J. 132.

Liefländische Landtags-Ordnung.

Nebst

andern kürzern Aufsätzen ꝛc.

Der nordischen Miscellaneen siebentes Stück.

und achtes Stück

von

August Wilhelm Hupel.

Tartu Riikl... Ülikooli
Raamatukogu
66688

Riga

verlegts Johann Friedrich Hartknoch. 1783.

Vorerinnerung.

Jeder liefländische Edelmann (und fast jeder dasige Güterbesitzer,) sonderlich wenn seine Familie zur Matrikul gehört, ist verbunden sich die Landtagsordnung bekannt zu machen, um ihr schuldige Folge leisten zu können. Eben daher findet man in einigen Häusern Abschriften, deren Anschaffung aber nicht immer mit Bequemlichkeit geschehen kan; nicht zu gedenken, daß sie zuweilen durch Versehen eines Abschreibers fehlerhaft sind, und daß man gemeiniglich das zweyte, in gewissen Betracht wichtige, Supplement darin ganz vermißt. Manchem werde ich also einen

Dienst leisten, wenn ich sie ihm vollständig durch den Druck in die Hände liefere. Auch Ehstländern, deren ritterschaftliche Verfassung von der liefländischen sehr verschieden ist, wovon ich hin und wieder in beygefügten kurzen Anmerkungen einen Wink gebe, sogar Ausländern, wird es angenehm seyn, von den Einrichtungen der liefländischen Ritterschaft und ihrem Landstaat, nähere Kentniß zu erlangen. Daher bedarf die Herausgabe wohl keiner Vertheidigung.

Das Exemplar welches der Herr Generalgouvernements Official Pelchow mir mitzutheilen die Güte hatte, und mit welchem ich noch etliche andre Abschriften verglichen habe, war aus der Ritterschaftskanzeley selbst ausgefertigt. Es enthält zugleich die vollständige liefländische Adelsmatrikul. Da diese nur etliche Blätter einnimmt, ich auch schon im 3ten und 4ten Stück der Nord. Miscellan. die kurländische, ingleichen eine kurze ehstländische, Adelsmatrikul geliefert habe, so trage

ich

ich kein Bedenken, auch jene mit abdrucken zu lassen; zumal da die Ritterschaften in Liefland, Ehstland und Kurland, vormals gleichsam nur Ein Corps ausgemacht haben. Zwar hat schon Hr. D. Büsching im 3ten Band seines Magazins die liefländische Adelsmatrikul geliefert; aber sie geht dort nur bis auf das Jahr 1765, und bedarf einiger Berichtigung; und die wenigsten Liefländer besitzen dieß weitläuftige Werk. Einige neuere Zusätze stehen im 2ten Band der topographischen Nachrichten von Lief und Ehstland S. 52 u. f. nebst einem Namensverzeichniß der liefländischen, ehstländischen und öselschen Ritterschaften: dennoch fehlen daselbst theils manche nothwendige Berichtigungen, theils die Familien welche auf den ganz neuerlichst gehaltenen rigischen Landtagen das Indigenat erhalten haben. So darf ich wohl keinen Vorwurf befürchten, wenn ich sie hier bis auf die gegenwärtige Zeit vollständig, möglichst richtig, sonderlich in Ansehung der Namen welche in den meisten Abschriften sehr fehlerhaft dargestellt werden, (wie

eine Gegeneinanderhaltung bald zeigen kan,) und mit Anmerkungen bereichert, noch einmal abdrucken lasse, damit wenigstens Liefländer, als welchen am meisten um dieselbe zu thun ist, hinführo sie weder in mehrern Büchern aufzusuchen, noch sie abschreiben zu lassen, sich genöthigt sehen. — Leser welche sich weder um die Landtagsordnung, noch um die Matrikul bekümmern, finden vielleicht unter den übrigen kürzern Aufsätzen etwas zu ihrer Befriedigung.



Inhalt.

Inhalt des siebenten Stücks.

I. Liefländische Landtags-Ordnung, und Matrikul.

II. Kürzere Aufsätze:

I. Die Thronbesteigung der Kaiserin Elisabeth im Jahr 1741.

II. Auszug aus einer Relation des ehemaligen Regenten Ernst Johann Herzogs von Kurland, wegen der Succession nach dem Ableben der Kaiserin Anna.

III. Ueber das Forstwesen in Liefs- und Ehstland.

III. Kurze Nachrichten, Anekdoten, Sagen und Anfragen.

I. Nachricht von einigen Königl. schwedischen Erklärungen der Kirchenordnung.

II. Vermischte Anzeigen und Anekdoten.

III. Beytrag zur kurländischen Adelsmatrikul.

IV. Der Prediger Amtsgehülfen in Schweden.

V. Vom Branntweinshandel in Rußland.

VI. Nachricht von den ehemaligen liefländischen Hauptmannschaften oder Starosteien.

VII. Anmerkungen über eine neuerlich vorgebrachte, den rigischen Handel und die Düna betreffende, Behauptung.

VIII. Anfragen wegen des bisherigen Branntweinsbrandes in Liefland und Ehstland.

IX. Auszug aus einem erhaltenen Brief.

Verbesserte
Landtags-Ordnung
oder
Reglement
wie auf den Landtägen in Liefland
verfahren werden soll.



Obwohl Einer Hochwohl- und Wohlgebornen Ritterschaft Vorfahren, nachdem der in vorigen Kriegszeiten bis 1629 ganz verfallene Landstaat durch zwey königliche schwedische Privilegien vom J. 1643 und 1648 wieder eingerichtet worden, einen ausführlichen zu damaligen Zeiten sich schickenden Landtagsproceß verfassen lassen und festgesetzt haben; so ist doch in den leztern Zeiten der schwedischen Beherrschung, nach erfolgter Reduction der Güter, und da der Landstaat hier im Lande aufgehoben worden, bey sothanen betrübten Umständen, unter andern auch oberwähnte gute Ordnung ausser Kraft und Observanz gekommen. Wenn

aber durch des Allerhöchsten Rath und Schickung die Provinz Liefland unter die glückselige und höchst zu preisende Regierung der Allerglorwürdigsten Russischen Monarchin gediehen, und dieses Land sowohl vermittelst der allergnädigsten Capitulation, als andrer darauf erfolgten Privilegien und Resolutionen, durch welche nicht allein alle vorige Privilegien, Rechte und Freiheiten völlig bestätigt, sondern auch zum ewig währenden Ruhm unserer Allergnädigsten Souverains, in vielen Stücken Allerhuldreichst vermehrt und verbessert worden, in seinen Wohlstand retablirt ist; so hat E. Hochwohl- und Wohlgeborne Ritterschaft nach Dero Vorfahren Beyspiel und gegebenen Anleitung, für nöthig und dienlich erachtet, ebenfals auf gute Ordnungen bedacht zu seyn. In solcher Absicht ist 1742 eine verneuerte Landtagsordnung festgesetzet, auch nach solcher bishero verfahren worden. Nachdem es sich aber in der Ausübung gezeiget, daß diese verneuerte Landtags-Ordnung in vielen Stücken einer Erweiterung und Verbesserung bedurfte, indem die Fälle nicht genugsam bestimmt, das Verfahren nicht deutlich genug vorgeschrieben gewesen, mithin dadurch zu Zweydeutigkeiten und mancherley Irrungen zwischen der Ritterschaft sowohl in sich selbst, als zwischen ihr und ihren Beamten, Gelegenheit gegeben worden; so hat

E. Hoch-

E. Hochwohl- und Wohlgeborne Ritterschaft auf gegenwärtigen Landtage solche nochmals vorgenommen, sie selbst nebst den alten und neuern Recessen und Landtags-Schlüssen zum Grund gelegt, und in reiflicher Erwägung der Natur unserer Verfassungen, und derer nach Beschaffenheit der jetzigen Zeiten und erfolgten Beliebungen veränderten Umstände, nachfolgendes Reglement wie auf den hiesigen Landtagen zu verfahren, einmüthig festgestellet.

Titel I.

Von den Landtagen und deren Ausschreibung.

§. 1.

Die Landtage sind zweyerley, nemlich ordinäre, und extraordinäre.

Die ordinären Landtage müssen alle 3 Jahr gehalten werden, es sey denn, daß aus bewegenden Ursachen die Aufschiebung derselben nöthig sey, als welches der Beurtheilung und Beprüfung auch Entscheidnng des Convents *) überlassen wird. Die Zeit von 3 Jahren wird festgesezt, um sowohl die alle 3 Jahr abwechselnden, auch immittelst vacant

*) S. die hernach folgende Instruction Tit. III §. 2. Anmerk. des Herausg.

vacant gewordenen Landes-Chargen und Bedienungen, durch neue Wahl wieder zu besetzen, ingleichen über andre vorfallende Landes-Angelegenheiten zu deliberiren, und die das Land concernirenden Sachen in guter Ordnung zu unterhalten.

Die extraordinären Landtage haben keine bestimmte Zeit, sondern können allemal, wenn es nöthig, und die Wichtigkeit der Sache solches erfodert, nach behöriger Ueberlegung gehalten werden; daher ob ein solcher Landtag erfoderlich, vom Convent beprüfet und bestimmt werden muß *).

§. 2.

Beiderley Landtage werden von dem Herrn Generalgouverneur, oder dem welcher dessen Vices vertritt, ausgeschrieben; weshalben derselbe durch ein Memorial darum ersuchet, und ihm die Ursach dazu eröfnet werden muß. Sollte er aber selbst auf erhaltene Ordre einen Landtag auszuschreiben und halten zu lassen für nöthig finden, so wird solches den Herrn Landräthen zuerst schrift- oder mündlich kund gethan, da denn die Herrn Landräthe die Nothwendigkeit des Landtags erwägen **), und

*) In Ehstland geschicht dieß vom Ritterschafthauptmann. Anmerk. d. Herausg.

*) Ob dieß immer Statt habe, wage ich nicht zu entscheiden. Anmerk. d. Herausg.

und wohl in Acht nehmen müssen, daß die Ritterschaft mit keinen unnützen und kostbaren Zusammenkünften beschweret, und dadurch in Schaden und Kosten gesezt werde.

§. 3.

Wenn ein Landtag ausgeschrieben werden soll, vereinigen sich die Herrn Landräthe mit dem Herrn Generalgouverneur zuförderst wegen des Termins, und sehen dahin, daß eine solche Zeit angesezt werde, da die Landeseingesessenen bequem und ohne sonderbare Versäumniß zur Stadt kommen können. Auch sollen ohne höchst dringende Noth während der Session des Kaiserlichen Hofgerichts keine Landtage gehalten, ingleichen während dem Landtag keine Sessionen von den Land- und Ordnungs-Gerichten geheget werden.

§. 4.

Damit die Eingesessenen im Lande von dem bevorstehenden Landtag zeitig und gewiß Nachricht bekommen mögen, so geschiehet die Ausschreibung acht Wochen vor dem Termin, durch gedruckte Patente, welche von dem residirenden Landrath durch sichere Gelegenheit an die Kirchspiele bestellt, alwo sie 2 Sonntage nach einander von den Kanzeln abgelesen, vom Hof zu Hof herumgeschickt,

das Präsentatum darauf notirt, und bey dem Pastore loci wieder abgegeben werden, welcher sie bey dem Anfange des Landtags an E. E. Ritterschaftskanzeley einzusenden hat. *)

Titel II.

Von der Versammlung zum Landtag.

§. 1.

Vor dem Termino conveniendi versammeln sich die Herrn Landräthe, und der Herr Landmarschall, wenigstens 8 Tage vorhero auf dem Ritterhause, um die Deliberanda, und was sonsten zum ungehinderten Fortgang des Landtags erfoderlich seyn möchte, zu reguliren, und die Landtagspredigt gewöhnlichermaaßen zu besorgen; wie auch, da es nöthig, die Ausblasung des Landtags und andre gewöhnliche Feierlichkeiten, bey dem Herrn Generalgouverneur zu bewirken und zu veranstalten.

§. 2.

Da das Kirchen- und Schulwesen ein gewöhnliches und nothwendiges Deliberandum auf den Land-

*) Dieß leztere geschicht nicht von den Predigern, ist auch nicht von ihnen verlangt worden.
Anmerk. des Herausgebers.

Landtagen ist; so sollen in solcher Zusammenkunft vor dem Landtag, die Conferenzen mit dem Herrn Präses des Oberkonsistoriums, und dem Herrn Generalsuperintendenten geschehen, auch von diesem die in Kirchen- und Schul-Wesen bemerkten Mängel, mit seinen etwanigen Vorschlägen zur Verbesserung, angezeigt werden, damit die Ritterschaft fertige Anleitungen zu ihren Berathschlagungen über diese Materie vor sich finde, und nicht unnöthig aufgehalten werde.

§. 3.

Wenn ein Landrath oder der Landmarschall sich ohne vorhero angemeldete legale Ursachen nicht zu rechter Zeit einfindet, giebt er für jeden Tag den er später gekommen, drey Thaler Albertus an die Ritterkasse; falls er aber vom Landtag ganz wegbleibt, und seine Legalia nicht vor dem Termino conveniendi anbringt, oder solche nicht gültig wären, so erlegt er an dieselbe Kasse eine Strafe von funfzig Thalern Alberts; es sey denn, daß er erweislich verhindert wäre selber zu erscheinen, oder seine Entschuldigungen beyzubringen.

§. 4.

Alle und jede von der Ritterschaft, welche durch Erb- Pfand- und Arrende-Güter im Lande angesessen sind, sollen schuldig seyn sich zu den Landtagen einzufinden. Denen Eigenthümern privater,

und Arendatoren publiker und privater Güter, welche nicht zum Corps der liefländischen Ritterschaft gehören, soll es frey stehen entweder sich mit einzufinden, oder wegzubleiben *).

§. 5.

Oberwähnte Ritterschaft ist verbunden an dem angesezten Tag sich zeitig einzufinden, bey dem Herrn Landmarschall sich anzugeben, und namentlich von dem Ritterschafts-Notäre verzeichnen zu lassen. Wer solches versäumt, und keine legale Ursachen seines Aussenbleibens anzeigen kan, zahlt an die Ritterschaftskasse einen halben Thaler für jeden Tag den er später gekommen.

§. 6.

Würde Jemand gar nicht zum Landtag einkommen, und seine Legalia vor Anfange des Landtags dem Landraths-Collegium zu melden versäumen, oder solche nicht gültig befunden werden; so ist ein solcher zehn Rthl. Alb. an die Ritterkasse zu zahlen schuldig, und ist noch überdem alles zu genehmigen gehalten, was in seiner Abwesenheit beschlossen worden.

Anmerk. Ist bis auf funfzig Rthl. Alb. vermehrt worden. S. Landtags-Receß vom J. 1759.

§. 7.

*) Man nennt sie die Landschaft, auch Landsassen. Anmerk. des Herausg.

§. 7.

So lange der Landtag währt, ist ein Jeder verbunden, täglich in der bestimmten Stunde auf dem Ritterhaus zu erscheinen, und daselbst zu bleiben bis die Versammlung dimittirt wird. Wer hieran manquiret, der soll für jede Stunde die er wegbleibt, und zwar ein Landrath einen Rthl. ein anderer aber einen halben Rthl. innerhalb 24 Stunden sub poena dupli in eine dazu verfertigte Büchse erlegen.

§. 8.

Vor dem Schluß des Landtags, und ehe die Ritterschaft gänzlich dimittirt wird, soll Niemand ohne des Landraths-Collegiums und des Hrn. Landmarschalls Erlaubniß wegreisen; wie denn auch Niemanden eine solche Ausreise ohne legale Ursachen verstattet werden muß. Wer hiewider handelt, zahlt für jeden Tag den der Landtag nach seiner Abreise gewähret, und zwar ein Landrath zwey Rthl. und ein anderer einen Rthl. Alb. an die Ritterkasse.

§. 9.

Ausser den obengesezten Strafen, soll sich auch ein jeder Abwesender gefallen lassen, und dem unterwerfen, was die Gegenwärtigen als einen Landtags-Schluß festgesetzet.

§. 10.

Zu den extraordinären Landtagen versammeln sich die Landes-Eingesessenen, wie die Ausschreibung nach Erforderniß der Umstände es andeuten und erheischen wird. Da denn das Vorhergehende sowohl, als das Nachfolgende, in so weit es applicabel ist, observirt werden und Statt haben muß.

Titel III.

Vom Anfange des Landtages.

§. 1.

An dem Tage des Termini initialis versammeln sich die Hrn. Landräthe mit dem Hrn. Landmarschall in der Rathkammer, sehen die Liste derer die sich zum Landtag gemeldet, durch, und lassen die Abwesenden notiren. Zween der Hrn. Landräthe fahren mit dem Hrn. Landmarschall zu dem Generalgouverneur, um demselben die Ankunft der Ritterschaft zum Landtag zu melden, und zu vernehmen, ob es ihm gelegen, daß die Ritterschaft den folgenden Tag nach verrichteten Gottesdienst ihre Aufwartung machen könne. Bey dieser Gelegenheit werden auch die etwa nöthig gefundenen Solennitäten erbeten. Den Antrag an den Hrn. Gene-

Generalgouverneur thut der älteste von den an Ihn deputirten Hrn. Landräthen.

§. 2.

An dem Tage da der Landtag seinen Anfang nehmen soll, versammeln sich die Hrn. Landräthe, nebst dem Hrn. Landmarschall in der Rathkammer, und die anwesende Ritterschaft in dem Saal. Derjenige Distrikt aus welchem der Hr. Landmarschall ist, nimmt die rechte Hand von der Stelle des Landmarschalls zu rechnen, ein. Die Hrn. Deputirten des Magistrats zu Riga stellen sich zum lettischen Distrikt; und die Landsaßen unadlichen Standes *) auf denen ihnen angewiesenen Plätzen. Diese Ordnung soll bey allen Versammlungen auf dem Ritterhaus beobachtet werden, so lange der Landtag währet.

§. 3.

Wenn die Stunde zum Gottesdienst angekommen, treten die Hrn. Landräthe zu der versammelten Ritterschaft in den Saal, und gehen mit derselben in folgender Ordnung zur Kirche. Der Hr. Landmarschall führt sie an mit dem Stabe in der Hand, welchem zuerst die Hrn. Landräthe, hierauf die Ritterschaft, und endlich die Landsaßen

*) In Reval haben sie weder Sitz noch Stimme bey Landtagen. Anmerk. des Herausg.

unadlichen Standes, paarweise folgen. Der Distrikt aus welchem der Hr. Landmarschall ist, soll allemal den Vorgang haben *). Junge Leute bescheiden sich von selbst den ältern zu weichen und den Vorgang zu lassen. In dieser Ordnung sollen alle öffentliche Processionen der Ritterschaft auf dem Landtag geschehen.

§. 4.

Nach geendigten Gottesdienst führt der Hr. Landmarschall die Ritterschaft in derselben Ordnung wieder nach dem Ritterhaus, und von dort nach einer kurzen Weile, zum Generalgouverneur, welchen er in einer kurzen, doch zu dem Vorhabenden sich wohl schickenden Rede anredet, und nach erfolgter Antwort die Ritterschaft wieder auf das Ritterhaus führt, woselbst sie sich in Ordnung, und die Hrn. Landräthe vor ihren Distrikten stellen.

§. 5.

Der Hr. Landmarschall eröffnet hierauf den Landtag durch eine an die Ritterschaft gerichtete Rede, ermahnt die Versammlung zur Ruhe und Einigkeit, und wohlbedächtiger Behandlung der obhan-

*) Der rigische und wendensche Kreis sind der lettische, der dörptsche und pernausche Kreis aber der ehstnische Distrikt. Anmerk. des Herausg.

obhandenen Landes-Angelegenheiten; und wenn an dem ist, daß die bestimmten drey Jahre seines Landmarschalls-Amts zum Ende wären, so macht er solches der Ritterschaft bekannt, und erinnert sie, auf die Wahl eines neuen Landmarschalls bedacht zu seyn. Wenn solches geschehen, führt der Hr. Landmarschall die Hrn. Landräthe in die Rathkammer, und nachdem er von ihnen die Stunde vernommen, in welcher sich die Ritterschaft den folgenden Tag versammeln soll, verfügt er sich wieder in den Saal, und dimittirt die Ritterschaft, mit Benennung der Stunde welche die Hrn. Landräthe zur nächsten Versammlung bestimmen; so soll die Ritterschaft täglich so lange der Landtag währet, von dem Landmarschall dimittirt werden.

Titel IV.

Von der Landmarschalls-Wahl.

§. 1.

Das erste Geschäft auf eröffneten Landtage ist die Landmarschalls-Wahl. Der Landmarschall verrichtet diese Function 3 Jahre, nach deren Verfließung ein neuer Landmarschall gewählt werden muß; es sey denn, daß er von der sämmtlichen anwesenden Ritterschaft beider Distrikte noch

andre 3 Jahr beybehalten werde, und diesem Amt selbst noch ferner vorstehen will; in diesem Fall kan es geschehen, und wird dem Generalgouverneur gemeldet.

§. 2.

In der Wahl des neuen Landmarschalls soll es folgender Gestalt gehalten werden, daß aus dem Distrikt aus welchem der Landmarschall gewählt werden soll, sechs geschickte, in Landes-Sachen wohl erfahrne, und in dem Distrikt angesessene Mitbrüder ausgesucht, und dem Landraths-Collegium bekannt gemacht werden; welches denn aus diesen sechs Personen, drey choisirt, und der Ritterschaft zur Wahl vorschlägt. In Aussuchung der sechs Personen zu der Landmarschalls-Wahl, sollen die Distrikte also alterniren, daß sie einmal aus dem lettischen, und das andre Mal aus dem ehstnischen Distrikt genommen werden.

§. 3.

Derjenige welcher seinen Vater oder Stiefvater, Sohn oder Stiefsohn, Bruder oder Stiefbruder, Schwiegervater oder Schwiegersohn, im Landraths-Collegio hat, soll nicht auf die Landmarschalls-Wahl gebracht werden; doch können solche verwandte Personen wohl mit einander auf die Wahl kommen. Welcher auf der Landraths-Wahl gestan-

gestanden, aber nicht Landrath geworden, kan künftig wieder auf die Landmarschalls-Wahl gebracht werden.

§. 4.

Wenn die Wahl verrichtet, und der neu erwählte Landmarschall confirmirt worden, so wird das Confirmatorium öffentlich verlesen. Der abgehende Landmarschall thut seine Abdankungs-Rede, und legt den Stab nieder. Der älteste Landrath nimmt den Stab, und nachdem er dem gewesenen Landmarschall im Namen der Ritterschaft gedanket, übergiebt er denselben an den neuen Landmarschall, mit einer die Wichtigkeit seines Amts betreffenden Rede, und gratulirt ihm; welcher denn hinwiederum den Stab mit einer sich hiezu schickenden Rede an das Landraths-Collegium und die anwesende Ritterschaft, empfängt.

§. 5.

Wäre der Landmarschall zwischen den Landtägen verstorben, so thut der älteste Landrath gleich im Anfang des Landtages, die Erinnerung zu einer neuen Wahl zu schreiten.

§. 6.

Da in Landesdiensten keine Substitutionen Statt finden *); sondern als der Ritterschaft nach-

*) In einigen Fällen z. B. bey Landgerichten, haben sie nur Statt. Anmerk. d. Herausg.

theilig gar nicht gültig seyn können; so soll es in Ansehung des Landmarschalls folgender Gestalt gehalten werden. Ist der Landmarschall krank, oder in Angelegenheiten der Ritterschaft abwesend, so vertritt der Landrath welcher vorher Landmarschall gewesen, oder wenn ein solcher nicht existirt, derjenige Landrath der von der Ritterschaft dazu einmüthig, oder per plurima vota, gewählt wird, seine Stelle ohne Genießung der Gage. Ist aber die Landmarschalls-Stelle ganz vacant, so genießt der Landrath welcher dessen Vices vertritt, das Appointement, welches vor beständig auf dreyhundert Rthl. festgesezt wird. Entstehet die Vacanz außerhalb des Landtags, so wählt der Convent den Landrath welcher seine Vices vertreten soll.

§. 7.

Obwohl eines Landmarschalls Amt, und die damit verknüpften Verrichtungen, in dieser Landtags-Ordnung hin und wieder angezeigt worden, und weiter vorkommen werden; so besteht doch das Eigentliche seines Amts darin, daß er sey ein getreuer Mund der Ritterschaft, keine Freund- oder Feindschaft ansehe, sondern aufmerksam dahin trachte, daß das Heil des gemeinen Wesens ohne Ansehn einiger Person befördert, und der Wille der Ritterschaft in allen Stücken erfüllt werde.

Titel

Titel V.

Von den Propositionen, Deliberandis, und der Wahl gewisser Deputirten zum engern Ausschuß.

§. 1.

Gleich nach verrichteter Landmarschalls-Wahl, müssen die Propositionen von Seiten der hohen Krone die Deliberations-Punkte, und die um das Indigenat eingekommenen Gesuche, vorgetragen werden. Der Vortrag geschiehet allemal in dem Saal vor der versammelten Ritterschaft durch den Hrn. Landmarschall, indem er die vorzutragenden Sachen durch den Ritterschafts-Sekretarius öffentlich ablesen läßt.

§. 2.

Die Propositionen geschehen von Seiten der hohen Krone, und werden durch den Hrn. Landmarschall entweder bey der öffentlichen Audience von dem Hrn. Generalgouverneur, oder auch auf dem Ritterhaus schriftlich empfangen.

§. 3.

Die Deliberations-Punkte entwirft das Landraths-Collegium; und werden diese sowohl, als

alle

alle andre Commissa von dem Landraths-Collegium an die Ritterschaft, und von der Ritterschaft an das Landraths-Collegium, durch den Hrn. Landmarschall vorgetragen; es sey denn, daß jemand aus der Ritterschaft selbst einen Vortrag zu thun bittet, welches denn bey dem Hrn. Landmarschall angetragen werden muß, und nicht abgeschlagen werden kan.

§. 4.

Die Gesuche um das Indigenat müssen acht Tage vor Anfange des Landtags, in E. E. Ritterschafts-Kanzeley eingegeben werden. Welche später als acht Tage vor dem Landtag producirt sind, werden für das Mal nicht zum Vortrag angenommen.

§. 5.

Alle andre Gesuche, sie betreffen was sie wollen, müssen in den ersten acht Tagen des Landtags eingegeben, und der Ritterschaft gleich zu Anfang der nächstfolgenden acht Tage des Landtags vorgetragen werden. Nach Verfließung der ersten acht Tage des Landtags aber wird kein neuer Gesuch mehr angenommen. Alle Gesuche müssen an den Hrn. Landmarschall abgegeben, und von ihm angenommen und vorgetragen werden.

§. 6.

Alle Desideria und Gravamina sollen in den ersten vierzehn Tagen des Landtags gesammelt, und

und gleich nach Verfließung derselben vorgetragen, nachhero aber keine neuen Beyträge dazu mehr angenommen werden; es sey denn, daß während dem Landtag ein neuer Fall existirt, und ein neues Gravamen oder Desiderium veranlasset, als in welchem Fall solche auch ausser der gesezten Frist angenommen werden können.

§. 7.

Da eine vorgetragene Sache selten zur Zufriedenheit aller Glieder der Ritterschaft im Pleno beprüfet und abgemacht werden kan, so wird ein engerer Ausschuß gewählt, welcher aus zwey oder drey Deputirten aus einem jedem Kreis, besteht.

§. 8.

Damit bey dieser Wahl des engern Ausschusses alle Unordnung vermieden, und keinem Mitglied der Ritterschaft die freie Wahl benommen werde, so soll ein jeder Kreis in ein besonder Zimmer abtreten, ein jedes zu diesem Kreis gehöriges Mitglied der Ritterschaft aber, die zwey oder drey Männer aus seinem Kreis, zu welchen er das mehreste Vertrauen hat, in einen verschlossenen Zettel schreiben, da denn die zwey oder drey welche die mehresten Stimmen haben, zum engern Ausschuß bestellt, und dem Landraths-Collegium durch den

Hrn.

Hrn. Landmarschall, oder in einem Verstande von ihnen selbst, bekannt gemacht werden. Nach eben dieser Art wird bey der Wahl aller übrigen Deputirten verfahren.

§. 9.

Das Amt dieses engern Ausschusses besteht darin, daß er in allen Sachen welche ihm von der Ritterschaft übergeben werden, den Entwurf zu demjenigen mache, was durch Einwilligung der Ritterschaft, in einer jeden Materie der Landtage-Schluß werden soll.

§. 10.

Der Sitz des engern Ausschusses soll in einer besondern Kammer seyn, alwo sie die Propositionen und Deliberanda, auch andre ihnen übergebene Sachen vornehmen und darüber deliberiren, weshalben ihnen die erfoderlichen Nachrichten, so oft sie was verlangen, aus dem Ritter-Archiv mitgetheilt werden müssen.

§. 11.

Wenn bey den Hrn. Deputirten über einen oder andern Punkt sich einiger Zweifel ereignet, und solcher mehrerer Erörterung bedarf, können selbige sich desfalls bey den Hrn. Landräthen durch den Hrn. Landmarschall ihre Consilia ausbitten, welche denn dazu

dienen,

dienen, um den ersten Entwurf des engern Ausschusses desto gründlicher abzufassen.

§. 12.

Nachdem der engere Ausschuß diesen Entwurf abgefaßt, so ist zu sehen, ob die Deputirten desselben einmüthig einer Meinung gewesen, oder ob einer oder andrer dissentirt. Sind die Deputirten einmüthig einer Meinung, so tragen sie solche nochmalen in einer Conferenz, oder durch den Hrn. Landmarschall, den Hrn. Landräthen vor; dissentiren einige von dem engern Ausschuß, so werden auch deren Meinungen den Hrn. Landräthen vorgetragen.

§. 13.

Die Hrn. Landräthe fassen hierauf ihre Consilia, entweder in einem einmüthigen voto consultativo, oder in den etwa dissentirenden Meinungen einiger Glieder ihres Collegiums ab, und eröfnen solche dem engern Ausschuß durch den Hrn. Landmarschall.

§. 14.

Der engere Ausschuß regulirt seinen Entwurf nach den votis consultativis der Hrn. Landräthe, und trägt darauf das von ihm entworfene Sentiment, mit dem sowohl einmüthigen voto consultativo der Hrn. Landräthe, als den dissentirenden

Meinun-

Meinungen eines oder andern Gliedes aus dem Landraths-Collegium, ingleichen den dissentirenden Sentiments eines oder des andern Deputirten vom engern Ausschuß, zugleich der gesammten Ritterschaft vor, bey welchem Vortrag es den Hrn. Landräthen frei steht in die Kreise zu treten, und Gründe und Erläuterungen über ihr votum consultativum an die Hand zu geben.

§. 15.

Wenn nun dieser Vortrag an die gesammte Ritterschaft durch die Deputirten des engern Ausschusses geschehen, und die Ritterschaft von allen Gründen, sowohl des entworfenen Sentiments, als der dissentirenden Meinungen und Consilien, wohl informirt worden; so fasset sie ihren Schluß, entweder also daß sie einmüthig etwas festsezt, oder auch wenn sie in ihrer Entschließung getheilt ist, durch verschlossene Vota ordentlich im Pleno votirt.

§. 16.

Im leztern Fall des Votirens sollen die Hrn. Landräthe und die Deputirten des engern Ausschusses nicht als Individuen der Ritterschaft mehr mit votiren, nachdem erstere schon ihre Consilien ertheilt, und leztere den Entwurf zum etwanigen Entschluß der Ritterschaft gemacht. Doch werden

die

die Stimmen sowohl des engern Ausschusses, als des Landraths-Collegiums, zu den übrigen votis gezählt, weil man keinem sein Votum nehmen kan. Landtags-Schluß vom 16ten März 1769.

§. 17.

Wenn von der Ritterschaft kein einmüthiger Schluß gefaßt werden kan, so machen die plurima vota der gesammten Ritterschaft den Schluß in einer jeden Sache. Solten aber in einem oder andern Fall die Stimmen der Ritterschaft ganz gleich getheilt seyn, so giebt die Stimme des Landmarschalls den Ausschlag.

§. 18.

Es sind keine andere Wege einen Landtags-Schluß festzusetzen, als die im vorigen bestimmte zwey Arten, entweder der einhelligen Entschließung, oder der meisten Stimmen im verschlossenen Votiren. Beiderley Schlüsse trägt der Landmarschall durch öffentliche Vorlesung, welche von dem Secretär geschiehet, der Ritterschaft vor, und läßt hierauf nichts weiter als den auf eine oder andre Art gefaßten Schluß in den Receß bringen.

§. 19.

Die Deliberationen des engern Ausschusses geschehen in den Nachmittags-Stunden, welchen auch der Hr. Landmarschall beywohnen kan, wenn

er es für gut findet *). Die Vorträge vom engern Ausschuß an die Ritterschaft geschehen Vormittags in der Zwischenzeit, wenn der Landmarschall nicht im Saal ist. Dem engern Ausschuß assistirt der Ritterschafts-Notär, oder wenn selbiger keine Zeit hat, ein andrer hiezu geschickter Mitbruder aus der versammelten Ritterschaft, welcher entweder mit in den engern Ausschuß gezogen, oder von demselben dazu erbeten wird.

§. 20.

Die Propositions-Punkte werden zuerst, nachgehends die vom Landraths-Collegium aufgegebenen Deliberanda, ferner die Particulärgesuche, und endlich die Desideria und Gravamina, vorgenommen und abgemacht.

§. 21.

Ein Jeder der bey währenden Landtag etwas schrift- oder mündliches anzubringen hat, addressirt sich an den Hrn. Landmarschall, welcher die Supplikeu oder Memoriale entgegen nimmt, auch das mündliche Anbringen sich pro Memoria notirt, und beides nachmals bey gelegener Zeit dem Landraths-Collegium vorträgt: wobey jedoch die oben

§. 5.

*) Seine Meinung hat gemeiniglich dabey großes Gewicht. Anmerk. des Herausg.

§. 5. und 6 vorgeschriebene Frist wohl in Acht genommen werden muß. Das Landraths-Collegium beprüft hierauf, ob, und welche von diesen Sachen, von der Bewandtniß, daß sie anzunehmen, im Receß zu verschreiben, und der Ritterschaft vorzutragen seyn, weil mit unnöthigen und solchen Dingen welche ausserhalb Landtags von der Residirung *) abgemacht werden können, die ganze Ritterschaft nicht aufgehalten werden muß. Nach solcher Ueberlegung committiren denn die Hrn. Landräthe dem Hrn. Landmarschall das Nöthige vorzutragen, die übrigen Sachen werden bis zur Residirung an die Seite gelegt, und solches denen die sie eingegeben, durch den Hrn. Landmarschall bekannt gemacht.

§. 22.

So oft der Hr. Landmarschall an die versammelte Ritterschaft etwas vorzutragen hat, soll solches von ihm mit dem Stabe in der Hand, geschehen. Sobald er in den Saal eingetreten, steht die ganze Versammlung auf, und wenn er auf seine Stelle oben an beym Tisch gekommen, giebt er ein Zeichen mit dem Stabe, daß ein Jeder sich niedersetzen solle. Wenn hierauf alles in gehöriger

*) Man sehe die hernach folgende Instruction für Landräthe u. s. w. Tit. I §. 12.

Anmerk. des Herausg.

Ordnung sich niedergelassen, so thut er selbst stehend den Vortrag, welcher mit stiller Attention angehört wird, maaßen ihm keiner bey zehn Rthl. Strafe in die Rede fallen muß.

§. 23.

Findet sich Jemand, der bey einem Vortrag eine Vorstellung thun wollte, so soll derselbe zuvor bey dem Hrn. Landmarschall, der sich dann auf seinen Stuhl niederlassen kan, um Erlaubniß anhalten, welche ihm nicht versagt werden muß, und sodann stehend seine Meinung eröfnen; da ihm denn bey gleicher Strafe von zehn Rthl. Niemand in die Rede fallen, noch durch ein Geräusch interrumpiren darf. Wenn er gänzlich ausgeredet, und auch sich wiederum gesetzet, und ein Anderer was darauf zu antworten hat, so muß er auf gleiche Weise sich melden, und eben so bey gleicher Strafe angehöret, auch durch kein Geräusch noch Zwischenrede gestört oder gehindert werden, seine Meinung frei heraus zu sagen.

§. 24.

Die Desideria und Gravamina werden von dem engern Ausschuß colligirt, ein Entwurf welcher Gestalt solche zu remediren, gemacht, darüber mit den Hrn. Landräthen conferiret, und endlich durch

durch den Hrn. Landmarschall der Ritterschaft im Pleno durch öffentliche Vorlesung bekannt gemacht.

§. 25.

Bey einem jeden Landtage sollen die zwischen den vorigen und dem gegenwärtigen Landtag geführten Rechnungen revidirt, und zu dieser Commission ein Deputirter aus jedem Kreis, nach der oben §. 8 vorgeschriebenen Wahl-Methode gewählt werden. Diese beschäftigen sich in den Nachmittags-Stunden mit der Revision der Rechnungen, beprüfen insonderheit die extraordinären Ausgaben, ob solche zum Besten der Ritterschaft angewandt worden, und setzen die etwanigen Remarquen aus, welche von dem vorigen Landmarschall und denen bis dahin gewesenen Casse-Deputirten verificirt und belegt werden müssen.

Titel VI.

Von den Wahlen und dem Votiren überhaupt, von Eröfnung des Scrutiniums, und der Präsentation.

§. 1.

Es ist kein anderer Weg zu den Landes-Bedienungen zu kommen, als der freie Vorschlag und die freie Wahl der versammelten Ritterschaft.

Welcher fremde Mittel und Wege auſſer dem Ritter-Corps ſuchet, um zu einer Landes-Bedienung oder Beneficium zu gelangen, der ſoll nicht nur für das Mal nicht angenommen werden, ſondern ihm auch der Weg zu ſolchen Dienſten und Beneficien zu kommen, auf ewig verſchloſſen ſeyn *).

§. 2.

Die Wahlen werden in folgender Ordnung vorgenommen, daß zuerſt die Landmarſchalls-Wahl hierauf die Wahl zu den etwa vacanten Landraths-Stellen, ferner die Wahl der etwa vacirenden Kanzley-Bedienungen, hiernächſt die Wahl der neu aufzunehmenden Mitbrüder, und endlich die Wahlen der Ordnungsgerichts-Glieder, geſchehen ſollen.

§. 3.

Wenn es an dem iſt, daß die Wahl vor ſich gehen ſoll, deutet der Hr. Landmarſchall ſolches Tages vorhero der Ritterſchaft an, welche ſich am folgenden Tag früher als ſonſt gewöhnlich, verſammelt, auch nicht eher aus einander geht, bis noch denſelben Vormittag die Wahl gänzlich geſchloſſen.

§. 4.

Die Wahl geſchiehet folgender Geſtalt, daß ein Jeder den Namen desjenigen, welchen er gewählt

*) Vielleicht finden ſich Ausnahmen.
Anm. des. Herausg.

wählt haben will, deutlich auf einen Zettel schreibe, denselben zusammen wickele, oder rolle, und in der Rathkammer bey ordentlicher Session des Landraths-Collegiums abgebe, auch nicht eher abtrete, bis sein Name vom Ritterschafts-Secretär annotirt worden.

§. 5.

Die Vota werden vom Hrn. Landmarschall, welcher dieserwegen während dem Votiren vom Anfang bis zu Ende in der Rathkammer gegenwärtig seyn soll, empfangen, und in eine dazu bestimmte Schachtel geworfen. In dem Fall wenn der neue Landmarschall noch nicht bestätigt worden, und der bisherige Landmarschall mit auf der Landraths-Wahl ist, soll einer von dem Distrikte aus welchem der Landmarschall ist, dessen Stelle in diesem Actus vertreten, und muß derselbe der ganzen Ritterschaft namhaft gemacht werden.

§. 6.

Niemand kan bey diesen Wahlen votiren, der nicht zu dem Corps der liefländischen Ritterschaft gehört. Die Deputirten des Magistrats zu Riga haben zusammen ein Votum. In Abgebung der votorum soll der Distrikt aus welchem der Landmarschall ist, den Vorgang haben.

§. 7.

Bey den Wahlen zu Landes-Bedienungen und Beneficien, sollen Vater und Sohn, Stiefvater und Stiefsohn, Brüder und Stiefbrüder, Schwiegervater und Schwiegersohn, weder mit einander, noch auf einander, votiren. Zween Schwäger in primo gradu affinitatis können zwar mit einander auf einen dritten, nicht aber auf einander, ihre Stimmen geben. Eines abwesenden Votum wird in keinem Fall weder bey Wahlen, noch bey andern Vorfällen, angenommen.

§. 8.

In Bewilligungen von den Haaken, votiren nur diejenigen welche wirklich im Lande possessionat sind, auch Vater und Sohn, wenn sie unterschiedene Possessionen haben, und Brüder in abgetheilten oder ungetheilten Gütern. Und zwar, wenn die Bewilligung general über alle Haaken im Lande gehet, die Eigenthümer aller Privaten, und Possessores der publiken Güter, Prediger, und Landsassen *). Erstrecket sich aber die Bewilligung nur über die privaten Güter, so votiren auch nur die welche wirklich erbliche Possessionen haben. Alle Andere welche gar nicht possessionat sind, auch Kinder deren Eltern noch leben, und welche keine besondere

*) Dieß hat in Ehstland gar nicht Statt.

Anmerk. des Herausg.

sondere Possession haben, oder solche die keine dergleichen Güter besitzen von welchen bewilligt werden soll, sollen in diesem Fall nicht mit votiren, wenn sie gleich sonst zum Corps der Ritterschaft gehören. Es können aber keine Bewilligungen proponirt werden, als welche zum allgemeinen Besten des Landes gereichen.

§. 9.

Wenn die Vota alle colligirt worden, so zieht der Hr. Landmarschall, oder der dessen Stelle vertritt, nachdem er dieselben wohl unter einander melirt, einen Zettel nach dem andern heraus, eröfnet solchen, und verliesest den Namen laut. Der Zettel wird hierauf an den zunächst sitzenden Hrn. Landrath abgegeben, und passirt durch aller Hrn Landräthe Hände, welche ebenmäßig den Namen laut verlesen. Wenn der Zettel wieder an den Hrn. Landmarschall zurückgekommen, so läßt er das Votum bey den Namen desjenigen der es erhalten, von dem Secretarius auf einem dazu besonders zugerichteten, mit den Namen der drey zur Wahl gebrachten Personen beschriebenen Bogen notiren, zerreißt und cassirt hierauf den Zettel, läßt die Vota endlich wenn alle Zettel durchgegangen, überzählen, und wie viel Vota ein jeder bekommen, notiren.

§. 10.

Wenn solcher Gestalt das Scrutinium eröfnet worden, so sollen die zwo Personen welche die meisten Stimmen bekommen, dem Generalgouverneur in Occluso, mit Benennung der Stimmen welche ein jeder erhalten, zur Election und Confirmation präsentiret *) werden. Auf den Fall wenn von den zur Wahl gebrachten drey Personen eine zwar die mehresten, die beiden andern aber egale Stimmen hätten, soll der älteste Landrath zwey ganz egale Billets verfertigen, mit dem Namen der beiden Candidaten bezeichnen, und durch den Hrn. Landmarschall das Loos ziehen lassen. Wen es alsdenn trift, der soll dem der die meisten Stimmen erhalten, in der Präsentation beygesetzt werden. Die Präsentation wird durch einen Landrath und einen Deputirten aus jedem Distrikt, an den Hrn. Generalgouverneur gebracht, und vom erstern übergeben.

§. 11.

Wenn das Confirmatorium öffentlich bekannt worden, soll auch der Receß von Eröffnung des Scrutiniums, und wie viel Vota ein jeder erhalten, der Ritterschaft durch öffentliche Vorlesung bekant gemacht werden.

§. 12.

*) In Ehstland geschicht dieß niemals.

Anmerk. des Herausg.

§. 12.

Ueber die eingekommenen Indigenats-Gesuche kan ein jedes anwesendes Mitglied der liefländischen Ritterschaft votiren. Es kan aber nicht eher als den folgenden Tag nach geschehenen Vortrag, votirt werden. Der Candidat muß, um angenommen zu werden, mehr als drey Viertheile der anwesenden Stimmen für sich, und weniger als ein Viertheil wider sich, haben, wie solches in dem vesten und einmüthigen Landtags-Schluß vom J. 1750 vestgesezt worden.

Titel VII.

Von der Landraths-Wahl.

§. 1.

Die Zahl der zwölf Landräthe ist in zween Distrikten des Herzogthums Liefland also vertheilt, daß sechs im lettischen, und sechs im ehstnischen Distrikt seyn müssen; daher in welchem Distrikt eine Vacanz vorhanden, aus solchem soll sie auch besezt werden.

§. 2.

Zu jeder sothanen Vacanz choisirt das gesammte Landraths-Collegium drey Personen, welche die zu diesem Amt gehörige Geschicklichkeit und

Meriten

Meriten haben, auch untadelhafte, in dem Distrikt zu welchem sie gewählt werden, angesessene Mitbrüder sind; und läßt solche der Ritterschaft zur Wahl vortragen *).

§. 3.

Jedoch muß keiner auf die Landraths-Wahl gebracht werden, welcher seinen Vater oder Stiefvater, Sohn oder Stiefsohn, Bruder oder Stiefbruder, Schwiegervater oder Schwiegersohn, bereits im Collegium hat. Auf einer und derselben Vacanz aber können solche Verwandte wohl mit einander auf die Wahl kommen.

§. 4.

Ferner sollen auch diejenigen, welche eine Charge haben die mit der Landraths-Stelle incompatibel ist, oder andrer Geschäfte oder Verrichtung halber, auch wegen Alters und Unvermögenheit, die Landraths Function nicht behörig abwarten können, nicht auf die Wahl kommen. Dahero auch, wenn einer der schon Landrath ist, nachgehends einen mit der Landraths-Charge incompatiblen

*) In Ehstland erwählt das Landraths-Collegium selbst die Personen zu den vacanten Landraths-Stellen, ohne Theilnahme der Ritterschaft.

Anmerk. des Herausg.

tiblen Dienst angenommen, derselbe bey dem folgenden Landtag seine Landraths-Charge niederzulegen, gehalten seyn soll.

§. 5.

Wenn das Constitutorium über den neuerwählten Landrath eingekommen *), und durch den Ritterschafts-Secretär öffentlich vorgelesen worden, setzen sich die Hrn. Landräthe in der Rathkammer in ordentlicher Session, und lassen den neu bestätigten Landrath durch den Ritterschafts-Secretär zu sich einnöthigen; da alsdenn der älteste Hr. Landrath mittelst einer kurzen Rede, ihm seine Stelle im Collegium einweist, und die Gratulation abstattet. Nach abgelegten Gegencompliment nimmt er den angezeigten Stuhl ein, und geht nachgehends in Begleitung des ältesten Hrn. Landraths, zu dem Hrn. Generalgouverneur, sich für die Bestätigung zu bedanken.

*) Vom Herrn Generalgouverneur. In Ehstland weis man nichts von einem solchen Constitutorium.
Anmerk. des Herausg.

Titel VIII.

Von dem Ritterschafts-Secretär und Notär *).

§. 1.

Diese Dienste sollen keinem Andern, als einem untadelhaften Mitbruder **), conferirt werden; wobey aber erfodert wird, daß die Personen die dazu erfoderlichen Geschicklichkeiten und Eigenschaften haben.

§. 2.

Bey sich ereignender Vacanz, und wenn man sich über die Besatzung der Stellen einmüthig nicht vereinigen kan, sollen von dem Landraths-Collegium einige Personen, welche sich supplicando darum gemeldet, und die erfoderten Eigenschaften haben, auf die Wahl gebracht, von der Ritterschaft über sie votirt, und diejenigen welche die meisten Stimmen haben, bestellt werden.

§. 3.

*) In Liefland ist nur ein Ritterschafts-Secretär und ein Notär; in Ehstland kein Notär, hingegen sind daselbst drey Ritterschafts-Secretär.

Anmerk. des Herausg.

**) Vormals sind meines Wissens, auch andre gelehrte Männer dazu erwählt worden.

Anmerk. des Herausg.

§. 3.

Nach geschehener Wahl leget der Gewählte den vorgeschriebenen Eid bey offenen Thüren in der Rathkammer bey ordentlicher Sitzung des Landraths-Collegiums ab, wornächst ihm der älteste Landrath die wichtigsten seiner Pflichten, nach Maaßgebung seiner Instruction, zu Gemüthe führt.

§. 4.

Ferner wird in Gegenwart zweener oder drey Landräthe, des Landmarschalls und einiger Deputirten, nach einer ordentlichen und richtigen Designation, das Archiv und andre zum Ritterhaus gehörige Sachen abgegeben, und von dem neuen Secretarius empfangen. Von dieser Designation muß der älteste Landrath, und der Hr. Landmarschall, jeder ein Exemplar haben, das dritte Exemplar aber bey dem Archiv aufbehalten werden.

§. 5.

Des Secretärs Amt besteht auf dem Landtag darin, daß er den Receß treulich und fleißig führe, die der Ritterschaft im Saal vorzutragenden Sachen deutlich und vernemlich verlese, die etwanigen Expeditionen und Vorstellungen prompt und fleißig ausarbeite, alle einkommende Schriften gehörig producire, zum Vortrag unterlege, und ver-

verwahre. Dennoch ist er ohne Vorwissen des Hrn. Landmarschalls nichts im Receß zu verschreiben verbunden; wobey gleichwohl einem Jeden die Freiheit des Recessirens unbenommen bleibt, und nicht refüsirt werden kan, wenn er sich vorher bey dem Hrn. Landmarschall darum gemeldet.

§. 6.

Des Notärs Amt besteht auf dem Landtag darin, daß er diejenigen, welche sowohl zum Landtag, als täglich zur Versammlung, auf dem Ritterhaus erscheinen, nebst denen welche zu spät oder gar nicht kommen, richtig von Tag zu Tag verzeichne, die Concepte des Secretärs mundire, die Expeditionen in Residirungs-Sachen ausfertige, und wo es nöthig dem engern Ausschuß assistire. Von denenjenigen welche zu spät auf dem Ritterhaus erscheinen, hat er auch die Strafgelder einzucassiren.

§. 7.

Solte eine oder andre Kanzeley-Bedienung zwischen den Landtägen vacant werden, so steht es den Hrn. Landräthen und dem Hrn. Landmarschall frei, solche mit einer dazu tüchtigen Person zu besetzen; welche dann auf dem Landtag bestätigt wird.

Titel

Titel IX.

Von der Wahl der Ordnungsgerichts-Glieder.

§. 1.

Vor Anfang eines jeden Landtags sollen diejenigen Ordnungsgerichts-Glieder, welche dimittirt zu seyn wünschen, schriftlich um ihre Dimission bey dem Landraths-Collegium anhalten; wer dieses versäumt, soll, wenn die Ritterschaft mit ihm zufrieden ist, noch drey andere Jahre zu bleiben gehalten seyn.

§. 2.

Zu jeder Ordnungsrichter- und jeder Adjuncten-*) Vacanz, werden von dem Landraths-Collegium drey Personen von Adel auf die Wahl gebracht; doch ist zu beobachten, daß die mehrmalen angezeigten Verwandten, welche nicht füglich in einem Gericht sitzen können, nicht durch die Wahl zusammen kommen. Auf die Ordnungsgerichts-Glieder aus dem dörptschen und pernauschen Kreis, votirt nur der ehstnische Distrikt; und aus dem wendischen und rigischen, der lettische Distrikt, alleine: weil ihnen die zur Wahl gebrachten Personen am besten bekannt sind. §. 3.

*) Gemeiniglich hört man sie Ordnungsgerichts Assessoren nennen. Anmerk. des Herausg.

§. 3.

Wenn Einer durch Erlegung der in der Landesordnung festgesezten Strafe, sich für das Mal frei macht, so werden die beiden Personen welche nächst ihm die meisten Stimmen gehabt, zur Bestätigung präsentirt.

§. 4.

Wenn das Confirmatorium von dem Hrn. Generalgouverneur erfolgt, werden die Constitutoria aus dem Landraths-Collegium den neu bestätigten Ordnungsgerichts-Gliedern, nebst den eidlichen Reversalien zugesandt, welche sie unter ihres Namens Unterschrift und Siegel an E. E. Ritterschafts-Kanzeley einzusenden haben.

Titel X.

Einige nöthige Erinnerungen, und vom Schluß des Landtags.

§. 1.

Alles was auf dem Ritterhaus tractirt wird, soll in der Stille geschehen, und davon ausserhalb des Ritterhauses, mit Leuten die nicht zum Landtag gehören, nicht gesprochen werden. Auf dem Ritterhaus soll man sich mit den vorgetragenen Sachen, nicht aber mit Nebendingen, beschäftigen.

§. 2.

§. 2.

Alle Sachen auf dem Ritterhaus sollen mit Moderation in Liebe und Freundlichkeit geschehen, auch von Niemand einiger Streit, Zank und Tumult erreget werden, bey zehn Rthl. Strafe für jedes Mal an die Ritterkasse.

§. 3.

Wenn der Hr. Landmarschall einige Disputе, oder hartes Geschrei bemerkt, soll er ein Zeichen mit dem Stabe geben; worauf alles stille seyn, und ein Jeder sein Sentiment in gebührender Moderation vorbringen muß.

Ex bibl. univ. Derp.

§. 4.

Dafern Einige welche nicht zum Landtag gehören, sich auf dem Ritterhaus einfinden sollten, sucht der Hr. Landmarschall sie mit guter Manier wegzubringen.

§. 5.

Ein Jeder soll die Hrn. Landräthe, und den Hrn. Landmarschall, so wie diese hinwiederum die Ritterschaft überhaupt, und einen jeden insbesondere, mit aller Anständigkeit und Bescheidenheit begegnen.

§. 6.

Bey einem jedem Landtag sollen die Gravamina und Desideria noch während des Landtags dem Hrn. Generalgouverneur übergeben, und des-

sen Resolution bewirket, auch wenn sie erfolgt, der Ritterschaft öffentlich vorgelesen werden; wobey jedoch zu beobachten, daß darunter keine unnütze Dinge angeführt, noch aus einiger Weniger Anliegen, wodurch kein Punctum Privilegii oder der allgemeinen Verfassungen, beleidiget wird, ein Gravamen commune gemacht werde.

§. 7.

Ein jeder Landtag soll aufs allerlängste vier Wochen währen, in welcher Zeit man alles abzumachen beflissen seyn muß.

§. 8.

Die Deputirten welche zwischen den Landtagen den Convent ausmachen, werden aus dem engern Ausschuß, und die beständigen Casse-Deputirten aus der auf dem Landtag zur Revision der Casse verordneten Commission genommen; doch daß in Ansehung dieser leztern hauptsächlich auf den Vorschlag des Hrn. Landmarschalls reflectirt wird, weil er am meisten mit ihnen zu thun hat, und mit ihnen zusammen für die Casse aufkommen muß.

§. 9.

Wenn alle vorgetragene Sachen so viel möglich abgethan, und der völlige Landtags-Receß in

Gegen-

Gegenwart der Hrn. Landräthe, der gesammten Ritterschaft im Saal durch den Secretarius vorgelesen worden; so fahren zween Landräthe mit dem Landmarschall zu dem Generalgouverneur, melden daß der Landtag zum Schluß gediehen, und vernehmen, ob er noch etwas zu befehlen habe, und um welche Zeit es ihm gelegen, daß die Ritterschaft sich en Corps einstellen könne, um ihre Abschieds-Reverence zu machen.

§. 10.

Träget der Generalgouverneur noch etwas an, so muß solche aufgegebene Sache gleich abgemachet werden. Andernfalls setzet man die Liste derjenigen welche sich ohne Erlaubniß von dem Landtag entfernt, aus, um sie nach Vorschrift des Tit. II §. 8 zu strafen.

§. 11.

Hierauf geht die ganze Versammlung in der oben Tit. III §. 3 vorgeschriebenen Ordnung, zu dem Herrn Generalgouverneur, woselbst der Landmarschall eine kurze Abschiedsrede hält; und hierauf die Versammlung in derselben Ordnung wieder auf das Ritterhaus zurückführt.

§. 12.

Daselbst beschließet der Hr. Landmarschall den Landtag durch eine an das Landraths-Collegium und die sämmtliche Ritterschaft gerichtete Rede,

empfiehlt jenem die Wahrnehmung der Landes-Angelegenheiten aufs beste, und dimittirt die ganze Versammlung unter Anwünschung einer glücklichen Reise und alles Wohlergehens.

Nachdem vorstehende Landtags-Ordnung auf gegenwärtigen öffentlichen Landtag, von der versammelten Ritterschaft einmüthig confirmirt worden; so haben gegenwärtige Hrn. Landräthe, und im Namen und von wegen der Hochwohl- und Wohlgebornen Ritterschaft, der Hr. Landmarschall, solche zur beständigen Norm und Nachlebung eigenhändig unterschrieben, und mit dem größern Ritterschaft-Insiegel corroboriret. So geschehen auf öffentlichen Landtage zu Riga auf dem Ritterhause den 2ten August 1759.

Carl Gustav von Buddenbrock, Landrath.
B. J. Bock, Landrath.
G. A. von Tiesenhausen, Landrath.
Gustav Heinrich Igelström, Landrath.
Gust. Wilh Taube von der Ißen, Landrath.
Carl Friedrich Schoultz, Landrath.
Ernst Heinr. Baron v. Mengden, Landrath.
Joh. Adolph Baron von Ungern Sternberg, Landrath.
Carl Gustav Baron von Fersen, Landrath.

Im

Im Namen und von wegen der gesammten versammelten Hochwohl- und Wohlgebornen Ritterschaft

Leonhard Johann Freyherr von Budberg,
Landmarschall.

G. F. von Löwenwolde, liefl. Ritter- und Landschaft Secretär.

Instruction

für

Landräthe, Landmarschall, Deputirte und Kanzeley.

Einer Edlen Ritterschaft des Herzogthums Liefland.

Demnach Eine Hochwohl- und Wohlgeborne Ritterschaft des Herzogthums Liefland auf gegenwärtigen Landtag, nicht nur die zu ihrem Etat gehörigen Bedienungen und Aemter mit würdigen und der Wichtigkeit ihrer Pflichten gewachsenen Männern, mit Vergnügen besezt siehet, sondern auch insonderheit ihr Augenmerk dahin gerichtet, die vormaligen guten zum allgemeinen Besten etablirt gewesenen Ordnungen nochmals durchzugehn, zu erweitern, zu verbessern, und eine nach der

Natur ihrer Verfassungen, und den Umständen der Zeit, eingerichtete Landtags Ordnung festzusetzen; dabey aber insonderheit gespüret, daß ihren Beamten eine Instruction fehle, wornach sich ein jeder zu richten habe, um seiner Pflichten ausserhalb Landtages, seiner Verhältnisse gegen andre Beamten, und desjenigen was er auf allgemeinen Landtag vor der gesammten Ritterschaft zu verantworten habe, gewiß zu seyn: so hat sie in genauer Erwägung des Eigentlichen von eines jeden Amte, zu desto mehrerer Gewißheit ihrer Beamten, und desto besserer Erreichung *) ihres Hauptzwecks, diesem Mangel abzuhelfen gesucht, und folgende Instruction für die unmittelbar unter ihr sortirenden Beamten entwerfen lassen, und zu eines jeden Befolgung auf gegenwärtigen Landtag festgesetzet.

Titel 1.

Von den Landräthen.

§. 1.

Das Amt der Hrn. Landräthe besteht überhaupt darin, daß sie als treue Väter des Vaterlandes, auf die Privilegien, Rechte, Gewohnheiten,

*) In einigen Abschriften steht Einrichtung.
Anmerk. des Herausg.

ten, und Verfassungen des Landes, jederzeit ein wachsames Auge haben, und bey Vorfällen welche eins von diesen Stücken concerniren, der Ritterschaft mit treuen Rath an die Hand gehen; damit die Verfassungen aufrecht erhalten, oder die darin bemerkten Mängel verbessert werden können.

§. 2.

Drey von den Hrn. Landräthen sitzen nach dem alten Privilegium vom 17ten August 1648 im Kaiserl. Hofgericht, und geben da Acht, daß in keinem Fall die Ritterschaft, oder eins von ihren Gliedern, in seinen Rechten und Befugnissen gekränkt, und wider die Privilegien des Landes nichts unternommen oder verhängt werde.

§. 3.

Einer von den Hrn. Landräthen in jedem derer im Herzogthum Liefland existirenden vier Kreise, ist daselbst Oberkirchenvorsteher, und nimmt in dieser wichtigen Beschäftigung, nach denen ihm in der Landesordnung vorgeschriebenen Pflichten, alles dasjenige wahr, was zu dem allgemeinen Wohl des Landes gereichet *).

*) Solche Oberkirchenvorsteher kennt man in Ehstland gar nicht. Anmerk. d. Herausg.

§. 4.

Einer von den Hrn. Landräthen visitirt jährlich einmal die Postirungen der St. petersburgschen, pleskowschen, und pernauschen Straße; und sollen darin die Hrn. Landräthe jährlich abwechseln; doch daß die 3 im Hofgericht sitzenden Hrn. Landräthe beständig von dieser Commission befreiet sind.

§. 5.

Diese Visitation der Postirungen soll jährlich im Februar geschehen; und der Ritterschafts-Notär, welcher mit den Postirungen in beständiger Connexion ist, soll dabey das Protokoll führen, auch jedesmal das Visitations-Protokoll des vorigen Jahres, zur Belehrung des Hrn. Landraths, mitnehmen.

§. 6.

Alle auf den Postirungen bemerkte Mängel sollen in dem Protokoll notirt werden; und der visitirende Hr. Landrath füget einen Vorschlag bey, wie solchen Mängeln abgeholfen werden könne.

§. 7.

Findet der visitirende Hr. Landrath daß ein Postverwalter zu dem Dienst untüchtig ist, so zeigt er es dem residirenden Hrn. Landrath an, welcher denn den Postverwalter ohne weiteres Untersuchen absetzet.

§. 8.

§. 8.

Wenn sich durch das Absterben eines Postverwalters eine Vacanz ereignet, so wird die Witwe beybehalten, wenn der visitirende Hr. Landrath anzeigt, daß sie der Postirung mit Nutzen vorstehen könne. Entsteht die Vacanz ausserhalb der gewöhnlichen Visitations-Zeit, so verfügt der residirende Hr. Landrath nach Maaßgebung des lezten Visitations-Protokolls *).

§. 9.

Zur Wiederbesetzung der Postverwalter-Stellen, welche während der Visitations-Zeit vacant werden, schlägt der visitirende Hr. Landrath zwo Personen vor, aus welchen der residirende Hr. Landrath eine wählt, und im Namen des Collegiums constituirt. Ereignet sich eine Vacanz ausserhalb der Visitations-Zeit, so besetzet der residirende Hr. Landrath die Stelle. Die Personen welche zu Postverwaltern vorgeschlagen, und bestellt werden, müssen im Pferde-Handel wohl erfahren seyn, und selbst hinlängliche Mittel haben, für das was sie in Verwaltung bekommen, Sicherheit zu stellen.

§. 10.

*) Dieß alles wurde 1769 geändert. S. Supplement 1 u. f. Anmerk. des Herausgebers.

§. 10.

Die außerordentlichen Untersuchungen und Commissionen auf einer oder der andern Postirung, verrichtet derjenige von den Hrn. Landräthen, welcher von dem residirenden Hrn. Landrath darum ersucht wird. Bey solchen Vorfällen soll der Ritterschafts-Notär ebenmäßig das Protokoll führen.

§. 11.

Die alle zwey Jahr festgesezte gewöhnliche Untersuchung der Trikatenschen Güter *), geschiehet von einem der Hrn. Landräthe, und zween Deputirten; wobey der Ritterschafts-Sekretär das Protokoll führt. Die ausserordentlichen Untersuchungen und Commissionen aber übernimmt derjenige von den Hrn. Landräthen, welcher von dem residirenden Hrn. Landrath dazu ersucht wird, mit Assistenz des Ritterschafts-Secretärs.

§. 12.

Einer der Hrn. Landräthe residiret gewöhnlich in Riga auf dem Ritterhaus, und verfügt in Angelegenheiten der Ritterschaft das Nöthige. Solche Residirungen werden monatlich abgewechselt; und bekommt ein jeder Landrath für einen jeden Monat den

*) Sie gehören dem gesammten Corps der liefländischen Ritterschaft. Anmerk. d. Herausg.

den er wirklich residirt, ein hundert und funfzig Rthl. Alb. aus der Ritterschafts-Kasse *).

§. 13.

Das hauptsächlichste Augenmerk des residirenden Hrn. Landraths soll seyn das Wohl des Vaterlandes, die Aufrechthaltung der Privilegien, der ungestörte Genuß der Immunitäten und Rechte, die Unterhaltung der Verfassungen, und die Verbesserung der daran verspürten Mängel.

§. 14.

Alles was ihm nur vorgetragen wird, es sey nun von dem Hrn. Landmarschall, oder einem andern Mitglied der Ritterschaft, soll er annehmen, mit Aufmerksamkeit beprüfen, und sobald es ein Punctum Privilegii betrift, mit nachdrücklicher Vorstellung an gehörigen Ort begleiten und unterstützen.

§. 15.

Alles was die Verfassung des Landes, Privilegien, und auch die innere Einrichtung desselben betrift, und von einiger Erheblichkeit ist, communicirt der residirende Hr. Landrath an den Hrn. Landmarschall. Solche Communicationen geschehen

*) In Ehstland weis man von keiner Residirung.
Anmerk. des Herausg.

hen schriftlich; es sey denn, daß es Sachen von großer Wichtigkeit betrift, welche man schriftlich zu behandeln Bedenken trägt, als in welchem Fall der Hr. Landmarschall herein verschrieben zu werden pflegt.

§. 16.

Hat der Landmarschall bey einer Communication nichts einzuwenden, so verfügt es der residirende Hr. Landrath. Dissentirt der Hr. Landmarschall, so kan die Verfügung nicht geschehen; doch kan der residirende Hr. Landrath einen Convent verlangen.

§. 17.

Der residirende Hr. Landrath hat die Direction des Postwesens; theilt die Pässe aus; siehet darauf daß die Postverwalter ihre Rapporte alle Monat, und ihre Quartalgelder alle Quartale, richtig einsenden; revidirt die monatlichen Rapporte, und das Journal des Notärs; sieht die Visitations-Protokolle fleißig durch; und verfügt das Nöthige *).

§. 18.

*) Einige Einrichtungen sind durch Verarendirung der Postirungen nachher geändert worden. — Baumaterialien zu den Postirungen schreibt der residirende Landrath aus, und schickt dazu die Repartitionen an die zu jeder Postirung gehörenden Güter.

Anmerk. d. Herausg.

§. 18.

Der residirende Hr. Landrath hat die Trikatenschen Güter unter seiner Aufsicht; sieht auf deren ordentliche Disposition, und die richtige Abtragung der Arende-Gelder; und verfügt was die Gelder betrift, mit Zuziehung des Hrn. Landmarschalls, und der Hrn. Casse-Deputirten.

§. 19.

Was die Casse betrift, sieht der residirende Hr. Landrath darauf, daß alle dahin gehörige Gelder zu rechter Zeit eincassirt werden, moniret, und verhängt die Execution wider die Säumigen. Er giebt Acht, daß sowohl die Quartal- als Hauptrechnungen richtig geführt, und gehörig revidiret, auch die Remarquen und Balancen, welche sowohl bey Revidirung der monatlichen Postirungs-Rapporte, als auch der Quartal- und Hauptrechnungen, ausgesezt worden, ungesäumt in Richtigkeit gesezt werden. Er assignirt alle Gelder ohne Ausnahme, welche aus der Casse ausgegeben werden; und ist befugt an extraordinären Ausgaben bis 100 Rthl. Alb. auf sein Gutbefinden zu assigniren. Importirt aber eine extraordinäre Ausgabe mehr als Ein hundert Rthl. so communicirt er es dem Hrn. Landmarschall und den Hrn. Casse-Deputirten, und verfüget nach der Pluralität von diesen drey Herrn.

§. 20.

§. 20.

Alle einkommende und an die Ritterschaft gerichtete Schreiben, werden vom residirenden Hrn. Landrath aufgebrochen, auch die Expeditionen von ihm unterschrieben *). Ereignet sich ein Vorfall, da ein Landrath gewisse Vorstellungen und Expeditionen zu unterschreiben Bedenken trägt, so tritt er seine Residirung an einen andern Landrath ab. Bey Vorstellungen und Expeditionen welche wichtige Landes Angelegenheiten betreffen, wird der Hr. Landmarschall zu deren Regulirung mit zugezogen.

§. 21.

Was die Kanzeley betrift, siehet der residirende Hr. Landrath darauf, daß sowohl der Secretär als Notär ihre Pflichten, nach Maaßgebung ihrer Instruction, genau erfüllen. Strafen aber kan der residirende Landrath der Kanzeley nicht dictiren, sondern trägt die etwanigen Mängel dem Convent vor, welcher nach seiner Vorschrift verfähret.

§. 22.

Der residirende Hr. Landrath ist in sich ereignenden Fällen nicht an die Meinung seines Vorgängers

*) Bey dergleichen Expeditionen, Repartitionen u. d. g. nennt er sich in seiner Unterschrift allezeit residirender Landrath. Anmerk. des Herausg.

gängers in der Residirung, gebunden, sondern handelt in der ihm obliegenden Pflicht, nach seiner eignen besten Einsicht, wie es einem getreuen Vater und Vorsteher des Vaterlandes anständig, und er es vor der ganzen Ritterschaft, und bey allgemeinen Landtag, zu verantworten weis *).

§. 23.

Ein jeder Landrath welcher sich ohne bewiesene Legalien, als Krankheiten, Ehehaften, seines Residir-Monats entzieht, zahlet für einen jeden solcher Gestalt versäumten Residir-Monat sechzig Rthl. Alb. in E. E. Ritterschafts-Casse.

§. 24.

Entsteht durch einen Todesfall, oder durch eine lange Abwesenheit, eine Vacanz im Landraths-Collegium, so bekommt derjenige die 150 Rthl. monatlich Residir-Geld, welcher die Residirung in der erledigten Stelle verrichtet.

Titel II.
Von dem Landmarschall.

§. 1.

Der Landmarschall wird auf dem Landtag der treue Mund der Ritterschaft genannt; und in seinen

*) Was in Riga die Residirung besorgt, das sind in Reval die Geschäfte des Ritterschaftshauptmanns. Anmerk. des Herausg.

seinen Verrichtungen ausserhalb Landtags kan er eigentlicher das Auge der Ritterschaft heißen. Sein Amt besteht überhaupt darin, daß er auf die Privilegien und Verfassungen des Landes mit aller eifrigen Sorgfalt Acht gebe, solche bey allen Gelegenheiten vertrete, dafür spreche, und darauf sehe, daß ein Jeder das Seinige zur Aufrechthaltung derselben beytrage; und an seinem Theil den Willen der Ritterschaft aufs genaueste erfülle.

§. 2.

Findet der Landmarschall etwas zum Besten des Landes nöthig, so stellt er solches der Residirung vor. Will diese seine Vorstellung nicht annehmen, so ist der Landmarschall befugt einen Convent zu verlangen, welches ihm denn nicht refüsiret werden kan.

§. 3.

Der Landmarschall hat darauf zu sehen, daß die Landtags- und Convent-Schlüsse, und überhaupt der Wille der Ritterschaft, mit Eifer bewerkstelligt werden. In neuen vorkommenden Fällen welche wider die Privilegien und Verfassungen des Landes, oder dessen wahren Nutzen, laufen, kan er durch eine, von wegen des Landes eingelegte, Protestation alle Unternehmungen hindern, indem des Landmarschalls Stimme zwar

nicht

nicht determinirt, dagegen aber auch alles hindert, und die vorkommende Sache von der Residirung zum Convent aussetzet *).

§. 4.

Die Ritterschafts-Kanzeley hat der Landmarschall fleißig zu untersuchen, ob alles in der gehörigen Ordnung unterhalten, und von einem jeden seiner Instruction gemäß verfahren werde. Die darin bemerkten Fehler zeigt er der Residirung, oder nach Beschaffenheit der Wichtigkeit der Sache, auch dem Convent an, und hilft die dienlichsten Maaßregeln zur Wiederherstellung der guten Ordnung nehmen. Die von Landes Seiten einzureichenden Vorstellungen, und andre Expeditionen von Wichtigkeit, hilft der Landmarschall reguliren.

§. 5.

Die Ritterschafts Casse hat der Hr. Landmarschall unter seiner besondern Aufsicht, und sind ihm hiezu die beiden Hrn. Casse-Deputirten zugeordnet, und an die Seite gesezt, mit welchen zusammen er in Casse-Sachen ausserhalb Landtags und Convents, decidiret. Er läßt durch die Hrn. Casse-

*) In Ehstland scheint der Ritterschaftshauptmann noch einen größern und entscheidendern Einfluß zu haben.
Anmerk. des Herausg.

Deputirten alle Quartal die Rechnungen revidiren und sich von dem Zustand der Casse genauen Bericht geben. Die Hauptrechnung wird jährlich in seinem Beyseyn revidirt, und von ihm quittirt.

Titel III.

Von dem Convent, und den Kreis-Deputirten.

§. 1.

Die Residirung setzet alles in Erfüllung Tit. I, der Landmarschall observirt dabey das Beste der Ritterschaft Tit. II; der Convent entscheidet in den discrepanten Meinungen zwischen dem residirenden Landrath und Landmarschall, und in Sachen von Wichtigkeit, welche von der Residirung nicht abgemacht werden können.

§. 2.

Der Convent besteht aus den Hrn. Landräthen, Landmarschall, und den Deputirten E. E. Ritterschaft; und wird zusammenberufen, wenn entweder der residirende Hr. Landrath und Landmarschall zusammen, oder einer von beiden, es für nöthig finden.

§. 3.

Die Deliberations-Puncte zu dem Convent, werden von demjenigen aufgegeben, welcher den

Convent

Convent veranlasset. Die Hrn. Landräthe geben ihre Consilia, und rathen nach ihrem Amt das Beste. Die Deputirten nehmen die Deliberations-Puncte in Ueberlegung, und entscheiden durch die Mehrheit der Stimmen. Der Landmarschall observirt in allen Sachen das Beste der Ritterschaft, und giebt wie auf dem Landtag, wenn die Stimmen der Deputirten ganz gleich getheilt sind, durch seine Stimme den Ausschlag.

§. 4.

Der Landmarschall wohnt eigentlich den Deliberationen der Deputirten beständig bey. In dem Fall aber, wenn zwischen ihm und den residirenden Hrn. Landrath entschieden werden soll, kan er den Deliberationen nicht beywohnen; auch bey gleich getheilten Stimmen der Deputirten nicht den Ausschlag geben; sondern es giebt in diesem Fall der Landrath welcher vorher Landmarschall gewesen, oder welcher dazu von den Deputirten gewählt wird, den Ausschlag.

§. 5.

Damit das so nothwendige Gleichgewicht in den verschiedenen Verrichtungen der Ritterschafts-Beamten beobachtet werde, so erstreckt sich die Autorität des Convents nicht weiter als auf die

Sachen die demselben zur Entscheidung vorgelegt werden.

§. 6.

Von den Deliberandis des Convents sind schlechterdings ausgenommen die Reservate des Landtags, als: 1) Die Veränderung der alten Rechte und Verfassungen; 2) Die Bestimmung einiger Auflagen; 3) Die Besetzung der Landraths- und Landmarschalls-Stellen; 4) Die Aufnahme in die Brüderschaft; 5) Die Vergebung der Ritterschaft-Güter. Sobald der Convent eins von diesen Stücken berührt, so ist die Handlung schon an sich selbst null und hinfällig, und der Verantwortung vor dem Landtag schuldig. Doch leidet der Punkt wegen der Trikatenschen Güter in dem Fall eine Ausnahme, wenn eins oder das andre derselben zwischen dem Landtage durch Nichthaltung des Contracts vacant würde; alsdenn kan der Convent es unter gültiger Caution, und den gewöhnlichen Bedingungen, einem armen Mitbruder ad interim bis auf den Landtag, in Arende geben.

§. 7.

Wenn auch gleich ein Convent zu reiferer Ueberlegung und besserer Beprüfung der Sachen, zuweilen die anwesende Ritterschaft mit zu seinen Berathschlagungen zieht; so wird er doch dadurch

gar

gar nicht autorisirt, die ihm §. 5 und 6 vorgeschriebenen Gränzen zu überschreiten, weil die Stimmen der Glieder der Ritterschaft ausserhalb Landtags gar keine Activität haben, und alsdann nichts, so wie hingegen auf dem Landtag alles, decidiren.

§. 8.

Durch Circulärs können keine andre Sachen abgemacht werden, als die Besetzung der Gerichtsstühle, und andre Sachen, wo zwar die Einholung der Meinungen nothwendig, die Wichtigkeit zur Ausschreibung eines Convents aber nicht groß genug ist. Bey Besetzung der Landgerichtsglieder ist zu observiren, daß zu solchen nur Männer genommen werden, welche in dem Distrikt wo die Vacanz existirt, wohnhaft, und der Bauersprache in diesem Distrikt kundig sind.

§. 9.

Die Casse-Deputirten werden mit zu den Conventen gezogen, weil das Geld doch in den mehresten Sachen einen Einfluß hat. Sie haben hier nur ein votum consultativum in Casse- wie in andern Sachen, und entscheiden nichts.

§. 10.

Die Deputirten genießen auf einem extraordinären Convent, so lange derselbe währet, täg-

lich einen Rthl. Alb. aus der Rittercasse. Diejenigen welche sich für das Mal der Post wirklich bedienen, haben 6 Postpferde frei.

§. II.

Wer ohne erhebliche Ursachen, als beweisliche Krankheiten und Ehehaften, vom Convent ausbleibet, zahlt, und zwar ein Landrath funfzig Rthl. und ein Deputirter zwanzig Rthl. an die Rittercasse; wer aber nicht zu rechter Zeit kommt, ein Landrath drey Rthl. und ein Deputirter einen Rthl. für jeden Tag.

Titel IV.

Von den Casse-Deputirten.

§. I.

Die Hrn. Casse-Deputirten sind dem Hrn. Landmarschall an die Seite gesezt, um mit ihm zusammen für die gute Disposition der Casse zu sorgen.

§. 2.

Sie sehen darauf, daß die Casse so wenig als möglich mit Ausgaben beschweret werde; daher sie auch selbst keine Ausgaben vorschlagen können, es sey denn, daß solche zur Vermehrung der Einkünfte der Ritterschaft gereichen.

§. 3.

§. 3.

Wenn die Hrn. Casse-Deputirten wegen einer extraordinären Ausgabe befragt werden, so geben sie ihr Sentiment nach Gutbefinden. Widersprechen beide Casse-Deputirten, oder der Landmarschall und ein Casse-Deputirter, einer Ausgabe, so kan selbige nicht geschehen.

§. 4.

Alle Quartale werden die Rechnungen von ihnen revidirt, die Remarquen ausgesetzt, und der Residirung angezeigt. Im Januar geschiehet die Revision der Hauptrechnung, im Beyseyn des Hrn. Landmarschalls, welcher sie auch quittirt.

§. 5.

Zu der Casse sind drey Schlüssel: einen hat der residirende Hr. Landrath; der andre liegt unter des Hrn. Landmarschalls oder eines andern Hrn. Casse-Deputirten Siegel, bey der Kanzeley; den dritten hat der Secretär.

§. 6.

Alle zwischen den Landtagen geschehene extraordinäre Ausgaben, sind der Landmarschall und die Casse-Deputirten, bey der auf dem Landtag zur Generalrevision der Casse-Rechnung verordne-

ten Commission, zu verificiren und zu belegen schuldig.

Titel V.

Von der Ritterschafts-Kanzeley.

§. 1.

Die Ritterschafts-Kanzeley besteht aus einem Secretär, und einem Notär. Dieses sind Personen aus dem Corps der Ritterschaft, welche dem residirenden Hrn. Landrath zu Führung der publiken Correspondenz zugeordnet sind, und davon ein jeder seine zugetheilten Verrichtungen hat.

§. 2.

In das Departement des Secretärs gehören alle Correspondenzen, welche die Privilegien, Verfassungen, und Rechte des Landes angehen; die Verfertigung der dahin gehörigen Vorstellungen; die Verwahrung des Archivs; die Verwaltung der Casse; und die Direction der Kanzeley.

§. 3.

Der Secretär muß dem residirenden Landrath alle eingekommene, in sein Departement gehörige, Sachen vortragen, und zugleich aus dem Archiv alles

alles was dahin einschlägt, suppeditiren; bey neuen Vorfällen aber treulich an die Hand geben, was den Verfassungen des Landes gemäß ist.

§. 4.

Will der Hr. Landrath die Ausfertigung nicht nach denen vom Secretär angeführten Gründen thun lassen, so verschreibet dieser seine Erinnerungen im Residir-Diarium, und expedirt zwar die Sache nach des Hrn. Landraths Verlangen, ist aber verbunden dem Hrn. Landmarschall von allem treuliche Nachricht zu geben.

§. 5.

Damit nichts versäumt noch vergessen werde, so muß der Secretarius beständig ein richtiges Verzeichniß von den Expediendis in Bereitschaft halten; und was ihm von dem Hrn. Landrath in Landes-Sachen committirt wird, nachdem er die Gründe dazu aus dem Archiv gesammelt, prompt und fleißig expediren.

§. 6.

Alles was sowohl während der Residirung, als auf Conventen, die Ritterschaft Angehendes, mündlich und schriftlich tractirt wird, muß der Secretär fleißig im Residir-Diarium verzeichnen; solches

solches bey Endigung eines jeden Monats dem neu ankommenden residirenden Landrath mundirt vorlegen: und die eingekommenen Schriften nach ihren Productis, die ausgegangenen aber nach ihren Datis, in Ordnung asserviren.

§. 7.

Die Convent-Recesse werden eben so wie der Landtags-Receß geführt; nur daß sie mit in das Residir-Diarium fließen, und daß die Vota consultativa der Hrn. Landräthe sowohl, als alle andre dissentirende Meinungen, darin aufgenommen werden müssen.

§. 8.

Das Archiv muß der Secretär nach der Designation, wornach er es empfangen, beständig in guter Ordnung halten, und Acht geben, daß nichts davon verlegt oder gar verloren werde. Auch muß er darauf sehen, daß der Notär die Registrirung desselben continuire.

§. 9.

Ueber die Einnahme und Ausgabe der in die Casse gehörigen Gelder, muß er richtige Rechnung führen, solche alle Quartale den Casse-Deputirten, und jährlich ihnen und dem Hrn. Landmarschall, zur Revision unterlegen, auch dem residirenden Landrath anzeigen, wenn Jemand in Abtragung

des

des Seinigen säumig ist, damit er monirt, und das Restirende eincassirt werden könne.

§ 10.

Für die bey diesem Dienst vorfallenden vielen und wichtigen Bemühungen, hat der Ritterschafts-Secretär 500 Rthl. Alb. aus der Rittercasse als ein jährliches Salarium zu genießen.

§. 11.

In das Departement des Notärs gehören die Postirungen, und ihre Rechnungen; die Ladengelder; die Mundirungen der Expeditionen; und die Registrirung des Archivs.

§. 12.

Er muß die Correspondenz mit den Postirungen, und was die angeht, unterhalten; alle dahin gehörige einkommende Sachen dem Hrn. Landrath vortragen; die dahin einschlagenden Vorstellungen concipiren; über alle eingekommene und ausgegangene Sachen ein richtiges Journal halten; auch sie ordentlich verwahren.

§. 13.

Von den täglich ausgegebenen Päßen und dem dafür eingekommenen Gelde, muß er ein richtiges Verzeichniß führen, und solches monatlich von dem residirenden Hrn. Landrath revidiren und

quit-

quittiren lassen. Die Russischen Generalgouvernements-Pässe muß er contrasigniren.

§. 14.

Die monatlichen Rapporte der Postverwalter, muß er, wenn sie nicht richtig eingehen, einfodern, und wenn sie zusammen sind, mit seinem Journal zugleich dem Hrn. Landrath zur Revision unterlegen.

§. 15.

Alle Quartale hat er die Gelder, die er sowohl an Ladengeldern *), als für Postpferde eingenommen, auch was von den Postverwaltern eingekommen, mit einer richtigen Berechnung, nebst accurater Anzeige der Restantien, an den Secretär abzuliefern.

§. 16.

Alle Concepte des Secretärs ist er zu mundiren verbunden. Seine Concepte mundirt der Ritterschaftsdiener oder Kanzelist.

§. 17.

Die Registrirung des Archivs muß er eine seiner Hauptbeschäftigungen seyn lassen, und daher mit Registrirung der Residir Diarien und Residir-Acten fortfahren.

§. 18.

*) Die vestgesezte jährliche Abgabe von jedem privaten Haaken an die Ritterkasse. Hiervon sind ausserordentliche Bewilligungen unterschieden.

Anmerk. des Herausg.

§. 18.

Für die bey diesem Dienst vorkommenden Bemühungen hat er jährlich 320 Rthl. Alb. Salarium aus der Casse, und frei Quartier auf dem Ritterhaus.

§. 19.

Ingleichen hat die Ritterschafts-Kanzeley die freie Post auf 4 Pferde zu genießen.

§. 20.

Alle Vergehungen der Ritterschafts-Kanzeley können nicht anders als von dem Convent beurtheilet, und Strafen darauf statuirt werden. Diese bestehen nach Beschaffenheit der Umstände in einer Geld-Pön von ihrer Gage, oder in einer Suspension von ihrem Dienst. Doch richtet sich der Convent billig nach dem Gutachten der Hrn. Landräthe, da diese am meisten mit der Kanzeley zu thun haben.

Obige in 5 Titeln verfaßte Instruction ist zu mehrerer Urkund von sämmtlichen Hrn. Landräthen, Landmarschall, und Deputirten zum engern Ausschuß, unterschrieben, und mit dem größern Insiegel der Ritterschaft besiegelt. So geschehen auf dem öffentlichen Landtag zu Riga auf dem Ritterhaus den 2ten August 1759.

C. G. v. Buddenbrock, Landrath.

G. H. Igelström, Landrath.

J. A. Baron Ungern Sternberg, Landrath.

B. J.

B. J. Bock, Landrath.
E. Mengden, Landrath.
G. A. v. Tiesenhausen, Landrath.
G. Taube, Landrath.
C. F. Schoultz, Landrath.

Leonhard Johann Freyherr von Budberg,
Landmarschall.
F. W. Patkul, Deputirter.
C. O. Baron Rosen, Deputirter.
E. J. Meck, Deputirter.
M. F. Krüdener, Deputirter.
J. H. Stael von Holstein, Deputirter.
D. G. Villebois, Deputirter.
G. G. v. Gersdorff, Deputirter.
C. M. Posse, Deputirter.
G. F. von Löwenwolde, liefl. Ritter- und Landschaft-Secretär.

Supple-

Supplement
zur
Landtags-Ordnung und zur Instruction
welches
durch einmüthigen Landtags-Schluß vom
12ten März 1769 festgesetzet worden.

1.

Das Postwesen wird der Residirung, und dem Hrn. Landmarschall, gänzlich überlassen. Diese schließen gemeinschaftlich die Contracte mit den Postpächtern auf das genaueste, bestimmen nach Dargebung der Contracte die halbjährige Arendezahlung auf gewisse Tage in Riga, und lassen sich ausser den stipulirten Abzügen in keine andre ein.

2.

Die Visitation der Postirungen geschiehet jährlich einmal dergestalt, daß ein Jahr einer von den Hrn. Landräthen, und das andre Jahr der Hr. Landmarschall, die Visitation verrichtet. Bey jeder Visitation ist in Lettland der lettische, und in Ehstland der ehstnische Casse-Deputirte zugegen. Das Protokoll wird von dem Ritterschafts-Notär geführt, und der Residirung abgegeben. Die Termine zu

den Visitationen werden so gewählt, daß die Zeiten, da der Geld-Empfang in Riga ist, nicht dazu genommen werden.

3.

Alle von der Residirung ausgehende Estafetten, werden von demjenigen Kanzeley-Officianten welcher die Casse-Rechnung führt, richtig verzeichnet.

4.

Zu Abkürzung der Klagen der Bauern über die Postverwalter, selbige bestehen entweder in dem säumigen, oder unrechten Empfang aller Fourage, des Holzes, der Baumaterialien, des Baues, und besonders einer üblen Begegnung der Posthalter gegen die Pferdewächter *), werden gewisse Post-Cavalier erwählt, an welche alle diese Klagen gehen, und von denenselben, wenn solche nicht von großer Importanz sind, gleich in loco, im Gegentheil aber**) durch Berichte von den Hrn. Cava-

*) Jeder Postirung oder Poststation sind gewisse Güter angewiesen, welche derselben Fourage, Holz, Baumaterialien, und Arbeiter zum Bau, ohne Bezahlung liefern müssen. Für die Pferdewächter oder Postknechte muß der Posthalter an den Possessor ein bestimmtes Geld bezahlen. Anmerk. des Herausg.

**) Hier scheint zwar etwas zu fehlen; gleichwohl stimmen die Abschriften überein: der eigentliche Sinn läßt sich auch finden. Anmerk. des Herausg.

Cavaliers an die Residirung gehen, und von dieser entschieden werden müssen. Jedennoch hat die Residirung auf der Post-Cavalier ihre Vorstellung, als von Personen welche von dem ganzen Corps der Ritterschaft hiezu autorisirt sind, vorzüglich zu reflectiren, und die prompteste Assistenz zu leisten *).

5.

Da die Verfassungen der Postirungen pernauscher und pleskowscher Straße Er. E. Ritterschaft sehr nachtheilig sind: so werden die Residirung und der Hr. Landmarschall autorisirt, dazu nach Maaßgebung der Landtags-Schlüsse vom 22sten Febr. 1765 und 4ten März 1769, vortheilhaftere Einrichtungen zu machen.

6.

Die halbjährigen Estafetten-Gelder von dem Kaiserl. Postamt, werden bey dem Empfang der Post-Arende nach Dargebung der Verzeichnisse von allen passirten Estafetten, zugleich eingenommen, und vom Landmarschall, oder einem Casse-Deputirten, quittirt.

7.

Die jährlich einkommenden Arende-Gelder von den Ritterschafts-Gütern, werden nach Maaßgebung

*) Solche Post-Cavalier hat man in Ehstland nicht. Anmerk. des Herausg.

bung ihrer Contracte, von dem Hrn. Landmarschall, und den Hrn. Casse-Deputirten, gegen des ersten Quittung empfangen, und an Sie in den bestimmten Terminen richtig abgegeben. Und wer acht Tage hierin säumet, wird auf Anzeige des Hrn. Landmarschalls an die Residirung, hierüber vom Ordnungsgerichte exequiret, weil die Ritterschafts-Casse zum Unterhalt ihrer Verfassung, zuverlässig auf die Zahlung der Arende rechnen muß.

8.

Eine gleiche Bewandtniß hat es mit den Ladengeldern, welche der Kanzeley-Officiante der die Casse-Rechnung führt, in den bestimmten Terminen zu empfangen, und dem Hrn. Landmarschall nebst den Hrn. Casse-Deputirten, mit einem richtigen Verzeichniß der restirenden Güter, abzugeben hat, damit solche Restantien von den Ordnungsgerichten eingetrieben werden können. Ausser den bestimmten Terminen aber wird kein Geld in der Kanzeley angenommen *).

9.

*) Die Ordnungsgerichte, wenigstens in den entfernteren Kreisen, empfangen in einem angesezten Termin, die Ladengelder von den Gütern, und senden sie in einer Summe an die Ritterschafts-Kanzeley.

Anm. des. Herausg.

9.

Alle Berechnungen der Meliorations-Kosten von den Ritterschafts-Gütern, müssen in Zukunft unterbleiben, und sind alsdenn für Gefahr und Rechnung der Hrn. Arendatoren, wie solche bey einer künftigen Abgabe der Güter von der zu bestimmenden Commission, zu welcher der Hr. Landmarschall und die Hrn. Casse-Deputirten mit zuzuziehen sind, taxirt werden.

10.

E. E. Ritterschaft-Residirung werden zu extraordinären Ausgaben, zum wahren Nutzen des Vaterlandes, monatlich 100 Rthl. bestanden. Gratificationen und Pensionen aber finden in keinem Fall Statt. Die übrigen Ausgaben, sie mögen heißen wie sie wollen, und so geringe sie auch sind, besorgt der Hr. Landmarschall, nebst den Hrn. Casse-Deputirten; jedennoch mit Zuziehung der Residirung; sind aber expresse auf eine Summe von vier bis fünf hundert Rthl. Alb. eingeschränkt, und müssen drey Stimmen zur Zahlung für sich haben.

11.

Sollten aber gegenwärtig nicht abzusehende Fälle einige Ausgaben erheischen, welche die Summe von fünf hundert Rthl. übersteigen, so hat der

Convent hierin nach Maaßgebung der Landtags-Ordnung zu disponiren.

12.

Alle etwanige in Zukunft sich ergebende Reparationen des Ritterhauses, werden von den Conventen beprüfet, und festgesezt; von den Casse-Deputirten aber accordirt.

13.

Wie nun die Hrn. Casse-Deputirten nach dieser Einrichtung öfters zur Stadt kommen möchten, also werden sie den Kreis-Deputirten gleich, dafür schadlos gehalten.

14.

Alle Pensionen müssen bey dem gegenwärtigen erschöpften Zustand der Casse aufhören; und der geringe Gehalt des Calefactors, wird bis auf sechzig Rthl. vermehrt, welche von den trikatenschen Schüßgeldern zu nehmen sind.

15.

Derjenige Kanzeley-Officiante welcher die Casse-Rechnung führt, kan sich des Empfangs und der Berechnung wegen, niemals von der Kanzeley entfernen.

16.

Und wie der Landmarschall nebst den Casse-Deputirten, für die Ritterschafts-Casse aufkommen müssen, und die Kanzeley gänzlich hiermit eingeflochten ist; so bleibt die Verbürgung desjenigen Kanzeley-Officianten der die Casse verwaltet, ein nothwendiges und bey allem Geldempfang gewöhnliches Requisitum; und wird der Hr. Landmarschall autorisirt, keinen ohne solche annehmliche Caution anzunehmen. Gegeben Riga auf dem Ritterhaus auf öffentlichen Landtag den 16ten März 1769.

Ernst Freyhr. v. Mengden, Landrath. (L. S.)
Friedr. Patkul, Landrath. (L. S.)
Magnus von Helmersen, Landrath. (L. S.)
C. G. von Fersen, Landrath (L. S.)
Carl Rosen Landrath. (L. S.)
Carl Posse, Landrath (L. S.)
Carl Gustav Mengden, Landmarschall. (L. S.)
George Friedrich Meck, Deputirter des rigischen Kreises. (L. S.)
C. D. von Löwenstern, Deputirter des dörptschen Kreises. (L. S.)
Joh. Hinr. Stael von Holstein, Deputirter des wendenschen Kreises. (L. S.)
C. G. Baron von Igelström, als Deputirter des pernauschen Kreises. (L. S.)

Supplement
zur Landtags-Ordnung,
welches durch einmüthigen Landtags-Schluß vom 5ten März 1774 festgesezt worden.

Da Anstand und gute Ordnung in allen Adel-Versammlungen herrschen müssen; so ist man bey Abfassung der Landtags-Ordnung darauf bedacht gewesen, solche Verfügungen zu treffen, wodurch dieselbe auch auf unsern Landtägen erhalten werden könnte. Die Erfahrung aber hat gelehrt, daß durch die Tit. V §. 22 und 23 abgefaßten Statuten nicht allemal die gehofte Absicht erreicht worden.

E. E. Ritter- und Landschaft hat dahero solche Maaßregeln ergriffen, welche dieselbe in Zukunft vor allen ähnlichen, ihrer adelichen Würde und Ansehen so nachtheiligen Ereignissen, sicher stellen können. Sie hat zu dem Ende auf die Störung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung bey den Landtägen, Strafen festgesezt, welche der Größe der Vergehungen näher angemessen; und dieser Verfügung das Siegel der völligen Gültigkeit, durch S. Hochgräflichen Excellenz unsern Herrn Generalgouverneur erbeten.

1.

Soll derjenige, er sey wer er wolle, welcher sich wider den Titel V §. 22 und 23 der Landtags-Ordnung, im Ritter-Saal, oder in den Nebenzimmern, in seinen eigenen, oder allgemeinen Angelegenheiten, verginge, nachdem das Verbrechen entweder durch den Proceß, den Landmarschall, oder drey Zeugen welche solches erfoderlichen Falls eidlich zu erhärten erbötig wären, ausser allen Zweifel gesezt worden, anstatt der in der Landtags-Ordnung festgesezten Pön von zehn Rthl. auf funfzig Rthl. zur Ritter-Casse, gestraft werden.

2.

Könnte sich aber Jemand so sehr vergessen, daß er sich mit injurieusen Worten, oder gar Betastungen, vergehen solte; soll ein solcher für seine Person auf immer aus allen Landtags- und Convent-Versammlungen ausgeschlossen, vom Ritter-Saal abgewiesen, und seinem Schicksal überlassen werden; und dafern derselbe sich dem ohngeachtet erdreisten solte auf dem Ritter-Saal zu erscheinen, wider denselben die richterliche Hülfe ohne Nachsicht imploriret werden.

3.

Das Landraths-Collegium, der Landmarschall, die Deputirten, und Glieder der Ritterschafts-Kanzeley, haben zwar als einzele Personen mit

den übrigen Gliedern Einer Edlen Ritter- und Landschaft gleiche Vorzüge; das besondere Vertrauen aber so ihre Hrn. Mitbrüder in dieselben setzen, und die Hochobrigkeitliche Bestätigung und Autorisirung der erstern, erheischet, daß denselben in Verwaltung ihrer Aemter mit vorzüglicher Achtung begegnet werde. Dieserwegen sowohl, als auch weil die Sicherheit aller publiken Abhandlungen darauf beruhet, soll der Fides der Landtags- und Convents-Recesse, der Residir-Diarien, und Commissions-Protokolle, auf keine Weise bezweifelt, angetastet, noch angegriffen, und die Contravenienten, es wäre gleich ein solches Vergehen schriftlich gegen die Landes-Residirung, oder mündlich bey andern Vorfällen, geschehen, dem Actori officioso zur öffentlichen Beahndung übergeben werden. Eine gleiche Achtung sollen auch alle Commissionen, sie mögen von dem Landtag, Convent, oder der Residirung, ausgeschickt werden, haben; daher die gegen selbige sich vergehenden Personen, ebenfalls dem Richter zur Bestrafung überliefert werden müssen.

4.

Die Entscheidung ob und welcher Fall des Gesetzes vorhanden, behält sich, nachdem der Angeschuldigte zum Abtreten abstringiret worden, das

Plenum

Plenum vor. Es renoviret *) dasselbe aber um so mehr auf die Dispensation von der gesetzmäßigen Strafe, als dieses ein stärkerer Bewegungsgrund werden würde, dem Gesetz die gehorsamste Folge zu leisten **). Ehe ein solcher Vorfall aber dem Plenum vorgetragen wird, soll derselbe von dem Landraths-Collegium und dem engern Ausschuß beprüfet, und deren Sentiments in den Saal geschickt werden. Solten sich aber bey Conventen, diesem Gesetz widrige Vorgänge ereignen; so ist es wohl der Sache angemessen, daß die Landräthe in denen durch dieses Gesetz bestimmten Fällen, Vota paria mit den Deputirten haben. Gegeben Riga auf dem Ritterhause auf öffentlichen Landtag den 6ten März 1774.

Ernst Freyhr. v. Mengden, Landrath. (L. S.)
C. G von Fersen, Landrath. (L. S.)
Gerh. Fr. Baron von Löwenwolde, Landrath. (L. S.)
L. W. Gr. von Manteufel, Landrath. (L. S)
Friedr. Reinhold von Berg, Landrath. (L. S.)

Gust.

*) Da dieses Wort hier keinen Sinn giebt, so halte ich es für einen Schreibfehler, und glaube man müsse dafür renunciret, setzen.

Anmerk. des Herausg.

**) Vermuthlich hat der Abschreiber leisten anstatt entziehen gesetzt. Anmerk. des Herausg.

Gust. Wilh. Taube von der Ißen, Landrath. L. S.)
Friedrich Patkul, Landrath. (L. S.)
Magn. Claud. v. Helmersen, Landrath. (L.S.)
Joh. Gottl. Graf Münnich, Landrath. (L.S.)
Caspar Hinr. von Rosenkampff, Landrath. (L. S.)

Carl Gustav Freyh. von Mengden, Landmarschall. (L. S.)
Woldemar von Budberg, Kreis-Deputirter des wendenschen Kreises. (L. S.)
C. H. von Reutern, Kreis-Deputirter dörptschen Kreises. (L. S.)
Friedr. Gust. von Dunten, Kreis-Deputirter rigischen Kreises. (L. S.)
B. A. von Helmersen, Kreis-Deputirter pernauschen Kreises. (L. S.)

Demnach E. E. Ritter- und Landschaft ein auf dem Landtage zu Riga, durch einmüthigen Landtags-Schluß vom 6ten März 1774 festgesetztes Supplement zur Landtags-Ordnung, unterlegt und gebeten, daß selbiges von mir obrigkeitl. bestätigt und corroborirt werden möge, und dann ich sothanes Supplement welches folgendes Inhalts ist:

Da Anstand und gute Ordnung in allen Adel-Versammlungen herrschen müssen

&c. &c. &c.

nicht nur zur Unterhaltung der guten Ordnung auf dem Landtage abzwecken, sondern auch die darinnen festgesezte Strafe dem Verbrechen angemessen zu seyn befunden;

Als habe mehr erwehntes Supplement zur Landtags-Ordnung, unter des Kaiserl. General-Gouvernements beygedruckten Insiegel, und meiner eigenhändigen Namens-Unterschrift hiemittelst approbiren und bestätigen wollen. Riga Schloß den 14ten März 1774.

(L. S.) G. Browne.

G. G. Waga, G. G. Secrs.

Daß vorstehende Abschrift der Landtags-Ordnung, mit dem Original der Landtags-Ordnung im Herzogthum Liefland, völlig gleichlautend ist, attestiret. Riga im Ritterh. den 13ten Jan. 1781.

C. A. von Richter.

Ord. Equ. Duc. Liv. Secrs.

Da auf Ihro Kaiserlichen Majestät Allergnädigst ertheilte Genehmhaltung vermöge Resolution vom 22. Aug. 1729, die von E. E. Ritterschaft zu Regulirung der liefländischen Matrikul verordnete Commission, bestehend aus unten unterschriebenen Herrn Landräthen, Herrn Landmarschall, und Herrn Deputirten des dörptschen, pernauschen, rigischen und wendenschen Kreises, die derselben von E. E. Ritterschaft, vermöge der ertheilten Instruction und Vollmacht, committirte Untersuchung und Beprüfung der von einer jeden Familie eingereichten Beweisthümer, nunmehr glücklich zu Ende gebracht; so hat denn auch dieselbe die Rangirung derer zu dem Corps der liefländischen Noblesse gehörig befundenen Familien, folgender Gestalt bewerkstelligen wollen, also daß laut der dieser Commission ertheilten Instruction, die zu heermeisterlichen Zeiten befundenen Geschlechter zuförderst durch das Loos, und die übrigen Familien nach ihrer Ordnung rangiret worden.

Ritter-Bank
oder
Verzeichniß aller zu dem Corps der Ritterschaft des Herzogthums Liefland gehörigen annoch subsistirenden adelichen Familien. Riga, den 29sten Jun. 1747.

Nr. *.

1. Ermes.
2. Bock. *a*)
3. Buddenbrock.
4. Möller. *b*)
5. Budberg, Baron.
6. Budberg.
7. Lode.
8. Ahnrep. *c*)
9. Klebeck. *d*)

Diese Familien haben in den heermeisterlichen (ordensmeisterlichen) Zeiten das Indigenat in diesem Herzogthum erhalten.

10. Schlip-

*) Ausser den hier von mir beygefügten kurzen Anmerkungen, kan man auch die topographischen Nachrichten von Lief- und Ehstland 2 Band S. 55 u. f. nachsehen. Anmerk. des Herausg.

a) Zwo Familien sind hier, die aber nicht völlig gleiche Wapen führen.

b) Man nennt sie gemeiniglich Moller.

c) Andere Abschriften haben Anrep, wie in Schweden.

d) Etliche sind Freiherrn.

10. Schlippenbach. *e*)
11. Sass.
12. Brackel.
13. Dücker.
14. Tiesenhausen. *f*)
15. Rosen. *g*)
16. Klot. *h*)
17. Berg.
18. Taube von der Ißen.
19. Rehbinder.
20. Essen.
21. Krüdener aus dem Hause Rosenbeck. *i*)
22. Plater genannt Bröhlen.
23. Berg.
24. Pfeil.
25. Völkersahm. *k*)
26. Engelhardt.

Diese Familien haben in den heermeisterlichen Zeiten das Indigenat in diesem Herzogthum erhalten.

27. Vie-

e) Eine freiherrliche Familie.

f) In Ehstland sind Grafen, Freiherrn, und Edelleute.

g) Eine freiherrliche Familie.

h) So schreiben sie sich; andre Abschriften haben Klodt, aber ich weis nicht, ob ein Zweig diese Schreibart führe, gleichwohl versichern dieß Einige.

i) Andre Abschriften haben Krüdner, welches unrichtig ist.

k) In etlichen Abschriften steht Volckersahm.

27. Vietinghoff genannt Scheel. *l*)
28. Ungern Sternberg, Baron.
29. Meyendorf, Baron, aus dem Hause Uexküll. *m*)
30. Toll.
31. Stackelberg. *n*)
32. Patkul. *o*)
33. Roskull *p*)
34. Loudon. *q*)
35. Albedyll.
36 Löwenwolde, Baron.
37. Löwenwolde.
38. Föge von Manteufel. *r*).

Diese Familien haben in den heermeisterlichen Zeiten das Indigenat in diesem Herzogthum erhalten.

39. Meng-

l) Viele schreiben sich blos Vietinghoff, ohne den Zusatz Scheel.

m) Oder Meyendorff. Die Schreibart Uxkull oder Uxküll ist unrichtig, ob man sie gleich oft findet.

n) In Ehstland giebt es Grafen, Freiherrn, und Edelleute.

o) In den Abschriften findet man gemeiniglich Patkull, oder Patrkull, auch Patküll, das lezte nach der gewöhnlichen Aussprache.

p) Dieß ist die richtige, aber Roskul oder Roskull eine unrichtige Schreibart.

q) Andre Abschriften haben Lauwdohn auch Laudohn, nach der Aussprache.

r) So schrieben sie sich vormals alle, jezt führt nur eine Familie diesen Namen; die andre welche in den Reichs-

39. Mengden, Baron. s)
40. Mengden.
41. Wrangell, Baron. t)
42. Wrangell.
43. Aderkaſſ. u)
44. Von der Howen.
45. Von der Pahlen.
46. Buxhöwden. v)
47. Uexküll. x)
48. Ferſen, Baron.
49. Bellingshauſen. y)
50. Grothuſen. z)
51. Schulmann. *)
52. Stryck. **)

Dieſe Familien haben in den heermeiſterlichen Zeiten das Indigenat in dieſem Herzogthum erhalten.

53. Clodt.

grafen-Stand erhoben wurde, ſchreibt ſich blos Manteufel. In den Abſchriften ſteht ganz unrichtig Szöge von Manteufel.

s) Einige ſind jetzt Reichsgrafen.

t) Wrangel iſt eine unrichtige Schreibart.

u) Man findet auch Aderkas.

v) Einige Abſchriften haben Buxhövden.

x) Eine freiherrliche Familie, welche man oft, aber unrichtig, Uxkull oder Uxküll geſchrieben findet. In Ehſtland iſt eine freiherrliche Familie Uexküll Güldenband.

y) Eine freiherrliche Familie, die man oft Billingshauſen, nach der Ausſprache, geſchrieben findet.

z) Andre Abſchriften haben Grotthuſen auch Grodthuſen.

*) In einigen Abſchriften ſteht Scholmann.

**) In den Abſchriften ſteht gemeiniglich Strycken.

53. Clodt. *)
54. Knorring.
55. Meck.
56. Bock.
57. Helfreich. **)
58. Lauw.
59. Boye. ***)
60. Richter.
61. Hilchen. a)
62. Kawer. b)
63. Vegesack.
64. Rosen. c)
65. De la Barre. d)
66. Linten.
67. Gersdorff. e)
68. Köhler. f)

Diese Familien haben in den Königl. Polnischen Zeiten das Indigenat in diesem Herzogthum erhalten.

*) Meines Wissens schreiben sie sich Clodt von Jürgensburg, und sind Freiherrn; wenigstens in Ehstland.

**) Oder Helffreich; man hört sie oft Helfrecht aussprechen.

***) Zuweilen findet man Boy geschrieben.

a) Nach andern Abschriften Hilcher. Sie sind hier erloschen.

b) Oder Kawern.

c) Sind Freiherrn.

d) Der männliche Stamm ist in Liefland ausgegangen.

e) Oder Gersdorf.

f) Eine freiherrliche Familie. Köler ist eine unrichtige Schreibart.

69. Löwis *g*)
70. Schoultz Baron.
71. Taube von Kragenhof.
72. Stiernhielm. *h*)
73. Igelström Baron. *i*)
74. Schwengelm. *k*)
75. Funcken. *l*)
76. Wolffenschild. *m*)
77. Rocken von Grünbladt.
78. Löwenstern.
79. Wolfeldt. *n*)
80. Palmstrauch.
81. Schultzen. *o*)
82. Stael von Holstein. *p*)
83. Staal aus dem Hause Linnapäh.

Diese Familien haben in den Königl. Schwedischen Zeiten das Indigenat in diesem Herzogthum erhalten.

84. Stein

g) Man hört sie gemeiniglich Luisen nennen.

h) Gemeiniglich nennt man sie Sterngelm.

i) Die Schreibart Igelstrohm und Igelström ist unrichtig.

k) Schwengel ist eine unrichtige Schreibart.

l) Andre Abschriften haben Funck.

m) In etlichen Abschriften steht, vielleicht nach dem Schwedischen, Wolffenschiold. Der männliche Stamm ist hier ganz ausgegangen.

n) Nach andern Abschriften Wolkfeldt.

o) Ob von dieser Familie noch einige in Liefland vorhanden seyn, habe ich nicht erfahren können.

p) Einige Abschriften haben unrichtig Hollstein.

Diese Familien haben in den Königl. Schwedischen Zeiten das Indigenat in diesem Herzogthum erhalten.

84. Stein.
85. Meyer.
86. Helmersen.
87. Sternstrahl.
88. Pistohlkors.
89. Ruden.
90. Kruse.
91. Campenhausen Baron.
92. Campenhausen.
93. Freymann.
94. Ceumern. *q*)
95. Glasenapp.
96. Feddelmann.
97. Dunten.
98. Jäger.
99. Brömsen.
100. Freytag von Loringhaven. *r*)
101. Hirschheiden.
102. Straelborn.
103. Dinggrafen. *s*)
104. Priauda.
105. Stahrenschild. *t*)

q) Ceymern ist eine unrichtige Schreibart.
r) Andre Abschriften haben Freytagh von Loringhoff, auch Loringshof, oder Loringshaven.
s) Nach einer andern Abschrift Dinggraffen; sie sind hier erloschen.
t) Auch findet man diesen Namen Stahrenschildt geschrieben.

106. Liphart. *u*)
107. Brandt.
108. Bornemann.
109. Raß.
110. Rönne.
111. Rothkirch.
112. Güldenhof, Baron. *v*)
113. Cronmann.
114. Scheremetew, Graf. *x*)
115. Golowkin, Graf. *y*)
116. Schafirow, Baron. *z*)
117. Brummer. *a*)
118. Brummer.
119. Brevern. *b*)

Diese Familien haben in den Kön. Schwed. Zeiten das Indigenat in diesem Herzogth. erhalten.

Diese Fam. haben in den Russ. Reichsfreyherrn. das Ind. in dies. Herz. erhalt.

120. Ja

u) Die in den meisten Abschriften befindliche Schreibart Liphardt, ist unrichtig.

v) Andre Abschriften haben Güldenhoff; aber diese Schreibart wird durch die gewöhnliche Aussprache gar nicht gerechtfertigt.

x) Oder Scheremetjew; alle Abschriften haben Scheremetoff.

y) Gollofkin ist eine unrichtige Schreibart.

z) Andre Abschriften haben Schafirof.

a) Nach der Aussprache heißen sie Brümmer, und eben so findet man sie oft geschrieben.

b) Einige Abschriften haben Brewern.

120. Jaguschinskoi, Graf. *c*)
121. Ostermann, Graf.
122. Lacy, Graf.
123. Golowin, Graf.
124. Wolff, Baron.
125. Wulff.
126. Bibikow. *d*)
127. Münnich, Graf.
128. Maslow.
129. Biron, Graf. *e*)
130. Zimmermann.
131. Posse, Baron.
132. Bergholtz. *f*)
133. Thielau. *g*)
134. Samson.
135. Schwanenberg.
136. Beckern. *h*)
137. Nummers.

Diese Familien haben in den Russisch-Kaiserl. Herrschungs-Zeiten das Indigenat in diesem Herzogthum erhalten.

138. Tran-

c) In allen Abschriften findet man die unrichtige Schreibart Jagosinski.

d) Gemeiniglich findet man sie Bibikof geschrieben.

e) In der ehstländischen Adels-Matrikul steht Herzog von Kurland, und dieß ist jezt vermuthlich am richtigsten.

f) Gemeiniglich hört man sie Birckholtz nennen.

g) Meines Wissens ist die Familie in Liefland ausgegangen.

h) Der männliche Stamm ist hier ausgegangen; Beckes ist eine unrichtige Schreibart.

138. Transehe.
139. Grass. *i*)
140. Skogh. *k*)
141. Reiher. *l*)
142. Sternfeldt.
143. Schreiterfeld.
144. Smitten.
145. Strohkirch. *m*)
146. Jarmerstedt. *n*)
147. Oettingen. *o*)
148. Rosenkampff.
149. Bayer von Weisfeldt.
150. Gyllenschmidt. *p*)
151. Reutern.
152. Drenteln.
153. Hagemeister.
154. Palmenbach. *q*)

Diese Familien haben in den Russisch. Kaiserl. Herrschungs-Zeiten das Indigenat in diesem Herzogthum erhalten.

155. Fuchs.

i) Andre Abschriften haben unrichtig Grassen.

k) Meines Wissens ist der männliche Stamm hier erloschen.

l) Ob man hier noch einige findet, weis ich nicht.

m) In einer Abschrift steht Strokirch.

n) Andre Abschriften haben Jermerstedt, auch Jarmerstadt.

o) Oettingen ist eine falsche Schreibart.

p) In vielen Abschriften steht ganz unrichtig Gullenschmidt, auch Güllenschmidt; gemeiniglich hört man sie Gyldenschmidt nennen.

q) Nach einer andern Abschrift Palmbach.

155. Fuchs. *r*)
156. Gavel. *s*)
157. Manecken.
158. Kluver.
159. Reutz.
160. Rennenkampff.
161. Bussen.
162. Fick. *t*)
163. Schultz.
164. Schrader.
165. Bruiningk. *u*)
166. Bayer.
167. Trubezkoi, Fürst. *v*)
168. Delwig, Baron. *x*)
169. Wilken. *y*)
170. Villebois. *z*)
171. Romanzow, Graf. *a*)
172. Sievers. *b*)

Diese Familien haben in den Russisch Kaiserl. Beherrschungs-Zeiten das Indigenat in diesem Herzogthum erhalten.

r) Diese adliche Familie soll, wie ich höre, in Liefland erloschen seyn.
s) Man hört sie immer Gawehl nennen.
t) Der ehemalige Etatsrath v. Fick, und dessen Schwiegersohn der Senats-Secretär Schultz, welcher gleich auf jenen folgt, brachten beide den Adel auf ihre Familien; mit ihrem Absterben erlosch von beiden der männliche Stamm.
u) Ein Zweig von dieser Familie ist in den Freiherrn-Stand erhoben worden.
v) Gemeiniglich findet man in den Abschriften Trubetzkoy.
x) Einige dieses Namens, sonderlich in Ehstland, sind keine Freiherrn.
y) Nach andern Abschriften Wilcken.
z) Einige Abschriften haben ganz unrichtig Villeboy: wie ich höre solte dieser Name eigentlich Ville Bois geschrieben werden.
a) Jezt Reichsfürst.
b) Diese sind aus dem Esekülschen Hause. Noch zwo Familien gleiches Namens folgen hernach. In vielen Abschriften steht unrichtig Siewers.

Carl Gustav Patkull, Landrath. (L. S.)
Carl Gustav von Buddenbrock, Landrath. (L. S.)
Heinrich Erich von Wolfenschildt, Landrath. (L. S.)
J. J. von Krüdener, Landrath. (L. S.)
Otto Reinh. v. Stackelberg, Landrath. (L. S.)
B. J. Bock, Landrath. (L. S.)
Casper von Sternfeldt, Landrath. (L. S.)
Gustav Reinh. v. Mengden, Landrath. (L. S.)
Casper Hinr. v. Ahnrep, Landrath. (L. S.)
Johann Gustav Baron v. Budberg *), Landrath. (L. S.)
Conrad Ungern v. Sternberg **), Landrath. (L. S.)
G. H. Igelström, Landmarschall. (L. S.)
George Mayendorff, aus dem Hause Uexküll, Deputirter. (L. S.)
Harald Wilhelm v. Igelström, Deputirter. (L. S.)
Carl Gustav v. Fersen, Deputirter. (L. S.)
Otto Johann Meck, Deputirter. (L. S.)

(L. S.)

Anno

*) Anstatt dieses Namens finde ich in einer andern Abschrift Mengden, vielleicht durch Versehn des Abschreibers.

**) In einer andern Abschrift steht v. Ungern Sternberg.

Anno 1750

auf öffentlichen Landtage haben folgende Familien das Indigenat erhalten:

Spalchaber *).
Strandtmann.
Fischer
Meiners

Anno 1752

haben das Indigenat erhalten, und sind auf öffentlichen Landtage 1759 einmüthig bestätigt worden:

Sievers Baron **).
Sievers ***).

Anno 1759

haben auf öffentlichen Landtage das Indigenat erhalten:

Dolghorucki Fürst ****).

Fermor,

*) So finde ich diesen Namen geschrieben. In den meisten Abschriften der Matrikul steht hingegen Spalckhaber, vermuthlich blos nach der Aussprache.

**) Nachher wurde diese Familie in den Grafen-Stand erhoben.

***) Diese sind aus dem Bauenhoffschen Hause. In der ehstländischen Matrikul steht noch eine, folglich die vierte Familie dieses Namens.

****) Andre Abschriften haben unrichtig Dolghoruckoi.

Fermor Graf.
Woronzow Graf.

Carl Gustav von Buddenbrock, Landrath. (L. S.)

J. G. Patkul, Landrath. (L. S.)

Gust. Heinr. Igelström, Landrath. (L. S.)

A. v. Bruiningk, Landrath. (L. S.)

Gustav Taube, Landrath. (L. S.)

Joh. Adolph Baron von Ungern Sternberg, Landrath. (L. S.)

C. G. Baron von Fersen, Landrath. (L. S.)

B. J. Bock, Landrath. (L. S.)

G. A. von Tiesenhausen, Landrath. (L. S.)

Ernst von Mengden, Landrath. (L. S.)

F. W. Sievers, Landrath. (L. S.)

Carl Friedrich Schoultz, Landrath. (L. S.)

Leonhard Johann Freyherr von Budberg, Landmarschall. (L. S.)

F. J. Meck, Deputirter des rigischen Kreises. (L. S.)

D. G. Villebois, Deputirter des dörptschen Kreises. (L. S.)

G. G. v. Gersdorff, Deputirter des wendenschen Kreises. (L. S.)

C. M. Posse, Deputirter des pernauschen Kreises. (L. S.)

(L. S.)

Folgende

Folgende Personen und ihre Nachkommenschaft, sollen zu Folge der unter dem 4ten März 1764 emanirten Allerhöchsten namentlichen Ukase, in der Zahl der Lief- und Ehstländischen Ritterschaft seyn, in die Matrikul eingeschlossen werden, und an allen Rechten und Vorzügen derselben Ritterschaft Theil haben, ohne daß man einige Bezahlung an die Gemeinschaft von ihnen fodern soll:

Der General-Lieutenant Cahdeus *);
Der General-Lieutenant Dietz;
Der Etatsrath Taubert;
Der Etatsrath Klingstädt;
Der Gouvernements-Rath George v. Kallmann **);
Der Obriste Nicolaus Linden;
Der Obrist-Lieutenant Kirchner ***);
Der dimittirte Major Carl Handtwig ****);
Der Capitain-Lieutenant vom Ismailoffschen Leib-Garde-Regiment Biel †);
Der Second-Major Carl Kirchner;

Der

*) Die meisten Abschriften haben unrichtig Cadäus.

**) In etlichen Abschriften steht Kallmann.

***) Den in etlichen Abschriften befindlichen Vornamen Nicolai halte ich für ein Versehen des Abschreibers: meines Wissens muß es Johann heißen.

****) Handwig ist eine unrichtige Schreibart.

†) In andern Abschriften steht Bill.

Der Second-Major Peter Drewnick;
Der Second-Major Gustav Eller;
Der Second-Major Jacob Kirchner;
Der Capitain Justus Heller;
Der Capitain Gustav Hildebrandt.

Diesem Allerhöchsten Befehl zu Folge sind gedachte Personen *) auch sogleich hier in die Matrikul eingeschrieben worden. So geschehen Riga den 13ten May 1764.

J. G. Patkul
residirender Landrath.
G. W. Budberg
Ritterschafts-Notair.

Anno 1761 den 12ten Jun. ist der Hr. Etatsrath und des Erl. hohen Kaiserl. Reichs-Justice-Collegii Vice-Präses Friedrich von Emme, nachdem derselbe unter dem 18ten May ej. a. hieselbst dociret, daß er von einer Hochwohlgeb. und Wohlgeb. Ritterschaft des Herzogthums Ehstland, in die dasige Matrikul aufgenommen worden, nach der mit obgedachter Ritterschaft obhandenen Vereinbarung, auch in die hiesige Matrikul eingeschrieben worden:

Friedrich Emme.

Anno

*) Einige von ihnen, oder gar alle, bekamen damals Kron-Güter zur Arende, welche nach einer vorhergegangenen

Anno 1765

Auf öffentlichen Landtage haben folgende Familien das Indigenat erhalten:

Die Herrn Gebrüder Iwan, Gregori *), Alexei, Feodor, und Wolodimir Grafen von Orlow;

Die Herrn Gebrüder Peter, Zachar, und Iwan Grafen von Tschernischew **);

Alexander Graf von Buturlin ***);

Roman Graf von Woronzow;

Johann Michael von Benkendorf;

Hermann Johann von Rading;

B. J. Bock, Landrath. (L. S.)

E. Mengden, Landrath. (L. S.)

F. W. Sievers, Landrath. (L. S.)

C. F. Schoultz, Landrath. (L. S.)

J. G. B. Meyendorf, Landrath. (L. S.)

G. A. von Tiesenhausen, Landrath. (L. S.)

Gust. Taube von der Iggen, Landrath. (L. S.)

J. A. Baron von Ungern Sternberg, Landrath. (L. S.)

C. F.

gangenen Bestätigung, nur der immatrikulirte Adel zu erhalten wünschte. Eine nähere Erläuterung findet hier nicht Raum.

*) Jezt Reichsfürst; in etlichen Abschriften steht Grigorei.

**) In den meisten Abschriften steht Czernischew.

***) Nach andern Abschriften Butturlin.

C. F. v. Fersen, Landrath. (L. S.)

F. W. Patkul, Landrath. (L. S.)

Leonhard Johann Freyherr von Budberg, Landmarschall (L. S.)

E. G. von Mengden, Deputirter des rigischen Kreises. (L. S.)

Carl Otto Freihr. von Rosen, Deputirter des dörptischen Kreises. (L. S.)

H. G. von Igelström, Deputirter des wendenschen Kreises. (L. S.)

Carl Magnus von Posse, Deputirter des pernauischen Kreises. (L. S.)

(L. S.)

Anno 1769

auf öffentlichen Landtage haben das Indigenat erhalten:

Die Herrn Gebrüder Nikita und Peter Grafen von Panin *).

Alexander Wäsemskoi Fürst.

Bibikow.

Anhorn de Hartwiss **).

Behaghel von Adlerskron.

Riga auf dem Ritterhaus den 17ten März 1769.

Ernst

*) In einigen Abschriften steht unrichtig Pannin.

**) Oder Hartwis.

Ernst Freihr. v. Mengden, Landrath. (L. S.)
Friedr. Patkul, Landrath. (L. S.)
Magnus v. Helmersen, Landrath. (L. S.)
C. G. v. Fersen, Landrath. (L. S.)
Carl Rosen, Landrath. (L. S.)
C. M. Posse, Landrath. (L. S.)
Carl Gustav Freih. v. Mengden, Landmarschall. (L. S.)
George Friedrich Meck, Deputirter des rigischen Kreises. (L. S.)
J. H. Stael von Holstein, Deputirter des wendenschen Kreises. (L. S.)
C. D. von Löwenstern, Deputirter des dörptschen Kreises. (L. S.)
C. G. Baron von Igelström, Deputirter des pernauschen Kreises. (L. S.)

(L. S.)

Anno 1772

haben auf öffentlichen Landtage das Indigenat erhalten:

Ihro Durchl. der Vice-Kanzler Fürst Golizyn *);

Der

*) Die in den meisten Abschriften befindliche Schreibart Gallitzin ist unrichtig; ich folge der in St. Petersburg und in gedruckten Schriften gewöhnlichen Schreibart.

Der Herr General-Major Otto Adolph von Weißmann nebst seiner Familie;

Die Herrn { Heinr. Daniel v. Baer *), und Jacob Reinhold von Baer.

Als Baron werden hiemit zugleich notirt der Hr. Ordnungsrichter von Schlippenbach zu Alt-Bornhusen. Riga auf dem Ritterhaus den 8ten März 1772.

Ernst Freyh. v. Mengden, Landrath. (L. S.)
F. W. Patkul, Landrath. (L. S.)
Gust. Wilh. Taube, von der Ißen, Landrath. (L. S.)
Carl Otto Baron v. Rosen, Landrath. (L. S.)
Magnus Claudius von Helmersen, Landrath. (L. S.)
Ludwig Graf v. Manteufel, Landrath. (L. S.)
Carl Magnus Posse, Landrath. (L. S.)
Friedrich von Berg, Landrath. (L. S.)
Carl Gustav von Mengden, Landmarschall. (L. S.)
C. G. Bar. v. Igelström, Deputirter. (L. S.)
J. H. Stael v. Holstein, Deputirter. (L. S.)
C. H. von Rosenkampf, Deputirter. (L. S.)
M. J. Stackelberg, Deputirter. (L. S.)

(L. S.)

Anno

*) In vielen Abschriften steht ganz unrichtig Bähr oder Baehr.

Anno 1774

hat auf öffentlichen Landtage das Indigenat erhalten:

Christoph Heinrich Friedrich Graf zu Solms und Tecklenburg.

Als Baron wird hiemit zugleich notirt die Familie Weißmann von Weißenstein.

Riga auf dem Ritterhaus den 5ten März 1774.

Ernst Freih. von Mengden, Landrath. (L. S.)

Gust. Wilh. Taube von der Ißen, Landrath. L. S.)

C. G. von Fersen, Landrath. (L. S.)

Gerh. Friedr. Freihr. von Löwenwolde, Landrath. (L. S.)

Ludw. Wilh. Graf von Manteuffel, Landrath. (L. S.)

Friedrich von Berg. Landrath. (L. S.)

Friedrich Patkul, Landrath. (L. S.)

Magn. Claud. v. Helmersen, Landrath. (L. S.)

Joh. Gottl. Graf Münnich, Landrath. (L S.)

Caspar Hinr. von Rosenkampff, Landrath. (L. S.)

Carl Gustav Freihr. von Mengden, Landmarschall. (L. S.)

B. Freihr. von Campenhausen, Deputirter. (L. S.)

C. H. von Reutern, Deputirter. (L. S.)
F. Gust. von Dunten, Deputirter. (L. S.)
A. von Helmersen, Deputirter. (L. S.)

(L. S.)

Anno 1777.

Als Reichsgraf wird hiemittelst aus der Familie der Freiherrn von Mengden notirt:

Der Herr Landrath Ernst Reinhold von Mengden, und dessen Descendenz

Riga auf dem Ritterhaus den 28sten Jul. 1777.

G. F. Freihr. von Löwenwolde, Landrath. (L. S.)
Ludw. Wilh. Gr. Manteuffel, Landrath. (L. S.)
Friedr. Reinhold von Berg, Landrath. (L. S.)
C. D. von Löwenstern, Landrath. (L. S.)
A. von Helmersen, Landrath. (L. S.)
J. G. Graf von Münnich, Landrath. (L. S.)
C. H. von Rosenkampff, Landrath. (L. S.)
B. Freihr. von Campenhausen, Landrath. (L. S.)
F. W. von Rennenkampff, Landmarschall. (L. S.)
M. F. von Gersdorff, Deputirter. (L. S.)
A. B. von Hagemeister, Deputirter. (L. S.)
F. G. von Dunten, Deputirter. (L. S.)

Anno

Anno 1780.

auf öffentlichen Landtage haben das Indigenat erhalten:

Der Herr Assessor Substitutus Friedrich Justin von Bruiningk zu Wesselshof, nebst desselben Descendenz.

Hiernächst sind der Matrikul einverleibet worden:

Der Hr. Gen. Lieut. Vice-Gouv. des Herzogthums Ehstland, und Ritter von Grotenhielm;

Der Hr. Reichsgraf Johann George von Browne *);

Die Familie Boltho von Hohenbach.

Als Barone werden hiemittelst notirt die Gebrüder der Hr. General-Major Wilh. Ernst, und Hr. Ordnungsrichter Carl Otto von Klebeck.

Ernst Reichsgr. von Mengden, Landrath. (L. S.)

Ludw. Wilh. Graf Manteuffel, Landrath. (L. S.)

Friedr. Reinh. von Berg, Landrath. (L. S.)

A. von Helmersen, Landrath. (L. S.)

Magnus von Helmersen, Landrath. (L. S.)

Joh. Gottl Gr. Münnich, Landrath. (L S.)

C. D. von Löwenstern, Landrath. (L. S.)

*) Ein Sohn des rigischen Herrn Generalgouverneurs.

Balthasar Freihr. von Campenhausen, Landrath. (L. S.)

E. Burchard Graf von Mengden, Landrath. (L. S.)

F. W. von Rennenkampff, Landmarschall. (L. S.)

A. B. von Hagemeister, Deputirter des wendenschen Kreises. (L. S.)

C. R. Baron von Ungern Sternberg, Deputirter des dörptschen Kreises. (L. S.)

L. S. Freihr. von Wolff, Deputirter des rigisches Kreises. (L. S.)

C. M. von Lilienfeld*), Deputirter des pernauschen Kreises. (L. S.)

(L. S.)

In Fidem

C. A. von Richter.
Ritterschaftl. Secretär.

*) Diese Familie findet man zwar nicht in der vorstehenden liefländischen, wohl aber in der ehstländischen Adels-Matrikul (s. Nord. Miscell. 4tes St. S. 279); daher hat sie vermöge der zwischen beiden Ritterschaften getroffenen Vereinbarung, auch auf dem rigischen Ritterhaus Sitz und Stimme.

Anmerk. des Herausg.

Kürzere

Kürzere Aufsätze.

I.

Die Thronbesteigung der Kaiserin Elisabeth im Jahr 1741 *).

Um sich eine richtige Vorstellung von dieser großen Begebenheit zu machen, finde ich nöthig einige vorhergehende Umstände zu bemerken, und die Triebfedern welche dabey wirksam waren, in so fern ich sie habe erforschen können, anzuzeigen.

*) Diese große Begebenheit ist allgemein bekannt; gleichwohl wird es manchem Leser angenehm seyn, hier eine ziemlich vollständige und allen Anschein nach, getreue Nachricht davon zu finden, welche mir der Hr. Probst Baumann zu Wenden mitgetheilt hat, unter dem Titel: Darstellung der wahren Umstände der im Nov. 1741 zu St. Petersburg erfolgten merkwürdigen Regierungs-Veränderung. Der Verfasser ist mir unbekannt: aber man sieht, daß er damals selbst dort

Es ist also vorläufig zu erwägen, daß diese wichtige Begebenheit eine Frucht der schon seit langer Zeit gehegten französischen und schwedischen Absichten war, als welches bereits allgemein bekannt ist. Die erste Verabredung zur Ausführung des großen Plans, auf die Art wie sie nachmals erfolgte, nahm ihren Anfang im December 1740, einige Tage vor der Kaiserin Anna Iwanowna ihrer Beerdigung. — Der Marquis von Chetardie kam im Anfang des besagten Jahrs hier in St. Petersburg an. Sein und des Hrn. von Nolke *) Aufenthalt hierselbst, mußte billig bey den hiesigen Ministern Verdacht erregen, da beide Minister nichts als generelle Freundschafts-Versicherungen anzutragen hatten, aber nicht die geringste Eröfnung wegen einer besondern Unterhandlung thaten **); womit man russischer Seits den Anfang zu machen gleichfals Bedenken trug.

Leicht

dort gegenwärtig gewesen ist, und genaue Erkundigung einzuziehn gesucht hat. Solte diese Relation wider mein Vermuthen, bereits irgendwo gedruckt zu finden seyn, so ist die abermalige Bekanntmachung wohl nur ein kleiner Fehler. Blos an der Schreibart habe ich zuweilen etwas geändert. Anmerk. des Herausg.

*) Der damalige schwedische Gesandte.
Anmerk. des Herausg.

**) Der Verfasser scheint hier etwas zu weit zu gehen. Wie viel Minister an fremden Höfen haben keine besondern Aufträge, und erwecken doch keinen Verdacht.
Anmerk. des Herausg.

Leicht hätte also das russische Ministerium die üblen Absichten des französischen Gesandten vermuthen können *); es richtete aber seine Aufmerksamkeit weit mehr auf dessselben Schritte in Ansehung der Türken, einiger unzufriedenen Polen, und der Schweden; als auch dessen übrige Unternehmungen. So verfehlte man den rechten Punkt; oder ward ihn wenigstens zu spät gewahr: man bildete sich ein, Chetardie wolle blos Rußlands Stärke, die Beschaffenheit der Armee, und die Gesinnung der Liefländer, auskundschaften; ein gewisses Einverständniß zwischen den Türken, einigen misvergnügten Polen und den Schweden, unterhalten; die Absichten des hiesigen Ministeriums erforschen, und ihnen so viel möglich entgegen arbeiten. Gegen diese Bemühungen nahm man dienliche Maasregeln; ließ ihm auch mit Fleiß von der Beschaffenheit der Armee, und von der Gesinnung der Liefländer **), alle Kundschaft zukommen: weil

*) Dieß ist wohl manchem Zweifel unterworfen. Unter den russischen Ministern waren gewiß auch damals fähige Männer. Anmerk. d. Herausg.

**) Nemlich ob sie wünschten wieder unter die schwedische Oberherrschaft zu kommen; die ihnen aber wegen der drückenden Reduction fürchterlich war. Und was hätte eine günstige Gesinnung gegen überwiegende Macht ausrichten können?
Anmerk. d. Herausg.

weil er aus beiden mußte überzeugt werden, wie sehr wir an Stärke den Schweden überlegen wären, und wie wenig dieselben hoffen könnten, in einem Krieg mit Rußland, Vortheil zu erhalten. Der Erfolg hat erwiesen, daß dieß keinesweges die Hauptabsicht des Gesandten gewesen, sondern daß sein Plan dahin gegangen ist, durch eine innerliche Revolution das Reich in Unruhe zu setzen, und dadurch den Schweden Gelegenheit zu geben, das in sich selbst zerrüttete Rußland zu unterdrücken, und in seine alten Gränzen zu setzen.

Die erste Hofnung dazu gab das allgemeine Misvergnügen der Nation über den gewesenen Herzog von Kurland *). Er wußte daß sie, und selbst

*) Er hatte zwar einige Freunde, die ihm wegen genossener Wohlthaten, auch aus dankbaren Andenken gegen die Kaiserin Anna, anhiengen: aber die Zahl der Misvergnügten übertraf jene weit; theils wegen seiner, vielen unerklärbaren, Erhebung zur Regentschaft, theils und vorzüglich weil man die meisten unter der Kaiserin Anna vorgefallenen unangenehmen Schritte und Ihre zuweilen geäusserte Strenge, ihm zur Last legte, und ihn wegen seines bekannten großen Ansehns und Einflusses, für den Anstifter hielt. Unter andern glaubte man, daß auf sein dringendes Zureden, ein angesehener Kabinetsminister, den die Kaiserin selbst soll für unschuldig erklärt haben, sey verurtheilt, und mit öffentlicher Lebensstrafe belegt worden, weil ihn der Herzog haßte. Anm. des Herausg.

selbst die hier dienenden Ausländer, gegen den Herzog erbittert waren: schon hierauf gründete er den Plan einer anzufangenden Revolution. Die damalige Prinzessin Elisabeth war unstreitig das dienstlichste Werkzeug zur Ausführung seiner Absicht: ihre Freundlichkeit gegen alle Menschen; ihre Freigebigkeit, da sie alles was in ihrem Vermögen stand, austheilte; ihre Herablassung; das bey dem ganzen Volk heilige Andenken ihres großen Vaters; ihr Unglück, da sie nemlich unter der Regierung der Kaiserin Anna ziemlich gedrückt wurde, und oft am Nothwendigen Mangel hatte: alles dieß hatte ihr die Zuneigung des gemeinen Mannes aufs höchste erworben, so daß derselbe bey aller Gelegenheit seine Liebe für die Prinzessin öffentlich blicken ließ. Inzwischen war keine Hofnung bey Lebzeiten der Kaiserin Anna etwas ausführen zu können, theils weil das Volk zu viel Ehrfurcht und Liebe für diese gnädige und glückliche Beherrscherin hegte, ob es gleich ihren Favoriten haßte; theils weil die Prinzessin selbst damals zu keiner Unternehmung zu bewegen war. Aber die Kaiserin starb im October 1740, recht zur gelegenen Zeit für die französischen Absichten: nun faßte man mehr als jemals Hofnung sie ausführen zu können.

Der Anfang wurde also gemacht, den Herzog von Kurland als damaligen Regenten, zu gewinnen;

nen; ihn zu überführen wie wenig seine Erhaltung mit dem Daseyn des jungen Kaisers Iwan bestehen könnte; und ihn folglich theils durch falsche (eben nicht zubestimmende) Versprechungen, theils durch Vorstellung der ihn bedrohenden Gefahr, in die gegenseitige Partey zu ziehen. Er war auch dazu ganz geneigt *), theils aus Furcht die Prinzessin Anna als Mutter des jungen Kaisers, würde die ihr zugefügten Drangsale niemals vergessen, theils weil er bey der andern Partey noch gewissere seiner Absicht gemäße Vortheile zu erhalten glaubte **). Es soll also schon so weit gediehen, und er willens gewesen seyn die Regentschaft niederzu-

*) Dieß war eine Sage, welcher aber der Herzog da er nach seiner Arretirung darüber befragt wurde, standhaft widersprach. Wäre die Sache gegründet, so würde wahrscheinlicherweise die Kaiserin Elisabeth aus einer Art von Erkenntlichkeit, ihn aus der Gefangenschaft zurückberufen, und in sein Herzogthum eingesezt haben. Anmerk. des Herausg.

**) Größere Vortheile für ihn, unter einer neuen Regierung, ließen sich wohl schwerlich erwarten. Als Regent des größten Reichs, genoß er ganz ausnehmendes Ansehn; sogar der Titel Ihro Hoheit ward ihm beygelegt, wie denn auch alle an fremden Höfen befindliche russische Minister den Befehl erhielten, ihn niemals anders zu nennen. — Dieß konnte also für ihn kein Beweggrund seyn. Anmerk. des Herausg.

derzulegen, und solche nicht nur, sondern auch die Krone selbst, der Prinzessin Elisabeth abzutreten. Was mich dieß desto mehr zu glauben bewegt, waren die Verlegenheit und desperaten Aeusserungen sowohl des Chetardie, als besonders des von Nolke, als welcher schon alles mit jenem verabredet hatte, und also eben in der Zeit da ihr Plan solte ausgeführt werden, solchen unterbrochen sahe *).

Dieß waren die geheimen Bewegursachen der damaligen schwedischen Zurüstungen in Finland, welche ganz Europa in Erstaunen sezten, da Niemand begreifen konnte, wie Schweden sich unterstand, die weit überlegene Macht von Rußland, zu einer Zeit da solches mit Allen Friede hatte zu bedrohen und wirklich anzugreifen. Allein der wahre Grund aller ihrer Hofnungen bestand wie die Zeit entwickelt hat, in diesen ihren auszuführenden Absichten. — Nolke konnte seinen Verdruß über die Arretirung des Herzogs von Kurland, als einen dazwischen gekommenen Zufall, so wenig verbergen, daß er sich gegen verschiedene seiner Freunde hat verlauten lassen, dieser Zufall hätte eher oder später geschehen sollen. Inzwischen da dieses Werk durch

*) Durch die Arretirung des Herzogs.
Anmerk. des Herausg.

durch den Generalfeldmarschall Grafen von Münnich so geruhig und ohne den geringsten Tumult ausgeführt war, sahen sich die Franzosen genöthigt, auf ein anderes Mittel zur Erreichung ihres Endzwecks zu sinnen. Das zwischen Münnich und Ostermann obschwebende schlechte Verständniß, ingleichen die schlechte Harmonie, ja das endlich sich öffentlich äussernde Misvergnügen des Herzogs *) und des Grafen von Münnich, gaben ihnen hierzu gute Hofnung. Sie suchten dieß Misverständniß nach Möglichkeit zu unterhalten; bemüheten sich aber inzwischen aus der günstigen Gelegenheit, da nemlich der Feldmarschall welcher das Ruder der Affären in Händen hatte, gut preussisch gesinnt schien, auch aus einem Privatanlaß dem österreichschen Hause abgeneigt war, Vortheil zu ziehen: welches denn die Ursach war, daß man damals, nemlich im Anfang des Jahrs 1741, von schwedischer Seite mit dem Krieg zögerte; weil man hofte mit wenigern Unkosten seinen Endzweck zu erreichen. Wie aber im März der Marquis von

*) Nemlich Anton Ulrich. Von einem angesehenen Mann welcher sich damals in St. Petersburg aufhielt, habe ich erfahren, daß der Graf von Ostermann oft des Abends ganz in der Stille mit dem besagten Herzog Unterredungen gehalten, und ihm allerley Rathschläge ertheilt hat. Anmerk. d. Herausg.

von Botta es dahin zu bringen wußte, daß der Graf Münnich seine Ablassung erhielt *); also der Graf Ostermann wieder an das Ruder kam, folglich die österreichische Partey im russischen Ministerium die Oberhand gewann: so wurden dadurch die französischen Anschläge aufs neue unterbrochen; daher fing man mehr als jemals an, auf die Ausführung des schon längst in Ansehung der Prinzessin Elisabeth entworfenen Plans bedacht zu seyn. Es wurde also hierin völlig mit dem schwedischen Hof einmüthig verfahren. Der Krieg nahm im Julius und August seinen Anfang: die Schweden waren der angreifende Theil; alle Welt wunderte sich

*) Wie gewöhnlich war an eben dem Tage eine große Menge angesehener Männer in des Grafen Vorzimmer zur Aufwartung, unter denen viele ihn mit einen Handkuß zu beehren gewohnt waren, (welches ich von Augenzeugen erfahren habe). Den Minister welcher ihm seine Dimission ankündigte, begleitete der Graf sehr höflich durch das Vorzimmer heraus. Alle anwesende Hofleute erstaunten über diese Herablassung; aber in dem Augenblick verbreitete sich die Nachricht von dem was vorgegangen war: schnell entfernte sich Jedermann. — Man sagt, diese Dimission sey an eben dem Tag durch den Trommelschlag öffentlich bekannt gemacht, aber der Urheber eines so ungewöhnlichen Auftritts nicht ausgeforscht worden.

Anmerk. des Herausg.

sich, daß derselbe so spät anging *), und mit so viel Laulichkeit vom angreifenden Theil geführt wurde, aber die Erzählung der vorhergehenden Umstände zeigt die Ursach hinlänglich an, man stand nemlich in beständiger Erwartung, die endlich im November erfolgte Revolution ausbrechen zu sehen; da denn verabredet war, zugleich eine Diversion mit der schwedischen Armee in Finland zu machen, und nach den dabey vorfallenden Umständen, aus jeder Gelegenheit Vortheil zu ziehen. Niemals hatte man wohl schwedischer Seits vermuthet, daß die große Veränderung so ganz ruhig, und ohne mehrere Bewegungen ablaufen solte. Inzwischen war das Vertrauen auf die ihrer Meinung nach ganz nahe bevorstehende Revolution, auch die Ursach des bey Willmanstrand von den Schweden erlittenen Verlustes. Denn wie man sich gar nicht schwedischer Seits zu einem ernstlichen Angrif gefaßt gemacht hatte, sondern vielmehr die bevorstehende große Begebenheit abzuwarten vermeinte, am wenigsten aber glaubte, daß man russischer Seits den Angrif thun würde, (als welchen Vorsatz das Ministerium doch vor dem franzö-

*) Zumal in dem rauhen Finland, wo sich der strenge Winter früh einzustellen pflegt.

Anmerk. des Herausg.

französischen Gesandten zu verbergen gewußt hatte,) indem man sich schwedischer Seits überzeugt hielt, Rußland würde blos vertheidigungsweise sich verhalten; so traf die russische Armee die Schweden ganz unbereitet an, und erhielt also die genugsam bekannten und in der That wichtigen Vortheile, wie sehr man auch gesucht hat solche französischer und schwedischer Seits zu verkleinern.

Inzwischen kamen die unter dem Namen des Generals Löwenhaupt abgefaßten und in russischer Sprache auf den Gränzen sowohl, als bey der Armee, ausgestreueten Declarationen zum Vorschein, die denn auch, wie sehr das russische Ministerium bemüht war solche zu unterdrücken, und deren Bekanntmachung zu verhindern, bey vielen die gesuchte Wirkung thaten; besonders aber den meisten, und zwar insonderheit den Garden bey welchen der Inhalt dieser Declaration gleichfals bekannt zu werden anfing, die Lust benahm gegen Schweden zu fechten; indem der ohnehin leichtgläubige gemeine Mann sich sicher vorstellte, daß der Inhalt der Declaration die wahre Ursach des Kriegs, weil die Prinzessin Elisabeth nicht auf dem Thron wäre, anzeigte. Es vermehrte also dieses den ohnehin fast allgemeinen Wunsch des Volks, diese Prinzessin auf dem Thron

sehen. Einige Umstände von Seiten der damaligen Großfürstin, der Prinzeßin Anna, vermehrten diese allgemeine Neigung des Volks, und machten die Herzen von ihr abwendig, z. B. ihr ernsthafter und stolzer Blick, so sie nach ihrem Naturel allen und jeden machte; die überhäufte Gnade und vielen Geschenke, so sie besonders den Häusern von Münnich und von Mengden zufließen ließ; die geringe Neigung so sie gegen den gemeinen Mann blicken ließ: die Nachläßigkeit sich verschiedenen russischen Gebräuchen und Gewohnheiten gemäß zu bezeigen; die schlechte Harmonie zwischen ihr und ihrem Gemahl, und die daher entstandenen Nachreden; die Verzögerungen in den Affären, deren viele unabgemacht blieben; Mishelligkeiten und andre dergleichen üble Vorfälle; und endlich die wenige Bekanntschaft so sie überhaupt im ganzen Reich bey dem gemeinen Mann hatte, indem bey dem Absterben der Kaiserin Anna viel Millionen Unterthanen kaum ihren Namen gehört hatten, oder wußten daß eine Prinzessin Anna vorhanden wäre, die zur kaiserlichen Familie gehörte: daher war es ihnen befremdend, daß eine ihnen so wenig bekannte Prinzessin die Regierung führte, da hingegen die Prinzessin Elisabeth als des Kaisers Peter I Tochter, aller Welt bekannt war. Jene Unbekanntschaft rührte eines Theils vom Herzog Biron

ron her, als auf dessen Anstiften man die Prinzessin Anna in ihrer Jugend so eingezogen und eingeschlossen gehalten hatte, daß sie keine Gelegenheit fand sich bekannt zu machen, und die Herzen der Leute zu gewinnen. — Die angeführten und noch verschiedene andere dergleichen Umstände, waren die wahre Ursach, so bey der Nation die Liebe und Zuneigung gegen die Prinzessin Elisabeth so groß und allgemein machte.

Der französische Minister welcher von allem diesem sattsam unterrichtet war, säumte daher nicht die Werkzeuge zur Ausführung seiner Absichten anzuschaffen, sonderlich sahe er ein, daß vornemlich ein Anführer fehlte. Man gab sich daher alle ersinnliche Mühe einige Offiziere oder angesehene Personen zu gewinnen, um sie als Anführer gebrauchen zu können. Man machte Versuche bey dem Pr. v. H. H. *), ingleichen bey einigen Garde-Offizieren, und Andern; allein obgleich sie alle schwiegen, so wolte dennoch keiner wagen sich an die Spitze der Getreuen zu stellen. Es mußte also bey dem schon seit dem Februar 1741 entworfenen Plan sein Bewenden haben. Die Vollzieher desselben waren folgende Personen:

*) Diese Buchstaben sind leicht zu verstehen.
Anmerk. des Herausg.

1) Hr. L'Estoq *) der schon seit vielen Jahren bey der Prinzessin Leibchirurgus gewesen, und von dessen Treue sie folglich völlig versichert war. Dieser diente dazu, das Einverständniß und die Korrespondenz zwischen dem M. von Chetardie und der Prinzessin Elisabeth, zu unterhalten; indem da er längst als ein Spieler bekannt war, und lange Zeit ohne Verdacht täglich des Chetardie Haus besuchte, bey welchem alle Abend Pharo gespielt wurde, das Spiel den häufigen Besuchen zum Vorwand diente. Zugleich war dieser L'Estoq als ein fähiger und kluger Mann, geschickt allerley schlaue Mittel und Vorschläge an die Hand zu geben: wie denn aus seinem, und der übrigen gleichnachfolgenden Männer ihren Charaktern, so ich anderswo aufgezeichnet habe **), überhaupt erhellet, daß man zur Ausführung solcher Anschläge, keine geschicktern Personen hätte erwählen können.

2) Einer

*) Daß er hernach in den Grafenstand erhoben ward, ist bekannt. Anmerk. des Herausg.

**) Wo dieß geschehen sey, weis ich nicht. Indessen könte diese Stelle eine Vermuthung geben, daß der gegenwärtige Aufsatz etwa schon irgendwo gedruckt stehen müsse. Dann werden wenigstens die beygefügten Anmerkungen manchem Leser zu einer Erläuterung dienen Anmerk. des Herausg.

2) Einer Namens Schwartz *) der lange Zeit vormals unter der Preobraschenskischen Garde Musikant gewesen war, und folglich bey derselben noch viel Bekannte hatte; daher brauchte man ihn, deren Gemüther zu erforschen, und heimlich einen und den andern anzuwerben; ingleichen das geheime Verständniß mit dem Hrn. von Nolke, so lange derselbe in St. Petersburg war, dann mit dem nachmaligen Legations-Secretär Hrn. von Lagerflicht **), auch während der Zeit da dieser lezte schon unter der Wache war, zu unterhalten: indem man ihn für eine Person von keiner Konsequenz hielt, und auf ihn gar nicht Acht gab.

3) Ein Altdeutscher ***) Namens Grunstein,

*) Nach einem allgemeinen Gerücht war er Trompeter gewesen. Nach ihrer Thronbesteigung machte ihn die Kaiserin nicht nur zum Obristen, sondern schenkte ihm auch das schöne Gut Waimastfer in Liefland, dessen Erbnahme nach seinem und seiner Gemahlin Tod, einen langen und merkwürdigen Prozeß veranlaßt hat. Er selbst hatte ein trauriges Ende, indem ihn eine Erbmagd in der Badstube mit einem Messer erstach, um sich wie sie sagte, von seinen Anmuthungen loszumachen. Anmerk. des Herausg.

**) Die mir nicht genugsam bekannten Namen schreibe ich wie ich sie finde; mancher mag wohl unrichtig geschrieben seyn. Anmerk. des Herausg.

***) Dadurch versteht man Leute, deren Familien schon in den

der Korporal bey der preobraschenskischen Garde war. Ihn brauchte man die Getreuen unter den Grenadieren anzuwerben, und er ward nachher ihr Anführer.

4) Der damalige Kammerjunker Woronzow, der nebst seinem Gesellschafter dem Kammerjunker Schuwalow, den Auftrag hatte, einige Garde-Offiziere zu gewinnen zu suchen, und sie zu bereden, daß sie sich als Anführer gebrauchen ließen. Auch war er der geheime Agent bey dem Großkanzler Tscherkaskoi *), bey dem General-Adjutanten und vorigen General-Polizeymeister Grafen Soltikow einem Schwager des Tscherkaskoi, und dem General F. Trubezkoi: die sämmtlich von den obbeschriebenen Absichten unterrichtet waren, aber die Ausführung geduldig erwarteten, und sich begnügten nur mit Communicaten von allem was bey dem Ministerium vorging, und zu ihrer Wissenschaft kam, der andern Parthie behülflich zu seyn.

Diese

den vorigen Jahrhunderten nach Rußland aus andern Ländern gekommen sind. Einige von ihnen haben sich zur griechischen Kirche gewandt.

Anmerk. des Herausg.

*) So muß der Name geschrieben werden. In der vor mir liegenden Handschrift steht Cyrcasky und Cyrcaskoi, welches in Rußland unbekannte Namen sind. Anmerk. des Herausg.

Diese obbenannten Personen waren also das vornehmste und fast das einzige Werkzeug zur Ausführung dieser Revolution. Der französische Minister gebrauchte seiner Seits zur Unterhaltung des nöthigen Einverständnisses mit den Anhängern dieser Sache, theils seinen Legationssecretär Valencourt als der an den Geheimnissen Theil hatte; theils einen Namens d' Aillon einen französischen Emissär, oder um ihn bey seinen rechten Namen zu nennen, Kundschafter, der schon vor Chetardie in St. Petersburg angekommen war, und sich hier ohne Karakter und Geschäfte aufhält, übrigens einen offenen Kopf hat. Er wohnte bey Berlire als einem öffentlichen Wirthshause, wo er ohne Verdacht mit allen seinen geheimen Freunden und Theilnehmern sprechen konnte, dabey er dem Minister von allem treulich Nachricht gab, als bey welchem er speiste, auch gemeiniglich des Abends Bank machte. Hr. Valencourt kam auch öfters des Abends bey Berlire zu spielen, wie er vorgab; in der That aber von Schwartz der auch zuweilen dahin kam, die nöthigen Nachrichten einzuziehen, die er ihm unvermerkt, öfters unter dem Schein als wenn er eine Prise Taback von ihm begehrte, zusteckte. Auf diese Art ward alle Wachsamkeit der Laurer betrogen, und es half nichts, wenn gleich ein Jeder der bey dem französischen Minister

aus- und eingieng, bemerkt und angezeigt wurde, weil man nicht bedacht war, dieß Mittel des geheimen Einverständnisses und der Korrespondenz zu hindern, oder ihm vorzubauen. Uebrigens hatte man bey der ganzen Sache noch die Vorsicht gebraucht, daß keiner von dem andern wissen durfte; wie denn auch die Grenadiere so durch Geld und Beredung der Parthey ergeben gemacht waren, keiner von dem andern, oder wie viel ihrer gewonnen wären, gewußt haben; und zwar aus der Ursach, theils damit sie den Muth nicht verlieren möchten, wenn sie hörten, daß ihrer nur eine so kleine Anzahl wäre; theils damit wenn ja einer trunkener und unvorsichtiger Weise sich so verginge, daß er in Inquisition gezogen würde, das ganze Werk dennoch dadurch nicht rückgängig gemacht werden könte, indem solcher Gestalt auch durch die größte Pein nichts herauszubringen gewesen wäre. Mit einem Wort, der Entwurf war so fein gemacht, daß die Geschicklichkeit des Chetardie sattsam hervorleuchtet *).

Die Mittel deren man sich hiernächst zur Ausführung bediente, waren folgende: 1) Es wurden einige Grenadiere deren Anzahl sich ungefähr bis

*) Die russischen Minister merkten wohl, daß er mit der Prinzessin ihren Cavalieren Anschläge machte. Man sehe den folgenden Aufsatz. Anmerk. des Herausg.

bis auf 350 belief, mit Geld gewonnen, und gänzlich in das Interesse der Prinzessin Elisabeth gezogen. Die dazu erforderlichen Unkosten schafte der französische Minister herbey; sie betrugen 65000 Ducaten, welche dem Herrn L'Estoq zur freien Disposition in die Hände gegeben wurden. 2) Durch Vermittelung dieser Leute ward unter der Garde das Gerücht ausgesprengt, die Prinzessin würde wenn sie den Thron bestieg, nicht nur überhaupt die Gage der Garde vermehren, sondern die Offiziere würden auch gleichen Rang und Gage mit der Flotte zu genießen haben; der Krieg mit Schweden würde sogleich aufhören; die ganze Garde solte mit ihr nach Mosko gehen u. d. g. Diese und andre dergleichen Vortheile hatten die Franzosen selbst verschiedenen Offizieren und Gemeinen ausdrücklich versprochen. 3) Gleichfalls ward durch diese Leute die oberwähnte in Löwenhaupts Namen ergangene schwedische Declaration unter der Garde bekannt gemacht, und dieselbe überredet, daß der Krieg lediglich aus der darin angegebenen Ursach geführt würde. — Noch ist anzumerken, daß die wirkliche Erkaufung der gemeinen Gardesoldaten, die das ganze Projekt ausgeführt haben, in den drey lezten Tagen vor der Ausführung geschehen ist, und zwar durch den Korporal Grunstein, und den Musikanten Schwartz,

welche

welche beide nachher zu Obristen gemacht wurden. Wäre die Erkaufung früher geschehen, so hätte die Sache unter einer solchen Anzahl schwerlich können verborgen bleiben *).

Nachdem solcher Gestalt alles aufs beste eingefädelt war, blieb nichts übrig, als über die Art und Weise wie die Sache solte angegriffen und in Ausführung gebracht werden, sich zu vereinigen. Hierüber sind die Meinungen sehr verschieden gewesen. Der erste Anschlag des französischen und schwedischen Gesandten ging dahin, die Prinzessin zu bereden, sie möchte sich, wenn es möglich zu machen wäre, zu der schwedischen Armee begeben, da man den hoffte, die Russen würden gegen sie nicht fechten wollen, sondern die Waffen niederlegen; wodurch man den Endzweck sie auf den Thron zu setzen, bald erreichen könnte. Zugleich glaubte man, dabey Gelegenheit zu haben, ihr solche Dienste theuer genug zu verkaufen, und es dahin zu bringen, daß sie die eroberten Provinzen der Krone Schweden wieder abträte. Zu dem Ende war man willens, sie solte ihre Wohnung im Hause des Grafen Golowkin auf Wasili-Ostrow an der Neva

*) Diese ganze Stelle steht in dem mir mitgetheilten Aufsatz als eine Anmerkung, deren mehrere darin vorkommen. Ich habe sie sämmtlich an den gehörigen Orten einzurücken gesucht. Anm. des Herausg.

Newa nehmen, sich dann im Sommer oft mit einer Wasserfahrt auf der Newa belustigen, auch zuweilen eine Fahrt nach Kronstadt machen, und dazu sich ein etwas großes Fahrzeug anschaffen; endlich wenn sie ihre Beobachter sicher gemacht hätte, solte sie einmal vor Kronstadt durch und zu der schwedischen Armee übergehen. Dieß solte im Sommer 1741 geschehen: aber Schwartz hat, wie man sagt, diesen Plan hintertrieben, und dagegen einen andern welcher nachher angenommen ward, und so sehr glückte, an die Hand gegeben. — Einige haben vermeint, die Sache könne nicht besser angefangen werden, als wenn die Prinzessin bey der bevorstehenden Wasserweihe, da bekanntermaaßen die ganze Garde und andre Regimenter im Gewehr zu seyn pflegen, ihr Vorhaben erklärte, und die Hülfe des Volks, besonders der Garden, anrufte. — Andre (und zwar Soltikow nebst noch Einigen,) haben für das beste gehalten, daß sich ihre Anhänger am hellen Mittag versammeln, sich des Palais und der Herrschaften bemächtigen, die Glocken läuten, und sich der ihnen ergebenen Soldaten sowohl, als des zusammengelaufenen Pöbels, bedienen solten, um ihr Vorhaben falls sich Jemand widersetzen wolte, mit Gewalt auszuführen: daher solte die Prinzessin sich auf dem an der Wohnung des französischen Gesandten befind-

lichen

lichen Balcon dem Volk zeigen, und dessen Hülfe auffodern. — Allein alle diese Vorschläge wurden verworfen; man erwählte einen weit sicherern und bessern, der in der Nacht vom 24sten zum 25sten November ausgeführt ward. Zwar hat die Sache etwas früher geschehen sollen, ward aber aufgeschoben, weil der ..... da die Prinzessin ihn aufwecken lies, um ihr zu folgen, durch die Vorstellung der bevorstehenden Gefahr beständig in Ohnmacht fiel: wodurch die Prinzessin veranlaßt wurde die Ausführung noch aufzuschieben. Es wäre auch wohl in der Nacht zum 25sten noch nichts vorgegangen, wie denn die Prinzessin lange balancirt, ja sogar unter Weges hat umkehren wollen; wenn nicht ihre Anhänger besonders L' Estoq (vornemlich aus Furcht verrathen und gefänglich eingezogen zu werden,) auf die Ausführung gedrungen hätten.

In der besagten Nacht fanden sich der genommenen Abrede gemäß, einige Grenadiere von den Vertrauten sammt Woronzow, L'Estoq und Schwartz bey der Prinzessin ein. Diese hatte ihre besten Kleinodien bey sich gesteckt, ingleichen das vorräthige Gold unter ihre Begleiter ausgetheilt. Ihre Pferde wurden in Bereitschaft gehalten, um allenfalls wenn das Fürnehmen unglücklich ablief, eine

Reti-

Retirade zu versuchen. Nachdem die Prinzessin sie embrassirt, und alle nochmals ihre Treue eidlich betheuert hatten, sezten sie sich in kleine Schlitten; nemlich die Prinzessin in einen auf welchem 2 Grenadiere hintenauf standen, Woronzow saß quer über dem Schlitten; L'Estoq und Schwartz sassen in einem andern Schlitten. So fuhren sie heraus nach den Kasernen der Preobraschenskischen Garde. Einige hundert Schritte vor der Hauptwache stieg die Prinzessin aus ihrem Schlitten, und ging zu Fuße nach der Wachstube, damit die Schildwache, wenn sie zu einer solchen ungewöhnlichen Zeit hätte fahren gehört, keinen Lerm machen möchte. Bey ihrem Eintritt in die Wachstube hielt sie ein Crucifix in der Hand; führte hierauf den Soldaten zu Gemüthe, wie sie Kaisers Peter des Großen Tochter wäre, man hätte aber nicht allein gesucht ihr bisher alle Drangsale anzuthun, sondern auch ein fremdes Kind, so gar nicht zur Familie gehöre, auf den Thron gesezt, suche auch so gar sie von hier wegzuschicken, und in ein Kloster zu stecken; hieran wäre Niemand Schuld als die großen Ausländer die sich aller Gewalt bemächtigt hätten; dieß sey die einzige Ursach warum Schweden diesen Krieg angefangen hätte, und weshalben man sie zu dieser ungewöhnlichen Jahreszeit nach Wiburg schicken wolte, um sie aufzureiben,

und nachher desto freier alles nach eignen Belieben thun zu können; Sie käme also sich zu erkundigen, ob sie ihr treu seyn wolten, so verspräche sie ihnen hiemit, nicht nur den Frieden mit Schweden, sondern auch ihre Reise nach Moskow, die allgemeine Belohnung der Garden, insbesondre derjenigen die sich zur Ausführung würden gebrauchen lassen. Zu gleicher Zeit ließ Sie Dukaten und so viel Sie Geld bey sich hatte, unter sie austheilen, ingleichen Brantewein, davon Sie einen guten Vorrath mitgebracht hatte. Inzwischen hatten ihre Begleiter um allen Lerm abzuwenden, die bey der Wache befindlichen Trommeln zerschnitten; auch aus den Kasernen alle so zu ihrer Partey gehörten, herbey geholt, deren Anzahl sich denn wirklich auf 350 bis 360 Männer belief: doch war unter allen diesen kein einziger Offizier. Der wachhabende Fänrich ein Deutscher Namens Bergmann, war auch ungeachtet aller Versprechungen so ihm die Prinzessin von großen Glück und Avancement that, nicht zu bewegen mitzugehen, und den Haufen verlangtermaaßen anzuführen. Die Getreuen wolten ihn daher niedermachen; aber die Prinzessin gab es nicht zu; man begnügte sich also sowohl ihn, als einige Gemeine welche gleichfals nicht einwilligen oder mitgehen wolten, sondern immer fortfuhren zu fragen, ob denn der junge Kaiser tod

wäre,

wäre, im Arrest zurückzulassen, und unter die Pritsche zu stecken.

Die Prinzessin trat also in Begleitung von 365 Mann ihren Rückzug an. Leute die auf allen Gassen Nachtwache hielten, oder sonst begegneten, hielt man an, um zu verhindern daß weder Lerm entstehen, noch eine Nachricht nach dem Hof gelangen möchte. Man ging also gerades Weges nach dem Winter-Palais. Die beiden äussern Schildwachen von der Garde zu Pferd, vor dem Thor, wurden sogleich bey Verlust des Lebens bedroht keinen Laut von sich zu geben. Ein Gleiches geschahe mit der Schildwache die auf dem Hof bey dem Gewehr stand, dessen man sich sogleich bemächtigte, auch die Trommel wie bey den Kasernen geschehen war, zerschnitt. Nun kam man in die Hauptwache: die wachhabenden Offiziere fand man in der Wachstube spielend; L' Estoq drang mit einigen Gemeinen unversehens mit aufgepflanzten Bajonetten hinein, kündigte ihnen an, daß die Kaiserin Elisabeth den Thron bestiegen hätte; alles wäre schon in Richtigkeit, alle Garden hätten sich schon versammelt, und stimmten ein: er hofte also, keiner von ihnen würde sich gelüsten lassen dawider etwas einzuwenden. Die Offiziere so mehrentheils abgekleidet und ohne Gewehr waren,

wurden so bestürzt, zumal da immer mehr Grenadiere von der Partei mit drohenden Blicken herein drangen, daß sich keiner in Sinn kommen ließ sich zu widersetzen: alle unterwarfen sich. Die neue Kaiserin selbst ging zugleich in die Hauptwache, zeigte den daselbst vorhandenen Leuten ihr Vorhaben an, hielt an sie eine Rede beynahe von eben dem Inhalt als kurz vorher bey den Kasernen, versicherte ihnen alle Gnade, und Belohnung denenjenigen so sich Ihr treu bezeigen würden. Zu eben der Zeit wurden in aller Eil überall die Schildwachen abgelöst, und Getreue an jener ihre Stelle gebracht; auch die Eingänge zu der Admiralität mit zuverlässigen Personen besezt, um im Fall der Noth, wenn es übel ablief, eine Zuflucht dahin zu nehmen.

Nun kam die Reihe an das Schlafzimmer der Großfürstin. Viele versicherten, die neue Kaiserin sey selbst mit einigen Grenadieren hinauf zu ihr gegangen, habe derselben mit etlichen Worten Ihr Vorhaben angekündigt, sie zugleich Ihrer Gnade und daß ihr kein Leid wiederfahren solle, versichert. Andre behaupten mit Grund, der neuen Kaiserin sey von ihren Getreuen nicht zugegeben worden ihre Person der Gefahr auszusetzen, in welche sie leicht durch einen verwegnen Menschen hätte gera-

then

then können. Die Herrschaften wurden unter Anführung einiger Vertrauten, von den Grenadieren arretirt; wobey man ihnen so wenig Zeit ließ, daß sie kaum Nachtrock und Strümpfe anziehen konnten. Darauf wurden sie heruntergebracht, und mußten sich mit der neuen Kaiserin, welche den jungen Kaiser in Küssen und Pelzen wohl verwahrt auf dem Schooß hielt, in ihren Schlitten setzen; da man sie denn in das bisherige Palais der Prinzessin Elisabeth hinführte, wo jede von diesen vornehmen Personen ein eigenes Zimmer, aber unter Wache, bekam.

Indessen wurden 10 bis 12 Grenadiere unter keiner andern Anführung als einiger Unteroffiziere nach den Häusern der Grafen Ostermann, Münnich, Golowkin, Löwenwolde, des Barons Mengden und einiger andern von derselben Partie, abgeschickt, welche auch diese Herrn sämmtlich in ihren Nachtkleidern so wie sie selbige aus den Betten genommen hatten, nach der neuen Kaiserin ihrem bisherigen Palais hinbrachten, von wannen sie am folgenden Tag nach der Vestung gebracht wurden. Bey der Gefangennehmung ward, sonderlich der Graf Ostermann mit Stößen u. d. gl. übel behandelt, theils weil die zu seiner Abholung gesandten Leute sehr betrunken waren,

theils weil er versuchte ihnen ihr Vorhaben zu Gemüth zu führen, auch unter Weges da sie ihn fortschleppten, weil er bekanntermaaßen selbst nicht gehen konnte, immer erklärt haben soll, er würde für den Kaiser Iwan leben und sterben.

Während dieser Zeit, oder in den Frühstunden da alles dieß geschahe, sahe der französische Minister aus einem Zimmer seines Hauses, wo er sich ohne Licht verborgen hielt, alles unter Furcht und Hofnung wegen des Ausschlages, mit an; indem er sich wenn die Sache mislingen solte, von der Wuth des Pöbels, den man bald gegen ihn hätte aufhetzen können, nichts Gutes vermuthete.

Zu dem Feldmarschall Lacy wurden gleichfalls etliche Grenadiere geschickt, um ihn im Namen der neuen Kaiserin zu fragen, ob er ihr getreu seyn wolte; worauf er zur Antwort ertheilt hat, wem Gott die Krone gebe, dem würde er gehorsamen; worauf er sich so fort in Begleitung dieser Grenadiere nach Hofe begab. Hier fand er schon die Fürsten Tscherkaskoi, Trubezkoi, Bestuschew, und andre der neuen Kaiserin ergebene Männer, vor sich. Aber der Prinz von Hessen war bemüht die Garden zusammen zu berufen, welche denn auch am Morgen gegen 8 Uhr beysammen waren; doch wußten

wußten weder Offizier noch Gemeine, aus welcher Absicht: sie glaubten es betreffe den Marsch nach Finland, als wozu sie sich schon seit etlichen Tagen hatten in Bereitschaft halten müssen.

So ward diese große Begebenheit ohne das geringste Blutvergießen ausgeführt. Die Garden huldigten mit großen Freudengeschrei. Die Großfürstin ward nebst ihrer Familie unter Wache einige Tage darauf bey Nachtzeit fortgeführt; das Winter-Palais von der neuen Kaiserin unverzüglich bezogen, und die Regierung von ihr glücklich angetreten.

II.

Auszug aus einer Relation des ehemaligen Regenten Ernst Johann Herzogs von Kurland, wegen der Succession nach dem Ableben der Kaiserin Anna Iwanowna *).

Wie der Prinz von Portugal Emanuel **) im J. 1730 nach Moskow kam, um zu erforschen ob Ihro Majestät die Kaiserin Anna möchte geneigt

*) Diesen Aufsatz, den man als eine Erläuterung zum gleich vorhergehenden ansehn kan, hat mir der Hr. Probst Baumann zu Wenden, mitgetheilt. Daß er schon irgendwo gedruckt sey, vermuthe ich nicht: doch liefere ich nur einen vollständigen Auszug, weil ich für gut befand, ein paar beleidigend scheinende Stellen, auch Reden und kleine Vorfälle welche in die Geschichte keinen Einfluß haben, abzukürzen oder ganz auszulassen. Die Worte des Originals habe ich aber so viel es der Zusammenhang erlaubte, beybehalten. Die Relation selbst zeigt, daß sie aus des Herzogs Feder sey, daß er sie während seiner Gefangenschaft aufgesezt habe, um seine Unschuld wegen der eingeführten Suc-

geneigt seyn sich zu verheirathen, solche Gedanken ihm aber benommen wurden, ohne daß er sich förmlich äusserte; so änderte er auch seine Absicht, und wolte sich um die Prinzessin von Mecklenburg bewerben; allein auch hierin rieth man ihm ab. Aus obiger Begebenheit nahmen der damalige Vicekanzler Graf Ostermann, und der Oberststallmeister Graf Löwenwolde, zu unterschiedenen Malen Gelegenheit, wegen der Succession mit Ihro Kaiserl. Maj. zu sprechen, nemlich daß höchst nöthig wäre hierin Maaßregeln zu nehmen. Endlich befahl die Kaiserin, daß sie solten zusammentreten, und hierüber ihr Gutdünken Ihro Maj. eröfnen; welches nach Verfließung einiger Tage geschahe, und in Folgenden bestand: 1) Weil Ihro Maj sich selbst nicht zu einer Verheirathung entschließen, so müsse man die Prinzessin Anna *)

Succession an den Tag zu legen, und dadurch vielleicht wieder zu seinem Herzogthum zu gelangen. Ueber die vorkommenden Thatsachen können nur Augenzeugen urtheilen. Anmerk. des Herausg.

**) Er war österreichischer Generalmajor; fand in Moskow wenig Beifall; doch begegnete man ihm mit Achtung, und einige Cavalier wurden ihm zur Aufwartung zugeordnet. Anmerk. des Herausg.

*) An die Prinzessin Elisabeth ward nicht gedacht, vielleicht blos der Kaiserin zu schmeicheln. Nirgends erwähnt der Herzog, daß er dabey einen Einfluß gehabt habe. Anmerk. des Herausg.

an einen ausländischen Prinz vermählen; 2) ihre alsdann erzeugten Kinder zur künftigen Nachfolge erkiesen, welches J. K. Maj. belieben möchten, ohne auf die Erstgeburt zu sehen; 3) einen Eid im ganzen Reich ablegen lassen; daß der welchen J. K. M. belieben würden, der künftige Nachfolger seyn solte; 4) der Nutzen hiervon würde seyn, daß sowohl im Lande, als auch an auswärtigen Oertern, alle unnöthige Einbildungen würden fehlschlagen, wenn man sähe daß bereits auch auf zukünftige Zeiten gedacht wäre. 5) Daß man die Prinzessin selbst hierzu nicht nehmen könnte, glaubte man Ursachen zu haben, a) da zu hoffen wäre, wieder einen männlichen Stamm auf dem Thron zu haben; b) wenn die Prinzessin hierzu ernennt würde, wäre zu besorgen, daß sie die Meinung bekäme, selbiger käme ihr zu als dem Kind der ältesten Schwester; c) wäre zu besorgen, daß man die aufgehende Sonne mehr verehren würde als die abgehende; d) sey der ganzen Welt bekannt, was sie für einen unruhigen Vater hätte, der nicht ermangeln würde, auf alle Art ihr allerlei Gedanken einzugeben, wodurch J. K. M. ein Kummer zuwachsen könnte; e) wäre man informirt, daß der römische Kaiser eben auf solche Art seine Succession vestgestellet habe. 6) Aber es sey nöthig, daß die Prinzessin den griechischen Glauben annehme. 7)

Wenn

Wenn diese unterthänigen Gedanken Beifall finden, müste ohne Zeitverlust eine Person von Confidence hinaus gesandt werden, um sich bey etlichen Höfen nach solchen Prinzen umzusehn.

Wie nun solche Gedanken der hochsel. Kaiserin noch im Jahr 1730 vorgetragen wurden, so bezeigte dieselbe keine Eilfertigkeit, sondern lies es so gehen; und wenn sie von obgedachten Personen erinnert wurde, war die Antwort, es sey noch Zeit, und die Prinzessin noch zu jung zum heirathen. Ob nun wohl J. K. M. ihrer Frau Schwester der Herzogin von Mecklenburg nichts von allem diesem gesagt hat, so war doch abzunehmen, daß sie schon völlig informirt wäre, weil sie öfters die Kaiserin dringend bat, ihre Prinzeßin zu sich zu nehmen, für die Erziehung zu sorgen, und sie in der russischen Religion unterrichten zu lassen. In eben solchem Ton sprach auch der damalige Beichtvater, der troitsche Archimandrit. Und weil die jetzige Kaiserin (Elisabeth) in großen Ansehn bey der hochsel. Kaiserin war, so brauchte die verstorbene Herzogin von Mecklenburg gemeiniglich durch den Beichtvater alle Mittel selbige anzugeben; welches ihr auch glückte. Die Hauptsache aber blieb ohne Effekt, bis endlich auf vielfältiges Berathen der Grafen Ostermann und Löwenwolde, die Kai-

serin ein Kabinet errichtete, und zu geheimen Kabinetsministern den Großkanzler Graf Golowkin, Ostermann, und den Fürsten Tscherkaskoi ernannte. Hier hatte nun Ostermann seinen Endzweck erreicht *). Mit der Succession wolte es nicht nach seinem Wunsch gehen, daher schlug er sich an den Erzbischof von Nowogrod Prokopowiz, der bey der Kaiserin in großen Ansehn war. Dieser stellte die Sache eben als höchst nöthig vor, fand auch Gehör; und nach Verfließung 2 oder 3 Tage da das Kabinet seinen Sitz genommen hatte, wurde ganz in der Stille ein Eid wegen der künftigen Thronfolge aufgesezt, selbiger auch von der Kaiserin unterschrieben.

Darauf wurden alle hohe sowohl Geistliche als Weltliche, nach dem Hof an einem Morgen verlangt; und wie eine große Menge beysammen war, ging die Kaiserin heraus, und redete selbige an, daß sie für nöthig gefunden hätte einen Eid sie alle schweren zu lassen, wie auch das ganze Reich: sie möchten sich in die große Hauptkirche begeben, und gewöhnlichermaaßen den Eid ablegen und unterschreiben. Dieß geschahe. Wie dieß alles zu Ende war, so konnte der Graf Ostermann

*) Einige meinten, der Herzog habe Theil daran genommen. Anm. des. Herausg.

mann nicht genug Lobeserhebungen J. M. dieser wegen beylegen. Hierauf arbeitete der Graf Löwenwolde beständig wegen Aussendung einer Person nach Deutschland, einen Prinzen zu suchen; und weil der Erzbischof von Nowogrod in dem ersten glücklich war, brauchten sie ihn auch nun in der Sache. Er fand abermal Gehör; und der Obermarschall wurde zum Graf Ostermann gesandt seine Gedanken zu hören, welche Person auszusenden wäre. Dieser brachte die Antwort, daß es dem Oberstallmeister Löwenwolde (welche Charge er noch zu der Zeit nicht bekleidete, sondern er war nur General-Adjutant,) und wenn selbiger nicht abkommen könnte, seinem Bruder dem mecklenburgschen Ostermann, möchte aufgetragen werden. Die Kaiserin wolte den ersten hierzu ausersehen haben. Es wurde ihm befohlen sich in Deutschland an den Höfen umzusehen, aber keine Avance weiter zu thun, sondern seinen Rapport und sein Gutachten persönlich mitzubringen. Kaum aber war er aus Moskow gereist, so bemerkte man schon an den auswärtigen Ministern, daß sie hiervon Nachricht hatten. Löwenwolde ging auch nach Wien; was er aber alda zu thun hatte, ist mir entfallen. Wie er zurückkam, stattete er seinen mündlichen Rapport ab von allen Prinzen die er gesehen hatte, auch seine Gedanken hierüber. Unter allen waren

auch

auch der Markgraf Carl, und der Prinz Anton Ulrich. Ostermann war für den preussischen, und Löwenwolde für den zweyten Prinz. Endlich entschloß sich die Kaiserin den Anton Ulrich als Obristen von einem Regiment Küraſſier mit einer Pension, kommen zu lassen: der Graf Löwenwolde bekam Befehl, hierüber an dessen Eltern zu schreiben. Diese säumten nicht, und sandten ihren Prinz; wie er aber bey Hofe erschien, gefiel er keinesweges der Kaiserin, welche mit des Löwenwolde seinem Gout und Urtheil nicht zufrieden war. Allein weil man ihn hatte kommen lassen, so wurde ihm nicht allein ein Regiment gegeben, sondern er bekam auch alles frei vom Hofe; mit etlichen Tausend Rubeln Pension. Er war täglich bey Hofe, und dieß währte etliche Jahr, ohne daß die Kaiserin sich wozu entschloß, zumal da die Prinzessin ihn gar nicht leiden konnte. Der Graf Löwenwolde starb, und Ostermann kam wegen seiner Krankheit nicht aus dem Hause. Da schien es, als wolten J. K. M. wenig wegen dieser Sache gedenken: höreten auch nicht gern davon sprechen. Hingegen brauchte der wienerische Hof alle Mittel diese Sache in Stand zu setzen. Ihro M. die hochsel. (römische) Kaiserin ließ mich sehr oft durch ihren Minister den Grafen von Ostein, und den Residenten Hohenholzer, ersuchen die Sache beförderu

dern zu helfen, mit dem Beyfügen, um Dero Hochachtung gegen mich zu zeigen, wolten sie meinem Erbprinzen eine wolffenbüttelsche Prinzessin geben, mit 100,000 Thalern aus ihrem eignen Schatz. Allein ich bedankte mich für solche Gnade, und stellte die Jugend meines Sohns vor. Hierdurch zog ich die Vermuthung auf mich, als ob ich selbst die Prinzessin Anna für meinen Sohn haben wolte, welches ich mein Tage nicht im Sinn gehabt habe.

Wie nun die gottselige Kaiserin ihre zunehmende Krankheit fühlte, sprach sie einstmals: „Es „gedenkt jezt kein Mensch mehr daß ich die Prin„zessin verheirathe, und ist doch hohe Zeit, indem „sie anfängt stark zuzunehmen; es ist wohl wahr, „daß dieser Prinz mir und ihr nicht gefällt; allein „große Leute heirathen nicht allemal aus Incli„nation, er wird doch nichts zu regieren haben, „also ist es gleich viel an wen ich sie gebe, „wenn ich nur Erben von ihr bekomme; zu dem „möchte es den römischen Kaiser verdrießen, „wenn ich ihn so gehen ließ; es ist doch ein stiller „Mensch: ich will hinsenden und den Graf Oster„mann hören.“ Seine Gedanken waren, daß es eine sehr heilsame Sache sey, und J. K. M. würden den römischen Kaiser in seinem jetzigen Chagrin sehr erfreuen.

erfreuen. Darauf wurden sogleich die Anstalten zum Beylager gemacht, und wie bekannt, vollzogen. Wie nun die Prinzessin mit einem Prinz niederkam, sandte die Kaiserin zum Graf Ostermann, und lies ihn um seine Gedanken befragen, wie im Kirchengebet der neue Prinz solte rangirt werden, und mit was für einer Titulatur. Sein Rath war, daß man ihm gleich den Namen Großfürst solte beylegen, und nach J. K. M. rangiren. Das erstere wurde nicht genehmigt; das leztere geschahe. Nach seiner Taufe nahm die Kaiserin ihn gleich zu sich. Sie hatte zwar die ganze Zeit in Peterhof medicinirt, befand sich aber sehr erträglich; allein wie sie wieder in Petersburg ankam, klagte sie daß sie nicht schlafen könnte, und schwizte beständig. Die Aerzte meinten daß es nichts auf sich hätte; bis sie endlich an einem Sonntag bey ihrer Tafel, eine Ohnmacht mit starken Erbrechen bekam, daß sie sich auch niederlegen mußte. Der Archiater Fischer sagte mir, es wäre ein schwerer Zufall; wenn die Krankheit zunähme, müßte man befürchten daß es bald ein Ende nehmen möchte. Hingegen der Hofmedicus Sanches versicherte, es hätte nichts zu sagen. Ich sandte meinen ältesten Prinzen zur Prinzessin Anna, die auch krank war, und lies ihr es sagen. Auch den Fürsten Tscherkaskoi, nebst dem Kabinetsminister Bestuschew und den Feldmarschall

marschall Münnich lies ich zu mir bitten. Als sie kamen stellte ich die beiden Aerzte vor, die ihnen Ihro Majestäts schwere Krankheit berichteten; ich aber wurde gleich zu der Kaiserin gerufen, die mir folgende Worte sagte: „Ich bin sehr krank, und „fürchte daß mein Ende nicht weit seyn werde, ich „bin bereit dem Willen Gottes zu folgen, aber wo „bleibt mein Reich? wird es nicht in die größte „Confusion gerathen? und mein Ruhm wird nach „meinem Tod schwinden, daß ich es so hinterlassen „habe.“ Ich sprach J. M. zu, daß Gott sich noch über sie erbarmen könnte; sie möchte sich nicht zu sehr beunruhigen. Nach einer Weile fing sie an, ich solte zur Prinzessin senden, und ihr als von mir selbsten Ihro Majestät schwere Unpäßlichkeit melden lassen, fragte auch, ob die Minister gekommen wären. Ich sandte abermal zur Prinzessin, bekam aber vom Fräulein Mengden zur Antwort, die Prinzessin wäre auch krank. Die Minister waren bey Hofe, weil Cour-Tag war. Da die Kaiserin frug, ob die Minister da wären, antwortete ich, daß ich von Ihro Majestät schweren Krankheit gesagt hätte, und sie wären sehr betrübt; die Prinzessin aber wäre auch krank. Hierauf befahl mir die Kaiserin den Graf Löwenwolde zu Ostermann zu senden, und ihn zu fragen, was zu thun wäre. Er lies zur Antwort geben, man

müßte

müßte vor allen Dingen auf die Succession bedacht seyn, und sie vestsetzen; denn glaubte er, daß Ihro Majestät bey ihrem allzeitigen Entschluß bleiben würden, nemlich in Ansehung des neu gebornen Prinzen: in solchem Fall müßte auf selbige Art verfahren werden, als da Kaiser Peter der Große seinen jungen Prinzen Peter Petrowitsch zum Successor erklärte. Diese Antwort brachte Löwenwolde. Die Kaiserin befahl alsobald, daß sich die andern zween Kabinetsminister zu Ostermann begeben, und das hierzu Nöthige verfertigen solten; sagte aber zu mir: „Ich will das Meinige thun, „und Gottes Majestät das Seinige. Ich weis „daß ich das arme Kind in betrübten Umständen „nachlasse: selbst kan es sich nicht helfen; Vater „und Mutter sind auch nicht diejenigen die es thun „können — — der Mutter fehlt es zwar nicht an „Verstand, selbige aber hat keine Liebe bey der „Nation; zu dem hat sie ihren Vater am Leben, „der hier im Land so bekannt ist — — der würde „alsbald in das Land kommen — — mein Reich „in die größten Kriege verwickeln, und ins Elend „bringen; ja ich müßte befürchten, daß man noch „nach meinem Tod Ach und Weh über mich schreien „würde.“ Ich sprach Ihr zu, sie solte nicht verzagen, Gott würde Ihr schon wieder aufhelfen; und ging hinaus zu den Ministern, und sagte ihnen

alles

alles wie J. M. befohlen, auch was sie dabey gesprochen hatte. Der Feldmarschall Münnich nahm gleich das Wort und sagte: das wird das erste seyn, daß sich der Herzog von Mecklenburg alsdenn zum Generalissimus machen, viel Unheil anrichten, sich an dem römischen Kaiser, und an dem hannöverischen Hof, rächen wird. Ueber diese Materie unterhielten sie sich lange; ich wurde aber wieder zu J. M. gerufen. Gegen Abend fand ich, wie ich heraus kam, viele in meinem Zimmer. Der Feldmarschall Münnich redete mich an, es wären etliche Patrioten allhier beysammen gewesen, die hätten mit einander nach ihrem besten Wissen und Gewissen überlegt, was dem Reich am nützlichsten sey, wenn Gott beschlossen hätte daß J. M. diese Welt verlassen solten; wer indessen in der Minderjährigkeit des jungen Prinzen die Regierung führen solte: und da man hin und her gedacht, hätte man keinen gefunden, der aller menschlichen Vernunft nach dem Reich so zuträglich wäre, als ich, und zwar aus diesen Hauptgründen, weil ich des Landes Zustand wüßte; wie auch jeden Particulär kennete, sie mit mir desgleichen gewohnt wären; die ausländischen Affären des Reichs betreffend, so wären mir dieselben bekannt: und brauchte noch viel andre meine Person angehende Worte. Ueber dieses Anbringen

wurde ich gleich bestürzt; faßte mich aber, und machte ihm ein Gegenkompliment folgendes Inhalts: wenn ich nicht albereits versichert, daß sie meine guten Freunde wären, so würde ich anjetzo überzeugt; allein ich glaubte, daß ihre Liebe gegen mich so groß sey, daß sie mir nicht eine Sache die ich nicht im Stande wäre zu dirigiren, würden anmuthen *); denn meine schwächliche Gesundheit, und zeither gehabten Zufälle und Sorgen, hätten mich in einen solchen Stand gesezt, daß für mich nunmehr nichts bessers wäre, als mich von allen großen Affären loßzureißen, und die übrige Lebenszeit in Ruhe zuzubringen, u. d. g. Der Feldmarschall nahm wieder das Wort auf, und sagte mir in ihrer aller Gegenwart, es wäre nicht Ein Mensch der mich hierum bäte, sondern ein großes Kaiserthum; also möchte ich nur dieses erwä-

*) Ein angesehener Mann welcher sich damals in St. Petersburg aufgehalten, und wichtige Nachrichten einzuziehen Gelegenheit gefunden hat, versicherte, der Herzog sey in der That über den Antrag anfangs bestürzt worden, und habe ihn in ganzen Ernst von sich abgelehnt, weil sich die Folgen leicht vermuthen ließen. Aber der Feldmarschall welcher diese Sache aus allen Kräften zu betreiben suchte, scheine besondre Absichten dabey gehabt zu haben; vielleicht des Herzogs großes Ansehn und bisherigen mächtigen Einfluß desto sicherer zu entkräften. Anmerk. d. Herausg.

erwägen, und zugleich die viele und große Gnade welche Ihro Majestät für mich bis auf diese Stunde hätten, betrachten; es wäre also ein schlechter Dank dafür. Ich antwortete, meine Dankbarkeit würde nicht eher als nach dem Tod aufhören; allein ich müßte mich selbst am besten kennen. Unser Gespräch wurde unterbrochen, indem ich zu Ihro Majestät gerufen wurde. Dieß alles geschahe den Sonntag. — Des Montags Morgens kamen der Feldmarschall Münnich, die beiden Kabinetsminister, und andere Vornehme mehr, in mein Zimmer*), ließen mich von Ihro Majestät wegrufen, und verlangten ich solte sie bey der Kaiserin anmelden; welches ich auch that. Sie wurden sogleich vorgelassen. Nachdem sie Ihro Majestät Krankheit beklagt hatten, kamen sie mit dem Eid des Großfürsten halben, hervor, welchen sie in der Nacht verfertigt hatten. Nachdem er vorgelesen war, unterschrieben auch J. M. und ließen sie von sich; der Feldmarschall aber, welcher am lezten war, redete J. M. an, und dankte daß es unterschrieben wäre: sie bäten aber alle, daß ich von J. M. zum Regenten gesezt würde. J. M. sagten ihm nichts; sondern wie ich herein kam, fand ich Sie betrübt und niedergeschlagen; doch faßte Sie

*) Der Herzog hatte bekanntermaaßen seine Zimmer nahe bey dem kaiserlichen. Anmerk. des Herausg.

sich gleich und sprach: „Ich habe den Eid unterschrie„ben mit sehr zitternden Händen; welches ich doch „nicht gethan habe, da ich die türkische Kriegsde„claration unterschrieb.“ Nach einer kleinen Weile frug Sie mich, wie lang ich ihr diene; ich antwortete: 22 Jahr. Mein Vornehmen wurde unterbrochen, und J. M. sagten: „Ich habe „nicht genug eure treuen Dienste belohnt, allein „glaubet vest, daß es Gott thun wird. Der „Feldmarschall Münnich hat mir was gesagt, „was ich diese Nacht gedacht habe.“ Ich frug aber nicht darum, weil ich es schon wußte. Nach Verfließung 1 oder 2 Tage kamen viele der Vornehmsten zusammen im Schlafzimmer J. M. worunter auch der Graf Ostermann war. Dieser, bey meinem Ausgang aus dem Zimmer wo J. M. lagen, redete mich an, sie wären alle beysammen, und bäten mich im Namen des ganzen Reichs, ich möchte ihnen ihre Bitte nicht abschlagen; sie versicherten mich, daß ich dafür Millionen Segen und Gebet erlangen würde. Ich frug was es denn wäre; da kam es darauf hinaus, ich solte die Regentschaft annehmen. Ich widersezte mich auf alle Art; sie waren aber davon nicht abzubringen, und sagten: wir wollen als ehrliche Männer mithelfen Dero Last tragen! baten mich auch, ob ich nicht anhören wolte, was sie in dieser Sache J. M. vortragen wolten;

wolten; lasen es mir auch alsobald vor. Wie ich mich nun auf keine sichere und anständige Art losmachen konnte, bat ich nur, doch dieses hinzu zu fügen, wenn ich wegen Leibes Schwachheit, oder anderer Umstände halben, die Regierung nicht führen könnte, daß es mir alsdann erlaubt seyn möchte, sie wieder niederzulegen; welches wie bekannt, auch eingerückt ward. Der Graf Ostermann lies sich hierauf zu J. M. die ihn in etlichen Jahren nicht gesehn hatte, hineintragen; er hat allein mit Ihr gesprochen, und die Schriften da gelassen. Wie ich nun zu J. M. kam, wolte Sie gedachte Schrift bald unterschreiben; ich bat aber, daß Sie es nicht thun solte; ich könnte es nicht annehmen, und wenn sie meine Dienste belohnen wolte, so könnte es dadurch seyn, daß Sie es nicht unterschriebe: welches denn auch nicht geschahe; sondern Sie legte es unter Ihr Hauptküssen. Wie ich aus dem Zimmer kam, wolte ein jeder wissen, ob es schon unterschrieben sey; aber ich antwortete einem jeden: Nein! Und obwohl die Kaiserin es alle Tage unterschreiben wolte, so verbat ich es doch, wurde aber beständig gebeten es anzunehmen. Endlich als die Großen des Reichs vernahmen, daß es in etlichen Tagen nicht unterschrieben wäre, hatten sie sich alle einmüthig verbunden, wenn J. M. es auch nicht unterschrie-

ben, so wolten sie mich dennoch zu ihren Regenten machen. Dieß noch vester zu setzen, so wurden alle befindliche Großen, auch bis zum Kapitain-Lieutenant von der Garde, zusammen berufen, da denn die vom ersten Rang, sowohl Geistliche als Weltliche, 190 Personen, ohne mein Wissen sich hierzu im Kabinet verbunden haben. Und da ich albereits nach Verfließung 24 Stunden erstlich erfuhr was alda vorgegangen war; so sagten es mir auch alsdenn erst etliche von den Großen. Ich wunderte mich wie man dazu käme, solches vorzunehmen, ohne mir ein Wort zu sagen; aber sie blieben vest bey ihrem Entschluß. Hierbey blieb es nicht; sondern die ersten Personen hatten ohne mein Wissen den Schluß gefaßt, eine Supplik an J. M. zu überreichen, darin sie baten, die Gnade für Dero Lande zu haben, und mich zum Regenten in der Minderjährigkeit des jungen Prinzen zu ernennen; welche Supplik auch J. M. abgegeben wurde. Die Personen welche sie unterschrieben hatten, waren folgende: der Feldmarschall Münnich, der Feldmarschall Trubezkoi, der Graf Ostermann, der Kabinetsminister Fürst Tscherkaskoi, der Generalfeldzeugmeister Prinz von Homburg, der General Cschernischew, der General Uschakow, der Obermarschall von Löwenwolde, der Admiral Golowin, der Geheimerath

Nas

Nariskin, der Oberstallmeister Kurakin, der Oberprocureur Trubezkoi, der Kabinetsminister Bestuschew. Wie nun J. M. die Supplik selbst durchgelesen, hatte Sie des Morgens früh zu Ostermann gesandt, und ihn nach Hofe rufen lassen; da er um 9 Uhr noch nicht da war, befahl Sie abermal nach ihm zu senden. Als er endlich erschien, lies Sie ihn vor sich kommen, und hat gleich Dinte und Feder gefodert, und die Schrift unter Ihrem Haupt hervorgenommen; zu eben welcher Zeit ich in das Zimmer kam. Ihre Worte waren: „Ich unterschreibe diese Schrift; und ihr „Graf Ostermann werdet allen sagen, sie mögen „nur ruhig seyn, ich habe sie nicht unversorgt gelassen.“ Darauf nahm Sie die Feder und unterschrieb es; worauf der Graf Ostermann gleich bey ihrem Bette ein Couvert darüber machte, und es versiegelte. Darauf nahm Sie die Schrift, und gab sie der Obristlieutnantin Jaskoffin, die mußte sie bey Ihre Juwelen legen. Sie sprach nachdem noch lange mit dem Grafen Ostermann; und wie dieser weggetragen wurde, lies Sie den General Uschakow hineinkommen, fragte ihn unterschiedenes, und sagte zu ihm: „Ich habe für „euch gesorgt, daß ihr werdet zufrieden seyn; „und wen du sprichst, dem sage es auch!“

In Ihro Majestät Krankheit waren täglich Cavaliers und Damen vor Ihrem Bette. In den ersten Tagen war die Prinzessin Anna nicht bey Ihr, weil sie selbsten krank war; daher Ihro Majestät zum öftern die Aerzte um ihre Unpäslichkeit befragte, die es gar nicht gefährlich machten. Allein die Prinzessin sandte unvermuthet einen Tag an die Obristlieutenantin Jaskoff, und lies Ihro Majestät sagen, sie wäre sehr schwach, und müßte communiciren. Diese Frau brachte den Auftrag nicht mit gehöriger Vorsicht an, daß also Ihro Majestät sich hierüber erschracken. Tages darauf lies sie sagen, sie wolte die lezte Oelung haben. Die Kaiserin redete die Aerzte hart an, welche aber zur Antwort gaben, es wäre bey der Prinzessin keine Gefahr, sie hätten ihr dieß auch gesagt, sie wolte aber von nichts hören. Zween Tage nach dieser so großen Gefahr erschien die Prinzessin im Schlafzimmer der Kaiserin, die hierüber sehr entrüstet wurde, daß ihr die Prinzessin eine solche Tour gespielt hatte. Nach dem kam sie alle Tage vor J. M. Bette. Wenn sie da war, so retirirte ich mich mit allen die im Zimmer waren, um ihr Gelegenheit zu geben, wenn sie etwas sprechen wolte. Wie aber die Hochsel. Kaiserin es merkte, war sie unwillig daß wir alle herausgingen, und brauchte einen und andern Ausdruck von der Prinzessin, die ich mit Stillschweigen über-

übergehe. Sie sprach vernünftig bis auf den lezten Augenblick ihres Lebens; lies alle Anwesende deren viele waren, die Sie mit Namen rufte, zum Handkuß; ließ sich die lezte Oelung geben; und verschied ganz sanft am 17ten October.

Sobald dieß erfolgt war, sagte ich, man solte Ihro Majestät Juwelen versiegeln; welches auch geschahe. Ich saß im Vorzimmer; da kamen die Vornehmsten und fragten nach Ihro Majestät lezten Willen, wo dieser wäre. Meine Antwort war, sie müßten es von der Obristlieutenantin Jaskoff fragen; die gab ihnen auch die Schrift heraus, und weil der Schrank versiegelt war, wurde er wieder geöfnet. Sie nahmen die Schrift in Gegenwart des Prinzen von Braunschweig, und brachen sie auf. Der Generalprocureur Trubezkoi hat sie laut gelesen; ich aber war in meinem Zimmer, indem ich mich nicht wohl befand. Die ganze Nacht hatte ich schwere Zufälle, und den Sonnabend konnte ich nicht auskommen, daher habe ich auch sehr wenig gesprochen. In der Zeit verfügte das Kabinet alles Benöthigte, und fertigte Ordern aus ohne meine Unterschrift, weil ich nicht im Stand war etwas anzuhören. Die Prinzessin Anna machte mir gar große Contestationen, und dankte mir, daß ich die große Sorge auf mich

genommen hätte, versicherte mich Ihrer beständigen Freundschaft, welches der Prinz auch auf gleiche Art that. Wie ich mich etwas erholte, fuhr ich zu Ihnen Beiden hin, machte Ihnen ein Kompliment, mit beygefügter Bitte, daß wenn sich Leute finden solten, die Ihnen von mir was Widriges berichteten, wodurch das gute Vernehmen könnte alterirt werden; so bäte ich, kein Gehör zu geben, sondern solche Leute mir vor Augen zu stellen, alsdenn die Wahrheit vorkommen müßte; ich wolte desgleichen thun: und dieß geschahe in Beyseyn vieler Leute von Stand; man versprach es auch. Ich lies Sie beiderseits durch den Obermarschall sondiren, ob Sie alles gemeinschaftlich haben wolten mit dem Hofe; oder ob es Ihnen gefällig wäre, eine Summe Geldes jährlich zu benennen. Das lezte wurde beliebt, und zwar 200,000 Rubel. Ich lies auch den Befehl sogleich nach Dero Verlangen ausfertigen; und zu derselben Zeit noch einen andern, daß an Ihro jezt regierende K. M. (Elisabeth) 50,000 Rubel solten gezahlt werden. Mit dieser Resolution fuhren die beiden Kabinetsminister hin, und hinterbrachten es an beiden Orten.

Gleich darauf kam des Abends ganz spät der Kabinetsminister Bestuschew, und sagte, 2 Lieutenants

tenants vom preobrasenskischen Regiment hätten böse Sachen vor. Ich antwortete, man müßte es anstehen lassen. Des Morgens kam der Feldmarschall Münnich zu mir, welchem ich von diesen beiden Offizieren Nachricht gab. Er als Obristlieutenant vom Regiment, sagte, er wolte sie vor sich fodern, und nach Befinden mit ihnen verfahren; und meldete mir nachher, wie er für gut befunden sie zu arretiren, nur müßte man sie ordentlich befragen lassen. Gleich hierauf kam der Fürst Tscherkaskoi, und sagte, es wäre ein abgedankter Kapitain bey ihm gewesen, der hätte ihm gesagt, wie er bey dem Grafen Golowkin gewesen, und mit ihm gesprochen wegen der jetzigen Regierung, daß es den dermaligen kaiserlichen Eltern zukäme, selber *) ihn auch zum Fürsten gesandt, um ihm dieses vorzustellen, es wären 3000 Menschen die nicht zufrieden wären, theils Edelleute, theils Offiziers und Soldaten. Der Fürst kam auch zu mir, und gab es an. Zu dem abgedankten Kapitain aber hatte er gesagt, er solte gegen Mittag wiederkommen; welches er auch that; da denn der General-Procureur Trubezkoi hinfuhr, und mit dem Menschen weiter gesprochen, und ihn gefragt hat,

*) Vielleicht muß es heißen: selbiger hätte. Ueberhaupt ist die Stelle, etwa durch Schuld des Abschreibers etwas dunkel. Anmerk. des Herausg.

hat, was es denn namentlich für Leute wären, er solte es ansagen: Da wußte er von Niemand als von diesen 2 Lieutenants und einem Unteroffizier bey der Gräfin Golowkin, und einem andern bey der Gräfin Jaguschinskoi. Dieser wurde auch mit den beiden Lieutenants arretirt.

Weil nun der Golowkin die Schwestertochter von der sel. K. Anna Frau Mutter zur Frau hatte, so gedachte ich gleich es möchte seine Faction seyn; fuhr daher zum Prinz von Braunschweig, und sagte ihm, nachdem ich meine Parole engagirt, Ihm nichts zu verschweigen was einigermaaßen unsre Freundschaft laulig machen könnte, so wolte ich ihm melden, es hätten sich etliche Edelleute hervorgethan, die nichts Gutes im Sinn hätten, und ich glaubte, daß es dem Prinzen nicht unbewußt seyn müßte, stellte ihm dabey vor, wie dieß Vornehmen üble Folgen nach sich ziehen könnte, wenn man hiezu schweigen wolte. Er antwortete mir gleich darauf, es würde doch nichts anders als eine Masacre daraus werden. Ich versezte, ob es denn eine so geringe Sache wäre; er möchte bedenken, was geschehen könnte, wenn eine solche That vorginge; ich könnte nicht glauben, daß er sie unterstützen wolte. Er sagte aber zu dreyen Malen: „ich versichere, daß ich nicht Anfänger

„seyn

„seyn werde.“ Ich antwortete ihm: „es ist übel „und schlecht ausgesonnen; denn ob ich üble Sa„chen anfange, oder ihnen beytrete, ist alles „gleich“ und bey diesem allen könnte es für ihn selbsten am schädlichsten seyn. Er blieb aber beständig dabey, daß er nicht Anfänger seyn wolte. Meine Frage an ihn war, was er denn hiermit erhalten wolte, oder aus was für Ursachen er unzufrieden wäre. Endlich kam es hervor, daß er den lezten Willen J. M. nicht für richtig hielt, sondern er glaubte, er wäre falsch unterschrieben. Meine Antwort war, dieß müßte er sich vom Grafen von Ostermann am besten belehren lassen, der müßte dafür verantworten; ich glaubte, daß durch diesen Einfall er sich und seinem Kind den größten Schaden thät, weil doch durch diesen lezten Willen selbiges wäre zum Kaiser bestätigt worden. Ich sagte ferner, wie ich für meine Person alles leiden könnte, was er hierin vornehmen wolte; nur wäre zu wünschen, daß es gründlich überlegt würde; ich könnte ihm nichts weiter sagen als dieses, daß die Sachen noch nicht so vest wären als er glaubte; gewiß, fügte ich hinzu, Sie haben nöthig stille zu seyn! Er antwortete, es hätte nichts zu sagen; ich solte nur aus den Garden die alten Offiziers und Soldaten schaffen, die den gottseligen Peter noch im Kopf hätten. Ich erwiederte,

wiederte, daß dieß was Schweres wäre, und ich könnte selbiges nicht thun, ohne die Sache noch weit gefährlicher zu machen; denn er müßte wissen, daß nicht allein bey den alten Soldaten der Kaiser Peter in Andenken wäre, sondern auch bey dem ganzen Publikum; daher bäte ich ihn nochmals, solche Einbildungen fahren zu lassen, und solche übel gesinnte Leute abzuweisen, und sie mir bekannt zu machen: worinnen er aber nicht entriren wolte. Ich fragte ihn ferner, ob er es mit seiner Gemahlin überlegt hätte, oder ob ihr seine Vorstellungen wissend wären. Er sagte, er hätte mit ihr nicht gesprochen. Hierauf fuhr ich von dort weg, lies nach dem Essen die beiden Kabinetsminister Tscherkaskoi und Bestuschew zu mir kommen, und sagte ihnen alles was vorgegangen war. Gleich darauf kam der Kammerherr Mengden in mein Zimmer, die Prinzessin Anna hätte ihren russischen Secretär anhero gesandt, der ihm verdächtig vorkäme; ich solte ihn examiniren lassen. Dieser Mensch wurde also von den beiden Ministern befragt; worauf selbiger bestund *), daß der Prinz von Braunschweig einen Aufstand erwecken wolle, und von diesen Umständen wüßte sein Adjutant am allerbesten; auch wären in diesem Rath Andre. Jakobloff, der auch

*) Vermuthlich gestand. Anm. des Herausg.

auch alsobald befragt wurde, gestand sein Verbrechen; der Adjutant wurde arretirt, und bekannte gleich, daß der Prinz ihn gebraucht hätte, um unter dem Volk eine Unruhe zu erwecken; er aber der Prinz, wolte sich an die Spitze setzen, wenn die beiden Wachen aufziehen und ablösen würden; alsdann alles niedermachen was sich ihm widersezte, und sich als die erste Person nach dem Kaiser erklären: gleich den Abend hätte er selbiges thun wollen als die Kaiserin verschieden wäre; allein der wolffenbüttelsche Geheimerath von Kayserling hätte ihm widerrathen, und gesagt, er solte noch stille seyn, man müßte es erstlich dahin bringen daß er Generalissimus würde, nachher würde sich alles andre schon geben.

Die beiden Kabinetsminister, welche von allen diesen benachrichtigt waren, hielten für nöthig, alle vom ersten und zweiten Rang gleich noch den Abend zusammen zu berufen, und ihnen von allem Nachricht zu geben. Es fanden sich ein die Feldmarschälle Trubezkoi und Münnich, drey Kabinetsminister, der Prinz von Homburg, der General Uschakow, Tschernischew, Admiral Golowin, der Oberstallmeister Fürst Kurakin, der Geheimerath Trubezkoi. Wie sie beysammen waren, sagte ich ihnen, was mit mir und dem Prinzen

zen, wie auch in Publikum vorgegangen war; sezte es auf deutsch zu Papier in aller Gegenwart; der Geheimerath von Brevern übersezte es in die russische Sprache, und las es öffentlich vor. Hierüber wurden die Leute alle bestürzt, und sagten, sie hätten sich nicht vorgestellt, daß man solche Sachen einführen wolte, daraus nichts als alles Uebel folgen müßte. Bey allem diesem war der wolffenbüttelsche Minister zugegen. Die Prinzessin Anna kam auch gefahren; ich erzählte ihr den ganzen Vorgang: sie bezeigte sich sehr empfindlich über ihres Gemals Verhalten, und betheuerte daß sie von allem nichts gewußt hätte; sie wolte nach Hause fahren, und mit ihm darüber sprechen. Dieß geschahe auch; und der Prinz kam gleich mit dem wolffenbüttelschen Kayserling gefahren: Die Generals und Ministers waren auch noch alle da. Bey des Prinzen Eintritt war seine Rede: „Ich „habe den Entschluß gefaßt alle meine Chargen „niederzulegen, und will es hiemit bekannt machen.“ Meine Antwort war, ich hätte ihm selbige nicht gegeben, und würde sie ihm auch nicht nehmen; es wäre anjetzo nicht die Zeit von Chargen zu sprechen, sondern es ginge die Ruhe des Reichs an; ich wäre gemüßigt gewesen, allen Anwesenden unsere Unterredung welche ich heute mit ihm gehabt hätte, bekannt zu machen; wiederholte auch noch-

mals alles in seiner und der Anwesenden Gegenwart. Er konnte mir nichts widersprechen; worauf ein groß Gemurmel unter den Anwesenden gegen den Prinz entstand; und der General Uschakow trat ganz nahe an Ihn, und sagte: „Haben wir das von Ihnen ge„dacht, daß sie solche Sachen bey uns einführen wol„ten? Obgleich Sie des Kaisers Vater sind, so müs„sen Sie doch wissen, daß ich der älteste Obristlieute„nant von der Garde bin, besonders von dem se„menowschen Regiment, worauf Sie sich gedach„ten zu verlassen, und es hierzu zu bereden; glau„ben Sie nicht, daß ich aufhören werde ein ehrli„cher Mann zu seyn.“ Hierauf verfluchte der Prinz diejenigen welche ihm dieß in den Kopf ge„sezt hätten, und bat um Vergebung. Darauf wurde eine Schrift aufgesezt, deren Inhalt mir entfallen ist, sie wurde mit den Siegeln aller Gegenwärtigen die sie unterschrieben hatten, besiegelt.

Nach Verfließung etlicher Tage kam die Baronin Mengden ganz bestürzt zu mir, und erzählte, wie sie bey Ihro jetzigen Kaiserl. Majestät gewesen wäre, hätte man ihr des Herzogs von Holstein Portrait gezeigt, auch das Maaß seiner Größe, mit großen Rühmen von seinen Eigenschaften; fügte auch hinzu, daß so lange die Kaiserin gelebt, wäre nichts an Tageslicht gekommen; sie wüßte

auch, daß es einem jeden gezeigt würde, wer nur hinkäme. Der Feldmarschall Münnich kam ebenfalls, und erzählte es auf obige Art, als welchem es seine Schwestertochter gesagt hatte; er machte die Anmerkung dabey, es müßte hierunter etwas verborgen stecken, und es wäre für gut anzurathen, es verbieten zu lassen. Meine Antwort war, einem jeden stünde frei seine Anverwandten im Portrait bey sich zu haben; und ich solte es J. Kais. Hoheit verbieten lassen? Das könnte ich nicht thun. Die Prinzessin Anna ließ sich auch hierüber hören, aber in verdeckten Ausdrücken. Nach diesem war es etliche Tage ganz stille. Kurz vor meinem Unglück kam der Feldmarschall Münnich, und leitete die Rede auf J. K. Hoheit, daß derselben Cavaliers fleißig bey dem französischen Gesandten wären; es käme ihm verdächtig vor. Ich antwortete, wie ich von nichts wüßte, und dieses hätte nichts auf sich; sie müßten aber wissen, daß die Nation denenselben ist jederzeit zugethan gewesen. Er antwortete, es wäre nicht andem, von der Armee wüßte er gewiß. Nein, sagte ich, ich wüßte wohl, daß sowohl bey der Armee, als auch dem Publikum, Groß und Klein für selbige große Liebe haben; „ja die Garde selbst, auch das Regiment „welches Sie anjetzo kommandiren, ist Ihro Ho„heit zugethan.“ Er versetzte, sie wären jetzo alle

froh,

froh, daß sie wieder einen Kaiser hätten, und daß hierdurch wieder die männliche Linie etablirt würde; und wenn es auch andem wäre, was hätte man nöthig viel Komplimenten zu machen; ich solte die jetzige Kaiserin nehmen lassen, und sie in ein Kloster stecken. Hierüber wurde ich sürprenirt, daß ich mich nicht bald fassen konnte; sagte ihm also nur, das wäre die Sache bey dem rechten Ende angegriffen. Er bemerkte meine Veränderung, sagend, wenn es denn auch nur auf etliche Jahre wäre; begab sich darauf weg, weil er nun genug abgenommen hatte, daß mir dieser Rath nicht anstand. So muß also der Rath dahin ausgefallen seyn, nicht länger zu warten, damit ich es nicht bekannt machte: ich wurde also den 9ten November in der Nacht durch Grenadiers überfallen, die mich aus dem Bette ungekleidet rissen, in Münnich seinen Wagen schleppten, und nach dem Winter-Hof durch seinen Adjutanten Manstein brachten *). Man fragte mich hier nicht ein Wort:

*) Eine mündlich erhaltene Nachricht erzählte noch folgende Umstände. Der Feldmarschall speiste an denselben Abend bey dem Regenten, welcher jenen nach aufgehobener Tafel an das Fenster führte, und ihm erklärte, er habe erfahren, daß jezt wider ihn als Regenten Anschläge im Werk wären, von welchen der Feld-

sondern ich wurde Nachmittags in einen Wagen gesezt, und mit meiner ganzen Familie durch starke Wache

Feldmarschall wüßte, oder sie gar dirigirte. Dieser läugnete die Sache, und versicherte seine aufrichtige Zuneigung, wie auch daß seines Erachtens der Regent ganz ruhig seyn könnte; entfernte sich hierauf, und fuhr gerade nach dem Winter-Palais, wo aber sowohl der Prinz Anton Ulrich, als die Prinzessin Anna, bereits schliefen. Er weckte das Fräulein von Mengden auf, und ließ die Prinzessin bitten, sie möchte aufstehen, weil er eine wichtige Sache mit ihr zu verabreden habe. Dieß geschahe; und nach einer kurzen Unterredung ließ die Prinzessin die bey ihrem Palais auf der Wache befindlichen Offizier rufen, welchen sie eine genaue Befolgung dessen was jezt der Feldmarschall von ihnen verlangen würde, anbefohl. Mit ihnen und einiger Mannschaft fuhr dieser, (nachdem er seinen Flügeladjutanten mit etlichen Soldaten abgefertigt hatte, um den Kabineteminister Bestuschef in Arrest zu nehmen,) nach dem Sommerpalais, wo der Regent wohnte. Die Brücke war aufgezogen: er lies den wachhabenden Offizier heraus rufen, der ohnehin von seinem eignen Garde-Regiment war; machte ihn auch durch die Vorstellung daß der Regent eine ganz fremde Person sey, bald willig, ohne Widersetzung alles geschehen zu lassen. So kam man in das Palais, und bald in des Regenten Schlafzimmer. Seine Gemahlin erhob ein Geschrei über Verrätherei: aber es kam Niemand zum Beystand. Die Behandlung bey dem Herausreißen aus dem Bette, soll hart gewesen seyn.

Anmerk. des Herausg.

Wache nach Schlüsselburg gebracht, wo ich bis zum 10ten Junius gesessen habe. Alda bin ich dreymal befragt worden. Alle Befragungen, nemlich die zwote und dritte gingen dahinaus, ich solte nur sagen, wie weit ich mit Ihro jezt regierenden Majestät engagirt gewesen wäre, um den damaligen (Kaiser) vom Thron zu stoßen; und auf was Art ich Ihro Kaiserl. Hoheit den Großfürsten, habe in das Land bringen wollen, der von allen gewußt; und wie die Heirath hätte sollen mit meiner Tochter vollzogen werden. Das andre waren lauter Kleinigkeiten, nemlich, warum ich gesagt, wenn die Prinzessin Anna hätte die Regierung bekommen, so hätte die Mengdensche Familie das ganze Land regiert. Alles was sie in das Manifest eingesezt haben, sind lauter Unwahrheiten. Ich habe ganz kurz geantwortet, es wäre mir dieß alles unbekannt, ich wüßte von nichts; man verfuhr mit mir so unchristlich, wie noch nicht in der Welt erhört; es wäre doch in der ganzen Welt, auch in diesem Reich, gebräuchlich, daß einer seines Verbrechens entweder durch wirkliche Thaten, Schriften oder Zeugen überführt würde; auch wäre ich ein regierender Herr und Lehnsfürst vom König von Polen und der Republik, die müßten ihre Minister bey der Befragung zugegen haben, um meine Antwort mit anzuhören. Dieses aber

fand kein Gehör, sondern sie antworteten mir, ich solte mich alles dessen begeben, dieß würde mir nichts helfen; sie wolten Zeugen genug schaffen. Ich war zufrieden. Endlich wurde der Graf Bestuschew vorgestellt. Wie dieser mich gewahr wurde, grüßete er mich, und fing gleich an: ich habe übel gethan, daß ich eins und das andre vom Herzog gesprochen habe; es ist alles nicht die Wahrheit, ich weis von ihm nichts Böses; — — ich bin vom Feldmarschall Münnich hiezu verleitet worden — — und dann fügte er hinzu, daß die grausame Art, wie man mit ihm umgegangen, und die angedrohete Furcht, ihn zu solcher Aussage gebracht hätten. Nun war noch ausserdem alles was er von mir gesagt, von keiner Importanz, sondern es war nur von des Herzogs von Mecklenburg seiner Aufführung, von Mengdens Familie, daß ich auch mit dem Prinzen hätte wollen duelliren, und was dergleichen Kleinigkeiten mehr waren. Die sämmtliche Generalität gratulirte mir, sandte gleich Jemand weg nach Petersburg, mit der Nachricht, daß alle der Meinung wären, meine Sachen könnten nun nicht anders als glücklich und gut ausfallen, und zu Ende kommen; wurden aber alle wieder bestürzt, da sie eine harte Ordre und Verweise erhielten, daß sie nicht recht zu Werk gegangen wären. Ich solte mit

meiner ganzen Familie härter arretirt, und der Graf Bestuschew nach Petersburg zurück gebracht werden. Sie hoben also die Commission, und fuhren fort. In den lezten Tagen vom April wurden wieder der gewesene Kabinetssecretär Jakowlef, der Major von der Garde Jaskowski, und der Kapitain Gubmal, gesandt mich zum dritten Mal zu befragen, und zwar folgendes Inhalts: Es wäre nun alles mein Vornehmen entdeckt, welches sehr gefährlich gewesen wäre. Die große Gnade aber der Prinzessin Anna wäre doch noch größer als alle meine Verbrechen, wenn ich nur ohne weitern Rückhalt alles rein aussagen wolte, worüber sie mich fragen würden. Thät ich dieses, so könnten sie mir in Dero Namen sagen, daß ich meine Freiheit haben, und überflüssig belohnt werden solte; im Fall ich aber bey dem alten bliebe, wäre keine Gnade für mich, sondern wir wären alle verloren. Die Fragen waren: Nachdem Ihro Hoheit die Prinzessin Elisabeth, bekannt gemacht, wie ich beständig angelegen hätte, den damaligen Herrn vom Thron zu stoßen, und den Herzog von Holstein darauf zu setzen; so solte ich sagen, warum ich dieses hätte thun, und auf was für Art vollziehen wollen, wen ich hierzu gebraucht, und wer von der Confidenz mit gewesen sey? warum ich nicht nachgelassen hätte, da die

Prinzessin selbst so christlich gewesen wäre, mir das von abzurathen? wie weit die Mariage mit der jetzigen Großfürstin gekommen wäre? was ich des Nachts, und das in der Stille, bey Ihro jezt regierenden Kais. Maj. gemacht? was Ihro Maj. so oft bey mir gemacht, und was für Rathschläge wir bey zugemachten Thüren gehalten hätten? Dieß alles hätten Ihro jezt regierende K. M. bekannt gemacht; sie wolten aber alle Umstände noch von mir vernehmen. Ich antwortete kurz, alles wäre mir genommen, meinen ehrlichen Namen und gut Gewissen würde ich mir nicht nehmen lassen; von allem diesem sey mir nichts bewußt; ich hätte nie daran gedacht; des Nachts wäre ich nicht bey J. M. gewesen, sondern nur einmal am hellen Tage, wie ich J. M. condolirte; die Gnade aber welche Dieselbe jederzeit für mich und mein Haus gehabt, wäre die Ursach, daß Sie dann und wann zu mir gekommen ist; ich wüßte gewiß, daß Sie nichts von allem diesen von mir habe sprechen können: ich wolte gerne mein Schicksal tragen, und alles Gott übergeben. Nach dieser Erklärung schickte der Kabinets-Sekretär die andern beiden hinaus, und wolte mich überreden, ich solte nur weg sagen, ich könnte mir dadurch helfen. Auf meine Antwort, daß ich auf solche Art keine Hülfe verlangte, deuteten sie mir an, nun wäre nichts mehr für mich zu hoffen.

Hier-

Hierauf kam am 13ten Jun. ein Kommando, und führte uns aus Schlüsselburg, zu Wasser und Lande bis den 6ten November, an den Ort wo wir unser Leben beschließen solten. Und wenn der allmächtige Gott nicht Ihro Majestät die Gnade erzeigt hätte, so wäre es leicht mit uns aus gewesen, indem die Noth welche wir ausgestanden haben, unerträglich war. Aber am 21sten Dec. langte ein Courier an mit der freudigen Nachricht, daß unser Arrest solte gehoben seyn, und wir mit allem accommodirt werden. Wir kamen in des Woiwoden Haus, wo wir bis zum 27sten Febr. blieben, dann aufbrachen, und in vier Wochen hier (in Jaroslaw) eintrafen. Bismark und mein Bruder kamen etliche Wochen nach mir an. Nun sind wir hier beysammen, und warten auf Gottes und Ihro Kaiserl. Maj. Gnade täglich.

III.

Ueber das Forstwesen in Liefs und Ehstland *).

Liefland gehört mehr zu den wüsten und aus Wildnissen bestehenden, als zu den angebauten Ländern. Eben das gilt von Ehstland. Die Wälder und Sümpfe machen fast das Ganze der Erdfläche aus, auf welcher die Städte, Flecken, Höfe, Dörfer und urbaren Ländereien nur als Punkte erscheinen. Wenn man die eigentlichen Waldgegenden ausschließt, wo auf zwey, drey und mehr Meilen öfters nicht ein Mensch wohnt; so hört man doch algemein die lautesten Klagen über Holzmangel führen. Fehlt es nicht an Brennholz, so mangelt es doch verschiedenen Gütern am unentbehrlichen Bauholz; und was das Unerklärbare ist, so erscheint dieß Bedürfniß nicht selten auf solchen Gütern drückend, die viele Quadratmeilen des besten Bodens zum Waldwuchs in sich fassen, und wo man dem Scheine nach in der Entfernung Wälder

*) Dieser wohlgerathene Aufsatz ist mir von einem geschickten Liefländer zur Bekanntmachung gütigst mitgetheilt worden. Anmerk. des Herausg.

Wälder zu sehen glaubt, in der Nähe aber nicht einen tüchtigen und gesunden Stamm findet: denn die Haiden sind abgebrannt, die Anhöhen von guten Boden zu Rödungen abgenuzt, und die Moräste durch unordentliche Hölzungen verwüstet. Der Grund hiervon liegt in Verabsäumung des Forstwesens. Man überläßt die Wiederherstellung der Wälder der Natur, in der Hofnung daß sie die muthwilligsten Verheerungen ersetzen wird. Ich bin von dem Gedanken weit entfernt, daß man mit den Wäldern als mit heiligen Hainen umgehen müsse, und sich der nothwendigen Bedürfnisse zu begeben habe, um nur Wälder zu ziehen. Da ich sie blos zum Besten der Güter zu hegen wünsche, so folgt daß hierdurch der Ackerbau auf keine Weise eingeschränkt, noch weniger dem Landmann das nothwendige Bau- und Brennholz entzogen werden müsse: daher wäre nur der schädliche Misbrauch, nicht aber die forstmäßige Nutzung, der Wälder abzustellen. — Ist ein Gut mit überflüßigen Wäldern versehen, und der Gutsherr hat Menschen genug, um einen Theil derselben urbar zu machen; so ist es sehr natürlich, daß er solches zu thun nicht ermangeln muß, weil urbare Aecker dem Gut einträglicher sind als Wälder. Da aber in unserm kalten Himmelsstrich viel Holz erfodert wird, so lasse man das Verhältniß des Waldes gegen des

Guts

Guts Einwohner nicht aus den Augen, weil widrigen Falls durch den Holzmangel dem Gut mehr Schaden zuwachsen würde, als durch Ausbreitung der Felder gewonnen wäre. — Indessen ist es doch eine gute Forstwirthschaft leicht dahin zu bringen, daß man mit $\frac{1}{3}$ des bisherigen Waldes alle Holzbedürfnisse bestreiten, und dergestalt auf den meisten Gütern $\frac{2}{3}$ mit Bauern besetzen könnte, wenn anders der etwanige schlechte Boden diese Ausbreitung nicht verhindert.

Unstreitig ist den Wäldern nichts nachtheiliger als das Rödungschlagen, Küttisbrennen *), und in haidigten Gegenden der Waldbrand. — Hingerissen durch ein grau gewordenes Vorurtheil, glaubt sowohl der Gutsherr, als die Bauerschaft, unmöglich bey ihrer Wirthschaft bestehen zu können, wenn sie nicht jährlich eine Strecke Rödung schlagen, und gewisse Loosstellen Küttis machen. Man stelle dagegen vor, daß eine solche Wirthschaft viel Arbeit erfodert, daß dadurch die Wälder verwüstet werden, und daß durch Vermehrung der Viehzucht, und des Ackerbaues oder des Brustackers, auf eine weit leichtere und natürlichere Art eben so viel

*) Wie dieß geschieht, s. Topographische Nachricht von Liefland und Ehstland. 2 B. S. 283 u. f.

Anmerk. des Herausg.

viel Korn kan geärndtet werden, als man durch Rödungen und Küttisse bauet: es verschlägt nichts. Man hauet Rödungen, und verheeret dadurch die schönsten Gehege. Liegt der Ort der Rödung nahe bey dem Hof, so wird im folgenden Winter einiges des stärksten Holzes zu Hofs-Feuerung verbraucht; ist aber der Ort entlegen, so bleibt alles Holz daselbst liegen, und wird den folgenden Frühling ohne alle Rücksicht verbrannt. Die starken Klötze welche das Feuer zu verwüsten nicht vermögend ist, müssen noch überdem mit großer Mühe vom Rödungsplatz weggeschaft, und auf die Seite gelegt werden, wo solche bis sie verfaulen, liegen bleiben. Nun schreitet man zur Bearbeitung des Landes selbst. Die ganze Erdfläche ist voller Stubben und Wurzeln: man sieht dieß aber als kein Hinderniß an. Der Arbeiter muß mit seinem schwachen Pferd und schlechten Pflug dennoch alles beackern, und solten auch Pferd und Pflug darüber verloren gehen. Man säet das erstemal Gerste, dann Roggen, endlich Haber oder Buchweitzen: nur selten kan der Boden mehr Aussaaten tragen. Da die Dürre im Sommer, und die Nachtfröste im Herbst, das Sommergetraide eher auf Rödungen als auf Brustäckern verderben; so sind auch diese Aerndten weit ungewisser, als die in den Feldern; und gleichwohl hat man den Wald zu Grunde gerichtet, und die beschwerlichsten

lichsten Arbeiten auf die Rödung verwandt. Wenn der Zehendner oder Pachter eines Guts, sich der Rödungs-Arbeit unterziehet, so ist derselbe wohl zu entschuldigen, weil ihn der Verlust der Wälder, und die Anstrengung der Bauern, nichts angeht, und er blos auf den Gewinst während seiner Pachtjahre rechnet: daß aber die Erbherrn eben so verfahren, ist nach meiner Meinung unnatürlich, und es werden künftig deren Erben die gegenwärtig beliebten Wirthschafts-Grundsätze, und die daraus entstandenen Folgen, wohl empfinden.

Das Küttismachen ist nicht weniger nachtheilig, sowohl für die Wälder, als den Ackerbau. Mit der größten Beschwerde wird der wüste und eingegraste Acker aufgepflügt; man führt viel hundert Fuder Holz auf, bedeckt solche mit Rasen, und verbrennt sie. Die nicht ganz verbrannten Rasen werden mühsam gesammelt, und in Haufen gelegt; die Asche ausgebreitet; die Saat bestellt und eingeackert. Der ganze Vortheil besteht in einer ungewissen Aerndte: denn fällt ein dürrer Sommer ein, so vertrocknet das Korn in der Asche. Nachdem noch ein Paarmal ist gesäet worden, läßt man das Land wüst liegen; und nun ist selbiges dermaaßen entkräftet, daß auch kein Gras darauf wächst *). Ich kan nicht läugnen daß man Beyspiele

*) Sonderlich auf sandigten Ländern. Anm. d. Herausg.

spiele von großen Küttis-Aerndten hat: allein man berechne die mühsame Arbeit, und das verbrannte Holz; so wird man wenig gewinnen.

Die Bauerschaft welche ihren Herrn nach obigen Grundsätzen wirthschaften sieht, ermangelt nicht demselben zu folgen. Sie vermeidet zwar in einigen Gegenden das Küttismachen, dringt aber hingegen in das Innere der Wälder, sucht in den tiefsten Morästen jedes Hölmchen auf, schlägt Rödung, und verwüstet die Wälder. Gewohnt (und wahrscheinlich nach uralten Gebrauch,) an eine so widernatürliche Wirthschaft, achtet sie ihre Brustäcker wenig, bestellt dieselben unvollkommen, und versäumt die Viehzucht als die Hauptquelle ihres Wohlstandes. Da nun solchergestalt bey mittelmäßigen Zuwachs der Menschen, die bewachsenen Rödungsländer in wenig Jahren erschöpft werden müssen; die Brustäcker aber vernachläßiget sind: so folgt daß die Bauerschaft in Armuth geräth, und über Mangel an Land und Brod die lautesten Klagen führt. Im eigentlichen Verstand liegt öfters bey einem Gut so viel Land wüst, daß drey- und mehrmal so viel Menschen könnten ernährt werden; allein da es abgenuzt und nicht gedüngt worden ist, so ist es unbrauchbar und den Inwohnern von keinem Werth: welches

nicht

nicht geschehen könnte, wenn man anstatt der Rödungen sich auf Brustäcker gelegt hätte. Ich überlasse es der unparteiischen Beurtheilung eines jeden nur etwas erfahrnen Wirthes, ob ein Erbherr mit einigem Schein der Klugheit seine Güter dermaaßen zu behandeln Grund haben könne; oder ob er nicht vielmehr das Vorurtheil der Rödungen und Küttisse gänzlich aufgeben, und die Arbeit auf Brustäcker einschränken solle. Die Möglichkeit des leztern läßt sich gar nicht bestreiten, weil bereits verschiedene Güter, aus Holzmangel, ihre Wirthschaft gänzlich auf Brustäcker eingeschränkt haben, und sich dabey wohl befinden. Der Landwirth kan also ohne den geringsten Verlust, in seiner eignen und seiner Bauern Wirthschaft die Rödungen gänzlich abstellen, und dadurch seine Wälder erhalten. — Solte es sich ergeben, daß auf einigen Gütern im Verhältniß der Arbeiter sich zu wenig Brustacker fände, so müßte derselbe vermehrt werden; und wo dieses bey den alten Höfen nicht angeht, sind entfernte Hoflagen anzulegen. Die Bauern sind gleichfalls anzuhalten, ihre in drey Lotten zu theilenden Brustäcker so weit zu vergrößern, daß ein Viertler *) 10, aber ein halbhäkner 20 Löse Winter-

*) In Liefland. Man findet Gegenden wo der Viertler in jeder Lotte wohl 20 Löse Roggen aussäet; sonderlich im Dörptschen.

Winterkorn in jeder Lotte aussäen kan. Da zu den Brustäckern Düngung gehört, die Bauern aber bey der bisherigen Wirthschaft die Viehzucht verabsäumet haben; so muß der Gutsherr denenselben die erfoderlichen Viehbestände vorschießen, dabey aber auch wohl Achtung geben lassen, daß solche nicht nur erhalten, sondern durch jährlichen Zuwachs vermehrt werden. Man wird mir den Einwurf machen, daß es dem Hof sowohl, als der Bauerschaft, bey der vermehrten Heerde an Fütterung mangeln werde. Ich antworte: man brauche die Arbeit welche bisher auf Rödungen verwandt wurde, zur Vergrößerung der Heuschläge; man gehe ordentlicher mit dem Futter um, damit nichts unnütz untergestreuet werde; man spare das Stroh, und streue mit Gras, Fahrenkraut, Haide, Moß u. d. g. so wird man sehr leicht eine größere Heerde erhalten können, und keinen Mangel an Futter leiden. Mit dem Zuwachs des Viehes wird die Düngung und das Stroh vermehrt, daß solchergestalt die Heerde und Fütterung in unverrückten Verhältniß bleiben.

Ich habe gleich anfangs bemerkt, daß nächst dem Rödung- und Küttis-Brennen, der Waldbrand den Forsten höchst schädlich ist, und solche zu Grunde richtet. Es ist nicht ungewöhnlich daß

bey trocknen Sommer in unsern Haiden Feuer entsteht, das nicht nur Tage, sondern Wochen hindurch ununterbrochen fortbrennet, und die schönsten Tannenwälder auf viel Meilen gänzlich verwüstet, ohne daß man diesen fürchterlichen Flammen mit gehörigen Ernst und Nachdruck Gränzen zu setzen bedacht ist. Man schickt zwar Menschen ab, die das Feuer dämpfen sollen; allein da diese die zum Löschen gehörenden Vortheile nicht verstehen, und gemeiniglich vom Amtmann oder Starost schlecht angeführt werden: so ist die angewandte Arbeit ohne Nutzen. — Dergleichen Waldbrand zu verhüten, müßte man die Unordnungen abstellen wodurch derselbe mehrentheils entsteht, und so dem Uebel gehörig vorbeugen. Die Wälder werden gemeiniglich angezündet: 1) durch das Rödung-Brennen, wenn nemlich diese unmittelbar an die Haiden stoßen, und das angelegte Feuer nicht mit der nöthigen Vorsichtigkeit abgewartet wird; 2) durch Reisende, ingleichen durch Vieh- und Pferde-Hüter, wenn selbige nahe an den Haiden Feuer machen, und solches ohne es auszulöschen, verlassen; 3) durch Wildschützen, wenn selbige bey dürrer Jahreszeit ihr Gewehr mit Heede laden; 4) durch Tabackrauchen, wenn das Feuer von der Pfeife in trocknen Moß fällt; 5) wenn die Bauern um trocknes Holz zu haben, oder um eine Stelle

zum

zum Heuschlag von Holz zu reinigen, den Wald freventlich anzünden. Diesen den Wäldern höchst schädlichen Ursachen zum Brand, vorzubeugen, muß jährlich im Frühling von den Kanzeln nicht allein der Gemeine bey nachdrücklicher Strafe angedeutet werden, in der dürren Jahreszeit äusserst vorsichtig mit dem Feuer umzugehen; sondern auch den Wirthen bey gleicher Strafe anbefohlen werden, bey einem etwanigen Ausbruch des Feuers, und sobald sie nur den Rauch bemerken, sich sammt allem ihrem Volk, mit Beilen und Schaufeln auf das forderſamſte zum löschen einzustellen. Solte dieß nicht befolgt werden, und man könnte Jemanden einer Nachläſſigkeit in einem oder andern Fall überführen: so wäre derselbe exemplariſch zu bestrafen. Wie ich nun voraussetze, daß auf jedem Gut sich ein, oder ein Paar, tüchtige Buschwächter befinden müſſen; so ist besonders deren Pflicht, bey trocknen Wetter täglich die Wälder zu besichtigen, und darauf zu sehn, daß auf keine Weise zum Waldbrand Gelegenheit gegeben werde. Entstünde dennoch ein Feuer, so muß der Buschwächter nicht allein auf das schleunigste dahin eilen, wo er den Rauch bemerkt; sondern solches auch sogleich dem Hof wiſſen laſſen, damit von demselben die nöthige Hülfe kan geleistet werden. Der Buschwächter, dem vor allen Andern die Gegenden müſſen

bekannt seyn, muß die Oberaufsicht bey dem Löschen haben, und die Arbeiter gehörigen Orts anstellen. Die Kunst ein Waldfeuer aufs schleunigste und bequemste zu löschen, besteht im Folgenden. Man bemerke wohin das Feuer seine größte Glut richtet; man untersuche die Gegend genau, ob in derselben ein Weg vorhanden sey, oder wenn sich keiner findet, so lasse man in der Entfernung einiger hundert Schritte vor dem Feuer, eine Linie etwa einen Faden breit hauen, und in dieser den Moß oder das Haidekraut ausrauffen; dann lege man an der nach dem Waldfeuer zu liegenden Seite ein zweytes Feuer an, besetze den Weg oder die Linie mit Menschen die mit Besen versehen sind, und lasse durch sie verhüten daß das angelegte Feuer nicht über die Linie trete, sondern seinen Gang nach dem Waldfeuer nehme; sobald sich die beiden Feuer treffen, müssen sie auslöschen, weil eins dem andern die brennbare Materie geraubt hat; man suche diesergestalt das Waldfeuer auf allen Seiten einzuschränken, bis solches endlich ganz gedämpft ist. Die in den Haiden gelegenen Moräste und Wiesen muß man sich besonders dabey zu Nutze machen, und zwischen selbigen das Feuer aufhalten. Unstreitig kan ein Feuer gegen den Abend weit eher, als um Mittag, gelöscht werden, weil dann der fallende Thau der Glut widersteht. Bey torfigen

torfigen Boden, und wo das Feuer unter der Erde fortglühet, ist solches nicht anders als durch Graben zu dämpfen: denn mit Wasser läßt sich weder in einem noch andern Fall etwas ausrichten. Wenn das Feuer gelöscht ist, so muß man eine starke Wache daselbst anstellen, die, besonders des folgenden Tages gegen Mittag, beständig ein wachsames Auge hat, damit die unter der Asche lodernde Glut nicht wiederum von neuen losbreche. — Wie nun aller anzuwendenden Vorsichtigkeit ungeachtet, nicht immer kan verhütet werden, daß durch das Feuer nicht einiger Schaden in den Wäldern geschehen solte: so hat der Gutsherr, wenn ein solcher Schaden entstanden ist, darauf zu sehen, daß sobald es sich auf der Brandstelle bestimmen läßt, welche Bäume so stark gelitten haben daß sie verdorren, und welche unbeschädigt geblieben sind, die trocknen Stämme ehe noch der Wurm selbige anfrißt, rein ausgehauen, hingegen die grünen Bäume sorgfältig geheget, und als Saatstämme aufgehoben werden: denn auser dieser Vorsicht hauen die Bauern alles ab, und man leidet den unersetzlichen Schaden, daß weil die abgebrannte Erdfläche nicht kan besaamet werden, der künftige Waldwuchs gänzlich gehemmet ist. Die großen haidigten Flächen welche man an ver-

schiedenen Orten Liefs und Ehstlands wahrnimmt, sind redende Beweise dieses Grundsatzes.

Nachdem ich bisher kürzlich die schädlichen Folgen, welche durch Rödung, Küttis- und Waldbrand, den Wäldern zuwachsen, angezeigt habe, so will ich nun auch des Nachtheiligen in der bisherigen Hölzungsart mit wenig Worten gedenken, und zugleich anzeigen, wie solche forstmäßig, und auf eine den Wäldern weniger nachtheilige Art, einzurichten ist. Nach einer alten Gewohnheit hat bisher sowohl der Hof als die Bauerschaft, das benöthigte Brenn- und Bauholz willkührlich und ohne den geringsten Begrif von Ordnung, da gefällt wo es jedem am schicklichsten zu seyn schien. Entfernt von dem Gedanken daß man die Wälder gleich den Früchten auf dem Felde behandeln, und blos dasjenige brauchen müsse was die gehörige Reife erlangt hat, dringet der Bauer in den schönsten jungen Anwuchs, und hauet mit einer schädlichen Auswahl nicht die alten und reifen, sondern die halbausgewachsenen Stämme ab. Bey einer solchen Hölzungsart entstehen Lücken in welche nicht nur die Sturmwinde eindringen, und die anstoßenden Bäume umwerfen; sondern es können auch die jungen Sprossen zu keiner Vollkommenheit kommen;

men; und dergestalt wird der schönste Laubholz-Wald so verwüstet, daß sich solcher in vielen Jahren nicht wieder erholen kan. Will man diesen verderblichen Folgen vorbeugen, so müssen die Laubholz-Wälder in Schläge eingetheilt, und sowohl für den Hof, als für jedes Dorf besonders, ein dem Bedürfniß angemessenes Stück, für jedes Jahr eingewiesen werden. — Bey Gütern wo der Holzmangel bereits eingerissen ist, muß der Laubholz-Wald ausgemessen, dessen Flächeninhalt berechnet, und nur $\frac{1}{25}$ Theil zur jährlichen Hölzung bestimmt werden. Da bey der Hölzungsart in Schlägen das große sowohl als das kleine Holz rein weggehauen wird, und nur alle 20 Schritte einzele Saatstämme zu lassen sind; so folgt hieraus der dem Holzwuchs so nothwendige Vortheil, daß die aus den Wurzeln hervorschießenden Sprossen gleichen Trieb bekommen, aus dem Anflug ein Dickigt entsteht, und die Luft nicht eindringen kan. Es wird aber um einen tauglichen Wald zu ziehen, aus dem Grund ein dicker Anwuchs erfodert, weil die angesezten Zweige dann aus Mangel der Luft verdorren müssen, daher der Nahrungssaft blos auf den Gipfel wirkt, und solchergestalt glatte Bäume bildet. Die von einigen theoretischen Forstmännern angenommene Hypothese, daß man den dicken Wald lüften müsse, damit die Bäume Platz zum

Wachsen bekommen mögen, ist grundfalsch: denn die Erfahrung lehrt, daß alle in der Fläche stehende Bäume, auf welche die Luft von allen Seiten wirkt, starke Aeste, aber keine nutzbaren Stämme haben; da hingegen an den in dickigten gewachsenen Bäumen lange Stämme und wenig Aeste angetroffen werden. Demnach muß wer gute Wälder ziehen will, sorgfältig die Lüftung der jungen Anwüchse verhüten. Was von den jungen Bäumen auf irgend eine Art gelitten, schlechte Wurzeln hat, oder auch nach dem Verhältniß der Erdfläche zu dicht stehet, und von selbiger nicht kan ernährt werden, wird schon von der Natur selbst unterdrückt, und gehet aus; da hingegen diejenigen Stämme die im Verhältniß mit den Kräften des Grundes und Bodens stehen, desto besser gedeihen. – Nach geschehener Hölzung sind die Schläge mit Hegezeichen zu bestecken, und muß sorgfältig verhütet werden, daß in den ersten drey Jahren solche mit keinem Vieh betrieben, oder als Weide genutzet werden.

Wo Güter sich in der Nothwendigkeit sehen, auch ihr Brennholz aus den Tannen- und Gräen-Wäldern zu ziehen: daselbst muß gleichermaaßen als bey dem Laubholz, nach vorbeschriebener Ordnung in Schlägen gehölzet werden. Hat man aber

hinläng-

hinlängliches Bauholz zur Feuerung, und nutzet die Tannen- und Gräen-Wälder blos zum Bau, so kan man mit Schonung des jungen Waldes nur die zu dieser Absicht tüchtigen Stämme aussuchen; wobey aber dennoch zu beobachten ist, daß man das Fällen der Balken an keinen solchen Stellen vornimmt, wo sich viel junges Holz befindet; sondern lieber Gegenden wählt, wo der Wald rein, und kein Unterholz anzutreffen ist.

Weil nächst der Anweisung wie man die Wälder gehörig und mit Vortheil hölzen soll, bey einem wohleingerichteten Forstwesen es auch hauptsächlich darauf ankommt, daß man an solchen Orten wo bereits die Wälder ganz ruinirt sind, hinwiederum auf eine vortheilhafte Art neue Wälder zu ziehen bemüht sey: so will ich auch hierin die mir bekannten und auf Erfahrungen gegründeten Mittel vorschlagen. Vielfältige und zum Theil sehr gelehrte Abhandlungen über das Forstwesen, rathen zum Säen und Pflanzen als den einzigen Wegen neue Wälder zu ziehen. Ich kan die Möglichkeit dieser Vorschläge nicht läugnen, weil sie natürlich und auf Versuche gegründet sind. Allein wird diese Art Wälder zu ziehen, bey unsern großen Holzbedürfnissen zureichen? Werden wir von unsrer Landwirthschaft auch so viel Menschen entbehren kön-

nen, um diese Plantagen anzulegen? Man nehme die Arbeit ehe der Saame gesammelt, ausgesäet und eingeackert; oder auch die jungen Bäume im Wald ausgegraben, herbeygeführt und wieder verpflanzet werden, so wird man zugeben daß dieses Geschäfte sehr leicht im Kleinen, nicht aber im Großen, getrieben werden kan. Wo man bloße Lustwälder zu ziehen die Absicht hat, und keine Kosten scheuet, ist diese Art des Waldbaues sehr passend; allein wo von diesen durch das Säen und Pflanzen gezogenen Wäldern ganze Güter in Zukunft ihre Holzbedürfnisse befriedigen sollen, da wird man seinen Zweck verfehlen, weil diese mühsame Art Wälder zu ziehen, gegen den nothwendigen jährlichen Aufwand nichts verschlagen will. — In dieser Rücksicht muß man zu schicklichern Mitteln seine Zuflucht nehmen, und auf eine weniger mühsame Art neue Wälder zu ziehen suchen. Es ist in ganz Lief- und Ehstland kein Gut anzutreffen, das in vorigen Zeiten nicht solte einigen Wald gehabt haben, der aber nunmehro durch unordentliche Hölzung, Brand, oder Rödungen, ruinirt ist. Der zurückgebliebene Strauch ist ein untrieglicheS Zeichen des vordem daselbst vorhanden gewesenen Waldes. Da blos die Torfmoräste zum Waldwuchs ganz untüchtig sind, in allen andern Erdarten aber der Wald gedeihet; auch aus den Sträuchern als kleinen Bäumen

men, große Bäume werden können: so folgt, daß aus den Strauchmoräſten wieder Wälder zu ziehen möglich iſt, wenn man ſich nur der natürlichen und zweckmäßigen Vortheile zu bedienen nicht ermangelt. Will man demnach die Strauchgegenden wiederum in Wälder verwandeln, ſo müſſen ſolche nothwendig erſt in Schläge eingetheilt, und jährlich von ſelbigen ein Stück rein abgehauen werden, weil durch dieſe Abhölzungen ein regelmäßiger Anwuchs entſteht, der mit der Zeit das beſte Stammholz giebt. Wie nun mit dieſer Hölzung von Jahr zu Jahr muß fortgefahren werden; ſo ſind hingegen die abgetriebenen Schläge in die ſtrengſte Hegung zu ſetzen; auch iſt ſorgfältig zu verhüten, daß ſelbige nicht mit Vieh betrieben werden. Es beruhet hier alles auf dem Grundſatz, daß da durch das bisherige Hölzen, weil bald hier bald dort einzele Fuder in den Wäldern ausgehauen worden, die Wälder (wie ich ſchon im Vorhergehenden geſagt habe,) ruinirt ſind: man durch Schläge dieſen Folgen vorbeugen, und die von unſern Vorfahren begangenen Fehler verbeſſern muß.

Da in Liefland das Erdreich zum Holzwuchs von Natur ſehr geneigt iſt, ſo bemerkt man nicht ſelten, daß an ſolchen Gegenden wo einige Saatſtämme vorhanden ſind, ſich von ſelbſt junger Anwuchs erzeugt. Wo nun dieſes entdeckt wird,

daſelbſt

daselbst muß nicht gesäumt werden, diese Plätze sogleich in Hege zu setzen, und besonders darauf zu sehen, daß kein Vieh dergleichen Stellen abweidet, weil es unverantwortlich wäre, wenn man eine solche Wohlthat der Natur nicht nutzen wolte.

Mit einem Wort, man darf sich nur ganz wenig für die Wiederherstellung der Wälder verwenden, so wird die Nachwelt keine Ursach haben über Holzmangel zu klagen. Die Natur ist in diesem Fall sehr wirksam; und durch eine kleine vernünftige Hülfe gelangt man mit Riesenschritten zu seinem Zweck. Ich empfehle die Befolgung meiner Vorschläge, so wird man nicht nur vorhandene Wälder erhalten, sondern auch ohne zu säen und zu pflanzen dennoch tüchtige Wälder ziehen. Solten sich aber gleichwohl Liebhaber zu diesem Geschäft finden, und dem Hang zum Säen und Pflanzen nicht widerstehen können: wohlan! so mögen sie den Versuch mit fremden und nutzbaren Holzarten, als z. B. mit Weißbüchen, Rothbüchen, Weißtannen und Lerchenholz machen; und dadurch unsre Wälder veredeln. Zu diesen Versuchen aber muß man keine sandigte, sondern schwere thonartige oder gute schwarze Erde wählen, weil auf leichten Boden gedachte Holzarten nicht gedeihen würden.

würden. Wenn man sicher ist, daß man den verschriebenen Saamen reif und unverdorben erhält, so rathe ich mehr zum Säen als zum Pflanzen, weil die Pflanzen nicht nur unbequem fortzubringen sind, und viel Fracht kosten, sondern auch nicht anders als halb verdorrt hier ankommen, und sehr schwer Wurzel fassen. Die Arbeit bey der Holzsaat besteht darin, daß man das Land gehörig pflüge; den Samen dergestalt darauf streue, daß auf jeden Quadratfluß ein Korn falle; und den Saamen überregge. Daß aber obengedachte ausländische Holzarten in unserm Klima bekommen, kan man aus den in Kurland bey dem fürstlichen Lustschloß Ruhenthal angestellten und wohl ausgefallenen Versuchen beweisen.

Da auch unstreitig die Einschränkung der Holzbedürfnisse ein wesentliches Stück einer guten Forstwirthschaft ausmacht; so will ich zeigen, in wiefern man hierin nützliche Einrichtungen zu treffen im Stand ist. Das Bauholz ist der wichtigste Artikel, sowohl für unsre Höfe als für unsre Bauern. Gleichwohl ist man nur auf wenigen Gütern darauf bedacht, um dauerhaft zu bauen. Der Hauptfehler beruht darin, daß man fast gar keine gemauerte Fundamente, und schlechte Dächer macht. Ich schließe einige gute Wirthe aus, und rede nur vom

größern

größern Haufen. Bey einem Gebäude wo kein Fundament ist, verfault in wenig Jahren der Grundbalken; und da auch die gewöhnlichen Lubben- und Borken- (Baumrinde) Dächer nicht dicht halten, mithin ein solches Gebäude zugleich von oben und von unten verfault; so folgt, daß selbiges in wenig Jahren fehlerhaft, oder auch gänzlich unbrauchbar werden muß, und man in die Nothwendigkeit kommt wiederum neu zu bauen. Demnach sind die zum größten Ruin der Wälder eingeführten Lubben- und Baumrinden-Dächer aus doppelten Ursachen sowohl bey den Hofs- als Bauergesindes Gebäuden, gänzlich abzuschaffen, und an deren Stelle solche entweder von Stroh oder von Rohr anzufertigen; und die Gebäude mit tüchtigen Fundamenten zu versehen.

Einen nicht weniger schädlichen Einfluß auf die Wälder, wirkt die Gewohnheit daß die Bauern ihre Gesindes-Gebäude ganz ohne alle Ordnung nahe an einander aufsetzen. Entsteht in einem oder dem andern Gebäude ein Feuer, (welches bey der nachläßigen Art mit selbigem umzugehn, nicht selten geschiehet,) so brennt wegen des nahen Zusammenhangs der Gebäude, gewöhnlich das ganze Gesinde ab; und es werden viel hundert Balken erfodert, um den neuen Anbau zu bestreiten. Bey

Dör-

Dörfern ist die Gefahr noch größer: denn da selbige nach keinem Plan angelegt sind, und jeder Wirth nach eignem Gutdünken bauet; so entsteht ein Labyrinth von Gebäuden, und das unvermeidliche Uebel, daß bey ereigneten Feuers-Ausbruch zum öftern ganze Dörfer ein Raub der Flammen werden. Und da ferner durch die nahe Lage der Gesinder auch unaufhörlich Gelegenheit zu Streitigkeiten gegeben wird; so muß jeder Gutsherr mit Fleiß darauf bedacht seyn, aus solchen Dörfern einige Wirthe auszuheben und selbige anderweitig zu versetzen. Weil nun der hiesige Bauer in Absicht seiner Gebäude nicht die geringste Ordnung beobachtet, dieß aber obangeführter Maassen, für die Wälder sowohl, als des Bauern eigne Glückseligkeit, sehr nachtheilige Folgen hat: so ist nothwendig, daß man hierin einen gewissen Plan entwirft, und dessen Befolgung der Bauerschaft nachdrücklich einschärft. Zu den Gebäuden eines vollständigen Gesindes gehören eine Riege nebst Wohnstube, ein Pfalland (ein die Viehställe in sich begreifendes Gebäude) welches zugleich den Pferdestall unter ein Dach einschließt, eine Kleete (Kornbehältniß), und eine Badstube. Mehrere Gebäude müssen nicht zugestanden werden; so wie auf der andern Seite, wenn der Bauer diese zu

erbauen

erbauen ermangeln solte *), es demselben an der nothwendigen Bequemlichkeit fehlen, und diese Einschränkung einen nachläßigen, oder sehr armseligen, Wirth auszeichnen würde. Um besserer Deutlichkeit willen habe ich (auf der beygefügten Kupferplatte) die Grundrisse nach meinem Gutachten entworfen. Die Symmetrie, wie diese Gebäude in Absicht der Lage sich gegen einander verhalten sollen, will ich dem Gutbefinden eines jeden Wirths selbst überlassen, wohl aber unverbrüchlich vestsetzen, daß keins näher als 15 Faden bey dem andern muß aufgeführt werden, weil diese Entfernung gegen die Verbreitung des Feuers einigermaaßen sichert. Es ist bekannt daß in den mehresten Gegenden Liefflands die Bauren lediglich ihre Riegen als Wohnhäuser benutzen. Zur Zeit wenn eingeheitzet wird, stehen Thüren und Fenster offen, die Stube ist voll Rauch, und alles was darin lebt, groß und klein, muß sich auf die Erde werfen. Der Wind fährt sodann zu einem Fenster **) hinein zum andern heraus, und verursacht den

*) Unter den Ehsten giebt es solche armselige Wirthe genug, die nichts als eine Stube nebst Vorriege haben, darin sie mit ihrem Vieh zusammen leben.
Anmerk. des Herausg.

**) Die ehstnischen Stuben haben nur kleine Löcher.
Anmerk. des Herausg.

den heftigsten Zug. Ich überlasse den Physikern zu bestimmen, in wiefern eine solche Wohnung der Gesundheit nachtheilig ist, und begnüge mich blos zu bemerken, daß diese Wohnungen höchst unnatürlich sind, und daß selbige durch eine geringe Verbesserung ganz bequem gemacht werden können. Der auf beygefügter Kupfertafel Nr. 1 gezeichnete Grundriß stellt eine solche Wohnriege vor: *a* ist die Tenne (Vorriege) 4 Faden im Quadrat; *b* die Darre (warme Riege) eben so groß; *c* eine Wohnkammer 3 Faden lang und 4 Faden breit; *d* der gemeinschaftliche Ofen, welcher aus der Darre zu heitzen ist, daher kan kein Rauch zur Wohnkammer kommen, und man hat den doppelten Vortheil daß mittelst eines Ofens zugleich das Getraide getrocknet, und des Wirths Wohnung erwärmt wird. Weil auch fast in jedem Gesinde sich ein beweibter Halbknecht oder Einwohner findet, der mit Weibe und Kindern abgesondert zu leben wünscht, so kan diesem die Darre zur Wohnung eingeräumt werden, und er sich während der Zeit da der Ofen eingeheizt wird, nach des Wirths Kammer begeben. In Gegenden wo ein Mangel an Bauholz Ersparungen erheischt, kan der Boden auf der Wohnkammer zugleich als Kleete genutzet, und leztere ganz entbehret werden. — Nr. 2 stellt ein

ganz vollständiges Bahland oder Pfalland *) vor, für einen halbhäkner Bauer: *e* ist der Pferdestall, in die Länge 5, in die Breite 4 Faden, mit 8 Lateren (Pferdestellen); *f* eine Heu- und Kaf- (Spreu) Scheune, von eben der Größe; *g* ein Viehstall auf 12 Kühe; *h* die Stroh-Scheune, beide eben so groß als die vorhergehenden; *i* ein Stall für junges Hornvieh, lang 4, breit $2\frac{1}{2}$ Faden; *k* der Stall für Schaafe und Ziegen, $2\frac{1}{2}$ Faden lang, 2 Faden breit; *l* ein Schweinsstall von eben der Größe; *m* der Viehgarten (die Burg, oder der Raum zwischen den Ställen,) in die Länge 7, in die Breite 5 Faden. — Für einen Viertler oder Viertelhäkner können die zum Pfalland gehörigen Gebäude auf 4 Faden Länge, und drey Faden Breite, eingeschränkt werden. — Da zur völligen Bebauung eines Gesindes wenigstens 500 Balken, ohne noch die Sparren und Ueberlagen zu rechnen, erfodert werden; so kan man zur Schonung der Wälder, die äußern Wände an den zum Viehgarten gehörenden beiden Scheunen, aus bloßen

*) Ein in Liefland allgemein bekannter und gewöhnlicher Ausdruck, durch welchen man die Ställe nebst den von ihnen eingeschlossenen Raum bezeichnet. Seine eigentliche Abstammung ist mir eben so unbekannt als die rechte Art ihn zu schreiben. Anmerk. d. Herausg.

bloßen Pfosten machen, und sie mit Strauch aus-flechten. — Nr. 3 ist eine Kleete (Kornspeicher), in die Länge von 4, in die Breite von 3 Faden. — Nr. 4 ist das Badstuben-Gebäude, 6 Faden lang, und 3 Faden breit, in welchem *n* als Vor-haus, Waschhaus und Küche genuzt wird; *o* ist die Badstube selbst, und *p* der Ofen. — Damit aber des Bauern Ackergeräthe, Wagen, Schlit-ten u. d. g. auch einen trocknen und bestimmten Platz haben mögen; so kan sich derselbe an einem bequemen Ort noch eine Abschauer erbauen.

Es ist ein für die Wälder und Gebäude höchst nachtheiliger Fehler, daß bey Fällung der Balken nicht auf reifes Holz gesehen wird; und daß solche verbauet werden, ehe sie trocken geworden sind. Um diesen Fehler auszuweichen, muß jedes Mal wenn Balken sollen gefället werden, der Förster oder Buschwächter die reif gewordenen Stämme aussuchen, selbige mit dem Forsthammer bezeich-nen, und dann zum Abhauen anweisen. Ferner müssen keine Balken anders als im Winter, ehe noch der Saft in die Bäume tritt, gefället, dann vom Bork entledigt, und damit sie trocknen können, erst nach einem Jahr verbauet werden.

Die in Liefland eingeführten, höchst holzver-derblichen, Zäune verdienen die größte Aufmerk-samkeit. Was die Höfe zu ihren Gehöften und

Gärten brauchen, überlasse ich der Wahl eines jeden Guthsherrn; weil hier nicht nur auf die Nothwendigkeit, sondern auch auf das Schöne gesehen werden muß: Aber bey dem was von den Höfen zur Feld und Koppel-Umzäunung, ingleichen von den Bauern, gebraucht wird, wünsche ich einige Abänderung zum Besten der Wälder. Demnach so wären die bisher gewöhnlichen Zäune von Pallisaden, gespaltenen Holz (Schleeten,) Stangen, Stacken, Spricken (Wabbingen,) und Liegholz (Pildingen,) nach meiner Meinung gänzlich abzuschaffen, und an deren Stelle Strauchzäune und lebendige Hecken von Weiden, einzuführen. Zu den Strauchzäunen muß man die Pfäle aus Moßmoräſten, oder in deren Ermangelung von Espen- Birken- und Ellernholz, den Strauch aber von Weiden nehmen. Wenn solche Strauchzäune dauerhaft werden sollen, so ist der Strauch nicht einzeln, sondern bey zehn und mehr Sproſſen zusammengedreht einzuflechten; welche Art an Oertern wo diese Zäune im Gebrauch sind, von den lettischen Bauern Trinnit genannt werden. An Landstraßen, und wo Gassen durch die Felder gemacht werden müssen, wären Weidenhecken anzulegen, theils zur Holzsparung, theils damit sich im Winter nicht der Schnee ansetzen, und die Wege verderben, auch die etwa an solchen Stellen befindliche

findliche Wintersaat nicht verfaulen möge. Die ungefähr fingerdicken jungen Weiden sind am schicklichsten zu Hecken. Man pflanzt sie im Frühjahr ohne Wurzeln, einen Fuß weit aus einander, dergestalt daß sich die Stöcke durchkreutzen. Damit aber diese Hecken gehörig dick werden mögen, so sind solche alle Jahr zu beschneiden, und die Reiser dermaaßen an einander zu binden daß sich selbige kreutzen, und dem Vieh der Durchgang gewehret wird.

Der Weg- und Brückenbau wird auch an verschiedenen Orten zum Nachtheil der Wälder verrichtet. Man macht Dämme von ganzen Meilen, und füllet selbige mit den schönsten geradstämmigten jungen Bäumen; da doch durch Faschinen gleicher Zweck erreicht werden kan. Was soll man von den Knüttel- oder Knüppel-Brücken sagen? Noch sind solche auf den Communications-Wegen zum größten Schaden der Wälder, und zur empfindlichsten Beschwerde der Reisenden, im Gebrauch. Wo Brücken über Flüsse, Siepchen, und Graben zu bauen sind; müssen zu dieser Absicht dienliche Stämme genommen werden, und dawider habe ich nichts: ich rathe nur zu den Dämmen sich der Faschinen anstatt des Stammholzes zu bedienen, weil durch den Gebrauch des leztern die Wälder Schaden leiden, da hingegen der Faschinenstrauch in keine Erwägung kommt.

Auch die Art unsers Ofenheitzens verdient Tadel. Der Misbrauch besteht darin, daß man oft das Holz mehr als einen Brand lang hauet, so in den Ofen steckt, und durch den aus solchem herausragenden Theil, den Schornstein, aber nicht den Ofen erwärmet. Auf Gütern wo man Strauch zu brennen bereits genöthigt ist, wird auch dieser zuweilen schlecht benutzet: man verfährt mit selbigem wie mit dem Holz, steckt ihn

ganz in die Oefen, und läßt die halbe Glut zum Ofenloch herausgehen. Ich rathe daß man den Strauch in kleine Bünde lege, solche 3 Fuß lang entzwey haue, und dann mit diesen Bündchen die Oefen heitze; weil die aneinander liegenden Reiser eine stärkere Glut als loser Strauch geben. Und da auch fast auf allen Gütern, bey einer genauen Untersuchung, sich Torfmoräste finden; durch den Gebrauch des Torfs aber nicht nur das Brennholz zum Vortheil der Wälder, sehr geschont wird; sondern auch derselbe mit vieler Bequemlichkeit sowohl zum Ofenheitzen, Branntweinbrennen und Bierbrauen, wie nicht weniger zum Korntrocknen bey der Riege, kan genutzet werden: so ist das Torfstechen und der Gebrauch desselben, besonders auf Gütern wo sich nicht überflüssiges Brennholz findet, sorgfältig einzuführen. Man hat aber bey dem Torfstechen Folgendes zu beobachten. Wenn der Torfmorast ausgefunden ist, so wird an diesem Ort eine Scheune auf Pfosten, und mit Strauch ausgeflochten, erbauet. Ungefähr um die Mitte des Maymonats wird mit dem Torfstechen der Anfang gemacht, der Moß auf einem gewissen Platz abgeschaufelt, dann jedes Stück etwa eines Ziegelsteins groß ausgestochen, und auf der hohen Seite zum Trocknen aufgesezt. Nachdem der Torf auf der einen Seite trocken ist, wird er umgewandt, dann völlig ausgetrocknet, und sofort in der vorgedachten Scheune aufgehoben. Aus derselben läßt man ihn nach Erfoderniß zum Gebrauch abholen. Da der schwarze und schwarzbraune Torf besser ist, und mehrere Bestandtheile enthält als der lichtbraune und gelbe; so hat man sich zu bemühen, Torfgruben ersterer Art auszufinden.

Kurze

Kurze
Nachrichten, Anekdoten, Sagen
und
Anfragen.

Nachricht von einigen Königl. schwedischen Erklärungen der Kirchen-Ordnung.

Im 2ten Stück dieser nord. Miscellan. befindet sich bereits eine Königliche Declaration der Kirchen-Ordnung, welche noch in Ehstland Gesetzeskraft hat. Ausser dieser giebt es auch einige andre, die vielleicht nur wenigen Lief- und Ehstländern bekannt sind. Da der Hr. Generalgouvernements-Official Polchow mir dieselben mitgetheilt hat, so sehe ich mich im Stand eine Nachricht davon zu liefern. Sie vollständig hier einzurücken, halte ich für unnöthig, weil verschiedene Dinge darin vorkommen, welche bloße Kleinigkeiten betreffen, oder uns heutiges Tages gar nicht angehen. Nur hin und wieder werde ich etwas

ausheben, und mich auf kurze Anzeigen einschränken; auch ausser den in dieser mir mitgetheilen Sammlung befindlichen vier besondern Königlichen Erklärungen, einen dazwischen eingerückten Befehl wegen heimlicher Trauungen, kürzlich anführen. Die erste Erklärung hat folgende Aufschrift:

Ihro Königl. Majestät gnädigste Resolution und Erklärung über die Fragpuncte, welche der Priesterschaft Gevollmächtigte bey der jüngsten Zusammenkunft der Stände, in Unterthänigkeit eingegeben, angehende einige Oerter und Fälle in der neuen Kirchen-Ordnung. Gegeben auf dem Schloß zu Stockholm den 4ten Jul. 1689.

Sie betrift einige schwedische Provinzen, und enthält 14 Königliche Antworten. Folgende Punkte schreibe ich daraus ab:

„4) Daß in Unterthänigkeit begehret worden, daß in Nordland in den Städten, da die kurzen Tage sind, zugelassen seyn möge, zur Vesper-Predigt Glocke 12 mit dem Geläute anzufangen, und Glocke 1 zusammenzulauten, solches wollen Ihro Königl. Maj. in Gnaden zugeben.“

„6) J. K. M. geben auch in Gnaden zu, daß wenn ein Apostelтag mitten in der Woche einfällt, derselbe alsdenn daselbst in Westerboten nach der alten

alten Gewohnheit am Montag gefeiert werden möge."

„8) Sonsten lassen J. K. M. zu, daß die Katechismus-Predigten und Verhör an den hohen Festen und solennen allgemeinen großen Bettagen eingestellt werden mögen."

„12) Der Priesterschaft Gevollmächtigte bitten zwar auch in Unterthänigkeit, daß bey derer-jenigen Begräbniß welche nicht unserer Religion gewesen, nicht gelautet werden möge. Allein so finden J. K. M. dennoch, daß sie sich nicht erinnern, daß diese Ceremonien des Geläuts niemand fremder Religion verstattet werden, als welchen es von Alters her vergönnet worden, nemlich den Reformirten; welches ihnen anjetzo zu benehmen so viel bedenklicher ist, als der Zustand und die Beschaffenheit gegenwärtiger Zeiten eine solche Aenderung widerrathen; zugeschweigen, daß die Kirchen gute Einkünfte davon haben, und dieses auch keine Gewissens-Sache ist, oder unsere Glaubensartikel und die Gründe der Religion rühret; das Lauten auch in Gemeinen nicht aus Aberglauben, sondern um dadurch des Verstorbenen Abgang kund zu machen, und bey den Hinterbliebenen christliche Gedanken von der Sterblichkeit nach dem Wortlaut des 18 Kap. §. 1 der Kirchen-Ordnung, zu erwecken, geschiehet."

Ihro K. Maj. Resolution und Verordnung angehend den Misbrauch welcher ein und andermal durch heimliche Copulation vorgegangen seyn soll. Stockholm den 10ten März 1665.

In diesem Befehl wird verordnet, „daß da „ein oder anderer Priester sich nach diesem unter„stehet, jemanden von der Ritterschaft und dem „Adel, mit einer Jungfer selbigen Standes zu co„puliren, die er wider seiner Eltern, oder anderer „von rechtswegen Interessirenden, Ja und Ein„willigung, oder auf eine andre unrechtmäßige „Weise, ihm zur Ehe lockt und nimmt, alsdenn „solche Copulation für heimlich und ungültig ge„halten werden soll, und der Priester welcher die„selbe verrichtet, seines Amtes dadurch verlustig „seyn, und nach auf einige Zeit bey Wasser und „Brod ausgestandener Haft, des Reichs verwie„sen werden soll, ohne Hofnung, die Freiheit zu „erhalten wieder zu kommen. Wie denn auch J. „K. M. wollen, daß bey andrer und unadlicher „Personen ungeziemender Copulirung, selbiges „Recht und Verordnung den Priester angehend „der sie copulirt, observiret und in Acht genom„men werden soll.“

J. K. M. gnädigste Resolution und Erklärung auf des Generalsuperintendenten über Liefland

land Doct. Johann Fischer insinuirtes unterthäniges Memorial, angehend theils das Consistorialwesen in Liefland, theils die undeutsche Bibel, theils die Kirchen-Ordnung daselbst, wie auch die Kirch- und Schulgebäude sammt Schulländern und der Schulmeister Lohn, theils auch seine eigenen Privatangelegenheiten. Gegeben Stockholm, den 30. Sept. 1694.

Hier kommen 6 besondre Abschnitte vor, deren erster die Consistorialsachen betrift, aus welchem ich etwas anführe. Im ersten Punkt wird des Generalsuperint. Vorschlag daß in Liefland drey Unterconsistorien und zwey Oberconsistorien angerichtet werden solten, verworfen, und dabey gesagt: „Es ist daher Ihro K. Maj. gnädigster Wille „und Befehl, daß in Liefland nicht mehr als ein „Consistorium, und zwar in der Stadt Dörpt *), „weil die Academie daselbsten ist, nach diesem ein„gerichtet werden soll, wohin auch der Generalsu„perintendent sich auf das förderlamste zu begeben, „und daselbst beständig zu bleiben, so daß er an „dem Orte das Consistorium nach Ihro K. Ma„jestäts Kirchen-Ordnung einrichte, woselbst in „consistorialischen Sachen und Angelegenheiten „die Justiz so viel prompter mitgetheilt werden kan,

„als

*) Jezt ist es in Riga.

„als das Consistorium daselbst nun perpetuum, und „das ganze Jahr durch gehalten wird, so daß die „Justiz solchergestalt jedermann täglich offen ste„het“ u. s. w. Im 2ten Punkt wird der Vorschlag daß die Zeugen nicht vor dem weltlichen Gericht, sondern selbst vor dem Consistorium möchten abgehört werden, gleichfals verworfen, so wie im 4ten und 5ten die Bitte um zwey Consistorial-Notarien, und um Verbesserung des Lohns für die Consistoriales. Den 3ten und 6ten Punkt schreibe ich ganz ab:

„3. Auf des Generalsuperintendenten unter„thäniges Befragen, ob nicht die Apellation von „dem liefländischen Consistorio nach wie vor directe „an J. K. M. eigne Revision, und nicht an eini„ges Hofgerichte gehen soll,“ ist J. K. M. gnädige Antwort und Erklärung diese: „daß dem liefländischen Consistorio so viel weniger unanständig und verkleinerlich seyn kan, unter einem Hofgericht zu stehen, als Dero *) Oberinstanz des Consistorii in Upsal, in welchem der Erzbischof präsidirt, sammt allen andern Consistoriis hier im Reiche, sich hierinnen der Kirchen-Ordnung gemäß bezeigen; weswegen auch dem liefländischen Consistorio

*) Dieß ist etwas dunkel, vielleicht durch das Versehen eines Abschreibers: doch kan man den Sinn bald finden.

siſtorio kein Prärogativ geſtattet werden kan. Es ſoll die Appellation von dem liefländiſchen Conſiſtorio nach dieſen an das dörptſche Hofgericht gehen, ausgenommen die Sachen welche in der Conſiſtorial-Ordonanz bey dem Schluß des §. 24 expreſſe excipirt und ausbenommen ſind."

„6. In den Städten Pernau und Dorpt iſt „nicht nöthig beſondere Conſiſtoria zu formiren *); „ſo haben auch dieſelben ſich nicht nach der Stadt „Riga Exempel und der Diſpoſition ſo J. K. M. „aus ſonderbaren Conſiderationen mit derſelben „gemacht, zu richten. Dannenhero die Städte „Pernau und Dorpt ſich ebenfalls an das eine „Conſiſtorium ſo J. K. M. in Dorpt etabliret, zu „halten haben."

Im zweyten Abſchnitt wird die Austheilung der lettiſchen Bibel an Kirchen und Schulen, ingleichen an die dabey gebrauchten Ueberſetzer, und an Arme die ſie nicht kaufen können, verſprochen; auch der Vorſchlag, die ehſtniſche Bibel überſehen und dann drucken zu laſſen, genehmigt. Den dritten Abſchnitt wegen der Kirchenrechnungen; und den 6ten wegen des Generalſuperintendenten Privatangelegenheiten, darin dieſer ſonderlich um Wieder-

*) Dennoch haben beide Städte ihre eignen Unterconſiſtorien, die unter dem rigiſchen Oberconſiſtorium ſtehen.

dererſetzung ſeines Vorſchuſſes zum Bibelwerk, und um Verlängerung ſeiner Arende in Lindenhof, bittet, überſchlage ich ganz. Aus dem vierten, wegen Erbauung der Kirchen und Schulen, führe ich den 4ten Punkt wörtlich an: „J. K. M. wollen auch „die Vorſorge tragen, daß ſowohl in Oberpahlen „als andern großen Verſammlungen, da es nö„thig iſt, gewiſſe Adjuncti od/r Diaconi eingeſetzet, „und zu deren Unterhalt ein halb Haaken Landes „angeſchlagen werden möge.“

Im 5ten Abſchnitt, wegen Schullandes und Schulmeiſter-Lohns, heißt der 1ſte Punkt: „Zu der „Schulmeiſter Unterhalt haben J. K. M. für einen „jeden ¼ Haaken Landes verordnet, und wollen „Dero gnädigſte Ordres an den General-Gouver„neur abgehen laſſen, daß er ihnen ſolche zuge„ſchlagene Stücker Landes wohl legen und einrich„ten laſſen ſoll, ſo daß ſie davon ihre Subſiſtenz „haben können. Was aber des Generalſuperin„tendenten Vorſchlag betrift, daß der nächſt gele„gene Bauer abgeſezt, und an einen andern Ort „verlegt werden ſolte, ſolches kan nicht gebilliget „und angenommen werden.“

J. K. M. gnädige Reſolution und Erklärung auf die unterthänigſten Erinnerungen und Anmerkungen, welche auf S. K. M. gnädigſten

Zulaß

sten Zulaß und Befehl, Dero Oberconsistorium in Liefland insinuiret hat, einige Sachen und Verrichtungen betreffende, welche bey der publicirten und im Druck ausgegangenen Kirchen-Ordnungen Bewerkstelligung, der Orten in Bedenken kommen.

Gegeben Stockholm den 30. Jun. 1691.

Kurze Auszüge aus den königlichen Antworten auf die wichtigsten durch den damaligen Generalgouverneur Grafen Hastfer unterlegten Fragen, werden zur Schonung des Raums, hinlänglich seyn.

Auf die Frage bey Kap. 1 §. 7 der Kirch. Ordn. ob die Ceremonien überall nach dem schwedischen Handbuch, oder nach einer besondern Kirch-Agenda eingerichtet werden sollen; ist die Antwort: daß in den Ceremonien überall eine Gleichheit so weit es thunlich ist, Statt haben soll, „allein „weil das schwedische Handbuch noch nicht ist über„sehen worden, so kan darin mitlerweile kein ge„wiß Reglement abgefaßt werden; aber wenn „berührtes Handbuch fertig und publicirt wird, „muß dasselbe sowohl der Orten, als anderwärts, „zur Nachricht dienen, damit überall eine Gleich„heit möge gehalten werden.“

Bey Kap. 2 §. 3 ward gefragt, ob in den Städten Dörpt, Pernau u. d. g. wo nur 2 Prediger sind, oder gar nur einer, an Sonn- und

Festtagen die vorgeschriebenen drey Predigten sollen gehalten, und deswegen mehrere Prediger verordnet, oder die bisherigen Einrichtungen beybehalten werden. Die Antwort war, daß diese Sache sowohl auf dem Lande als in den Städten ungeändert so bleiben soll wie sie seit der Reformation ist gebräuchlich gewesen. Eben so ward anstatt der Kap. 2 §. 7 verordneten Wochenpredigt auf dem Lande, das Katechisiren an einem Wochentag nach alter Gewohnheit beyzubehalten befohlen; auch die Kap. 14 §. 1 verlangte Feier der Apostel-tage untersagt, weil sie seit der Reformation unterblieben war, und deren Einführung gar Aberglauben veranlassen könnte.

Weil Kap. 15 §. 1 verordnet ist, welche Ehesachen vor das weltliche Gericht gehören sollen, in Liefland aber ein theils aus weltlichen theils aus Geistlichen bestehendes Consistorium mixtum ist; so ward gefragt, „ob durch diese Kirchen-Ordnung „die alten Constitutiones consistoriales sowohl in diesem, als unterschiedlichen andern Fällen, welche „passim in dieser Kirchen-Ordnung zu finden, ratione Jurisdictionis sowohl, als formae processus gehoben worden.“ Die Königl. Antwort heißt: „Was die Jurisdiction in den Verlobung- und Ehepunkten und Sachen betrift davon im Kap. 15 §. 1 gemeldet

gemeldet wird, so soll, weil dabey in Ansehung Liefslands diese Circumstanz in Consideration kommt, daß daselbst consistoria mixta gefunden werden, solches in statu quo, bis weiterer J. K. M. Verordnung, beruhen. Und wollen J. K. M. mitlerweile nachsehen lassen, ob es sich nicht thun lassen wolte, daß hierin eine Gleichheit mit dem würde, welches nicht minder in Ehstland, als hier im Reich practisirt wird."

„Kap. 15 §. 24 wird befohlen, daß eine Wittwe ihren verstorbenen Ehegatten ein ganzes, und ein Wittwer zum wenigsten ein halbes Jahr betrauren soll, ehe sie zur andern Ehe schreiten. Weil aber die Erhaltung der Gesinder erfodert, daß dieselben auf vorgegangenen Sterbfall nicht lange ledig stehen, als wird gefragt, ob bey dergleichen Umständen, hie keine Dispensation bey den Bauern und gemeinen Leuten Statt finde." Die darauf ertheilte Antwort heißt wörtlich: „Wenn der Casus vorfällt, daß eines oder das andre von des verstorbenen Ehegatten unter dem Bauervolk auf dem Lande, ihres Ackerbaues oder andrer wichtigen Ursachen halber, vor der in der Kirchen-Ordnung §. 24 Kap. 15 vorgeschriebenen Zeit in eine andre Ehe zu treten verlangt, alsdenn kan selbiges das Oberconsistorium bey dem Ge-

neralgouverneur anmelden, welcher S. K. M. solches berichten, auch Dero gnädigste Gutbefinden und Befehle einholen, und hernachmals dem Oberconsistorio zur Nachricht communiciren wird. *)"

Auf die Anfrage bey Kap. 17 §. 9, ist verordnet, daß die Priester in den Städten, die daselbst auf den Hals sitzenden Gefangenen, ohne Bezahlung besuchen sollen. Da auch die Erkänntniß über das Begräbniß eines ruchlosen in seinen Sünden verstorbenen Menschen ebend. §. 12 an das weltliche Gericht verwiesen ist, das Oberconsistorium aber vorstellte, daß dasselbe bisher darüber erkannt habe; so erklärte der König, daß es bis auf weitere Verordnung bey dem bisherigen Gebrauch bleiben solle **). Den Kap. 19 §. 20 erwähnten Unterhalt für wahnsinnige, mit ansteckenden Krankheiten und der hinfallenden Seuche behaftete Priester, verspricht der König auf geschehene Unterlegung vom Generalgouverneur, aus dem Staatscomptoir zu besorgen.

„Kap. 19 §. 32 wird erwähnt der Königl. Verordnung vom ordentlichen Beruf der Priester: diesemnach wird gefragt, wo diese Ordnung zu finden sey."

*) Das Oberconsistorium, auch jedes Unterconsistorium ertheilt in solchen Fällen die erbetene Dispensation.

**) Die Prediger wenden sich in zweifelhaften Fall an das Landgericht, oder verfahren nach ihrer eignen Einsicht.

sey.“ Antwort: „Die Verordnung wegen eines ordentlichen Berufs, wovon der §. 32 oberwähnten 19 Kap. meldet, betreffend, davon wird das Oberconsistorium bey dem General-Gouvernement Nachricht bekommen können.“

J. K. M. gnädige Resolution und Erklärung auf die unterthänigen Erinnerungen und Animadversionen, wormit auf Zulaß und Befehl J. K. M. das Consistorium der Stadt Riga einkommen, betreffende einige Puncta et acta die in der gedruckten Kirchen-Ordnung enthalten. Publicatum Stockholm den 30 Jun. 1691.

Das Consistorium sagt in seiner dem Generalgouverneur übergebenen Vorstellung, daß seit der Reformation, selbst nach den bestätigten Privilegien, vieles in Riga anders gewöhnlich und üblich sey, als die Kirchenordnung vorschreibt; welches nicht ohne Aergerniß und Anstoß für den gemeinen Mann füglich könne geändert werden: daher habe man sich vor der öffentlichen Bekanntmachung und anbefohlnen Einführung der Kirchenordnung, zu dieser Vorstellung veranlaßt gesehen. Auf die unterlegten Erinnerungen, erklärt sich der König in 20 Punkten; nur in den wenigsten fodert Er eine genaue Beobachtung der im Druck ausgegebenen Kirchen-

Ordnung; in den meisten wird der Stadt erlaubt, bey ihren alten Einrichtungen und Gebräuchen zu bleiben. Die zugestandene Beybehaltung der alten Gebräuche, wider die klaren Worte der Kirchenordnung, betrift:

1) Die zwey Predigten an Sonn- und Festtagen, wie auch die an Werkeltagen; ingleichen daß die Apostelntage nicht gefeiert werden: wider Kap. 2 §. 3 der Kirchenordnung.

2) Den Anfang des Gottesdienstes; und das Vorlesen der Evangelien und Episteln vor dem Pulpete Kap. 2 §. 5.

3) Die Passions-Predigten Kap. 2 §. 8; ingleichen das Katechisiren §. 9.

4) Den Kirchgang der Sechswöchnerinnen, daß dieselben nicht besonders sollen auf- und eingenommen werden Kap. 5 §. 1; wie auch die Consecration des Brods und Weins bey dem Abendmahl Kap. 11 §. 10; und das Geläute zum Gebet Kap. 12 §. 3.

5) Des Consistoriums Jurisdiction und Untersuchung in Verlöbnissen und Ehesachen Kap. 15; ingleichen bey Ehescheidungen Kap. 16 §. 1. Beides wurde dennoch nur so lange nach dem alten Gebrauch gelassen, bis eine Verordnung darüber gemacht wäre.

6) Die

6) Die Beerdigung der Bürger, wobey weder geläutet noch Leichenpredigten gehalten werden Kap. 18 §. 1.

7) Die Wahl der Prediger für die Stadt und derselben Gebiete, welche vom Rath allein geschiehet Kap. 19.

8) Das Schulwesen, die Kirchen Einkünfte, die Wahl der Organisten und der Küster; ingleichen die Kirchgebäude und Hospitäler Kap. 24 §. 3. 4. 30 und 31. Kap. 26 und 28.

Nur foderte der König daß die Stadt von ihren alten Gebräuchen abgehen solte: 1) in Ansehung der öffentlichen Beichte mit welcher der Gottesdienst anfangen soll; 2) der Abkündigungen die nicht vor dem Pulpet; sondern von der Kanzel geschehen müssen; 3) des Segens welcher vor dem Altar geschehen soll; 4) der Abtheilung der Gemeine, damit Jedermann wisse zu welcher Kirche er gehöre; 5) der Einstellung der Musik in der Paßionszeit; 6) die Feierung des Marien Verkündigungstages nach der Kirchen-Ordnung Kap. 14 §. 5.

Vermischte Anzeigen und Anekdoten.

Der Kaiser Peter I trank gern simpeln Anis-Branntewein, wie er überhaupt ein Liebhaber von Anis war. Dieses Getränks bediente er sich oft blos als eines Mittels, diejenigen auszuforschen, von welchen er vermuthete, daß sie ihre wahren Gesinnungen vor ihm zu verbergen suchten. Dann nahm er die Gestalt eines Trinkers an, zeigte und verbreitete lauter Fröhlichkeit, um die Anwesenden destomehr zum Trinken nöthigen zu können: und wie oft entdeckte er auf diese Art manche vor ihm heimlich gehaltene Gesinnung. Hieraus haben Einige den ganz unzeitigen Anlaß genommen, diesen unvergeßlich großen Monarchen, welcher überhaupt nicht durch strenge Enthaltsamkeit, sondern durch unermüdete Thätigkeit, seine weitläuftigen Staaten zu beglücken suchte, wegen eines Hangs zu starken Getränken laut zu tadeln; uneingedenk, daß er seine Reichsgeschäfte nie einer Neigung aufgeopfert hat.

Eine ähnliche Maxime befolgte die Kaiserin Anna. Sie selbst liebte keine starken Getränke; aber so oft ein Hofs- oder Kronsfest einfiel, als an welchem

welchem allezeit Cour war, empfing sie schon Abends vorher die Glückwünsche, wobey lauter Munterkeit und Freuden herrschten. Diese zu unterhalten, wurden feine Weine reichlich umhergegeben: die Kaiserin nöthigte nicht blos zum Trinken, sondern reichte oft die großen Deckelgläser mit eigner Hand. Hierbey suchte sie manche Personen auszuforschen, hatte auch Vertraute, welche von ihr unterrichtet, in solchen fröhlichen Stunden manche Erkundigung einzuziehen Gelegenheit fanden.

Ueber die Herkunft und die Jugend-Jahre der Kaiserin Katharina I, ist mir eine Nachricht mitgetheilt worden, die von einem Mann herrühren soll welcher sich lange zu Lennewaden bey dem vor geraumer Zeit verstorbenen Landrath von Wolfenschildt aufgehalten hat. Etwas will ich daraus anführen. Die Kaiserin soll anfänglich Martha geheißen *), und sich zuerst bey dem Pastor Daut zu Roop, darnach bey dem Probst Glück zu Marienburg aufgehalten; sich zwar mit einem schwedischen Unteroffizier verlobt, aber nicht mit ihm die Heirath vollzogen haben. Als sie mit dem Kaiser einstmals zu Riga aus einer russischen Kirche

*) Vielleicht hat sie beide Namen in der Taufe erhalten.

kam, soll eine bejahrte Frauensperson mit etlichen Kindern, welche unter Lennewaden auf einer Stelle Namens Sudrabbe ihre Wohnung genommen hatte, nachdem sie aus Litauen dahin gekommen war, zu Ihr getreten seyn, Sie angeredet, auch eine beruhigende Antwort, nemlich das Versprechen für sie zu sorgen, erhalten haben. Bald darauf wäre aus St. Petersburg der Befehl an den damaligen rigischen Generalgouverneur den Feldmarschall Grafen Scheremetjew ergangen, daß er die zu Sudrabbe unter Lennewaden aus Litauen dahin gekommenen Personen, unverzüglich und auf anständige Art nach Petersburg schaffen solte: welches er auch nach genommener Abrede mit dem Landrath Wolffenschildt, sogleich ausgerichtet habe. Die bejahrte Frauensperson habe sich am Hofe ein stilles geruhiges Leben ausgebeten; den Kindern sey eine gute Erziehung gegeben, und endlich von der Kaiserin Elisabeth der Grafenstand beygelegt worden. — Diese Nachricht für deren Zuverläßigkeit ich nicht einstehen kan, mag man als einen Beytrag zum 2ten Stück dieser nord. Miscellaneen S. 219 u. f. ansehn.

Im Anfang des Jahrs 1782 gab die russische Geistlichkeit einen merkwürdigen Beweis ihrer toleranten und freundschaftlichen Gesinnung gegen andre

andre Kirchverwandte und deren Prediger. Der Beichtvater der Kaiserin lies alle in St. Petersburg befindliche lutherische, reformirte und katholische Geistlichen zu einem Mittagsmahl einladen, bey welchem auch die sämmtlichen petersburgischen Bischöfe, nebst einigen Archimandriten, zugegen waren. Die Unterredungen waren so vertraulich als sie es in einer so zahlreichen Gesellschaft seyn konnten: in allgemeiner Zufriedenheit ward dieser Tag vollbracht *).

Vor seinen heiligen Bildern, hat der gemeine Russe eine ungemein große Ehrfurcht: oft macht blos ihr Anblick bey ihm einen üblen Vorsatz rückgängig. Wenn er ein begangenes Verbrechen standhaft läugnet, so zeige man ihm ein Crucifix, oder befehle ihm gar dasselbe anzurühren: bald wird er in sich schlagen, und ein aufrichtiges Bekenntniß ablegen. Daher machte ein angesehener russischer Geistlicher vor einiger Zeit in einer Gesellschaft zu St. Petersburg, die Anmerkung, daß ein heiliges Bild dem gemeinen Mann die Gegenwart Gottes gleichsam fühlbarer darzustellen scheine, und bey dem unwissenden Pöbel von unwidersprechlich großen und wolthätigen Nutzen sey. Ein Versuch seine Ehr-

*) Dieß ist der Auszug aus einem Brief des Hrn. Pastors Grot in St. Petersburg.

Ehrfurcht gegen die heiligen Bilder zu schwächen, würde bald die Zügellosigkeit zur Folge haben.

Nach der ersten Einrichtung welche der Kaiser Peter I seiner Armee gab, ward jedem Regiment ein eigner Kanton angewiesen, aus welchem dasselbe seine Rekruten hob, auch die Kopfgelder zur Bestreitung seiner Bedürfnisse, zog. Ungefähr um das Jahr 1731, wo ich nicht irre, fand man für gut eine Aenderung zu treffen: eine aus Generalen bestehende Kommission mußte alles untersuchen; und da bisher jedes Regiment in seinem Kanton zur Betreibung seiner Oekonomie-Geschäfte ein eignes Haus gehabt hatte, so wurde aus demselben aller Vorrath empfangen, und an das Kriegs-Kommissariat geliefert; von wannen nun die Regimenter ihre Bedürfnisse erhielten. Bey manchem Regiment fand man damals viel Tausend Rubel Ersparungsgelder.

Beytrag zur kurländischen Adelsmatrikul.

Ungefähr vor 35 Jahren hat der Herr Ordnungsrichter Baron von Schlippenbach vom Original der kurländischen Adelmatrikul eine Abschrift genom-

genommen, und dieselbe nun mir gütigst mitgetheilt. In derselben finde ich einige Abweichungen von demjenigen Exemplar welches ich im 3ten Stück dieser nordischen Miscellaneen geliefert habe. Zu einer Berichtigung dieses leztern, will ich die bemerkten Abweichungen hier anführen, wobey ich den dort angenommenen Nummern folge, und auf die Seitenzahlen des besagten 3ten Stücks verweise.

In dieser Abschrift ist vor jeder Familie das von befindlich; vier Familien nemlich Nr. 56 die Oelsen, 57. die von Königseck, 73. die Haudringe, und 94. die Bruggener, vermisse ich ganz darinne; und folgende finde ich etwas anders geschrieben:

1. Von der Reck.
4. v. Grodthusen wegen der 3 Häuser Rusendal, Bersteln und Schwitten.
5. v. Lüdingshausen.
7. v. Doenhoff.
10. v. Medembe.
11. v. Alten Bockum.
12. v. Plater genannt Brillen.
16. v. Buttlar vom Hause Ziegenberg aus Hessen.
18. v. Torcken.
19. v. Göße.

20. v. Stromberg.
23. v. Trotten genannt Treyden.
25. v. Hüne.
26. v. Hahren.
27. v. Merscheid.
28. v. Ellendorff.
29. v. Schöppinge.
30. v. Lansberg.
31. v. Bistramb.
33. v. Dortheſen.
39. v. Heuking.
40. v. der Brincken.
41. v. Brunau.
46. v. Tranckwitz.
47. v. Fölkerſam.
55. v. Merfeld.
59. v. Putkamer.
61. v. Wigand.
62. v. Lamsdorff.
64. v. Finckenaugge.
74. v. Kayſerling.
83. v. Kersbrock.
85. v. Tiepelskirch.
87. v. Bilderling.

Nach Nr. 90 heißt es: „Folgende Familien „ſind von Ihro Fürſtl. Durchl. nach der gehalte-

„neu

„nen lezten Ritterbank auf- und angenommen, „stehen aber nicht im Original, als: von Bol„schwing von Hoff zu Flantzen und Ledsen; von „Turnauw; Christian von Bodendick; Wil„helm Ditrich von Scholtz; von Löbel laut Land„tags-Schluß.“

91. v. Frösendorf.
95. v. Haren.
96. v. Pfeilen.
98. Georg Fischer, von Vizehden.
101. Jürgen Düsterloh.

„Folgende sind nach der Zeit zugekommen, „stehen aber nicht im Original, als Johann und „Caspar Wildemann; Gotthardt und Johann „Weiss.“

104. Gotthardt Schröder.
107. Thorhacken.
109. Christopher Pippenstock.

Zu S. 21 im 3ten St. d. nord. Miscell.

„George Cunradt. Nachdem Ihro Fürstl. „Durchl. den sämmtlichen Richtern — — — wie „George Cunradt den 6ten Nov. 1634 dem Rit„terbanks-Abschied zufolge Ihro Fürstl. Gnaden „und Dero Räthen sein erlangtes Privilegium No„bilitatis zum Vorschein gebracht, und gedachten

„Ab-

„Abschiede dadurch eine Genüge gethan, und der-
„selbe seine Wirklichkeit erreicht; also hat er in
„heutiger Session Ihro Fürstl Gnaden als Haupt,
„und den niedergesezten Räthen und Richtern,
„solch Privilegium Nobilitatis nochmalen producirt,
„und ist voriger Abschied, daß er für einen von
„Adel passirt, dadurch anderweit bestätigt worden.
„Den 17ten Jul. 1636 Heinrich von Plettenberg."

Zu S. 22. „Weilen Hinrich von Bol-
„schwing seine Abkunft von Bolschwinge von
„Sensbourg deducirt u. s. w. Dieweil die Rings-
„muthe vor dieses Mal nichts Neues beybringen,
„und das lezte Königl. Privilegium" u. s. w.

Zu S. 23. „Weilen die Scholtzen dem vo-
„rigen Anno 1631 gegebenen Ritterbank-Abschiede
„in so vielen Jahren u. s. w. Nachdem Grevings-
„hof sowohl, als Matthias Buhren" u. s. w.

Zu S. 24. „Dieweil Cärstein Wulff, und
„sein Bruder Johann, vor diesem ohne genugsamen
„Beweis u. s. w. Obwohl Salomon Tobin jetzi-
„ger Zeit aus der Stadt Reval ein recognoscirtes
„Instrumentum zum Vorschein gebracht; aber weder
„seine vollkommenen Ahnen, noch sonsten genug-
„same Probation" u. s. w.

Folgendes fehlt ganz ebend.

„Weil Hindrich Sick keinen von den beliebten
„modis probandi produciren können; als wird es
„bey

„bey dem vorigen Abschied gelassen, und kan er „für keinen von Adel passiren.“

„Elias Küffelstein, weil er nichts Neues, so „zur Probirung des Adels dienlich, beygebracht, „das zuletzt erhaltene Privilegium auch wider des „Reichs Constitutionen, und dieser Ritterbanks-„Abschiede erhalten hat; als wird es bey dem vo-„rigen Ritterbanks-Abschiede billig gelassen, und „kan er vom Adel nicht passiren.“

Zu S. 25. „Weil Gotthart Galaw weder „mit Siegel und Briefe, noch rechtmäßigen“ u. s. w.

„1) Daß keiner so nicht dieser angenommenen „Geschlechter außerhalb Benachbarte, und Aus-„länder“ u. s. w.

Zu S. 26. „4) Auf daß auch ein Unterschied „unter den uralten bekannten Geschlechtern, und „die neuerlich durch kaiserl. und königl. Privilegien „graduirt, seyn möge, so haben sich“ u. s. w.

Zu S. 27. „5) Damit auch der Abusus des „des Nobilitirens künftig nachbleibe, so soll kein „Privilegium inskünftige mehr gelten, der nicht „ex commentatione Principis et Nobilitatis auf öffent-„lichen Curländ- und Semgallischen Landtage, und „dann hernach darauf erfolgten Reichstage durch „Tugend solches erlangt.“

Zu S. 29. Die unterschriebenen Namen heißen:

Christoph von Fircks, Canzler.
Otto von [redacted]odthuß, Oberburggraf.
Heinrich von Sacken, Oberhauptmann.
Alexander von Korff, Oberhauptm. zu Mitau.
Heinr. v. Plettenberg, Oberhauptm. zu Tuckum.
Johann von Francke, von Struteln.
Hermann Dönhoff, Hauptm. zu Durben.
Heinrich von Rommell.
Joh. von Tiesenhausen, Semgallischer Mannrichter.
Otto von Torck, Rittmeister.
Wilhelm von Medemb, von Bersen.
Wilhelm Diderich von Drankwitz.
Engelbrecht von Vitinghoff genannt Scheel.
Eberhard von Lidingshausen genannt Wolff.

Zu S. 30. Die Namen heißen:
Fromh. Wettberg.
Christoff und Johann Paskau.
Die Gebrüder von Walden.
Die Budden.
Die Galauen.
Johann von Münchhausen.

Der

Der Prediger Amtsgehülfen in Schweden *).

In keinem protestantischen Land findet man so viel Geistliche bey den Kirchen oder Pfarren, als in Schweden, obgleich bey jeder eigentlich, nur ein einziger Pastor steht: aber diesem sind Gehülfen beygefügt, unter welchen eine große Verschiedenheit herrscht, die man bemerken muß theils um die dasige kirchliche Verfassung zu kennen, theils um einige Stellen der schwedischen Kirchenordnung, welche sowohl dort, als in Liefund Ehstland, noch jetzt Gesetzeskraft hat, einzusehen, und richtig anzuwenden. In Schweden findet man bey sehr vielen Kirchen selbst auf dem Lande, ausser dem Pastor, noch einen Capellan welcher wie jener von der Gemeine berufen, auch von ihr besoldet, und als ein ordinärer oder beständiger Lehrer derselben angesehen wird. Er bekommt auch den Namen Comministr, Sacellanus

*) Diese Nachricht habe ich von einem gebornen Schweden, dem Hrn. Pastor Lithander zu Nuuk oder Nucks in Ehstland, erhalten.

oder Diakonus; und soll eigentlich nicht ohne des Pastors Einstimmung berufen werden, doch hat dessen Einfluß heut zu Tag weniger Gewicht als vormals. Jene beiden haben bey einigen Kirchen noch einen dritten Lehrer zum Gehülfen, nemlich einen Adjunctus des Ministeriums, den man gleichfals zu den ordinären und beständigen Geistlichen rechnet. Von diesem ist ein eigentlicher Adjunct unterschieden, als welchen ein Pastor, oder auch wohl ein Capellan, blos zu seiner Bequemlichkeit annimmt, selbst beruft und besoldet; ohne deswegen seine Gemeine zu befragen. — Es ist nicht ungewöhnlich, bey einer einzigen Kirche folgende Prediger im Amt zu sehen: 1) den Pastor, 2) den Capellan, 3) einen Adjunct des Pastors, 4) einen Adjunct des Capellans, auch wohl gar, doch nur selten, 5) einen Adjunct des Ministeriums. Dann darf wohl die Gemeine nicht über Mangel an Lehrern klagen!

Vom

Vom Branteweinshandel in Rußland.

Unter die ansehnlichen Kron-Einkünfte in Rußland gehört auch der Branteweinhandel. Zwar haben einige Provinzen z. B. Liefland und Ehstland, das Recht selbstbeliebig Brantewein zu brennen, und damit zu handeln; aber in den meisten Gegenden dieses großen Reichs, treibt die Krone den Alleinhandel mit Brantewein. Der russische Edelmann darf zu seinem eignem Gebrauch Brantewein brennen; doch muß er solches allezeit vorher anzeigen; und bey schwerer Strafe ist ihm verboten, das geringste davon anders als an die Krone, zu verkaufen. Er hat nicht einmal Erlaubniß, von diesem in Nordländern unentbehrlich gewordenen Bedürfniß mit sich etwas nach der Stadt zu bringen, (welches vormals vergönnet war;) nur unter Weges kan er von seiner eignen Provision Gebrauch machen.

Die Krone kauft den Brantewein gemeiniglich durch Kontrakte, und bezahlt je nach dem sie durch ihre Beamten den Preis bedingen kan, für jeden Eimer (russ. Wedro, hält 8 Kruschka, oder 9¼

Stöfe rigisches Maaß) 74 Kopek, zuweilen auch wohl über 1 Rubel. Von ihr erhalten ihn die Kompaniſchiken, mit welchem Namen man diejenigen bezeichnet, welche die Krügerei im ruſſiſchen Reich gepachtet haben: ſie bezahlen für jeden Eimer 3 Rubel. Eben ſo theuer verkaufen ſie den Brantewein Eimerweiſe; aber einzeln in den Kabaken (Schenken oder Krügen) koſtet ein Kruſchka 40 Kopek. Auſſer dieſem kleinen Gewinn, finden die Kompaniſchiken noch andre Vortheile, durch den Handel welchen ſie mit den Fäſſern treiben; durch das Bier u. d. g. welches ſie in Kabaken halten; durch das Waſſer welches ſie wo es thunlich iſt, unter den ſtärkern Brantewein miſchen; auch wohl bey dem Maaß. Hingegen müſſen ſie Leute zum Verſchenken in den Kabaken halten. Ein ſolcher Kabaken Kerl bekommt etwa jährlich 12 bis 20 Rubel; dafür muß er immer gegenwärtig ſeyn, auch mit ſeinemeignen Pferd den Brantewein vomKompaniſchik abholen. Ob die Sage, daß dieſe Leute durch Waſſer den Brantewein vermehren, und ihm dann durch Pfeffer einen ſcharfen Geſchmack geben, gegründet ſey, laſſe ich unentſchieden: inzwiſchen werden die Kabaken, um ſolchem Betrug zu begegnen, oft viſitirt, auch gemeiniglich darin verſiegelte Brantweinproben gehalten. Ueberhaupt iſt dieſer Brantewein für ordentliche Leute gar nicht trinkbar,

bar, weil er unabgezogen noch allen üblen Geschmack der Branteweinküche an sich hat. Ihn abzuziehen ist nicht vortheilhaft, weil die Lieferanten gemeiniglich ihn schon so schwach liefern, daß er nur zur Noth in Kupfer halb abbrennt *). Leute von feinern Geschmack nehmen Franzbrantewein, davon der Stoof wegen des hohen Zolls, in Petersburg 90 Kopek kostet; oder einen feinen Brantewein, wie den Danziger, den man aber nicht leicht unter 2 Rubel 29 Kopek bekommt.

Eine unglaubliche Menge gemeiner Brantewein wird in Rußland verbraucht. In Petersburg rechnet man den Absatz monatlich 38000 Eimer, welches jährlich 456,000 Eimer oder ungefähr 35,000 Fäßer beträgt. Nach Pleskow allein sind jährlich aus Liefland über 50,000 Eimer geliefert worden. Nun thue man einen Blick auf das ganze Reich; und dann erwäge man den reinen Gewinn, welcher von diesem Handel in die Kronskasse fließt!

Die liefländischen Güterbesitzer haben seit geraumer Zeit an diesen Kontrakten Antheil genommen, und nach Petersburg, Nowogrod, Pleskow, und andern russischen Städten, überhaupt jährlich etwa 4

*) Halbbrand in Silber hat weit mehr Weingeist. Oft sieht man in den liefländischen Städten Brantewein verkaufen, davon $\frac{2}{3}$ in Silber (in einem silbernen Tiegel) abbrennen. Solcher ist zum Abziehen vortheilhaft.

bis 500,000 Eimer Brantewein geliefert; wodurch dieser Provinz zu ihrem wahren Vortheil ansehnliche Summen baares Geld zugeflossen sind. Und in diesem Betracht verdienen die Lieferanten Dank von ihren Landesleuten, als welche nun ihren Brantewein in den hiesigen Städten zu guten Preisen haben absetzen können. Aber der Lieferant selbst muß sehr auf seiner Hut seyn, wenn er bey seinem Kontrakt, sobald das Korn im Preis steigt, Vortheil finden, wenigstens keinen Schaden leiden, will. Für ein Faß von $12\frac{2}{3}$ Wedro oder Eimern, guten Halbbrand, bekommt er in den hiesigen Städten 6 bis 8 Rubel, zuweilen, sonderlich bey schlechten Wege, weit mehr. Wenn er aber wie bisher den Eimer für 74 oder 75 Kopek nach Petersburg liefert, so hat dabey folgender Abzug Statt: 1) Auf 100 Eimer muß er der Krone 3, und überdieß 2) den Fuhrleuten welche den Transport übernehmen, etwa $1\frac{1}{2}$ Procent wegen der Leckasie (Leckasche) vergüten; 3) für jeden Eimer 16 bis 20 Kopek Fracht bezahlen, und 4) den Fuhrleuten Seife zum Beschmieren unter Weges, auch etwas Pferdefutter bestehen; 5) allen Brantewein muß er in eichnen Sorokowoien (Stückfässern deren jedes etwa 40 Eimer hält,) abliefern; ein solches Faß kostet gegen 2 Rubel, aber ihm werden nur 40 Kopek dafür gut gethan; 6) wenn der Brantewein nicht bald empfan-

pfangen wird, und lange dort liegt, so entsteht durch allerley Schaden an Fässern, Eintrocknen u. d. g. leicht ein Verlust von 4 bis 10 Procent; 7) der Commissionär in Petersburg, welcher die Ablieferung besorgt, und das Geld dafür erhebt, bekommt 2 Procent; (und es ist ein Glück, wenn er dabey redlich verfährt nicht allerley Nachrechnungen macht u. d. g.) 8) das Geld wird dort in Kupfermünze ausgezahlt; bey dem Umsatz gegen Silber ist 2 bis 3 Procent Verlust; 9) wenn der Brantewein nicht in der bestimmten Frist dort in Bereitschaft steht, so wird das Quantum für des Lieferanten Rechnung aufgekauft, daher derselbe allezeit hinlängliche Bürgschaft stellen muß; 10) da er den Kontrakt in Person, oder durch einen Bevollmächtigten, in Petersburg selbst schließen muß, so ist dieß mit Ausgaben verknüpft; 11) zuweilen fodert die Klugheit durch ein Geschenk größern Verlust abzuwenden; hierzu setze man 12) unvermuthete Zufälle u. d. g. Wie viel bleibt nun für jeden Eimer übrig? — Man hat in Liefland die Kunst Brantewein zu brennen, ziemlich hoch getrieben; aber die beste Küche liefert doch aus 8 Löfen Korn (rigisches Maaß, Roggen, und Gersten-Malz) selten mehr als ein Faß oder $12\frac{2}{3}$ Eimer guten Halbbrand. Dies Korn beträgt nach dem die Preise im Land sind, etwa 7 Rubel. — Eine Schadlos-

haltung finden die Lieferanten durch das Wasser welches sie unter ihren starken Brantewein mischen, wobey sie immer das Fuhrlohn gewinnen; und eine eben so sichere durch die Mastung, welche auf jeden Ochsen, sonderlich auf die ukrainischen, einen reinen Vortheil von 6 bis 7 Rubeln, und wegen der gewonnenen Düngung den Feldern eine ergiebige Kultur verschaft. — In Rußland sind die Brantweinbrennereien noch nicht so ergiebig ausgefallen, als in Liefland. In Gegenden wo man das Korn wegen der Entfernung von den Häven und Städten, nicht leicht absetzen kan, findet man gleichwohl den Brantweinbrand vortheilhaft, weil dadurch der Transport erleichtert wird.

Die neuen Einrichtungen in Ansehung des Brantweinbrandes in Schweden, die vielen Gegenden welche denselben vorher getrieben hatten, ihren Unterhalt zweifelhaft machten, aber jezt dem König ansehnliche Vortheile bringen, haben vielleicht ihren Anlaß aus dem Brantweinshandel in Rußland, genommen.

Nachricht von den ehemaligen liefländischen Hauptmannschaften oder Starosteien.

Im 4ten Stück dieser nordischen Miscellaneen S. 292, ist die Frage aufgeworfen worden, ob unter der polnischen Beherrschung Liefland in Hauptmannschaften sey abgetheilt worden, oder ob nur große Landgüter diesen Namen bekommen haben. Hierüber hat mir der Herr Subrector Brotze in Riga, einige Nachrichten mitgetheilt, die ich hier mit Vergnügen einrücke.

Nicht nur das vorhandene Fragment der Revision vom Jahr 1599, sondern auch die damaligen liefländischen Geschichtschreiber, gedenken der eingeführten Hauptmannschaften oder Starosteien; und reden von ihnen nicht als von einzelen Gütern, sondern als von Distrikten über deren jeden ein Capitaneus (Staroſt) gesezt war. Nachdem Neustädt in seiner Chronik von den verschenkten Schlössern geredet hat, sezt er hinzu: „die andern Häu„ser wurden in Starosteien und Hauptmannschaf„ten verlehnt: als Dünamünde, Neuermühlen, „Lemsal,

„Lemsal, Ruien, Tarwast, Fellin, Lais, Ober„pahlen, Bietzen, Dunaburg, Seßwegen, Smil„ten, Ermes, Helmet, Rietau, Arl (Erla), „Lemburg, Jürgensburg, Sonsel, Cremon, Trey„den, und Segewold.“ Im angeführten Fragment stehen folgende: Capitaneatus Ronborgensis (oder Ronneburgensis), Sesvegen, Kokenhausen, Cremonensis, Segewoldensis, Adselensis, Marienburgensis, Sonneburgensis, Rositen. Ascheraden, Soncelensis, Duneburgensis, Fellin, Treiden, Lemzel, Taurensis (vermuthlich Tarwast). — Eben dieses Fragment führt an, daß zur Starostei Ronneburg noch gehört haben curiola Ribowa, curia Alten, pagus Kutzen, curia Schwartzenhof; aber zu der Starostei Fellin folgende (etwas fehlerhaft geschriebene) Güter, nemlich Moiza (Mois, Muischa, Hof oder Landgut) Masty et derennia Orets, moiza Allustfer, bona Wechma Ilma et Persta, cum curia Amaile, moiza Kempe, moiza Kuzlia, pagus Puetha. — Man findet auch einige Namen der Staroften, z. B. Laurentius Skarbeck, der als Capitaneus Lucinensis 1589 vom König Sigismund III arcem et oppidum Lucinense (Ludsen) bekam, (oppidum soll vielleicht ein Hackelwerk anzeigen.) Bernhard von Hoveln ist 1562 Capitaneus Wolmarienfis gewesen, und hat damals vom König Sigismund August Wolfart erhalten. —

Daß

Daß diese Capitanei oder Starosten eine Art von Gerichtsbarkeit (deren Gränzen ich nicht bestimmen kan,) ausgeübt haben, ist unstreitig; einen Beweis findet man unter andern im angeführten Fragment, wo gemeldet wird, daß Caspar Ermis nachdem seine Privilegien verbrannt waren, sein Recht an Ermis durch das Zeugniß etlicher Edelleute vor dem Capitaneo arcis Ermis bewiesen habe.

Von solchen Capitaneis war der Capitaneus der Ritterschaft, welcher sein eigenes Hauptmanns-Signet hatte, ganz unterschieden. Dieser wurde bey Anwesenheit der großen Revision 1599 abgeschaft; aber unter der schwedischen Regierung auf Anhalten der Ritterschaft, durch eine Königl Resolution vom 6ten Aug. 1634, wieder hergestellt.

Das oft erwähnte Fragment redet auch von liefländischen Palatinaten (Woywodschaften) und zählt deren drey, nemlich Palatinatum Vendensem, Dorpatensem, Pernaviensem. Im Jahr 1582 war Math. Debinsky Palatinus in Pernau.

Eine Stelle aus dem liefländischen Geschichtschreiber Jürgen Helms (S. 878) die zwar nicht ganz deutlich ist, doch von der Polnischen Regimentsverfassung in Liefland handelt, verdient hier noch angeführt zu werden. „Im Jahr 1598 war „zu Warschau ein Reichstag, auf dem der liefl. „Landstände Gesandten Reinhold Brackel, Otto

Don-

„Dönhof, und David Hilchen erschienen, und sich „beklagten, daß wider ihre Privilegien die Ehren„ämter mit Polen und Litauern, und nicht mit Ein„gebornen, besezt würden. Es wurde darauf be„schlossen, daß die Palatinatschaften zu Wenden, „Dörpt und Pernau, und ein jedes hinwieder, „gleichwie die Districte oder Poviatta in Polen und „Litauen, solten aufgerichtet, und Officianten von „allen 3 Nationen, Polen, Litauern und Liefländern, „gesezt werden. In jedem District waren 1) Pa„latinatus (das soll Palatinus heißen,) oder Woy„woda, 2) Castellan, 3) Richter, 4) Unterrichter, „5) Notarius, 6) Unter-Kämmerer, 7) Fähndrich, „8) Truckseß, 9) Untertruckseß, 10) Schenk, 11) „Unterschenk, 12) Jägermeister, 13) Brückenmei„ster. Indeß hatten diese Officia nicht mehr als „den Namen, und waren mehrentheils Niemand „zum Nutzen. Das Hofgericht blieb in Riga auf „dem Schloß beym Gubernator, von dem keine „Apellation, als nur in hohen Sachen, verstattet „war.“ So weit der Bericht des Jürgen Helms, welcher auch noch meldet, daß diese Regierungsform 1599 ist eingeführt worden.

Anmerkungen

über eine neuerlich vorgebrachte, den rigischen Handel und die Düna betreffende Behauptung *).

Im 6ten Stück des historischen Portefeuille vom J. 1782 Nr. 1, steht eine authentische Nachricht von der Handlung Ostpreußens, darin gleich anfangs vorgegeben wird, als scheine dieses Land von der Natur das Monopolium aller polnischen Producte erhalten zu haben. Nachdem der ungenannte Verfasser versichert hat, daß der Bug und Dnieper diesem Handel keinen Schaden zufügen, wagt er S. 674 folgende Behauptung: „Die „Düna oder Dwina, gleichfalls ein ansehnlicher „Strom, welcher sich in den liefländischen Meer„busen ergießt, berühret Preußen gleichfals nicht. „Die Schiffahrt auf diesem Fluß ist bis zur Zer„gliederung von Polen sehr unbedeutend gewesen. „Er ist vom Ursprug an bis Dünaburg voller „Was-

*) Diese Anmerkungen sind mir von dem Herrn Subrector Brotze in Riga, zum Einrücken zugesandt worden.

„ Wasserfälle, und an einigen Orten gar nicht, an „ andern aber mit äusserster Gefahr, zu passiren. „ Die polnischen Gegenden unter Dünaburg haben „ daher nur ihre Erzeugnisse großentheils nach Riga „ gebracht; und vor der Zertheilung von Polen „ schränkte sich der rigische Handel hierauf allein „ ein, das wenige ausgenommen, was die Provinz „ Liefland selbst lieferte. Nach dieser Zertheilung „ aber sann Rußland darauf, einen Theil des kö„ nigsbergschen Handels der Stadt Riga zuzuwen„ den; und es gelung dieser Krone, an einigen sehr „ gefährlichen Orten die Dwina schiffbar zu ma„ chen.“ Uneingenommene und der Sache kundige Leser, werden bey dem ersten Anblick die vielen in dieser Stelle vorkommenden Unrichtigkeiten bemerken. Die Wasserfälle in der Düna sind zwar gefährlich, aber sie machen den Fluß nicht unschiffbar. Hätte Riga keine andern Produkte erhalten als welche die Gegend bis Dünaburg, und welche Liefland, liefern, so würde diese Stadt immer nur einen sehr unbeträchtlichen Handel getrieben haben. Das Gegentheil bedarf keines Beweises. Seit sehr langer Zeit haben viel Nationen hier ihre Bedürfnisse eingekauft, und mit ihren Schiffen abgeholt: denn fast von jeher sind selbst aus Rußland Struse hier angekommen; und schon lange vor der Zertheilung Polens, hatte Riga eben die Connexion

mit

mit Litauen sie jezt. Man erinnere sich nur der öftern Beschwerden, welche Rußland durch seine Minister, bey der Republik Polen, über die eigenmächtigen und großen Erpressungen und Bedrükkungen, welche die mit russischen und polnischen Produkten auf der Düna nach Riga gehenden Strusen, von dem Fluß am wohnenden polnischen Adel erdulden mußten, geführt hat. Diese niemals gehörig gehobenen Beschwerden wurden daher von Rußland mit unter den Gründen angeführt, welche diese Krone bewogen sich selbst Genugthuung zu verschaffen, und etliche polnische Provinzen dem russischen Reich einzuverleiben. Hieran muß der vorher erwähnte ungenannte Verfasser gar nicht gedacht haben. Und wie kan er beweisen daß Rußland darauf gesonnen habe den königsbergschen Handel zu schwächen. Daß die neuen russischen Unterthanen in Mohilow, Polozk und Witepsk, ihre Waaren nach Riga führen, ist billig und natürlich: sie thaten es ja schon, da sie noch polnische Provinzen waren. — Auch ist es falsch, daß es erst neuerlich gelungen sey, einige gefährliche Oerter in der Düna schifbar zu machen: sie sind immer schifbar gewesen; nur zu einiger Erleichterung der Fahrt, und zu mehrerer Sicherheit für die herabkommenden Strusen, hat man einige felsigte Stel-

len gesprengt: von dem Erfolg weis ich nichts Zuverlässiges zu sagen. — Durch die Zertheilung Polens ist auch überhaupt dem preussischen Handel nichts entgangen; hingegen der rigische Handel immer sehr wichtig gewesen, wie folgende Vergleichung zeigen kan.

In den preussischen Häven sind Schiffe eingekommen:

	im Jahr 1772.		im Jahr 1780
zu Königsberg	826 Schiffe	— —	673 Schiffe
zu Pillau	106 —	— —	336 —
zu Memel	439 —	— —	479 —
Summa	1371 Schiffe	Sum.	1488 Schiffe

Aber es ist bekannt, daß seit langer Zeit in Riga jährlich 6 bis 800 Schiffe, auch wohl darüber, ankommen, und russische, polnische, liefländische, und kurländische Produkte abholen.

Anfragen
wegen des bisherigen Branteweinbrandes in Lief- und Ehstland *).

Ist der Branteweinbrand welcher jezt in Liefland äußerst stark getrieben wird, wirklich so vortheilhaft als Viele glauben? Diese Frage verdient gewiß eine nähere Untersuchung. Meine Absicht ist keinesweges mich an den Vorrechten ganzer Provinzen zu vergreifen; aber dem Patrioten ist erlaubt Vorschläge zu thun, wenn er Nachtheile bemerkt.

Der Branteweinbrand scheint ein sehr vortheilhaftes Vorrecht zu seyn: durch ihn verführen wir unsre Produkten auf bequeme Art; die Masung giebt manchem Gut 500 oder mehr Rubel reinen Gewinn, und überdieß eine Menge der besten Düngung. So gewinnen zwar einzele Gü-

*) Sie sind mir von einem hiesigen erfahrnen Landwirth zum Einrücken zugesandt worden.

Anmerk. des Herausg.

terbesitzer; aber wie befindet sich die Provinz überhaupt dabey? Wenn wir ein Volk wären das Entschlossenheit genug besäße, die meisten Bedürfnisse welche uns andre Völker zuführen, zu entbehren; oder wenn unsre einländischen Produkten zu unsern Bedürfnissen hinreichten: so könnten wir unser Korn dreist im Lande nach eignem Gefallen verbrauchen; zumal wenn wir dabey immer Vorrath für ein Jahr aufbehielten. Aber wir bekommen von dem Ausländer unzählbare Bedürfnisse für baares Geld; folglich müssen wir unser Getraide als unser einziges wichtiges Produkt, nicht selbst verzehren, sondern zum auswärtigen Handel anwenden, um dem Ausländer die Balanz abzugewinnen; sonst stehen wir in Gefahr, bey allem Gewühl, unsre Reichthümer bald in desselben Händen zu sehen, und bey allen unsern eignen Produkten doch an Geld arm zu seyn. Und was soll dann dem geschwächten Kredit wieder aufhelfen? wie wollen sich, selbst bemittelte Personen, wenn sie ihre Papiere nicht mehr einlösen können, aus der drückenden Verlegenheit reißen? Vielleicht dem Wucherer große Discretionen und Procente bezahlen, und — — doch unterliegen! Gesezt die wirklich an baaren Geld rullirende Summe belief sich bey uns auf eine Million Rubel; so ist, wenn

die

die Balanz auf Seiten des Ausländers jährlich nur 100,000 Rubel beträgt, die ganze Million nach 10 Jahren zum Lande hinaus. Freilich wenn wir unsern Brantewein nach Rußland verführen, oder dem Ausländer verkaufen; so wird uns derselbe eine ergiebige Quelle durch welche wir baares Geld in das Land ziehen, und unsre Bedürfnisse bezahlen: aber wenn wir hier etwa jährlich 150,000 Fässer Brantewein brennen, und ihn aus Mangel an Absatz, im Land größtentheils verbrauchen; so entziehen wir dadurch dem Handel jährlich wenigstens 1,200,000 Löse Getraide, welches wir dem Ausländer hätten für ein großes Kapital verkaufen, und folglich die Balanz uns vortheilhaft machen können. — Ueberdies vergesse man nicht, daß wenn wir wenig Brantewein ausführen, aber viel brennen, desselben Preis auf den hiesigen Märkten bald fällt. Dann findet der gemeine Mann erwünschte Gelegenheit, seinen unglücklichen Hang zu diesem starken Getränk, das seine Gesundheit schwächt, ihn in Armuth stürzt, und unter das Vieh herabsezt, ganz zu befriedigen. Und wir wollen doch, daß sich seine Sitten bessern sollen! Umsonst bestimmen die Gesetze dem Brantewein einen Preis; umsonst eifert man wider die Trunkenheit: wer viel Brantewein vorräthig hat,

der wird auf alle Art Abnehmer zu finden suchen. Oft verleiten wir selbst den Bauer zur Trunkenheit: aller Orten legen wir Schenken an; und so oft er sich von uns willig brauchen läßt, ist Brantewein seine gewöhnlichste Belohnung. Haben wir wohl Grund uns über seine Völlerey zu beklagen? Er säuft den Grünspan, diesen Gift, den Tod, mit reißender Begierde in sich; und wir wollen gesunde Menschen haben! Soll hier die Bevölkerung unsrer Absicht Genüge leisten? Wäre nicht ein Verbot heilsam, daß Niemand andern als mit genugsamen Wasser abgezogenen Brantewein verkaufen soll? — Die Härte zu welcher ein übertriebener Brantweinbrand zuweilen verleitet; den Verlust den der Bauer dabey, nicht selten ohne seine Schuld, trägt; die Vermehrung der Arbeiten u. d. g. übergehe ich jezt stillschweigend.

Was ist denn der eigentliche große Vortheil bey einem weitgetriebenen Brantweinbrand? Man bringe das große Kapital welches in der erbauten Küche, den theuren Kesseln, und übrigen Geräthen steckt, nebst desselben Interessen, und den jährlichen Ausbesserungen, in Anschlag; dazu setze man den Verlust am Holz, und die aufgewandte Arbeit: hiermit vergleiche man den geringen

gen

gen Preis welchen man uns für ein Faß Brante-wein, das wir noch dazu weit, zuweilen gar mit allerlei Verluſt, führen müſſen, in den Städten giebt: ſo ſteht gewiß der vermeinte Vortheil in ſeiner Blöße da. Nur was wir in Krügen abſetzen, bezahlt unſer Korn reichlich.

Es läßt ſich bald berechnen, wie viel Fäſſer die hieſigen Lieferanten jährlich nach Rußland ſenden; wie viel die Städte ungefähr verbrauchen; und wie viel etwa unſre Krüge, nicht für Säufer, ſondern zur Befriedigung des Bedürfniſſes, abſetzen. Nur ſo viel ſolten wir eigentlich brennen. Wäre es nicht gut, daß aus der aufgefundenen Zahl, durch eine Art von Landtags-Schluß beſtimmt würde, wie viel Fäſſer etwa jeder Haaken jährlich brennen kan.

Der Einwurf wegen der Maſtung, iſt nicht wichtig. Unſre Vorfahren hatten keine ſolchen Maſtungen, keinen ſolchen Branteweinbrand wie wir: ihre Wirthſchaft war nicht ſchlecht; ſie hatten oft mehr Geld als wir. Ohne Maſtung würden wir vielleicht weniger Seuchen im Lande haben. Uns kan es gleichgültig ſeyn, ob der Ochſe oder die Kuh das Heu verzehrt, und uns Düngung

giebt; ob die Vortheile aus der Mastung oder aus der Butter kommen. Bey unsern gewöhnlichen Mastungen verwüsten wir zuweilen ohne Nachdenken des Bauern Wirthschaft: wir sind habsüchtig genug, ihm sein leztes Stroh und Heu abzukaufen; und er ist dumm genug uns dasselbe für geringen Preiß zuzuschleppen. Ist es Wunder daß so viel Bauern zu Grunde gehen.

Vielleicht fragt man, was man bey eingeschränkten Brand, des Winters mit den Arbeitern anfangen soll. Unsre Vorfahren branten keinen oder wenig Brantewein; brauchten in ihren kleinen Wohnhäusern wenig Holz: und ließen doch ihre Arbeiter nicht müßig gehen. Wenn wir überflüßig Holz haben, so können wir dasselbe anstatt es bey der Küche zu verwüsten, auf unbedüngten Aeckern aufstellen, und es zu Küttis brennen. Mit 600 Faden kan man 30 Löse Küttisland zu Roggen brennen, und bey dem schlechtesten Winter das 20ste Korn, folglich 600 Löse, davon ärndten: Dieß giebt wahren Vortheil, und durch das vermehrte Stroh kan man mehr Vieh unterhalten, mehr unterstreuen, also auch mehr Düngung machen, und die Wirthschaft jährlich verbessern; ohne wie bey dem Brantweinbrand, unzähligen Verdruß

zu

zu erdulden, und dem ohnehin mühseligen Bauer manchen neuen Kummer zu machen. Viele Arbeiter welche vorher der Branteweinbrand theils in der Küche selbst, theils zum Mälzen, Holzführen, Mahlen, Hefensuchen, Faßbinden u. s. w. erfoderte, gewinnen wir durch eine Einschränkung: so können wir unsre rohen Produkten, das Korn, ohne Beschwerde nach den Städten verführen.

Sobald die Ritterschaften beider Herzogthümer sich über eine selbstbeliebige Einschränkung auf gewisse Fässer für jeden Haaken, vereinigten, und auf die Beobachtung ein wachsames Auge hätten; so würde der Preis des Branteweins merklich steigen. Und warum solte man den Stoof in den Krügen alsdann nicht für 25 bis 30 Kopek verkaufen können? In den Städten würde jedes Faß, anstatt der bisherigen 5 bis 7 Rubel, bald mit 15 bis 25 Rubeln bezahlt werden: zumal wenn nach der Billigkeit, die Bürger einen Befehl erhielten, daß sie von ihrem etwanigen Recht des Branteweinbrennens, nicht zum Nachtheil des Landes, sondern nur in gehörigen Verhältniß, Gebrauch machen, auch keinen Kornbrantewein von dem Ausländer verschreiben sollen; das leztere kan ohnehin eine Zoll-Einrichtung leicht hindern.

Der erhöhete Preis des Branteweins würde dasjenige was man etwa durch die Einschränkung zu verlieren befürchtet, reichlich ersetzen, unsern Branteweinbrand vortheilhaft machen, und der Trunkenheit einigermaaßen Einhalt thun: und es ist doch wohl hohe Zeit an das letzte ernstlich zu denken?

Wenn in den russischen Provinzen die Brennereien wie schon ein Anschein ist, immer mehr empor kommen, aber dadurch unser Brantewein dort entbehrlich wird; so bleibt uns doch wohl nichts übrig, als eine Einschränkung vorzunehmen. Schon in diesem Herbst (1782) haben einige Güterbesitzer, da sie sahen daß nur ein kleiner Theil unsers Branteweins nach Rußland gehen möchte, ihre Brennereien selbst einzuschränken angefangen.

Auszug aus einem erhaltenen Brief.

„So gern ich Ihrer Meinung in den nordischen Miscellaneen, daß eine kleine Sammlung gedruckter Gedichte von einem liefländischen Fräulein, nicht zu den alltäglichen Erscheinungen gehört, beytrete; so sehr wünsche ich, daß die würdige mir unbekannte Verfasserin fortfahren möge, durch ihr Beyspiel Andre ihres Geschlechts zu ähnlichen Arbeiten aufzumuntern, und zugleich das Vorurtheil zu widerlegen, das unsre Nachbarn nicht selten wider uns äußern. Diese ersten öffentlich erschienenen Gedichte haben wenigstens in mir die Hofnung bevestiget, daß unsre Fräulein sich mit dem Lesen solcher Bücher beschäftigen, welche unterrichten und den Geschmack bilden. Um aber der würdigen Verfasserin dieser Gedichte, meinen Beyfall zu ihrer angefangenen Arbeit öffentlich zu bezeigen, habe ich von einem Freund, der in St. Petersburg bey der Hofkapelle engagirt ist, ein Paar von diesen Gedichten in Musik bringen lassen. Er ist aus Reval gebürtig, und hat — nach meinem

nen schwachen musikalischen Kenntnissen — in dieser vaterländischen Angelegenheit viel Fleiß angewandt. Ich nehme mir die Freiheit Ihnen diese Musik zu übersenden. Ist es Ihnen gefällig, so lassen Sie dieselbe in einem der folgenden Stücke einrücken *).

*) Mit Vergnügen erfülle ich diesen Wunsch, um so mehr, da meines Wissens noch niemals eine musikalische Arbeit eines gebornen Ehstländers, im Druck erschienen ist. — Die Gedichte selbst findet man im dritten Stück dieser nordischen Miscellaneen.

Anmerk. des Herausg.

Ueber den

Aufbau neuer Städte

in

Hinsicht auf das Russische Reich,

besonders

auf Liefland.

Nebst

andern kürzern Aufsätzen ꝛc.

Der nordischen Miscellaneen achtes Stück.

von

August Wilhelm Hupel.

Riga

verlegts Johann Friedrich Hartknoch. 1784.

Vorerinnerung.

Die voranstehende Abhandlung über den Aufbau neuer Städte ist eine fremde Arbeit, und mir zum Einrücken zugesandt worden. Es würde unschicklich seyn, wenn ich zu derselben Ruhm etwas sagen, und gleichsam meinen Lesern im Beurtheilen vorgreifen wollte: nur muß ich von ihr erwähnen, daß sie sich für die jetzige Zeit ganz ungemein schickt, da man in Rußland neue Städte anlegt, und noch viel mehr Flecken und Dörfer zu Städten umschaft; welches auch jezt in Lief- und Ehstland auf Veranlassung der hier bereits eröfneten Statthalterschaften geschicht. — Der Herr Verfasser

hat in die Bekanntmachung seines Namens nicht gewilliget: inzwischen wird man aus den treffenden Bemerkungen bald abnehmen, daß dieß nicht seine erste Arbeit ist; wie denn auch das von ihm neuerlich herausgegebene Werk, auf welches er sich an einer Stelle beziehet, verdienten Beyfall erhalten hat. Unter den kurzen Aufsätzen ist gleich der erste ebenfalls aus seiner Feder. Diesen sowohl als den darauf folgenden zweyten, kan man als Erläuterungen oder als Beylage zu der Abhandlung über den Aufbau neuer Städte, und einiger darin vorkommenden Winke und Nachrichten, ansehen. — Daß ich meinen Lesern auch etwas vorlege, was man schon anderwärts gedruckt findet, erfodert wohl keine Entschuldigung. Bereits im 1sten Stück dieser Nordischen Miscellaneen habe ich erklärt, daß ich zuweilen, doch nur selten, etwas einrücken würde, was schon im Druck vor-

vorhanden ist. Dieses thue ich gewiß sparsam, habe mich aber dabey noch niemals bis zum gedankenlosen Abschreiber erniedriget.

Eine kurze Anzeige von einigen in den beiden Herzogthümern Liefland und Ehstland neuerlichst vorgefallenen Veränderungen, Anordnungen und Einrichtungen, schien mir für die Nordischen Miscellaneen nicht blos schicklich, sondern auch nothwendig zu seyn. Denn obgleich solche Nachrichten zuweilen in Zeitungen oder andern ähnlichen Blättern bekannt gemacht werden; so erwarten doch vielleicht einige meiner Leser hier davon etwas zu finden. Und welcher Lief- oder Ehstländer wird wohl vom lebhaftesten Dank durchdrungen, die seinem Vaterland wiederfahrnen Gnadenbezeigungen und unvergeßlichen Wohlthaten laut zu rühmen versäumen?

Ueber die verspätete Herausgabe dieses Stücks, sage ich nichts; indem ich mich bey der gegenwärtigen Sammlung an keinen Zeitraum binde. Geschäfte die mir wichtiger waren als meine schriftstellerischen Nebenarbeiten, unter andern die Fürsorge für etliche Witwen und Waisen, haben mich geraume Zeit von litterarischen Erholungen ganz abgehalten. Hingegen sehe ich mich durch gütige Beyträge im Stand, das 9te Stück bald nachfolgen zu lassen.

Inhalt des achten Stücks.

I. Ueber den Aufbau neuer Städte, in Hinsicht auf das Russische Reich, besonders auf Liefland.

II. Kürzere Aufsätze:

I. Ueber die jährliche Hungersnoth der liefs und ehstländischen Bauern.

II. Rußlands Städte; ein Auszug aus dem St. Petersburgschen Kalender.

III. Beytrag zur Geschichte des rigischen Handels.

IV. Von den liefländischen Landsassen, insonderheit von solchen die rigische Bürger sind.

V. Etwas von der Moral.

III. Kurze Nachrichten, Anekdoten, Sagen und Anfragen.

I. Neue Einrichtungen in Liefl- und Ehstland vom Jahr 1783.

1. Die Aufhebung des Mannlehns.

2. Der neue Zoll.

3. Veränderung der öffentlichen Abgaben.

4. Einführung der Stadthalterschaft.

5. Die jetzige neue Gestalt der Kreise.

II. Russische Sprüchwörter.

III. Fragen:

1. Ueber die Beobachtung der Polizey-Gesetze.

2. Wegen der Trauscheine.

Ueber den
Aufbau neuer Städte
in
Hinsicht auf das Russische Reich,
besonders
auf Liefland.



„Ein Staat ohne Manufacturen und Fabri-
„ken, wäre er noch so reich an natür-
„lichen Producten, wird schwach und dürftig;
„während ein Staat, welcher der gütigen Natur
„fast nichts schuldig ist, sich durch Industrie be-
„reichert: — Dieser erspart Ausgaben, erwirbt
„beträchtliche Summen, befördert Bevölkerung,
„und beschäftigt und ernährt Unterthanen.“

Eine Nation die nur mit rohen Producten handelt, ist auch bey dem ansehnlichsten Vorrath,

im

im Verhältniß gegen den Nachbar welcher ihr verarbeitete Waaren zuführt, arm. Mangel an Städten, als Geburtsörtern der Manufacturen, der Künste, und des Handels, ist hievon die alleinige Ursach. Ein Mensch welcher sein Brod in der geringsten Wollmanufactur erwirbt, verdient nach der mäßigsten Berechnung jährlich viermal mehr, als derjenige welcher sich mit dem Ackerbau beschäftiget. — Den russischen Staaten, besonders einigen Provinzen, ist unter jetzigen Zeitläuften, ein einzeler Fabrikant oder Künstler, in Absicht des Erwerbs, nützlicher als vier Menschen die das Land bauen. Je größer die Anzahl der Menschen ist, welche rohe Waaren des Landes zum auswärtigen Debit verarbeiten, desto reicher wird auch, wenn man auf die Vorzüge der Population nicht Rücksicht nimmt, die Nation werden. Daß große Länder mit einer unverhältnißmäßigen geringen Anzahl Städte schwach und dürftig, aber kleinere Reiche durch eine Menge blühender Gewerbe, reich, mächtig und oft furchtbar geworden sind, lehrt die Erfahrung. Wenn es in der Staatswirthschaft ein Hauptprincipium ist, eine richtige Balanz der Stände, besonders des Erzielers und Verzehrers, zu befördern, so verdient die Anlegung neuer Städte die größte Aufmerksamkeit. Da der Landmann in den mehresten

resten russischen Provinzen erblich ist, so hängt es, selbst bey dem vortheilhaftesten Vermögensstand (den man jedoch nicht häufig mehr findet,) von diesem nicht ab, sich den städtischen Gewerben zu widmen *). Es wäre auch in einem Reiche wo so ansehnliche Ländereien noch wüste und gänzlich unbenuzt liegen, nicht rathsam, Arbeiter dem Ackerbau und der Viehzucht zu entziehen, und sie in Städte zu versezen. Von dieser Seite ist also wie in andern Ländern, für die verfeinernde producirende Classe keine Vermehrung zu erwarten. Demohngeachtet ist sie zur Erhaltung und Vergrößerung des baaren Staatsvermögens, zur Besserung und Vervollkommung der ganzen Nation, nothwendig. Wenn aber dergleichen die Glückseligkeit des Ganzen befördernde Hülfsmittel im Reiche selbst nicht anzutreffen sind, so erfodert das allgemeine Wohl, zu Mitteln welche außerhalb der Gränzen liegen, seine Zuflucht zu nehmen.

Popu-

*) Daß neuerlichst mit weisester Vorsicht, dennoch einige Einleitungen dazu sind gemacht worden, da man nicht nur manche unter dem Pöbel vorhandene freie Leute nach den Städten zu ziehen sucht, sondern auch Bauern die ein gewisses Capital eigenthümlich besitzen, erlaubt hat sich als Kaufleute oder Bürger anschreiben zu lassen, ist aus den darüber ergangenen allerhöchsten Ukasen bekannt.

Population ist das Fundament des Reichthums und der Macht eines Staats. Brauchbare Colonisten können den Flor neuer Städte und Gewerbe gründen. Wenn Menschen in benachbarten Ländern aus Dürftigkeit oder Vorurtheil ihr Vaterland verlassen, und theils in nahen Staaten, theils in entfernten Welttheilen, Glück und Brod suchen, so wird ein weiser Staatswirth den Zeitpunkt nicht unbenuzt lassen, wo sich ihm Mittel darbieten das Reich zu bevölkern und zu bereichern. Gelegenheit ist da, und es hängt blos von einer weisen höhern Direction ab, mit dem glücklichsten Erfolg davon Gebrauch zu machen.

Seit einigen Jahren, besonders jezt, nehmen die Menschenwanderungen in Deutschland wieder überhand. Der König von Preußen, welcher mit unsäglichen Kosten Ländereien urbar machte, und selbst eigene Domainen-Vorwerke abreissen und mit Bauerwohnungen besetzen lies, um jeden auswandernden fremden Städter und Landmann aufzunehmen, war hievon wahrscheinlich die erste Hauptursach. Mehrere Unterthanen kleiner deutschen Fürsten wurden auf ihre ehemaligen dürftigen Nachbarn und Verwandten, die in den preußischen Staaten als Colonisten sich nieder-

niedergelassen, und Ländereien mit Gebäuden erhalten hatten, aufmerksam. Das Gerücht davon verbreitete sich in ganz Deutschland, und jeder arme Städter und Landmann seufzete nach Aeckern und Häusern. — Armuth und Besserungssucht jagt viele hundert Familien von Handwerkern, Wollmanufacturiers, und andern Künstlern nach Amerika. Ihr Hang nach Eigenthum ist so schwärmerisch, daß sie Körper und Freiheit auf einige Zeit aufopfern, um ihre endlichen Absichten zu erreichen. Sie sind zu unvermögend die Transportkosten für sich und ihre Familie zu tragen. Die Schifscapitaine nehmen sie auf eigne Rechnung mit, und verkaufen diese armen Leute, auf 2, 4 oder 6 Jahr zum Ersatz der Transportsumme, in die Dienstbarkeit der Amerikaner; nach deren Verlauf sie sich dort erst als freie Menschen nach Brod umsehen können. — Ich will die Mittel diese Auswanderungssucht nach Amerika oder andern Ländern zu benutzen, hier nicht berühren, weil ich Leser voraussetze, die mit dem Gang der Dinge, und der Denkungsart der Menschen, nicht ganz unbekannt sind.

Kein Staat in Europa kan sich von den Colonie-Einrichtungen der verfeinernden produzirenden Classe mehr Vortheil versprechen als

Nutz-

Rußland, weil kein Reich der Städte und Manufacturen so sehr bedarf, und keins sie mit geringern Aufwande und sichtbarern Gewinn etabliren kan als dieses. Rußlands weise Beherrscher haben auch, wie ihre Geschichte beweist, in ältern und neuern Zeiten einen so wichtigen Gegenstand vor Augen gehabt: aber was der große Geist der jezt regierenden Kaiserin darin ausgerichtet hat, übertrift aller ihrer Vorfahren Beeiferungen sehr weit. Ganz Europa weis, was für große Summen sie angewandt hat, um Colonisten in ihre weitläuftigen Staaten zu ziehen, und sie zu unterstützen. Wenn man aber einen Blick auf die erstaunliche Größe des russischen Reichs, dessen Beschaffenheit, und dessen vorhandene Volksmenge thut, so wird man sich gleich überzeugen, daß es noch vortrefliche Gegenden genug daselbst giebt, die aus Mangel an bauenden Händen ungenutzt liegen; so wie es fast jeder Provinz an Städten fehlt, wo die rohen Producte könten und sollten veredelt werden. In Bestimmung der eigentlichen Größe des russischen Reichs weichen die neuern Geschicht- und Erdbeschreiber zwar sehr von einander ab: Voltaire gieng offenbar zu weit; Herr Büsching welcher desselben Geschichte des russischen Reichs unter Peter dem Großen, verbessert herausgab, nimmt nur 300,000 geographische

Quadrat-

Quadratmeilen an; Leveſque *) der bekanntermaaßen ſich eine geraume Zeit in Petersburg aufgehalten hat, rechnet 520,000; und le Clerc **) ſetzt die Zahl gar auf 949,375 Quadratmeilen, worunter dennoch die neuerlichſt, ſonderlich im Jahr 1783, hinzugekommenen Länder nicht einmal begriffen ſind. Man nehme aber eine Zahl an welche man will, allezeit bleibt unwiderſprechlich, daß das ruſſiſche Reich von einer erſtaunlichen Größe iſt. Gleichwohl fand Voltaire in deſſelben ſämtlichen Provinzen und Staaten von den Jahren 1750 bis 1760 nicht mehr als 358 Städte. Freilich liefert die büſchingſche Erdbeſchreibung weit mehrere Namen: verdient aber auch jeder Ort den ſie als eine Stadt bezeichnet, dieſen Rang? mancher würde in einem andern Reich gewiß kaum ein kleines Dorf heißen. Der St. petersburgſche Kalender vom Jahr 1784, welcher bey der daſigen Akademie der Wiſſenſchaften herausgekommen iſt, und eben daher völlig Glauben verdient, liefert ein Namensverzeichniß der im ruſſiſchen Reich befind-

*) Hiſtoire de Ruſſie, tirée de chroniques originales etc. Tom. V.

**) Hiſtoire phyſique, morale, civile et politique de la Ruſſie moderne.

befindlichen Städte, deren etwa 480 darin angegeben werden, unter welchen auch manche sehr kleine vorkommt. Man setze, es wären noch 100 ausgelassen worden; so haben doch etwa 600 theils große theils kleine Städte, noch lange kein Verhältniß zu einem Reich dessen Größe etliche hunderttausend Quadratmeilen beträgt. Dieß wird noch auffallender und einleuchtender, wenn man andre Reiche daneben stellt. In Deutschland, welches bey weiten nicht so viele und so wichtige natürliche Producten hat als Rußland, und welches etwa nur 12000 Quadratmeilen groß ist, zählte man in den Jahren 1750 bis 1760 überhaupt 2300 Städte und noch etwas mehr Marktflecken. Wenn wird das russische Reich eine ähnliche Anzahl aufweisen können? Inzwischen muß man mit Bewunderung gestehen, daß die jetzt regierende Kaiserin ganz ausnehmend viel bereits gethan hat: in dem angeführten Kalender steht ein Verzeichniß von 193 *) während ihrer glücklichen Regierung neuerrichteten Städten, wozu die Einführung der Statthalterschaften, und der in selbigen erfoderlichen Kreisstädte, sehr viel beygetragen hat. Welche Zukunft

*) In eben dem Kalender vom Jahr 1782, wurden nur 166 neuerrichtete Städte angegeben.

kunft unter einer solchen weisen und glücklichen Beherrschung! Man vermehrt die Städte, und mit ihnen die Bevölkerung, den Wohlstand, und die Reichthümer des Staats.

Es giebt ein Mittel, die Anzahl der Städte bald und mit sehr mäßigen Aufwand zu vermehren, indem man gewisse vortheilhaft liegende Dörfer aus ihrer bisherigen Niedrigkeit erhebt, ihnen Stadt-Rechte und Freiheiten ertheilt, und sie für Städte erklärt. Dieß ist bisher auch zuweilen in Rußland geschehen, weil man Oerter brauchte, nach welchen man die neuen Kreise in den Stadthalterschaften benennen wollte, und wo die Kreis-Gerichte ihre Sitzungen halten konten. Beide Absichten lassen sich durch Dörfer, sobald sie für Städte erklärt werden, erreichen. Ueberdies sind sie der ganzen Gegend zum Vortheil: die bestellten Kreis-Beamten verzehren dort ihren Gehalt, und befördern dadurch den Absatz der Producten, und den Umlauf des Geldes; es lassen sich daselbst Leute von allerley Ständen allmählig nieder; Gewerbe und mit ihnen Bequemlichkeiten ziehen sich dahin; die Sitten werden milder; Einsichten und Kenntnisse verbreiten sich. Nur dauert es geraume Zeit, bis ein solches ehemaliges Dorf seine vorige Ge-

stalt, sowohl in Hinsicht auf die Häuser als auf die Einwohner, ganz ablegt, nicht zu gedenken, daß die lezteren, mit der Stadt-Nahrung unbekannt sind, und dem Feldbau entzogen werden. Und wenn möchten sich so viel Fabrikanten und Professionisten dahin ziehen, daß die vorher angegebene große Absicht, nemlich die Verfeinerung der rohen Producten, zum Vortheil des Reichs merklich durch sie befördert werde? Dieses geschicht am ersten und glücklichsten durch den Aufbau ganz neuer Städte, deren viele durch die weise Fürsorge der jezt regierenden Kaiserin ihr Daseyn in Rußland erhalten haben; so wie sie verschiedene kleine nach einen neuen Plan anlegen, erweitern und vergrößern läßt.

Vormals ist manche Stadt wie ihre in Dunkelheit und Fabeln eingehüllte Geschichte sagt, gleichsam von sich selbst, und ohne Unterstützung blos durch den kühnen Entschluß einiger Abentheurer, oder unternehmenden Köpfe, entstanden: heut zu Tage wird kein weiser Regent darauf warten. — Blos einen leeren Raum zu einer Stadt bestimmen, damit sich allmählig Leute dahin ziehen, und selbstbeliebig anbauen mögen, verspricht wenig Glück. Gesetzt es ließen sich einige Bürger aus andern Städten daselbst nieder, um die etwa ver-

sprochenen Vortheile und Freijahre zu nutzen: nur wenige sind bemittelt genug, sich eine gehörige Wohnung zu besorgen; und ein Staat dem es um Menschenmehrung und neue Gewerbe zu thun ist, gewinnt wohl sehr wenig dabey, wenn etliche Bürger aus den bereits vorhandenen ältern Städten, sich in eine neuerrichtete begeben. Durch Colonisten hingegen kommen neue Inwohner, und mit ihnen neue wenigstens mehrere, Fabriken und Gewerbe ins Reich. — Es muß einem vorsichtigen Regenten sehr angenehm seyn, wenn ein Haufen Leute, die sich durch Gewissenszwang, erduldete Bedrückungen, oder reitzende Aussichten, veranlaßt sehen ihr bisheriges Vaterland zu verlassen, mit ihren Kenntnissen und Reichthümern in seinen Staaten einen Aufenthalt suchen, daselbst um nichts als Grund und Boden nebst Schutz bitten, aber aus eignen Mitteln neue Städte gründen: nur sind solche Fälle äusserst selten. Gemeiniglich müssen Colonisten mit großen Kosten in das Reich gebracht, und mit noch weit größern eingerichtet werden. Aber wer in der Staats-Wirthschaft und politischen Rechenkunst nicht ganz fremd ist, der wird wissen, daß alle dergleichen aufgewandte Summen sie mögen noch so hoch steigen, doch nicht verloren sind, sondern dem Reich zum wahren Nutzen

gereichen, welcher freilich gemeiniglich nach dem Verlauf mehrerer Jahre erst bemerkbar wird.

Bau-Begnadigungen gehören zu den vorzüglichsten Mitteln die Bevölkerung zu unterstützen, und sind bey Anlegung neuer Städte in Rußland nothwendig. Nur Eigenthumsrecht, es sey eingebildet oder wirklich, macht den Colonisten seinen Geburtsort vergessen, und fesselt ihn mit angenehmen Banden an sein neues Vaterland. Hierbey verdienen einige Gegenstände eine kurze Erwähnung.

Die Frage ob eine neu aufzubauende Stadt gleich eine beträchtliche Größe haben müsse, oder ob es hinlänglich sey daß man ihr nur einen kleinen Anfang gebe, ist viel zu unbestimmt, als daß sie eine völlig genugthuende Beantwortung gestattete. Inzwischen weis man, daß der Aufbau einer großen Stadt sehr wichtige Summen erfodert, und daß die Häuser welche aus Mangel an Inwohnern anfangs leer stehen, bald verfallen. Fast alle Städte haben nur einen geringen Anfang gehabt: werden ihre Bürger begünstiget, so ziehen sich nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge, bald mehrere dahin, und bauen sich allmählig an. Einige Städtchen in Liefland geben unwi-

unwidersprechliche Beyspiele, von welchen ich nur Fellin namentlich anführen will. Dieser durch Krieg und Unglücksfälle verwüstete Ort, ist gar ohne besondre Begünstigung, seit einigen Jahren so angebauet worden, daß es jezt an Hausplätzen gebricht. Und dieß ist kein Wunder: mancher auf seiner Wanderschaft begriffene Handwerksgeselle, faßt den Entschluß sich an einem solchen Ort häuslich niederzulassen; oder ein Bürger aus einer andern Stadt, durch mancherley Vorfälle veranlaßt, dann Kaufleute, endlich Gelehrte, adliche Personen, Kronsbeamte, vermehren die Zahl der Inwohner, und der Häuser. Man kan also mit größter Wahrscheinlichkeit annehmen, daß eine anfangs aus 50 Wohnhäusern bestehende neuerrichtete Colonisten-Stadt, durch anlockende Begünstigungen bald eine beträchtlichere Ausdehnung und sichtbaren Zuwachs erhalten werde.

Bisher waren in den kleinern liefländischen Städten, so wie in den russischen, die massiv von Stein erbauten Häuser eine seltne Erscheinung: man begnügte sich mit bloßen hölzernen, welche mit einer beträchtlichen Ersparung der Baukosten sehr bald fertig werden. Aber sie sind gewöhnlich, sonderlich bey unsern öftern Sturmwinden, käl-

ter als die steinernen, überdieß der Fäulniß sehr unterworfen, gereichen den Wäldern zum Schaden und veranlassen bey einer entstehenden Feuersbrunst die traurigsten Verwüstungen. Häuser von Fachwerk erfodern bey der jetzigen hiesigen Verfassung, große Baukosten, sind gleichwohl nicht gegen Fäulniß genug geschützt, und überhaupt nicht dauerhaft genug, auch bemerkt man daß sie in unserm rauhern Klima nicht immer gehörige Wärme halten. Daher hat man seit einigen Jahren in Rußland und Liefland mehr an massive steinern Häuser gedacht: ein Beyspiel giebt das aus seinen öftern durch Feuersbrünste erlittenen, Zerstörungen sich jezt schön erhebende Dörpat *). — Bey Gründung einer neuen Colonisten-Stadt werden billig die Häuser massiv von Stein gebauet: doch könte man erlauben, daß Leute, welche sich nachher daselbst niederlassen, und aus eignen Mitteln ihre Wohnungen errichten wollen, dasselbe nach eignem Befinden, und nach Beschaffenheit ihres Vermögens, von Stein, oder von Fachwerk, oder blos von Holz, thun können;

*) Die abgebrannten Häuser dürfen in der Stadt selbst nicht anders als von Stein erbaut werden; in der Vorstadt bauet man auch blos von Holz.

können; weil man selbst in den Vorstädten der liefländischen und russischen größern Städte, hölzerne Häuser zu bauen gestattet; nur solte ihnen billig wegen der Feuersgefahr durchgängig eine beträchtliche Entfernung von einander, ingleichen ein steinernes Dach, gegeben werden.

Mancher mag sich wohl einbilden, für Leute die sich blos mit Professionen und Fabriken beschäftigen, sey es gleichgültig was für einen Grund und Boden sie bewohnen; eben daher werde die Auswahl einer schicklichen Stelle zu einer neuen Stadt wenig Vorsicht erfodern. Aber dieß ist Irthum: manche Dinge müssen hier in Betrachtung kommen, wenn man den Wohlstand der neuen Stadt befördern, und nicht unnütze Baukosten verschwenden will. Ein sandiger Grund verspricht den Häusern wenig Vestigkeit, oder erfodert wegen des dauerhaften Fundaments großen Aufwand. Die bey uns sich häufig findenden wässerigen Morastgegenden geben ungesunde Ausdünstungen, und gestatten den Bürgern nicht einmal die unentbehrlichen Keller. Auf einen durch Grand, Steine oder Haide unfruchtbaren Boden, können die Bürger weder Gärten anlegen, noch die nothdürftige Viehweide erwarten. Wo Wälder gar zu weit

entfernt sind, macht das Bau- und das höchst nothwendige Brennholz *) großen Aufwand; eben so wird das Bauen sehr erschwert, wo kein Ziegel- und Kalkbrand auf der Nähe ist. In einer abgelegenen unwegsamen Gegend würden die Bürger wenig Nahrung finden; selbst die kostbare Anlegung neuer Straßen vermag nicht immer den Nachtheil ganz zu heben. Ohne nahen Fluß kan mancher Professionist z. B. ein Gerber, und überhaupt manche Fabrik, gar nicht bestehen: selbst die übrigen Bürger würden zu viel dabey verlieren, indem die Brunnen in einigen liefund ehstländischen Gegenden nur schlechtes, zuweilen, sonderlich im Sommer und Herbst, gar kein Wasser geben; und woher sollte man ohne Fluß oder einen nahen Landsee das Eis für unsre bey heißen Sommertagen unentbehrlichen Eiskeller nehmen? Endlich würde ein sehr eingeschränkter Platz, weder gehörigen Raum für jede Wohnung, noch die allmähliche Vergrößerung der Stadt, gestatten. — Dieß sind ungefähr die ersten Bedürfnisse, auf welche man bey Anlegung einer neuen Stadt sehen muß: es lassen sich deren noch mehrere hinzudenken, sie sind aber nicht

*) Torf findet man in Liefland, noch wird er wenig gebraucht.

nicht von gleicher Wichtigkeit. Inzwischen kan man behaupten, daß die Aufnahme einer neuen Stadt, theils von der Gesinnung ihrer Bürger und deren Einrichtung, theils von ihrer Lage und der dabey befindlichen Gegend, sehr abhängt. Ein Fluß welcher die Ab- und Zufuhre begünstiget, ein umherliegender fruchtbarer Boden welcher viel Producten hervorbringt, fleißige und bemittelte Landleute welche dem Bürger Geschäfte und Verdienst geben, Wälder in welchen der Professionist mancherley Bedürfnisse findet u. d. g. können den Wohlstand der neuen Stadt befördern. Freilich muß man nicht erwarten, daß alle dergleichen Erfoderniſſe und Vortheile *) durchaus beysammen seyn sollen: doch muß man so viel möglich darauf Rücksicht nehmen. Und dieß kan in Liefland, oder überhaupt im russischen Reich, um so viel füglicher geschehen, da sich fast aller Orten unbebauete Gegenden zur Auswahl darbieten. Wie bald und wie wohlfeil kan man zur Anlegung der neuen Stadt, einen wüst liegenden Grund kaufen! Ueberdieß hat die Krone in allen Pro-

*) Die Foderung, daß die zur neuen Stadt bestimmte Stelle hinlänglichen Leimen und Sand zum Ziegelbrand in sich enthalten soll, ist sonderbar: die Bürger oder Colonisten werden ihre Bau-Ziegeln nicht selbst streichen.

Provinzen Landgüter, in deren Gränzen sich schickliche Stellen finden, die ohnehin aus Mangel an Händen gar nicht, oder nur selten, genuzt werden; und allenfals kan man ein Dorf leicht, und bey gehöriger Schadloshaltung, ohne Nachtheil seiner Bewohner, versetzen, um für eine Stadt daselbst Raum zu machen, welches gar keine Schwierigkeit veranlaßt, indem dem hiesigen Bauer das Land welches er bearbeitet und bewohnt, nicht eigenthümlich zugehört; eben daher nimmt der russische Edelmann, sobald es ihm einfällt, seinem Bauer die Felder, die er und sein Vater mit größten Fleiß bearbeitet haben.

Da man hier wegen des Raums nicht verlegen ist, so muß billig bey Anlegung einer neuen Stadt darauf gesehen werden, 1) daß die Wohnungen wegen etwaniger Feuersgefahr nicht gar zu nahe bey einander stehen; 2) daß für eine jede der gehörige Platz zum Haus, zu den wegen der Profession etwa erfoderlichen Nebengebäuden, zum Gehöft, und zu einem ziemlich großen Garten, eingewiesen werde, welches überhaupt in die Länge füglich 50 bis 60, und in die Breite 25 bis 30 Ruthen oder Faden für jede Wohnung oder Familie, erfodern möchte; 3) daß die Gassen eine ansehnliche Breite behalten, wenn man

auch

auch sonst nicht auf eine große Regularität sehen wolte; 4) daß ausser den gleich Anfangs erbauten Häusern, ein beträchtlicher Platz zur allmähligen Vergrößerung der Stadt bestimmt sey; 5) daß die Bürger wegen der nothdürftigen Viehweide sich niemals fremden Willkühr zänkischer oder harter Gränznachbarn unterwerfen müssen. Die kleine Stadt Fellin ist von dem dabey liegenden Landgut gleiches Namens, welches man gemeiniglich das Schloß nennt, so eingeschränkt, daß weder zur Viehweide, noch zum Aufbau neuer Häuser, Raum vorhanden ist: daher ist sogar der Stadtgraben bebauet worden. Das Städtchen Weissenstein hat größere Gränzen, auch Felder; nur gehört ein großer Theil des Grundes dem Besitzer des Guts Merhof, als Grundherrn; welches aber vielleicht nun bey eingeführter Statthalterschaft eine Aenderung leiden möchte. — Will man die bereits vorhandenen kleinen Städtchen und Flecken aus ihrer Niedrigkeit erheben, so gehört mit dazu, daß man ihnen eine freie und geräumige Gränze verschaft und einweist, welches in Liefland sowohl als im russischen Reich überhaupt, wo man noch sehr viel unbebauetes Land findet, keine Schwierigkeit macht: die Krone kan durch Kauf oder Tausch, wenn ihre eignen Landgüter nicht an die

Stadt

Stadt gränzen, sehr leicht derselben hinlänglichen Raum verschaffen. In Dorpat hat sich ein beträchtlicher Theil der Bürger gar auf den Grund und Boden eines nahe an die Stadt stoßenden adelichen Landgutes angebauet, und bezahlt an dessen Erbbesitzer für die eingewiesenen Haus- und Garten-Plätze ein mäßiges Grundgeld. — Solche Vergrößerungen der kleinen Städte, gereichen dem Land unwidersprechlich zum Vortheil: aber noch unendlich mehr, und weit sichtbarer, gewinnet dasselbe durch die Anlegung ganz neuer Städte, weil deren überhaupt viel zu wenig bisher vorhanden gewesen sind. Jede Gegend muß billig ihre eigne Stadt haben, damit der Landmann nicht gezwungen ist, zum offenbaren Nachtheil seiner Wirthschaft und seines Zugviehes, seine Producten nach der weit entlegenen Stadt zu verführen, und dagegen dort seine kleinen Bedürfnisse zu erhandeln *). Man hat sogar in Ehst- und Liefland bey dem sichtbaren Mangel an Städten bemerkt, daß ein kleines Hackelwerk, welches einem kleinen Flecken gleicht, wo sich etwa 16 bis 20 Professionisten auf dem Grund und Boden eines Edelmanns häuslich niedergelassen haben, oder eine mitten im Wald errichtete Glas-

*) Vortreflich ist es, daß jezt in Rußland die Kreis-Städte eingeführt werden.

Glashütte wo noch wenigere Familien beysammen wohnen, der ganzen umliegenden Gegend eine Art von Thätigkeit verschaffet: der Bauer findet dadurch Anlaß, tausend Kleinigkeiten, die er gar nicht nach der entlegenen Stadt führen würde, vortheilhaft abzusetzen, und wenn ihn seine Wirthschaft nicht abhält, durch allerley kleine Handarbeiten etwas zu verdienen. Hieraus mache ich den Schluß, daß, so lange es uns noch an Städten fehlt, man billig die Anlegung solcher Hackelwerke begünstigen und befördern solte; ob man gleich mit Recht vor mehrern Jahren in Liefland verbot, daß sich auf dem Lande keine einzelen Professionisten, nur etwa Schuster, Schneider und Schmiede ausgenommen, häuslich niederlassen sollen.

Schon manche Stadt welche durch Brand oder andre Unglücksfälle verwüstet war, ist durch die großmüthigste Unterstützung der jezt regierenden Kaiserin bald und verschönert wieder empor gekommen, indem ihr ein ansehnliches Capital ohne Interessen, auf mehrere Jahre vorgestreckt wurde. So erhielt das durch Brand beynahe ganz verwüstete Dorpat 100,000 Rubel Vorschuß auf 10 Jahre. Aus diesem Fond konte jeder Bürger der sich wieder anbauen wolte, die

Hälfte

Hälfte aller seiner Baukosten auf 10 Jahre ganz frei bekommen. Da ein solcher in seiner vorherigen Nahrung und Verknüpfung blieb, so kan er während der Zeit durch seinen Erwerb, oder durch Bevestigung seines Credits, sich in den Stand setzen, den Vorschuß wenn er gefodert wird, zurück zu bezahlen: mancher hat gar sein neuerbautes Haus bald wieder verkauft, und dabey die Interessen von etlichen Jahren gewonnen. — Ganz anders verhält es sich mit einer neuen Colonisten-Stadt, welcher man nicht durch Vorschuß, sondern durch bloßes reines Geschenk, empor helfen muß. Dem neuen Ankömmling schenke man sein fertig erbauetes Haus nebst dessen Grundplatz, erb- und eigenthümlich, so fesselt man ihn auf immer an sein neues Vaterland, seine Seele fühlt einen Reitz, und wird zur Thätigkeit ermuntert: hingegen würde sie unter dem Gedanken einer ungeheuren Schuldenlast muthlos erliegen, wenn er hört, daß man von ihm dereinst die Auslage, es sey der Zeitraum auch noch so entfernt, wieder fodern werde. Ist die neue Stadt für ihren ersten Anfang schon mit Inwohnern gehörig besezt, so gebe man in den ersten 10 bis 20 Jahren, allen die sich daselbst niederlassen und allmählig anbauen wollen, Erbplätze zum Geschenk, und einen Vorschuß auf

geraume

geraume Zeit; wobey man sonderlich auf Ausländer, unter andern auf Handwerksgesellen die hier bleiben wollen, sehen müßte. Nach Verlauf dieser Frist vergönne man den Bürgern, daß sie Jedem der ein Haus daselbst aufbauen will, den Platz dazu käuflich, oder gegen jährliches Grundgeld, zum Vortheil der Gemeinheit, überlassen und einweisen können. Dieß würde etwa Bürger die aus andern hiesigen Städten dahin kommen, oder den Adel welcher seine Wohnung in der Stadt aufschlagen will, und überhaupt den Verzehrer und reichen Capitalisten hauptsächlich betreffen. — Neue Städte die man nicht mit Colonisten, sondern mit bereits vorhandenen Unterthanen besezt, könnte man so erbauen und einrichten, daß die Bürger nach Verlauf einiger Freijahre, entweder die aufgewandten Kosten ersetzen und dadurch ihre Häuser gleichsam käuflich an sich bringen, oder für Haus und Grund eine jährliche Miethe bezahlen müssen *): nur ist nöthig im leztern Fall darauf ernstlich zu sehen, daß die Häuser in Bau und Besserung unterhalten werden. Wer sein Haus erblich besizt, der bedarf keiner solchen Erinnerung, da ihn sein

*) So verfahren einige hiesige Edelleute welche ein Hakelwerk bey ihren Gütern haben.

sein eigner Vortheil dringt, sein Eigenthum durch sorgsame Nachsicht und Ausbesserungen gegen den Untergang zu schützen. — Einem Edelmann der aus Patriotismus, oder aus andern Ursachen, etwa in Hinsicht auf seinen und seiner Erbbauern Vortheil nach Art einiger polnischen reichen Herrn eine Stadt anlegen will, kan man meines Erachtens, ohne Bedenken die Einwilligung dazu, und für seine Bürger die Stadtrechte und Freiheiten, geben. Bauet er die Häuser aus eignen Mitteln *), so erhebt er durch die jährliche Miethe die Interessen von seinem aufgewandten Capital; finden sich bemittelte Leute die ihre Häuser selbst aufbauen wollen, so zieht er von ihnen Grundgeld, und seine Bauern finden dabey Anlaß zu vortheilhaften Erwerb. Doch würde es wohl für ihn und für seine Bürger dienlicher seyn, wenn er Liebhabern die Grundplätze erb- und käuflich überließ; das dadurch erhobene Capital könnte zu neuen Anstalten nützlich verwandt werden **). (Die beyden Herrn Besitzer des Hakelwerks zu Oberpahlen in Liefland, haben die daselbst befindlichen Bürger-Häuser theils aus eignen Mitteln erbauet und vermiethet, theils gegen Grundgeld

*) Welches zur Ersparung der Kosten wohl nur von Holz geschehen würde.

**) Die beiden ꝛc.

geld Plätze dazu angewiesen, aber noch keinen Hausplatz käuflich überlassen.)

Begünstigungen die man einer neuen Stadt bewilliget, sind wohl das schicklichste Mittel derselben Vergrößerung zu befördern. Kaum darf ich es nennen, daß Freiheit von Auflagen, von Kopfgeld, und von andern bürgerlichen Lasten, auf eine geraume Zeit, vorzüglich hieher gehören *). Und wie viel Mittel bieten sich einer weisen Regierung dar, den Wohlstand und das Aufnehmen einer von ihr erschaffenen Stadt zu befördern. Ob ausschließende Privilegien wegen eines Alleinhandels, mit hieher können gezogen werden, wage ich nicht zu behaupten, weil dadurch die benachbarten ältern Städte leicht Nachtheil leiden möchten. Aber ein Gegenstand verdient hier eine Erwähnung. Vermuthlich denkt mancher, daß da man die Bürger über die Last der Einquartierungen sehr oft laute Klagen führen hört, so sey eine Befreiung davon auf geraume

*) Die freie Schenkerei, oder das Recht mit Bier und Brantewein zu handeln, ohne eine Accise davon zu bezahlen, könte man in Liefland dazu setzen.

Zeit, eine der ersten Begünstigungen, welche eine neu angelegte Stadt zu erwarten habe. Vielleicht sind die Klagen oft übertrieben; wenigstens scheint wo gute Mannszucht gehalten wird, die Last nicht so schwer zu seyn als man gemeiniglich dafür hält. Sonderlich kommt alles auf weise Einrichtungen an, damit der arme Bürger nicht in seiner Nahrung gehindert, auch nicht mit großen Geld-Beyträgen zu Holz und Licht für die Officiers, beschweret werde. An und für sich kommt durch die Einquartierung in der Stadt viel Geld in Umlauf, und die Bürger finden dabey manche Gelegenheit zum Erwerb.

In Preußen kostet ein mäßiges Colonistenhaus von mittelmäßiger Größe, den Dukaten zu 3 Thaler gerechnet, ungefähr 400 Thaler. In Liefland erfodert ein blos hölzernes, beynahe so viel Baukosten: hier möchte ein massif erbautes in Gegenden die an Holz und Ziegelerde Ueberfluß haben, für Materialien und Arbeitslohn etwa 800 bis 1000 zu stehen kommen. Denn wenn auch die Krone von ihren nahe gelegenen Gütern wolte Balken und Ziegelsteine liefern lassen, so würden doch jene wegen des Herbeyführens, diese aber wegen der Anfertigung, in Anschlag kommen müssen. Vielleicht wäre

es

es am vortheilhaftesten, wenn die Krone mit den umherwohnenden Güterbesitzern über den völligen Aufbau der Häuser, Contracte schließen würde. Es giebt in Ehst- und Liefland Güter, die so bevölkert sind, daß der Erbherr alle seine Leute weder gehörig nutzen, noch das vorhandene Ackerland, welches man noch nicht durch Kunst zu vermehren versteht, sie hinlänglich, ernähren kan *). Hieraus ist das schädliche Abtheilen der Bauerländer sonderlich unter den Ehsten entstanden, wobey der Gutsherr etwas an Frohndiensten gewinnt, aber der Bauer immer ärmer und elender wird: als worüber man schon in andern liefländischen Schriften Nachricht findet. Hat ein Gutsherr Menschen genug, und will ihnen nicht wie es in Rußland geschicht, Pässe geben, um etwas an andern Orten erwerben zu können; so übernehme er den Aufbau etlicher neuer Häuser, wozu ihm die unter seinen Erbleuten befindlichen Mäurer, Tischler, Zimmerleute, Schmide u. d. gl. von großen Nutzen seyn werden; oder wenn er dazu keine Neigung fühlt, so erlaube er seinen Leuten, daß sie gegen eine billige Abgabe an ihn, sich bey dem Aufbau neuer Städte als

*) Hingegen fühlen manche Gegenden in beiden Herzogthümern einen beschwerlichen Mangel an Menschen.

Handlanger u. d. gl. gebrauchen lassen, als wobey sie sich und die Ihrigen hinlänglich ernähren, auch so viel übrig behalten werden, daß sie die ihnen auferlegten Kopfsteuern gehörig entrichten können. Sonderlich wären die sogenannten Lostreiber, Badstüber und Einwohner, (oder die Erbleute denen kein Land zu bearbeiten übergeben ist, sondern die sich blos durch Tagelohn u. d. gl. nähren müssen,) hierzu am schicklichsten. Selbst mancher Bauerwirth könte durch Arbeit, oder durch sein Zugvieh, bey dem Aufbau einer neuen Stadt viel gewinnen: und wenn sie schon fertig ist, wird sie noch vielen Menschen welche als Dienstboten oder als Taglöhner dahin gehen, Brod und Beschäftigung geben: wobey selbst die Bevölkerung in allen Betracht begünstigt und befördert würde.

Eine neue Stadt von 50 massif gebauten Colonisten-Häusern, möchte in Liefland demnach der Krone, die öffentlichen Gebäude ungerechnet, 40 bis 50,000 Rubel, und die Herbeyschaffung der Inwohner, oder die Bevölkerung mit 50 deutschen Familien oder 200 Seelen, nicht über 5000 Rubel, das ganze Etablissement also wenig höher denn etwa fünf und funfzig Tausend Rubel

bel zu stehen kommen *) — So klein auch der Anfang einer solchen neuen Stadt manchen scheinen möchte, so ist doch dabey zu erwägen, daß manche russische und liefländische alte Stadt auch nicht viel mehr Wohnungen aufweisen kan; daß es unendlich besser ist, eine kleine, als gar keine, Stadt in einer Gegend zu finden; und endlich daß aus einer kleinen Stadt unter Begünstigungen bald eine größere werden kan. Hierauf sieht jezt Rußlands große Beherrscherin, die deswegen schon manche sehr weise Ukase hat ergehen

 lassen,

*) Meine Berechnung eines städtischen Colonisten Hauses, ist:

die Länge des Hauses	50 Fuß	hierzu berechne ich 60,000 Steine.
die Breite	30 —	
das Fundament	3 —	
die Höhe bis zum Dach	11 —	
Stärke der äussern Mauern	2 —	
— der innern	1 —	
— der Küchenmauern	2 —	
Höhe des Daches	20 —	und dazu 6000 Steine.

Ein solches Haus enthält:

2 heitzbare Zimmer, jedes von 20 Fuß Länge 15 Fuß Breite
2 Kammern, jede 15 — — $13\frac{1}{3}$ — —
1 Küche — — $13\frac{1}{3}$ — — 10 — —
sämtlich mit Inbegrif der Mauern.

An bloßen Arbeitslohn kan es nicht 400 Rubel zu stehen kommen. Wie theuer oder wohlfeil die Baumaterialien zu haben sind, hängt größtentheils von einer jeden Gegend ab.

lassen, von welchen ich hier, ohne an die Einladungen und gnädige Aufnahme der Ausländer zu denken, nur zwo deren gleich anfangs Erwähnung geschahe, nach ihrem Inhalt kürzlich anführen will. Die erste berechtiget diejenigen Landleute u. d. gl. welche ein gewisses bestimmtes Capital eigenthümlich besitzen, sich in eine bessere Classe, nemlich unter die Bürger oder unter die Kaufleute einschreiben zu lassen. Hier erblickt mancher von weiten eine Aussicht, die, wenn sie auch nur in der Einbildung bestünde, doch seinem Stolz schmeichelt, und ihn bewegen kan, durch ordentliche Lebensart, für die Zusammenbringung eines Capitals zu sorgen. — Die zwote Ukase ist vom 20sten Octobr. 1783, und betrift die bey der lezten Revision angezeigten freien Leute *), von welcher Geburt und Religion sie auch seyn mögen; wegen derselben wird befohlen, daß mit ihnen allen ohne Ausnahme, nach

*) Unter solchen freien Leuten versteht man hier auch zuweilen ganz gemeine Bürger, doch eigentlich nur Personen aus der niedrigen Classe des Pöbels, die aber zu keinem Gut erblich gehören, also nach Gefallen wo sie wollen und Aufnahme finden, sich niederlassen können. Sie haben die Freiheit von ihren Eltern ererbt, oder erkauft, oder von ihren Herrn anstatt einer Belohnung erhalten. In Ehstland giebt es viel freie Schweden.

nach der Ukase vom 28sten Jun. 1781 soll verfahren, und ihnen die Freiheit gelassen werden, eine solche Lebensart zum allgemeinen Nutzen, und zu ihrem eignen Auskommen, zu wählen, welche sie selbst für gut befinden; daher sollen sie nach Vorschrift des Manifestes vom 17ten März 1775, in die Kaufmannschaft, Bürgerschaft, oder Kronsdienste, wohin jeder Verlangen trägt, und tüchtig zu seyn befunden wird, eingeschrieben, durchaus aber nicht gerichtlich an Jemanden erblich überlassen werden. Diese eigenhändige Kaiserliche Ukase hat der dirigirende Senat allen Statthalterschafts- und Gouvernements-Regierungen zur schuldigen Befolgung zugesandt. — Dergleichen Leute und ihre Kinder, werden den Städten einen beträchtlichen Zuwachs an Bürgern geben. Hierzu setze man die jährlich hieher kommenden Ausländer, von welchen nur ein Theil wieder zurückgeht, der andere aber sich ansessig macht: als wohin sonderlich unsre deutschen Professionisten gehören. Endlich gebe man der neuen Stadt die dort erfoderlichen Krämer, Gerichtspersonen und Beamten: so wird sich ihre Größe schon merklich vermehren.

Es kommt nunmehro auf eine Frage an, von deren Beantwortung das Schicksal künftiger

neuen Städte allein abhängt. „Welches soll „oder kan der Hauptnahrungszweig dieser Eta„blissements in Rußland, und besonders in Lief„land, werden?“ In Rußland ist ein so großer Ueberfluß an rohen Producten aller Art, daß man alle nur mögliche Fabriken und Manufacturen mit weit größern Vortheil, als jede fremde Nation welche die rohen Waaren hier erst abholt, und sie uns dann verarbeitet wieder verhandelt, etabliren könte. Ich will nur einige wenige anzeigen, die nicht nur hinreichend sind uns in einzelen Branchen von dem Ausländer unabhängig zu machen, sondern in kurzer Zeit uns auch darin ansehnlichen auswärtigen Debit erwarten lassen.

Der erste Hauptnahrungszweig wäre das Etablissement einer großen Anzahl Gerbereien, besonders der ungarischen, die wegen des dauerhaften Leders, bey dem dazu erfoderlichen hier sehr wohlfeilen Unschlit (Talch), und aus mehrern guten Gründen, hier den Vorzug vor allen andern verdienen. Es fehlt hier im Lande dem Städter sowohl als dem Landmann, gänzlich an einem vortheilhaften Absatz der rohen Häute. An allen zur Bereitung des Leders gehörigen Materialien ist Ueberfluß, und viel tausend

Häute

Häute die theils verderben, theils jezt nur um den sechsten Theil des Werths vom Landmann verhandelt werden, wird man dann künftig vortheilhaft an den Gerber absetzen, und den Ueberfluß verarbeitet an den Ausländer versilbern können *).

Ein zweiter städtischer Hauptnahrungszweig ist die Hutmanufactur. Auf dem Land wirft man

*) In Riga bezahlt man eine Haut wovon der Ochse 6 Thaler Alb. galt, mit $\frac{1}{2}$ Thaler Alberts; ist sie besser, so kömmts bis zum Rubel; der höchste Preis ist 1 Thal. Alb. gahr gemacht bezahlt man dafür 5 Rubel. Man sieht daraus, wie nothwendig mehrere Gerbereien sind, da der Gerber dem Landmann ohne Bedenken $2\frac{1}{2}$ Rubel bezahlen, und doch nach Abzug aller Kosten, noch 2 Rubel reinen Gewinn nehmen könte. (Auffallend ist es, daß die Gerber mit sich im Widerspruch zu stehen scheinen, weil sie in einigen hiesigen Städten für die Zubereitung einer Ochsenhaut nur 1 Rubel Arbeitslohn nehmen.) — Im ganzen Lande, besonders in Riga, Reval, Petersburg und Moskow, giebts eine große Menge ukrainischer Ochsenhäute, die bis jezt gewöhnlich roh dem Ausländer überlassen werden. — In Lief- und Ehstland verwüstet der Bauer viele Kuh- und Ochsen-Häute durch seine Passeln (einer elenden Art von Schuhen die aus rohem Leder gemacht werden); sonst würden wir noch unendlich viel mehrere Häute zu verarbeiten haben.

man gewöhnlich die Hasenbälge unter den übrigen oft noch brauchbaren Unrath, oder man verkauft sie höchstens für etliche Kopeken. In Deutschland wird das Stück mit 16 bis 20 Kopeken bezahlt. Wie wohlfeil könten nun in Liefland und andern Provinzen, an einem Ort wo die nothwendigen Lebensbedürfnisse nicht unmäßig theuer wären, Hüte zum in- und ausländischen Handel verarbeitet werden! Zu den gewöhnlichen Castorhüten braucht man nur zum Ueberzug höchstens $\frac{1}{14}$ Biberhaar, und auch nicht einmal immer diese, sondern statt deren gebeiztes Rückhaar von Hasen. Man könte also hier die besten Arten von Hüten um die billigsten Preise erhalten. In Riga verfertigt man schon Hüte, die an Preis, Güte und Schönheit den englischen völlig gleichkommen. Es fehlt nur an hinlänglichen Vorrath der Waaren.

Ein drittes städtisches hier beynah für die Größe des Reichs noch gänzlich unbekanntes, Nahrungsmittel ist die Wollmanufactur. Von Seiten ihrer Möglichkeit bedarf es keines Beweises, weil das Beyspiel andrer Länder uns hierin vorgeht, und es bekannt ist, daß man die polnische Wolle und die ukrainische die man der englischen gleich achtet, welche der Ausländer über

über Riga erhält, hier um einen niedrigern Preis als der Fremde jenseit des Meeres, erhalten und verarbeiten kan. Liefland wäre zu bedauern, wenn es das Etablissement der Wollmanufactur, besonders die bessere Benutzung der öselschen Wolle, länger verabsäumen wollte. Gute Mittelrücher, die doch am häufigsten gesucht werden, würde man in kurzer Zeit hier selbst verfertigen können *), und es ist nicht zu zweifeln, daß sich auch

*) Es ist bekannt, daß vorjezt die jährlich zu erzielende Wolle auf Oesel, nicht zu einer ganz großen Tuchmanufactur hinreichend seyn würde. Man könte, bis des guten Absatzes wegen die Schafzucht vergrößert seyn wird, bey der ersten Anlage auch an Stelle der Tuchmanufactur auf feine Strumpfwebereien sein Augenmerk richten. — Der Herr Graf von Stenbock und der Herr Pastor Jahn auf der Insel Dagen, sollen eine Rasse Schafe haben, deren Wolle nach Bekräftigung der Sachverständigen, die englische übertreffen soll. Wie leicht wäre es, diese Gattung Schafe dort allgemeiner zu machen, und die andern gänzlich zu vertilgen! Eine Insel wie Dagen, von 30 Meilen im Umfange, wo der Ueberfluß an Menschen so groß ist, daß ein ansehnlicher Theil Brodmangel leidet, könte alsdenn leicht mit ihrer vortreflichen Wolle, und einer Menge wohlfeiler Arbeiter, allein eine große Tuchmanufactur versorgen. — Und warum solte es überhaupt in Liefl und

auch von dieser Art Waaren mit Zuverläßigkeit ein baldiger auswärtiger Absatz erwarten läßt; anstatt daß jezt so große Summen für fremde Laken aus dem Lande geschickt werden.

Noch manche Manufactur und Fabrik könte hier erwähnt werden, z. B. Papiermanufactur, Tobacksfabrik, Leinmanufactur, Stärke- und Puderfabrik u. a. m. aber ich übergehe sie stillschweigend, weil schon in Lief- und Ehstland kleine Versuche damit gemacht, auch dieselben bereits von einem andern Schriftsteller neuerlichst empfohlen worden sind *).

Der ganze Reichthum und die ganze Glückseligkeit eines Staats beruhet einzig auf Bevölkerung und Handel. Dieser leztere sezt die erstere voraus; und zergliedert sich seiner Natur nach, in drey Theile. Der erste wo Künste und Gewerbe

und Ehstland nicht eben so gut als in Schweden, angehen, wenigstens auf den Höfen, eine bessere Gattung von Schafen zu halten?

*) Man sehe Hrn. D. Körbers patriotische Gedanken und Vorschläge zur Cultur der Naturgeschichte in Ehstland, Reval 1783; wo man manche hieher passende treffende Bemerkung findet. Was daselbst S. 42 u. f. von einer guten Gattung von Schafen in Ehstland, gesagt wird, verdient Beherzigung und Nachfolge.

Gewerbe die nothwendigsten Bedürfnisse einer Nation nicht gewähren, wo ein Volk aus Noth-durft, aus Vorurtheil, oder aus Liebe zum Fremden, seine Zuflucht zum Ausländer nimmt, und jene Waaren ungehindert zum innern Debit in das Reich führt. Dieß ist die schädlichste Art von Handel. Rußland trieb ihn: die große Kaiserin verbot ihn, und steuerte diesem Unwesen durch einen auf alle ausländische Fabrik und Manufactur-Waaren aufgelegten hohen Zoll. — Pflanzstätte neuer Gewerbe ersetzen jene Importation, und befestigen die Glückseligkeit eines Reichs, welches seine Stärke und unvergängliche Dauer in sich selbst finden kan. — Die zweite Gattung ist der Handel, wo eine Nation von dem Fremden Waaren erhandelt, um sie andern Ausländern wieder zu überlassen. Dieses Commerce verdient von Seiten der Krone um so mehr Unterstützung, weil es Unterthanen ernährt, und dem Staate Geld erwirbt, ohne dagegen den kleinsten Theil eigener Producte zu verlieren. — Freiheit, geringe Zölle, und die Anlegung neuer Städte an den Gränzen, befördern auch diese Gattung von Handel. — Die dritte ist, wo der Ausländer den Ueberfluß des Reichs, an rohen und besonders an verarbeiteten Producten, gegen baare Bezahlung übernimmt, und

jedes

jedes thätige Glied der Nation, und also den ganzen Staat, bereichert. Dieser Handel, der allein die Glückseligkeit des Reichs erhöhet, und auf immer befestigt, beruhet einzig und allein auf einer großen Anzahl Städte mit blühenden Manufacturen und Gewerben.

Erfahrne Staatswirthe haben das Verhältniß zwischen den Bewohnern eines cultivirten Landes, zu zween Theilen festgesezt: eine Hälfte bauet den Acker, die andre, wo möglich die größere, nährt sich in den Städten. Der hohe oder niedrige Werth der Landgüter beruhet auf der Größe des Absatzes, oder auf der Anzahl mehrerer oder wenigerer Städte. Es ist einleuchtend, daß das an rohen Producten so reiche Liefland, in Absicht der Güter oder liegenden Gründe, einen noch einmal so hohen Werth hätte, wenn die Summe der vorhandenen Städte zweimal vergrößert wäre. Ein Edelmann der jezt den jährlichen Ertrag seines Landeigenthums zu 2000 Thaler berechnet, würde es alsdann zu 4000 benutzen. Es bedarf nur eines kurzen Ueberblicks, um den Vortheil zu erweisen, welchen der Aufbau neuer Städe dem Adel gewährt.

Die ersten und besten Revenüen der liefländischen Gutsbesitzer, bestehen in einem vor-

vortheilhaften Absatz des Getraides. Ein einziges Städtchen von 100 Häusern hat (den Verbrauch des Biers und Branteweins, auch mehr denn 1000 Klaftern Holz, 100 Stück Rindvieh, und dergleichen ungerechnet,) jährlich mehr denn 7000 Löse Brod- und Grützkorn nöthig. Bey mehrern Städten setzt alsdenn der Edelmann sein Getraide, wenigstens die Last zu 35 bis 40, statt jezt zu 30 Thalern Alb. ab; er entbehrt zum Transport seine Leute nur 2 Tage, anstatt 14; und treibt deren Zugvieh nicht 30 bis 40, sondern nur 4 bis 6 Meilen. Selbst seine Erbunterthanen würden, wenn Manufactur-Städte angelegt wären, also theils schon hierdurch in Ansehung ihres Anspanns gewinnen, theils durch verschiedene einfache Vorbereitungen der Fabrik-Producte, bey den hiesigen langen Wintern; in Spinnereien und dergleichen, dem Städter commissorisch vorarbeiten, und also sowohl sich selbst, als ihrem Erbherrn, nützlicher als vormals werden können. Unzählige kleine Victualien die das Land hervorbringt, und beynahe gar keinen Werth haben, werden durch den benachbarten Städter kostbar, und mehren die Einkünfte der Güter *). Bedarf jezt

*) Bey manchen Dingen verlohnt es sich nicht der Mühe, sie 20 Meilen nach der entfernten

jezt der Landmann einige Nothwendigkeiten aus der Stadt, so muß man sie 20 Meilen weit verschreiben, und übermäßig bezahlen, ohne doch jedesmal die Waaren so zu erhalten, wie man sie verlangte. Wären blühende Städte in der Nähe, so würde man alles, zu jeder Zeit, nach seinen Wünschen, um einen mäßigen Preis, und selbst die jezt vom Erbbauer verarbeiteten niedern Bedürfnisse, dann vom Städter wohlfeiler und schöner haben können.

Diejenigen Producte, welche der Landwirth nicht selbst zu consumiren im Stande ist, sind der eigentliche Gewinn, wodurch dieser von dem Städter theils seine übrigen Bedürfnisse erhandelt, theils baares Geld zu seinen öffentlichen Abgaben, oder Capitalien, erwirbt. Geringe Getraide-Preise, oder zu entfernte Gelegenheit es

Stadt zu führen. Man nehme einen Gutsbesitzer der ansehnlichen Wald hat: wird er sich wohl einfallen lassen, Balken, Bretter, Brennholz, Kohlen, Kalk, Ziegeln u. d. g. so weit zu verführen? Nicht die Fuhre würde ersezt! Aus Mangel an Städten zieht er aus seinem Wald gar keine Einkünfte: durch eine einzige nahe Stadt würde ihm derselbe eben so nutzbar seyn, als sein Acker. Eben so verhält es sich in Ansehung des Heues und vieler andrer Dinge.

es zu versilbern, machen den Landmann träge. Er bauet endlich nicht mehr, als er zu seinem nothwendigen Lebensunterhalt, und zu seinen Abgaben, bedarf, weil Arbeit und Gewinn in zu niedrigen Verhältniß stehen. Den Werth des Ueberflusses des platten Landes, oder den Getraide-Preis, bestimmt entweder der auswärtige Handel, oder die innere Consumtion, besonders des benachbarten Städters. Aber nicht immer fragen fremde Schiffe nach unserm Korn. Je seltner die Mittel, oder je weniger Städte vorhanden sind, wo der Landmann Gelegenheit hat seinen Ueberfluß gegen klingende Münze umzusetzen, desto dürftiger wird der Bauer, nnd desto geringer der Werth der Landgüter. In einem Lande wie Liefs und Ehstland, wo statt funfzig nur funfzehn, oder eigentlich nur fünf Städte vorhanden sind, welche Landes-Producte verzehren helfen, wird der Nachtheil sichtbar; und es ist hier um so mehr auffallend, da es im ganzen Lande an Handwerkern, Fabriken und Manufacturen mangelt, und man genöthigt ist, beynahe die kleinsten Bedürfnisse, welche ein gesellschaftliches Leben wichtig gemacht hat, entweder äusserst hoch zu bezahlen, oder gar vom Ausländer zu nehmen, und die Früchte seines Fleißes fremden Nationen zu überlassen. Dieses allein

wäre schon hinreichend, Jeden von der Nothwendigkeit des Aufbaues neuer Städte zu überzeugen. — In den Jahren da unser Korn von Ausländern häufig gesucht, und theuer bezahlt wurde, stieg sogleich der Preis der Landgüter unerhört hoch. Man setze den Fall, daß der Fremde unser Korn etliche Jahre hintereinander gar nicht braucht, so sinkt desselben Preis schnell herab, weil wir nicht genugsame Städte zum Absatz haben. Der Ertrag der Güter, folglich auch ihr Werth, wird gering; und überhaupt das Land arm an baaren Geld, weil es uns an Fabrikwaaren mangelt, durch welche wir ansehnliche Summen von dem Ausländer erheben könten *).

Der Haupt- beynah kan man sagen der einzige Erwerb des hiesigen Bauers im Lande, besteht im Verkauf seines Getraides. Alles übrige, als Federvieh, Kälber, Schweine, Eier, Butter, Käse und hundert andre Kleinigkeiten, die ihm der nahe Städter gern abnehmen würde, und wogegen er seine häuslichen Bedürfnisse, als Salz, Eisen, Heringe und dergleichen erkaufen könte,

*) Und womit wollen wir dann die öffentlichen Abgaben bestreiten?

könte, bleiben jezt von ihm großentheils unbenuzt, weil weder Zeit noch Anspann ihm erlauben, mit Dingen dieser Art eine Reise von 20 bis 30 Meilen zu unternehmen, die er aber auf einem kürzern Wege von 3 bis 6 Meilen unfehlbar zu Gelde machen würde. Wie viel wird jezt von ihm weggeworfen, ungenuzt gelassen, oder für weniger als das halbe Geld verkauft, weil die Stadt weit entfernt ist, und wir keine Fabriken haben! Wagt er wohl mit etlichen Eiern, Morcheln, Beeren, Federwild, Fischen, Krebsen u. s. w. nach der 20 Meilen weit entlegenen Stadt zu reisen, oder z. B. ein Fuder Holz, oder Bork (Baumrinden) für den Gerber, dahin zu führen? Es bleibt ihm nichts übrig, als solche Dinge auf einem benachbarten Hof auszubieten, und nach langen Suchen eines Abnehmers, sie so wohlfeil zu verkaufen, daß nicht einmal sein Gang bezahlt ist. Federn, Hörner, kleine Felle von allerley Thieren u. d. gl. muß er wegwerfen, da er bey dem Mangel an Fabriken keinen Abnehmer findet. — Wie viel Seifen- und Leim-Siedereien könten mit dem was er gar nicht zu nutzen versteht, beschäftigt werden!

Man könte hier einwenden, die Erfahrung lehre, daß der in Liefland nahe an den Städten

wohnende Bauer nicht wohlhabender als der entferntere sey. Man kan den Einwurf hier zum Theil zugeben: die Ursach liegt aber theils an der elenden innern Beschaffenheit der vorhandenen Städte selbst, theils in der nicht allezeit angewandten Stadt- und Land-Policei. In Liefs- und Ehstland sind etwa nur fünf Städte, die diesen Namen wirklich verdienen; die übrigen haben durch widrige Schicksale eine so unpolitische Form erhalten, daß sie auf den Landmann wenig oder gar keinen Einfluß haben können. Man sagt, daß in den ältern Zeiten es hier viele reiche Bauern gegeben habe, und daß sich auch bis jezt unter publiken Gütern, und uneigennützigen Privatpossessoren, noch dergleichen finden sollen. Ehemals da in Liefland die verhältnißmäßige Anzahl Städte vorhanden war, hatte der Landmann Gelegenheit, Gelder zu sammeln, weil er jede Kleinigkeit versilbern konte. Jezt fehlt es an Abnehmern, also auch an Gewinn. Auch lehrt die Erfahrung im Gegensatz des obigen Einwurfs, daß die Bauern um Riga herum, im Verhältniß ihrer kleinen Landstücke, wirklich wohlhabender sind, als die entferntern *).

Wollte

*) Gesezt der nahe bey mancher andern Stadt wohnende Bauer wäre nicht wohlhabender, so

Wollte man ferner einwenden, der Bauer würde durch die öftern Gelegenheiten nach der nahe belegenen Stadt zu reisen, seinen Ackerbau vernachläßigen; so fällt diese Besorgniß weg, wenn man bedenkt, daß England, Deutschland, Holland und Frankreich, durch Erfahrung das Gegentheil bestätigen.

So viel erhellet aus diesem und dem vorhergehenden, daß der Landmann den einen Theil seines Ueberflusses muß verschenken, oder verderben lassen; und der andre Theil ihm höchstens mit der Hälfte des wahren Werths bezahlt wird; daß die Waaren welche er nicht selbst zu verfertigen im Stande ist, von dem Ausländer genommen und zehnfach bezahlt werden: so lange es an Städten mangelt, deren Einwohner durch ihre

so ist er doch nicht ärmer als seine entferntern Brüder, und steht überdieß nicht in Gefahr hülflos Hunger zu leiden: denn im Fall der Noth führt er ein Fuder Holz, Kohlen u. d. g. dahin, oder verdient nebst seinem Weibe, etwas durch Handarbeit. In einer gewissen Gegend wären die bedrückten Bauern lange verhungert, wenn sie nicht durch den nahe liegenden Flecken sich zu ernähren Gelegenheit fänden. — Sogar manche Glashütte ernährt die umher wohnenden Bauern blos durch Tagelohn.

Geschicklichkeit allen Bedürfnissen abhelfen, und die hiesigen Landesproducte durch ihre Verarbeitung erhöhen und vervollkommnen können. — Ein Ueberfluß an hier verfeinerten Producten aller Art, eröfnet neue Zweige der Handlung, bereichert uns mit dem Vermögen fremder Nationen, beglückt und belebt ganze Provinzen, und ihre einzelen Glieder: lauter Folgen einer größern Anzahl mit geschickten Manufacturiers, Kaufleuten, Künstlern und Handwerkern versehener Städte.

Wessen Patrioten Brust schlägt nicht stärker? und wer verehrt nicht mit vollen Herzen die gnädigste und größeste Monarchinn, welche Etablissements dieser Gattung in ihren Reichen mit unglaublichen Summen, und gleicher Weisheit befördert, und die Glückseligkeit Ihrer Länder zu einem Grade erhebt, wodurch nordische Generationen noch nach Reichen von Jahrhunderten, begütert, glücklich und überwindlich seyn werden.

In Ländern wo Sklaverei oder Erbunterthänigkeit, noch nicht aufgehoben ist, behindert der sogenannte Landhandel die Aufnahme der Städte gänzlich. Dieser macht Kaufleute, Künstler und Handwerker arm, und entziehet selbst dem dürftigen Bauer die Früchte seines Lebens

und

und seines Fleißes. Der Landmann erhält seine etwanigen städtischen Bedürfnisse, als Salz, Eisen und andere Kleinigkeiten, gewöhnlich durch einen Tauschhandel von seinem Erbherrn. Dieser erhandelt die erwähnten Waaren im Ganzen vom städtischen Kaufmann, verhöckert sie einzeln unter seinen Bauern zu einem willkührlichen Preise, und macht es ihnen oft zur Pflicht, Getraide und andre Erzeugnisse, nicht dem Städter, sondern ihm, zu überlassen. Salz, Hering, Eisen und andre kleine Nothwendigkeiten, vertreten dann die Stelle der Bezahlung; baares Geld erhält der Erbbauer selten. Die Noth lehrt ihn sich immer mehr und mehr einzuschränken; seine Bedürfnisse werden daher täglich geringer, und ich habe arme Sklaven dieser Art gesehen, deren jährlicher Unterhalt zu baaren Geld gerechnet, sich gewiß nicht höher als das Futter eines Stückes ihres abgehungerten Rindviehes beläuft. — Brächte der Bauer seine erzielten Producte selbst zur Stadt, so würde er klingende Münze, und seine Nothwendigkeiten als Salz, Eisen u. d. gl. um den geringern städtischen Preis erhalten *);

*) Der Einwand, daß der Bauer von dem städtischen Kaufmann oft mehr als von seinem Erbherrn bey dem Handel leide, ist bald gehoben.

er würde mehrere kleine menschliche Bedürfnisse kennen lernen, und um deren Befriedigung, mehr auf die Verbesserung, Vermehrung, und vortheilhaftere Benutzung seiner Ländereien raffiniren, er würde mancherley Kleinigkeiten für seine Frau und Kinder um billigere Preise erhandeln; Kaufmann und Krämer in Nahrung setzen; wohlhabender, und endlich im Genuß eines bequemern und frohern Lebens, dem aufgeklärtern und glücklichern Menschen ähnlicher werden.

Hinderniße welche dem Landmann die Versilberung seiner Producte erschweren, wird ein erfahrner Staatswirth aus dem Wege zu räumen suchen. Wenn der Bauer aber bey dem elendesten Anspann 20 Meilen fahren muß, um den sechsten Theil einer Last Korn abzusetzen; lassen sich denn wohl ausser dem Aufbau neuer Städte, in diesem Lande noch Mittel gedenken, welche jenem Zwecke entsprächen? — Man wird einwenden, der sogenannte Landhandel sey das dienlichste Mittel, dem

hoben. In Reval hört man noch zuweilen, daß der Bauerhändler dem Bauer zuerst starke Getränke giebt, und dann mit ihm den Handel schließt: in Riga ist mit Recht dergleichen Betrug scharf untersagt worden.

dem niedern Landmann alles zu liefern, und eine lange kostbare Reise ihm entbehrlich zu machen. Unter gegenwärtigen Umständen, da es noch an Städten fehlt, kan man es für minder schädlich halten, insofern der Gutsbesitzer mit unverletzbarer Gewissenhaftigkeit, dem armen Unterthan seine Bedürfnisse gegen den wirklichen Einkaufspreis wiederverhandelt, und dessen Getraide nach dem wahren, nicht aber willkührlichen, Preis annimmt. Es ist unstreitig, und es ist Glück, daß es noch edeldenkende Männer giebt, welche den niedrigsten und ärmsten noch als Mensch, und selbst die unvernünftige Creatur noch als Gottes Geschöpf, behandeln: aber wo ist das glückliche Land, wo man dieses von ganzen Ständen ohne Ausnahme behaupten könte; wo kein tyrannisches Herz den Unterdrückten mishandelt; und wo kein Eigennutz sich mit dem Schweiß des armen Sklaven nährt und schwelget?

Dieß bleibt zur Glückseligkeit einer Provinz wie Liefland, eine ewige Regel: Landgüter, Bauern und Dörfer, können nicht ohne Städte, und Städte nicht ohne Landmann bestehen.

Es ist, wie ich schon gelegentlich in einer andern Schrift weitläuftiger gezeigt habe, wider

alle

alle Cameral-Principien, rohes Product auszuführen, und es verarbeitet wieder zu kaufen; oder welches einerley ist, Waaren vom Ausländer zu nehmen, die man im Lande selbst verfertigen kan. Hat der Unterthan zu wenig Patriotismus, große zur Glückseligkeit des ganzen Landes abzweckende Einrichtungen (das sind Fabriken und Manufacturen,) nach allen seinen Kräften, und mit einiger Aufopferung und Selbstverleugnung zu unterstützen, dann ist es den Vätern des Vaterlandes nicht zu verdenken, wenn sie durch Zölle und andre Anordnungen, alle neue vaterländische städtische Etablissements mit allen ihren Gewerben, oder die daraus folgende allgemeine Wohlfahrt des Staats, von dieser Seite zu befördern suchen.

Daß durch den Aufbau neuer Städte das Staats- und Particuliervermögen jährlich vergrößert; Population befördert; jedes, auch das kleinste Product des Landes benuzt; der Handel erweitert; liegende Gründe im Werth erhöhet; der niedre Landmann wohlhabender, aufgeklärter, menschlicher; kurz die ganze Staatsmaschine vollkommener und unwandelbarer werden muß: das ist theils durch das bisher gesagte, theils schon durch schlichten Menschenverstand, und durch das Beyspiel benachbarter Nationen, einleuchtend.

Wenn

Wenn ich die Aufmerksamkeit des Sachverständigen zu reizen fähig war, und glauben darf, den Verstand zugleich von der Nothwendigkeit des Aufbaues neuer Städte überzeugt zu haben, so entsprechen meine geringen Bemühungen dem Zweck.

Ehe ich diese kleine Abhandlung beschließe, will ich noch kürzlich die nothwendige innere Grundverfassung der neuen Bewohner, mit etlichen Worten berühren.

In jedem Lande, wo die Nahrungsstände zu einiger Vollkommenheit ausgebildet werden sollen, muß man die Arbeiten des Landmanns, und die Geschäfte der Städter, begränzen. Handwerker, Künstler und Kaufleute gehören in die Städte; Ackerbau und Viehzucht für das Land. Ohne diese Absonderung, die durch Gesetze bestimmt, und von ihnen bewacht werden muß, versinkt die Bewirthschaftung eines ganzen Landes in ein barbarisches polnisches Chaos.

Die Aufnahme des städtischen Gewerkstandes wird durch die in Liefland eingeführten Innungsgesetze ausserordentlich gehemmt. Ein Schumacher, sagt ein gewisser liefländischer Schriftsteller, der an zween Orten Meister und in Walk gar Obermeister war, mußte, um im Dörptschen arbeiten zu dürfen, zum drittenmal

in

in Dörpt Meister werden, und dieses kostete ihm 30 Rubel *). — Wie hoch müssen die Waaren im Preis steigen, wenn ein Handwerker so viel zahlen muß, um unbehindert seine Profession zu treiben? Unter diesen Umständen ist es dem liefs und ehstländischen Landadel um so weniger zu verargen, wenn derselbe sich bemühet, einige Erbleute in den ihm nöthigen Handwerken unterrichten zu lassen. Sind Städte mit billigen und geschickten Professionisten in der Nähe, so wird derselbe diese scheinbaren Anmaßungen von selbst wieder fahren lassen, und seine Menschen zum Ackerbau verwenden, wenn er nicht mehr nöthig hat 20 und 30 meilenweite Reisen unternehmen zu lassen, um die geringsten Bedürfnisse oder andre städtische Kleinigkeiten zu erhalten.

So sehr manche neuere Cameral- und Finanz-Schriftsteller, mit ihrer auch Mode werdenden freigeisterischen Staatswirthschaft, wider Zünfte und Innungen declamiren; so ist es dennoch nicht vortheilhaft, dieselben allgemein aufzuheben: sie leisten doch wenigstens den großen Nutzen, daß sie für allgemein werdende schlechte Arbeiten bürgen:

*) Das Meisterwerden eines Schlossers soll in Riga über zwei hundert Dukaten kosten.

gen; indem bey ihrer Existenz keiner die Erlaubniß erhält ein Handwerk zu treiben, der es nicht versteht; denn jemehr schlechte einheimische Waare umläuft, desto mehr hängt das Publikum an Ausländischen. Besonders gilt dieses von einem Reiche, wo ein großer Theil der Handwerke, Künste und Manufacturen noch in der rohesten Kindheit steht. Ich denke immer, man kan jede wohleingerichtete Gewerkszunft, in ihrer Art, mit einer wohl eingerichteten Maler- oder Bildhauer-Akademie vergleichen. Durch ehrenvolle Prämien, durch gewisse achtungsvolle Behandlung von Seiten der Obrigkeit, würden die Zünfte an einem Jahrstage ihre besten Arbeiten so gut wie eine Künstler-Akademie, öffentlich aufstellen, und in wenigen Jahren durch ihre Geschicklichkeit sich über ausländische Nationen erheben. Es ist unstreitig, daß in den mehresten Zünften sich so viel Vorurtheile und zwecklose Gewohnheiten eingeschlichen haben, daß man unter manchen Umständen ihrer gänzlichen Aufhebung mit Vernunft nicht widersprechen könte. Will man aber davon allgemein urtheilen, so ist nicht ihre Unterdrückung, sondern eine bloße Umschaffung ihrer Form, anzurathen; und um bey Fundation neuer Städte dergleichen allgemein gewordenen Gewerks-Unfug, den nicht Vernunft und

Landes-

Landesobrigkeit, sondern Eigennutz und Gewohnheit, gestiftet und unverletzlich gemacht haben, vorzubeugen, würde eine gedruckte Innungsverordnung, die mit Klugheit abgefaßt, und mit Strenge bewacht werden muß, und wovon ich einige Hauptstücke hier berühren will, zu entwerfen seyn.

Wer z. B. das Meisterrecht einmal erlangt hat, erhält dadurch die Freiheit, unbehindert in jeder Stadt zu arbeiten. — Wer in Beurtheilung des Meisterstücks dem jungen Meister Hindernisse in den Weg legt, und ihm seine Absichten ohne gegründete Ursach erschweret, verliert dadurch sein Meisterrecht. — Um das Meisterwerden zu erleichtern, müssen ganz geringe dafür zu erlegende Kosten vestgesetzt werden. — Alle Schmausereien und andrer Aufwand bey Erlangung des Meisterrechts, müssen bey unausbleiblicher strenger Strafe untersagt seyn. — Bey einigen Innungen hat man die jungen Handwerker welche Meistertöchter ehlichten, von einem Theil der Kosten bey dem Meisterwerden dispensirt, auch ihnen daneben andre Vortheile gestattet; den andern aber welche auf vorhergegangene Verbindungen von solcher Art, sich einzulassen weigerten, in Beurtheilung des Meisterstücks

durch

durch hundertfachen Tadel und Einwendungen ihren Zweck erschweret, und oft vereitelt: dergleichen niedrige Einrichtungen müssen theils durch die Klugheit des gerichtlichen Innungs-Vorsitzers, theils durch weise Gesetze, vereitelt werden. — Bey Strafe körperlicher Züchtigung und Verlust des Bürger- und Meisterrechts, dürfen Gewerke (wie es jezt bey den mehresten, theils durch Verachtung und Spöttereien, theils durch wirkliche Gesetze oder Schragen eingeführt ist,) nicht zu verabredeten Preisen arbeiten. — Die Anzahl der Lehrjahre muß genau bestimmt, und durch keinen Abkaufsschilling zu mindern seyn. — Die Kosten bey dem Einschreiben der Lehrbursche, und bey ihrem Freisprechen zum Gesellen, nebst allen dabey vorfallenden Eß- und Trinkgelagen, müssen aufgehoben werden. — Jedem Meister muß zugelassen werden, unbedingt so viel Gesellen oder Lehrbursche anzunehmen, als er bedarf. — Unter keinem Vorwande darf Personen unehelicher oder durch Vorurtheil verachteter Geburt, die Erlernung eines Handwerks erschweret werden, als wofür das ganze Gewerk zu haften hat. — Keinem freien Manne, er sey Kalmuk oder Deutscher, Russe oder Lette, darf das Bürgerrecht, und wenn er sich durch brauchbare Arbeit rechtfertiget, das Meisterrecht, verweigert werden.

Ich will noch etwas näher auf die allgemeinere erste innere Grundverfassung zurückgehen. Die Absicht des Etablissements neuer Städte ist allein, die vom Landmann erzeugten oder gesammelten, rohen Producte zu erhandeln, sie zu verbessern, zu verschönern, überhaupt zu den Bedürfnissen, zur Bequemlichkeit und zur Pracht, zugleich aber dadurch zum innern und äussern Handel brauchbarer und vollkommener zu machen. Man muß also gleich anfänglich die städtischen Nahrungsgewerbe vom Landbau, und diesen von jenen, durch ausdrückliche Gesetze trennen. Wenn der Bürger Ackerbau und Viehzucht treibt, so ist es unmöglich auf Künste und Gewerke die erforderliche Aufmerksamkeit zu verwenden. Es wäre zu weitläufig, den Nachtheil davon hier auseinander zu setzen. Genug, daß die Sache bereits allgemein anerkannt ist. Daß dem städtischen Colonisten ein Stückchen Land zum Gartenbau, nebst etwas Weide, gegeben wird, ist billig; weil es anfänglich durch Mangel an Nahrung manchen zu schwer fallen möchte, sich erhalten zu können; so wie es auch gerecht ist, ihn nach Verfluß der Freijahre, davon einen mäßigen Canon entrichten zu lassen. Eben so nothwendig scheint es mir, ihm in den ersten Jahren das Brennholz unentgeldlich zu überlassen, bis man überzeugt ist, daß

er

er im Stande seyn könne, durch eignen Erwerb sich wieder die ersten Bedürfnisse des Lebens zu sichern. Neue Etablissements wird der Staatswirth wie zarte Kinder pflegen: Hunger, oder Mangel an Pflege, ziehen ihnen oft den Tod zu; wenigstens werden sie auf ihr ganzes Leben unglückliche Krüppel.

Es ist billig, daß Menschen die blos durch Geschicklichkeit und Thätigkeit ihr Brod erwerben, die verhältnißmäßig mit mehrern Abgaben als der Landmann beschweret sind, und denen man größtentheils auswärtigen Absatz und Handel, oder die Circulation des Geldes und den Reichthum des Staats zu verdanken hat, auch gewisse Vorrechte genießen, welche man dem niedern Landmann gewöhnlich nicht zugestehet. Dahin gehört z. B. das Recht den Prediger, ingleichen die obrigkeitlichen Glieder zu wählen, welches leztere besonders nie dem Rath, sondern jederzeit nur der Bürgerschaft, zugelassen seyn darf. Jener wird oft auf Geburt, Reichthum oder Familienverbindungen, diese aber gewöhnlich auf Herzensgüte, Uneigennützigkeit und Gerechtigkeit sehen.

Nicht die Landesobrigkeit allein, sondern die Bürgerschaft oder deren Repräsentanten, müssen befugt seyn die Jahresrechnung von den Geldern

welche von derselben zur Bestreitung allgemeiner Unkosten zusammengebracht, und vom Magistrat verwandt sind, nachzusehen und deren Richtigkeit anzuerkennen. In .... einer reichen Stadt, kömmt jährlich ein Rath aus der Residenz an, um sich die Verzeichnisse der Ausgaben vorlegen zu lassen. Sind nach 14 Tagen die Schmausereien geendiget, so überschickt man ihm die General- und Specialberechnung nebst 200 gut geränderten holländischen Ducaten. Die Richtigkeit der Specialberechnung bekräftigen der Herr Rath durch dero Unterschrift, und die Generalberechnung nebst den Ducaten, macht mit Sr. Wohlgebornen die Reise nach der Residenz.

Dem Städter stehet ferner das Recht zu, Jahr- und Wochenmärkte zu halten. Zu leztern müssen, so wie zu den ersten, von Seiten der Policei einige gewisse Tage vestgesetzet werden, damit theils der Landmann gewissern Absatz findet, theils der arbeitende Städter weniger in seinem Gewerbe unterbrochen wird. Den Auf- und Vorkauf an Lebensmitteln auf dem Lande von Seiten des Städters, muß man durch Strafe und Wachsamkeit hemmen, um dem Landmann nicht die Gelegenheit zu nehmen, seine erzielten Waaren selbst zum besten Preis loszuschlagen, und den ärmern Theil der Städter

nicht

nicht der Gewinnsucht umtreibender Höcker auszusetzen. — Im ganzen sind bey allen Vergehungen über welche die Policei wacht, nicht Geldstrafen, sondern körperliche Züchtigungen anzurathen. In Absicht der Taxen für einige Gewerke, muß einzig auf den Preis der Lebensmittel, wohin auch Holz und Miethe zu rechnen sind, Rücksicht genommen werden. Bestsetzung einerlei Maaßes und Gewichts gehet allen Policei-Verordnungen voran. Ueber Handwerker welche auf den armen Arbeiter den nächsten Einfluß haben, muß die Obrigkeit vorzüglich wachsam seyn. In Paris wurde schon vor 200 Jahren jedem Beckermeister von Seiten der Policei befohlen, seine Waaren durch ein eigenes besonderes Merkmaal von den andern zu unterscheiden, um den Becker leichter oder schlechter Waaren desto leichter entdecken und bestrafen zu können. Diese weise Gebot könte füglich auf mehrere Handwerker angewandt werden *) — Verhältnißmäßige Beiträge zu öffentlichen Feueranstalten, liegen jedem Stadtbewohner ob; und die Handwerker mit ihren Gewossen, sind ihre Dienste mit militärischer Strenge und Ordnung dabey zu leisten schuldig. Wohlausgearbeitete Gesindeordnung, Feuerordnung, Armenordnung, Marktordnung, Medicinalordnung, Straßen- und Wegeordnung, Verlöbniß- Hochzeit- Tauf- und Leichenordnung, (da in diesen Fällen durch übertriebenen Aufwand manche Familie ruinirt wird,)

*) So ist in Liefland allen Goldschmiden bey namhafter Strafe befohlen, selbst auf das Silber welches sie für Bauern anfertigen, ihren Stempel zu schlagen. (Sonderlich tragen die ehstnischen Bauerweiber gern viel Silber an ihrem Halse.)

Hypothekenbücher, und ähnliche gute Verfügungen, erleichtern das Amt der Obrigkeit, gewöhnen den Unterthan an eine unwandelbare Ordnung, und tragen zur Glückseligkeit des Ganzen ungemein viel bey. Der Mangel an einer bestimmten völlig ausgearbeiteten Policei-Ordnung, wodurch die wahre Gränzlinie zwischen dieser und der Justiz vestgesetzet wird, giebt zu vielfältigen Betrug und Unordnungen Anlaß. Einige Uebertretungen bleiben gänzlich unbestraft; andre entzweien die Richter. Ein weiser Director wird diesem Unwesen bey der ersten Grundanlage leicht vorzubeugen wissen. Ich setze nur davon noch dieses her, daß es gut wäre, wenn alle diejenigen welchen die Aufsicht über die Policei anvertrauet ist, für jeden ihnen bekannt gewordenen und unbeahndeten Betrug im Handel und Wandel ohne Einschränkung, besonders aber für jede Art von Aufruhr oder öffentlicher Störung der Sicherheit, haften müßten. Diese Verfügung ist um so gerechter, da dergleichen Vorfälle die untrüglichsten Beweise einer schlechten und unthätigen Policei sind. — Allem diesem füge ich nur noch die einzige Anmerkung hinzu, daß die Einrichtung einer wohlfeilen ordinären Post, welche an einem bestimmten Tage in der Woche von jeder Stadt abgehet und ankömmt, die Aufnahme der Gewerbe, die Erleichterung des Handels, und die gewissere Beschleunigung des Absatzes, unausbleiblich unterstützen und befördern würde.

Ich werde in einem künftigen Stücke, als einer Fortsetzung dieses, auch die Mittel zu entwickeln mich bemühen, wodurch den schon vorhandenen, aber durch Schicksale in Abnahme gekommenen, Städten wieder aufgeholfen werden könne.

Kürzere

Kürzere Aufsätze.

I.

Ueber die jährliche Hungersnoth der liefs und ehstländischen Bauern *).

Ist es wohl glaublich, daß in den nordischen Kornkammern, in Provinzen wie Liefs und Ehstland, die seit Jahrhunderten ihrer Fruchtbarkeit wegen, der Zankapfel benachbarter Völker waren, ist es glaublich daß hier jährlich im Frühling, unter den Bewohnern des platten Landes, eine fast allgemeine Hungersnoth wüthet? In guten Jahren bauet man 250,000, in mittelmäßigen 200,000 Last Getraide **). Eine für

*) Daß dieser Aufsatz mir zum Einrücken ist zugesandt worden, habe ich schon in der Vorerinnerung erwähnt.

**) In beiden Herzogthümern werden jährlich von jedem Gut an die Gouvernements-Regierung Aerndten-Verschläge eingesandt. Wer aus diesen den wahren Betrag unsrer Aerndten berech-

die Anzahl der Bewohner des Landes die sich in Lief- und Ehstland mit Inbegrif der Provinz Oesel und der umliegenden kleinen Inseln, auf 700,000 Menschen erstreckt, wichtige Summe, welche wie die Erfahrung lehrt, noch ansehnliche Quantitäten zum Brandtweinsbrennen, und zum auswärtigen Debit, übrig läßt! Demohngeachtet lebt der Bauer einen großen Theil des Jahrs hindurch in Mangel und Elend. Diese so seltsame Erscheinung verdient eine Erwägung. Schon vor mehrern Jahren hat sie die Aufmerksamkeit der höchsten Landes-Obrigkeit auf sich gezogen, und Verordnungen zur Abhelfung des Uebels veranlaßt. Man hat befunden, daß ein gänzliches Verbot

berechnen wolte, der würde sich sehr irren. Nicht daran zu denken, daß manchen Gutsbesitzer Furcht, oder andere Gründe, abhalten die eigentliche Größe seiner Hofs-Aerndte genau anzugeben; so wird man doch nie von dem Bauer genau erfahren, wie viel Korn er gebauet hat, theils weil er es nicht weis oder nicht berechnet, theils weil er es zu bestimmen sich nicht getrauet. Ueberdieß befragt der Gutsherr nur seine Wirthe: was aber Knechte, Lostreiber, Badstüber, gar Bettler (denn diese haben auch Pferde, und im Wald heimlich ihre Länder,) bauen; erfährt man gar nicht. Der wahre Betrag der Aerndte, übersteigt sehr weit die aus den Aerndte-Verschlägen gezogene Summe.

Verbot aller Korn-Ausschiffung kein schickliches Mittel ist: dieses sezt zwar das Korn in niedrigen Preis, aber es zieht einen allgemeinen Geldmangel und Elend für das Land, nach sich. Dann muß der Bauer noch mehr von seiner Aerndte verkaufen, um seine Geld-Abgaben, und den Einkauf seiner nothwendigsten Bedürfnisse, nemlich des Salzes, Eisens, der Fische u. d. gl. bestreiten zu können. Und was hilft es ihm, daß in den Städten ein großer Kornvorrath aufgehäuft beysammen liegt, wenn es ihm an Geld fehlt um Käufer zu seyn? Auf sein bloßes Gesicht borgt ihm der Kaufmann keinen Loof.

Es war daher eine sehr heilsame Verordnung, vermöge welcher jeder Gutsbesitzer zur Vorstreckung für seine Bauern, einen Kornvorrath aufbehalten muß, nemlich in Liefland für jeden Haaken 20 Löfe, in Ehstland nach Verhältniß der dasigen kleinern Haaken, etwas weniger. Man sieht auch obrigkeitlich auf eine genaue Beobachtung: im Frühjahr werden die Kleeten auf allen Höfen besichtiget, welches bisher in Liefland von den Kreiscommissären, Kreisnotären, Kreisfiscälen, und von Garnison-Officieren; in Ehstland von den deutschen Kirchenvorstehern, geschehen ist: der Besitzer bey welchem man den gehörigen

Vor-

Vorrath nicht findet, soll für jeden fehlenden Loof 1 Rubel Strafe bezahlen; welche auch zuweilen ist eingetrieben worden. — Aber dennoch leidet der Bauer in einigen Gegenden des Frühjahrs noch immer bittere Hungersnoth. Ein Possessor dem das Wohl seiner Bauern nicht am Herzen liegt, oder welchen drückende Schulden nöthigen sein Korn loszuschlagen, wird bey der Kleeten-Besichtigung wohl Mittel finden, der Angabe und der darauf folgenden Strafe auszuweichen; oder er sendet gleich nach geschehener Visitation sein Korn zur Stadt, und läßt seine Bauern ohne Vorstreckung. Doch geschicht dies hoffentlich nur von den allerwenigsten, und blos im dringendesten Nothfall. Andre theilen ihren Bauern mehr als die für jeden Haaken bestimmten Löse aus: gleichwohl ist dem Hunger nicht abgeholfen, sonderlich in solchen Gebieten wo man viel arme Bauern findet, und wo die Länder durch Abtheilungen klein, folglich etwa aus Halbhäknern und Viertlern, endlich Sechzehntheiler, oder noch kleinere Wirthe geworden sind, wovon man unter den liefländischen Ehsten häufige Beyspiele findet. Man nehme im Durchschnitt an, daß auf jeden Haaken 8 Wirthe wohnen, und daß nur deren 4 im Januar anfangen auf dem Hofe Brod zu suchen: jedem gebe man des Monats 2 Löse; so

werden

werden bis zur Aerndte 56 Löfe erfodert. Und was soll man sagen, wenn alle 8 Wirthe Hunger leiden? Giebt der Gutsherr seinem Wirth weniger, wie ich einen kenne, der jedem Achtler des Monats nicht mehr als ½ Loof mit vielem Kaff (Spreu) vermischten Roggen vorstreckt; so ist dieß keine Minderung der Noth, weil es kaum zu den Brodsäcken hinreicht, deren die zur Hofsarbeit ausgetriebenen Pferde- und Fuß-Arbeiter bedürfen: der Wirth nebst Weib und Kindern verschmachtet vor Hunger. An die Kostreiber denen nur gütig gesinnte Herrn Vorstreckung geben, will ich nicht einmal gedenken, sondern blos erwähnen daß sie in manchem Gebiete die Hälfte der vorhandenen Menschen ausmachen.

Vorsichtige Herrn, und möchte es deren recht viele geben! haben auf ihrem Hof für die Bauern ein besonderes Magazin oder eine Leihekleete errichtet, daraus sie den Bauern Brod und Saat vorstrecken. Einige fodern bey der im Herbst erfolgenden Zurückbezahlung nicht mehr als sie gegeben haben: und das ist löblich; wenigstens solte jeder Erbherr (wenn das Gut wirklich ihm, gehört,) seine Unterthanen als seine Kinder ansehen, und sie möglichst unterstützen. Andre verlangen einen sogenanten Bath,

und

und nehmen für jede 5 oder höchstens 6 vorgestreckte Löse, noch einen darüber anstatt der Interessen, die wie der Augenschein lehrt, unerhört hoch und drückend sind. Eben daher sinkt dadurch der arme Bauer immer tiefer in Schulden: Sorgen und Arbeit ohne Vortheil, machen ihn zuletzt muthlos; mit Wiederkunft jedes Frühlings wird er unglücklicher als er vorher war; er vernachlässiget seine Wirthschaft. Und fällt gar ein kleiner Miswachs ein, so verhungert oft Mensch und Vieh; selbst diejenigen welche kümmerlich ihr Leben erhalten, fallen durch den Genuß ungesunder Nahrung *) in schwere Krankheiten; wodurch wieder ein großer Theil von der Zahl der Lebenden weggeraft wird.

Die Ursachen dieses traurigen Zustandes des Landmanns sind sehr verwickelt, vielerley, und von verschiedener Art; theils liegen sie in ihm selbst, theils in der schlechten Beschaffenheit seiner von Vätern und Urvätern herstammenden und allgemein gewordenen liederlichen Wirthschaft; theils

*) Zuweilen hat der Bauer kein Mehl und Salz, um es zu dem Gras zu legen welches er für sich kochet. In einer Gegend fand ich, daß er eine Art von Hülsen und Träbern anstatt des Mehls kochte.

theils in seiner Sklaverei; theils in der Behandlung die ihm von seinem Gutsherrn wiederfährt; theils in Zufällen. Ohne die Sache ganz darzustellen und zu erschöpfen, will ich nur etwas davon anführen, um Anlaß zu weitern Nachdenken zu geben: gewiß verdient dieselbe da sie das Wohl oder Wehe so vieler brauchbaren Menschen betrift, eine Beherzigung, ehe das Uebel noch unheilbarer wird, welches jedoch zum Glück für die liefl- und ehstländischen Güterbesitzer noch nicht allgemein ist, weil man in jeder Gegend wenigstens einige Bauern findet, die das ganze Jahr hindurch Brod haben, und nur zuweilen um einen kleinen Vorschuß auf ihren Höfen bitten. Aber das sind gemeiniglich solche, die noch von ihren Vorfahren ein gutes Vermögen ererbt haben; oder auf ansehnlichen Ländereien sitzen, zu deren Bearbeitung es ihnen weder an Menschen noch an Vieh fehlt; oder die sich durch Fleiß und ordentliches Betragen besonders auszeichnen. Ihre Anzahl verringert sich fast jährlich.

Viele Ehsten und Letten haben einen merklichen Hang zur Faulheit, der bey manchen unüberwindlich ist: sie würden immer schlafen, wenn der Hunger nicht zu dringend wäre. Die Sklaverei kan dazu etwas beytragen: der hiesige Bauer

Bauer hat kein unbewegliches Eigenthum, und bey seinem vermeinten beweglichen sieht er nicht genug Sicherheit. Etliche Erbherrn haben ihren Bauern das Versprechen gegeben, daß sie und ihre Kinder unbeunruhigt ihre Länder besitzen sollen, wenn sie nur die ihnen auferlegten Abgaben und Dienste dafür entrichteten. Eben so verhält es sich mit den Kronsbauern, welche der Arendebesitzer ohne Einwilligung der kaiserlichen Oekonomie, und ohne Anzeige wichtiger Gründe, nicht von ihrem Land absetzen darf. Aber man findet auf Kronsgütern eben so arme Bauren als anderwärts. Es ist andem, daß viele gar nicht darauf denken ihre Felder und Wiesen zu erweitern: sie bearbeiten nicht mehr als ihnen ihre Vorgänger fertig nachgelassen haben. Gleichwohl hört man oft die Kronsbauern darüber Klage führen, daß sie keine Küttisse machen*) dürfen; sie behaupten, daß sie alsdann gewiß mehr

*) Jeder Bauer hat ausser seinen Brustäckern, noch angewiesene Buschländer, die er nach mehrern Jahren durch brennen fruchtbar macht. Den Kronsbauern ist nur die Rödung erlaubt, da man das Holz über der Erde liegen läßt, und abbrennt; Küttis aber, da man das Holz oder den Strauch mit Erde bedeckt, und dann anzündet, ist ihnen etwa seit 16 bis 20 Jahren ganz verboten.

mehr Brod haben würden, wenn ihnen nicht das Verbot der Küttisse ihre Buschländer ganz unnütz machte.

Viele stürzen sich blos durch Verschwendung in Mangel und Elend. Im Herbst fressen sie unmäßig: beynahe solte man denken, sie wolten sich dadurch gegen den langen Frühjahrshunger mästen. Was bey Taufen, Hochzeiten und Begräbnissen aufgeht, würde füglich zum gemächlichen Unterhalt der Familie auf geraume Zeit hinreichen. Sonderlich raubt der unglückliche Hang zur Trunkenheit einen beträchtlichen Theil von jeder Aerndte: man verkauft so lange man hat, und das Wohlleben endet Hunger und Reue.

Beynahe scheint es als wenn ein hoher Grad der Sorglosigkeit unserm Landvolk vorzüglich eigen wäre. An die Zukunft denkt dasselbe gewiß selten. Man sieht nicht nur Schweine und Hüner auf den Feldern mitten in der Saatzeit; sondern auch etliche Stücke Rindvieh mitten im reifenden Korn. Den größten Schaden richten die Arbeitsthiere und die Schweine an, als welche beiderseits ungehütet Tag and Nacht frei herumstreifen. Sie gehen in das Korn, und es ist

sonderbar genug, daß oft der Bauer mit thierischer Gleichgültigkeit zusiehet, und sich nicht einmal die Mühe nimmt dergleichen Thiere von seinen Kornfeldern zu verjagen. Selbst wenn er sein Korn vom Feld einführet und drischt, läßt er ohne Bedenken sein Vieh selbstbeliebig davon fressen. Beschwerlich ist es für die Letten, daß alle ihre Gesinder (Wohnungen) einzeln liegen: wären sie in größere Dörfer vereinigt, so würde jedes Dorf nur eine Heerde und einen Hirten haben; anstatt daß jezt der Bauer die Aufsicht über sein Vieh entweder einem Kinde anvertrauen, oder es sich selbst überlassen muß. In einigen Gegenden der ehstnischen Districte, sieht man eine Menge Dorfskinder unter der Aufsicht eines erwachsenen Menschen bey jeder Heerde, und gleichwohl alle Felder mit großer Beschwerde umzäunt, damit nicht alles Korn zertreten und abgefüttert werde.

Durch die öftern Viehseuchen hat unser Bauer sehr gelitten: wie soll er dann seine Felder in Kultur halten? Kommt einigermaaßen schlechte Witterung, so erfolgt gänzlicher Miswachs. Ein billiger Herr unterstützt in solcher Noth sein armes Gebiete: der gewissenlose läßt wohl gar durch seine Fußarbeiter das schlecht stehende Bauerfeld

abärnd-

abärndten, unter dem Vorwand, um dadurch zu seiner Bezahlung zu kommen. Ist der Bauer einmal in Schulden gerathen, so kan ihn blos ein ausserordentlicher Segen wieder herausreißen, weil er den erhaltenen Vorschuß sehr theuer bezahlen muß. Zwar nehmen die Höfe nur für 5 bis 6 Löfe einen darüber zum Bath; aber nicht alle geben dem Bauer so viel als er bedarf; daher fährt er im Frühjahr zum Schaden seiner Wirthschaft, bey der besten Arbeitszeit, weit umher nach Brod, welches er äusserst theuer bezahlen muß; und da es ihm alsdann gemeiniglich an Geld fehlt, so ist er gezwungen jede Bedingung einzugehen. Freilich soll kein Hof in Liefland einem fremden Bauer Korn auf Bath geben *); welches auch den Bürgern in den Städten verboten ist. Aber wer kan einen weinenden Hungerigen hülflos lassen? Es soll einen Mann geben der verkauft ihm den Loof Roggen etwa für 1 Rub. 20 Kopek, behält seines Weibes silbernen Halsschmuck zum Pfand, und erhebt im Herbst da man den Loof nur zu 60 Kopek rechnet, 2 Löfe anstatt des vorgestreckten oder verkauften einen. So sinkt der Bauer mit Riesenschritten immer tiefer in Armuth. — Will sein eigner Hof ihm so viel

*) In Ehstland ist es noch nicht verboten.

vorstrecken als er fodert, so wird dies leicht gemisbraucht; es ist nicht ungewöhnlich, daß ein Theil des Vorschusses verkauft, wohl gar zur Völlerei angewandt wird: die Schuld ist im Herbst zu groß, der Bauer kan sie nicht bezahlen; der gutherzige Possessor verliert zu seiner Kränkung sein vorgestrecktes Korn: durch öftern Schaden verlischt allmählig das feine zarte Gefühl des Mitleids.

Zuweilen fehlt es dem Bauer im Frühjahr an Saatkorn; und die etlichen Löfe die er von seinem Hof erhält, reichen nicht hin die Felder zu besäen; so ist bey den besten Jahren seine Aerndte klein, und da er blos mit Roggenmehl sich und sein Vieh alsdann erhalten muß, so stellt sich frühzeitig der Mangel ein. Eben so verhält es sich, wenn die Heu-Aerndte mislingt oder wenn es ihm an Zeit und Händen fehlt, sein Heu gehörig einzusammeln: wie viel Korn muß er dann den Winter hindurch an sein Vieh verwenden! Zuweilen versprechen seine Felder die reichste Ausbeute: aber das Abärndten der ungeheuren Hofsfelder (wie man sie z. B. in Wierland findet,) erlaubt ihm nicht sein Korn zeitig genug einzusammeln; dieß thut er vielleicht mit thränenden Auge, erst alsdann wenn es schon theils ausgefallen, theils vom Vieh und vom Wetter verwüstet

stet ist. — Doch giebt es auch viel nachlässige Bauern, die Zeit und Menschen genug haben, und doch nur langsam ihre Aerndte verrichten.

Es ist ein in kleinen Städten und auf dem platten Land sehr allgemein gewordenes Uebel, daß wir dem Bauer im Herbst für sein Korn nur einen geringen Preis geben: und eben alsdann braucht er Geld, um sich nach überstandener magern Zeit wieder zu erquicken, allerley Bedürfnisse, als Salz, Eisen, Fische u. d. gl. einzukaufen, auch die auferlegten Geldabgaben zu entrichten; die Seestädte wo er bessere Preise findet, sind weit abgelegen. Im Frühling hingegen, wenn sich der Mangel einstellt, ist das Korn bey uns, sonderlich auf dem platten Land, sehr theuer. Man findet gar einen Hof, der vom Bauer mehr fodert, als ihm der Kaufmann in der Stadt für sein Korn giebt. So muß er denn immer ärmer werden.

Wenn man dieß alles genau erwegt, so ergiebt sich, daß nicht die allzustrenge Disposition von Seiten der Höfe, oder der gar zu schwer und willkührlich auferlegte Frohndienst, die einzige Ursach von der Armuth und Hungersnoth der Bauern ist. Kronsbauern müssen durchaus

gelinde und nach einer vorgeschriebenen unabweichlichen Norm behandelt werden: und gleichwohl sind deren viele sehr arm. Ein großer Theil der Schuld, fällt auf den Bauer selbst, und auf widrige Begegnisse, als Viehseuchen, Miswachs u. d. gl. Und so entsteht die jährliche Hungersnoth aus mancherley Anlässen, deren etliche ich nur kurz berührt, andre mit Vorbedacht ganz verschwiegen habe.

Das Uebel auf einmal aus dem Grunde zu heilen, ist unmöglich. Der Besitzer eines gewissen kleinen Guts, gab jedem Bauer der wenig oder keinen Vorschuß brauchte, jährlich eine ermunternde Belohnung: und sie war von glücklichen Folgen begleitet. Bey einem großen Gut würde ein ähnlicher Versuch weit weniger gelingen. Man würde aber genug thun, wenn man den Bauer zuerst, theils durch Belohnungen oder Prämien, theils durch andre Zwangsmittel, nöthigte den Kartoffelbau, die mit so wenig Mühe durch weibliche Kräfte bestritten werden kan, und so reichlich lohnt, zu treiben. Man erreicht wenigstens dadurch den Vortheil, daß vielen hundert Menschen, welche Hunger und unzählige daher kommende Krankheiten wegraffen würden, das Leben könte erhalten, auch wohl eine ansehnliche

liche Summe Getraides zum Handel nach den Seestädten, entübriget werden.

Vielleicht giebt es mancherley Mittel, auch die elende Wirthschaft der Bauren almählig auf einen bessern Fuß zu setzen. Nur das schlechte Fuhrwerk will ich anführen, als welches ich für eine wichtige Ursach der Noth und des Verfalls des Ackerbaues halte. Es finden sich im russischen Reich einzele Provinzen, wo die längere Beybehaltung allgemein gewordener Gewohnheiten, die Aufnahme des Landbaues wo nicht völlig unmöglich macht, doch gewiß unendlich erschweret. Wer solte es glauben, daß in einem Lande wo es noch in vielen Gegenden so manche unbenuzte Brüche, Wälder und Landstriche giebt, wo man so häufig über Menschenmangel klagt, daß da der Bauer seinen Ackerbau und seine Wirthschaft nicht mit vier, sondern mit einspännigen Wagen betreibt! Eigentliche Wagen sieht man nicht einmal, sondern kleine elende vierräderige Karren, jeden mit einem einzigen Pferde bespannt, und bey jedem Pferd einen Menschen. Wenn mit 100 Pferden Düngung auf den Acker, oder Getraide vom Feld nach der Riege, oder Korn zum Verkauf nach der Stadt geführt wird, so nimmt man dazu auch 100 Karren und 100 Menschen. Warum spannt

man nicht vor jeden Wagen 4 Pferde, und schickt statt 100, nur 25 Wagen mit 25 Menschen? so behielt man 75 Menschen zur Arbeit *). Hindernisse die bey dieser bessern Einrichtung dem großen zu erwartenden allgemeinen Nutzen könten entgegen gestellt werden, sind gar nicht denkbar **). Es ist unbegreiflich, warum die vereinigten Landstände bis jezt noch nicht mit Ernst daran gedacht haben, durch Einführung des vierspännigen Fuhrwerks, so viel hundert Arbeiter jährlich zu erübrigen und zu nützlichern Geschäften in der Wirthschaft zu verwenden. Es wäre unbedachtsam, wenn man die Wirthschaftsarten fremder Länder allgemein anrathen wolte, da hier das Klima tausend unter einem mildern Himmelsstrich zu erwartende Vortheile vereitelt. Daß man zu einem vierspännigen Wagen nicht 4, sondern nur einen

*) Daß alsdenn die Wagen größer und dauerhafter müssen gebaut werden, versteht sich von selbst. Unsre Fuhrleute in den Städten geben uns ein Beyspiel. Etliche Höfe haben ihnen nachgeahmt; aber noch keine Bauern.

**) Nur die Armuth kan ein wichtiges Hinderniß veranlassen, wenn sie den Muth und die Lust zu Verbesserungen unterdrückt, oder die Ausgabe zur Anschaffung eines bessern Fuhrwerks nicht erlaubt.

einen Menschen bedarf, daß hier 4 Pferde so gut wie in Deutschland vor 1 Wagen gespannt, und dann auf denselben so viel als auf 4 Karren geladen werden kan, muß jedem begreiflich seyn, der nur Wagen und Pferde kennt. Die Liebe zu hergebrachten Gewohnheiten, und der Hang zur Faulheit, (da überdieß der Bauer kein Eigenthum besizt, und sich selbst wenig, aber eigentlich nur seinem Erbherrn Nutzen zu stiften glaubt,) sind so groß, daß ohne höhere scharfe Befehle, sich in einem Jahrhundert noch keiner entschließen wird, den Anfang zu dieser Verbesserung zu machen. Bey Vorurtheilen die so tief wie dieses, bey dem Landmann Wurzel gefaßt haben, ist wirklich der Privatmann zu ohnmächtig, eine allgemeine Reform zu unternehmen; und schädliche Gebräuche, deren Abschaffung ganzen Provinzen jährlich ihren Reichthum wenigsten um den sechsten Theil vermehrt, denke ich, gehören in Ermangelung eines weitläuftigen Cameral-Collegiums, zu den wichtigsten Gegenständen der Berathschlagung einer versammelten Ritterschaft. Ich habe gesehen, daß Reisende im Winter ihre Pferde haben hintereinander spannen müssen, um durch den Schnee zu kommen. Die Ursach sind die Bauern mit ihren Einspännern. Wenn 100 Kornkarren zur Stadt fahren, so treten die ein-

zein eingespannten Pferde im tiefen Schnee einen Steig, wodurch es unmöglich wird, daß nachmals 2 Pferde neben einander gehen können. Wenn also in Zukunft höhere Befehle darüber, nicht allgemein befolgt würden, so werden diejenigen bald Anlaß zur Reue finden, welche aus Gehorsam oder Ueberzeugung, ihre Landwirthschaft durch Einführung eines nützlichern Fuhrwerks verbessern wolten.

II.

Rußlands Städte.

Ein Auszug aus dem St. petersburgschen Kalender.

Die Kalender welche in St. Petersburg bey der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften bisher herausgekommen sind, enthalten unter andern auch drey die im russischen Reich befindlichen Städte betreffende, Verzeichnisse welche eine allgemeinere Bekanntwerdung um so mehr verdienen, da zu vermuthen steht, daß dieser Kalender gewiß nur äusserst selten bis nach Deutschland kommen

men wird; man findet ihn sogar nur in wenigen liefländischen Häusern. — Zween solche Kalender habe ich zu meinen Führern genommen, nemlich den vom Jahr 1782, und den neuesten für das Jahr 1784; im ersten stehen die angeführten 3 Verzeichnisse von S. 49 bis 76, im zweyten von S. 41 bis 69. Diese Verzeichnisse sind in beiden Kalendern einander ziemlich ähnlich: von dem ersten könte man, da der Seiten-Inhalt und Betrag ganz gleich ist, beynahe glauben, es sey mit stehendbleibenden Lettern gedruckt, und nur an einigen Stellen etwas geändert worden a). Das dritte stimmt in beiden Kalendern völlig überein; das zweite ist in dem neuesten Kalender weit vollständiger als in dem ältern.

Das erste Verzeichniß liefert die Städte in alphabetischer Folge, unter 5 Rubriken, nemlich 1) die Namen der Städte, bey welchen jedoch nicht immer die alphabetische Ordnung genau ist beobachtet worden; 2) die Statthalterschaft oder das Gouvernement, zu welchem jede Stadt gehört; dieß fehlt bey einigen z. B. bey Jablonow Jagotin u. a. m. ich weis nicht aus welcher Ursach;

a) Gründe für diese Vermuthung, kommen hernach noch vor.

sach; vielleicht mag einige Schuld auf den Setzer fallen; inzwischen finde ich, daß bey Poltawa im Kalender v. J. 1782 die Statthalterschaft fehlt, aber im neuesten wird sie namhaft gemacht; 3) der Abstand jeder Stadt von St. Petersburg, wie auch 4) von Moskow, und 5) von der Gouvernements-Stadt, sämtlich nach Werstен berechnet. Auswärtige Leser können die beiden lezten Rubriken füglich entbehren, weil sie eigentlich nur russische Unterthanen interessiren; aber diesen und jenen scheint die Lage um zu wissen zu welcher Statthalterschaft ein Ort jezt gehört, und wie weit er von St. Petersburg entfernt ist, weit wichtiger zu seyn. Bey einigen Städten, z. B. gleich bey den ersten, Achansk oder Achan, Alapajew, Ardatow u. a. m. ist in beiden Kalendern der Abstand gar nicht angezeigt worden, vermuthlich weil man noch keine genaue Nachrichten darüber erhalten hatte. Ueberhaupt muß man dieß Verzeichniß noch nicht für ganz vollständig und vollkommen halten: mit Recht hat die Akademie in desselben Aufschrift folgende Einschränkung gesezt: „so viel man bisher hat „sammeln können“ welches ohne Zweifel theils auf die Städte selbst, theils auf ihre Lage, und auf ihren Abstand, zielt In demselben werden ungefähr 470 Städte namhaft gemacht: eine

große

große Anzahl! aber noch viel zu wenig für das Russische als das größte Reich. Mit Hülfe der Büschingschen Erdbeschreibung würde man das Verzeichniß vielleicht noch um 2 bis 300 so genannte Städte vermehren können; doch sind diese vermuthlich zu klein und unbedeutend befunden worden, als daß man sie hätte einrücken wollen, denn sie müssen nothwendig der Kaiserl. Akademie noch genauer bekannt gewesen seyn, als dem Herrn Büsching, aus dessen vortreflichen Erdbeschreibung man das russische Reich, nachdem es neuerlichst ganz andre Einrichtungen bekommen hat, jezt nicht ganz genau kan kennen lernen: indessen stehen auch in dem Verzeichniß manche noch ziemlich kleine und unbeträchtliche Städtchen. Gleichwohl ist dasselbe bey etlichen solchen scheinbaren Mängeln, noch immer reichhaltig genug, um daraus von vielen Oertern und ihrer Lage, Kenntniß zu erlangen; zumal da jezt kein Erdbeschreiber im Stand seyn wird, ein zuverläßigeres zu liefern, als was die Akademie hier bekannt zu machen für gut befunden hat.

Das zweyte führt die Aufschrift: „Ver„zeichniß der neuerrichteten Städte im russi„schen Reich, während der glorreichen Regie„rung Ihro kaiserlichen Majestät Catharina

na der Zweyten.“ Die Städte werden darin nur nach ihren Namen, unter den Statthalterschaften in welchen sie liegen, angeführt. Im Kalender vom Jahr 1782 findet man deren 166; aber im neuesten vom J. 1784 ist ihre Anzahl schon bis auf 193 gestiegen: doch ist dabey anzumerken, daß manche schon lange vorher vorhanden gewesene Stadt mit darunter steht z. B. Dünaburg, Drisin u. a. m. vermuthlich weil sie neuerlichst theils sind sehr erweitert und verschönert, theils zu Kreis-Städten erhoben, theils nach einem ganz neuen Plan erbauet und angelegt worden. Einige sind von Grund auf ganz neu erbaut, so wie Cherson; andere wurden aus Flecken oder Dörfern zu Städten gemacht, und unter diesen sind etliche noch jezt klein, so daß sie ihre vormalige Verfassung verrathen; doch möchten sie bald beträchtlicher werden, weil man ihren Anbau und ihre Bevölkerung thätigst unterstüzt; die Kreis-Städte welche unter den neuerrichteten die beträchtlichste Anzahl ausmachen, vergrößern sich schon sehr durch die daselbst angeordneten Richterstühle und Krons-Officianten. — In diesem zweiten Verzeichniß findet man verschiedene Städte, deren Namen im ersten gar nicht vorkommen, als Chwalinsk, Rupusow u. a. m. es sey nun, daß sie durch ein Versehen

weggeblieben, oder daß sie noch nicht völlig eingerichtet gewesen, und daher mit Vorsatz ausgelassen sind. Solche habe ich dennoch ausgehoben, dem ersten Verzeichniß ihre Namen einverleibt, und wo deswegen etwas zu erinnern nöthig war, es in die untergesezten Anmerkungen gebracht. Die Herzogthümer Liefland und Ehstland bekamen gegen das Ende des Jahrs 1783 die Statthalterschafts-Einrichtung, und dadurch auch neue Städte, deren der neueste Kalender noch nicht gedenkt: ich habe sie gleichfals angezeigt

Das dritte Verzeichniß liefert „die Städte, „deren Plane von der St. Petersburgschen „und Moskowischen Bau-Commission auf „einen vesten Fuß gestellt, und sodann von „Ihro Kaiserlichen Majestät sind „confirmirt worden.“ Es enthält die in den Jahren 1765 bis 1781 gemachten und bestätigten Plane zu 175 alten und ganz neuen Städten *a*). Ich habe dasselbe weil es auswärtige Leser weniger interessirt, nicht eingerückt, auch nicht alle darin namhaft gemachten Städte als neu angezeichnet; doch es gehörig genutzet, und die beiden ersten Verzeichnisse daraus ergänzt.

Alle

a) Viele von denen welche im zweiten Verzeichniß vorkommen, stehen darunter.

Alle 3 Verzeichnisse stimmen in Ansehung der Namen *b*) und deren Rechtschreibung, nicht immer ganz überein: so findet man in einem Cholmogory und Jelapusch, im andern Kolmogory und Elabusch; gleich die erste Stadt heißt vorn Achan, aber im zweiten Verzeichniß in beiden Kalendern, Achansk. Vielleicht sind zuweilen Druckfehler daran Schuld, die ohnehin nicht ganz selten vorkommen. In den beygefügten Anmerkungen, welche kurze Nachrichten und Erläuterungen enthalten, liefere ich einige Beyspiele. Da dieß bey den Namen geschehen ist, so muß man es vielleicht noch weit mehr bey den Zahlen welche den Abstand anzeigen, befürchten: inzwischen sehe ich mich nicht im Stande etwas daran zu ändern, und lasse sie daher, wie ich sie fand, abdrucken. Wo keine Zahl steht, da hat auch mein Führer, der Kalender, keine geliefert.

Aus diesen bisher beschriebenen im Kalender befindlichen 3 Verzeichnissen, habe ich den gegenwärtigen Auszug welcher eine Anzeige von Rußlands Städten enthält, angefertigt; und hoffe durch desselben Einrückung manchem Leser einen Dienst zu erweisen. Doch bin ich wie bereits gezeigt

b) Eben dieß gilt auch von der Lage und den Statthalterschaften.

gezeigt wurde, nicht bloßer Abschreiber gewesen: vielmehr ist von mir manches berichtiget und ergänzt worden. Die von mir hinzugefügten Städte sind: 1) aus Liefs und Ehstland, in welchen beiden Herzogthümern eine Stadt jezt ganz neu erbauet wird, etliche unbedeutende Städchen und Flecken aber zu Kreis-Städten sind erhoben worden; 2) etliche deren Namen nicht im ersten Verzeichniß stehen, ob sie gleich wie ich wußte, wirklich vorhanden sind, oder die man blos im zweiten, auch wohl im dritten, Verzeichniß findet; 3) die aus der Krim, welche neuerlichst dem Russischen Scepter unterworfen wurde: aus den übrigen noch nachher mit Rußland vereinigten großen Landschaften konte ich nichts mit Zuverläßigkeit anführen. Alle von mir beygefügte Städte sind mit einem Stern (*) bezeichnet. Bey solchen habe ich den Abstand von St. Petersburg nur selten angeben können. Leicht wäre es gefallen, aus Herrn Büschings Erdbeschreibung noch eine Menge Städte beyzufügen; aber dieß überlasse ich billig Liebhabern. — Hiernächst habe ich einige Druckfehler angezeigt, und so weit meine Kenntniß reichte a), berichtigt; auch oft die Folge der

a) z. B. Wenn Mäkluga anstatt Wetluga stand.

der Städte, wo die alphabetische Ordnung nicht beobachtet war, geändert; imgleichen etliche für auswärtige Leser unverständliche, Abkürzungen zu mehrerer Deutlichkeit ergänzt z. B. Ardat. am Alat. welches Ardatow am Alatyr heißen soll. Der von der Akademie angenommenen Rechtschreibung folge ich größtentheils, und bin nur selten, nemlich wo es nöthig schien, davon abgewichen: so habe ich das unnütze und der russischen Sprache unbekannte ß und ʒ mit ſ und z vertauscht; die häufig vorkommenden Endsylben oy und ey nach der Analogie der Sprache durch oi und ei ausgedrückt, auch überhaupt das oft eingemischte aber den Russen völlig unbekannte y so viel möglich vermieden, und dafür i oder ui gesezt, nur die Fälle ausgenommen, wo ich zweifelhaft war welches von beiden ich schreiben solte. Das gelinde ſch hat die Akademie durch ſh ausgedrückt: dieß wäre recht gut; nur möchten manche dieß für einen Druckfehler halten, und viele Deutschen sind nicht einmal im Stand das gelinde ſch auszusprechen; daher habe ich das ſch durchgängig gebraucht. — Endlich sind von mir die Städte welche in den 3 Verzeichnissen mit ganz verschiedenen Namen vorkamen, doch nur wo meine Kenntniß zur Entscheidung nicht hinreichte, oder wo es sonst nöthig schien, unter einem

einem doppelten Namen angeführt, oder in den Anmerkungen darüber Winke gegeben worden: wie ich denn auch überhaupt die beiden angeführten Kalender mit einander verglichen, und einen aus dem andern zu berichtigen gesucht habe. So entstand aus einem kritischen Gebrauch der 3 Verzeichnisse, gegenwärtiger Auszug, welcher ungefähr 540 Städte namhaft macht. Aus demselben wird man die seit einigen Jahren eingerichteten Statthalterschaften, wie auch die noch ausser denselben zum russischen Reich gehörenden Gouvernementer, Länder und Provinzen, und sonderlich die Städte nach ihrer Lage, kennen lernen: welche man gewiß in jeder bisher bekannt gewordenen Geographie vergeblich sucht.

Da ich zur Schonung des Raums zwo Rubriken ganz weglasse, in welchen der Abstand eines jeden Orts von Moskow und von der Gouvernements-Stadt, angezeigt wird; so habe ich an deren Stelle eine besondre Rubrik, welche die neuerrichteten Städte aus dem zweiten und dritten Verzeichniß, und aus anderweitigen Nachrichten, namhaft macht, hinzugesetzet. — Der größte Theil des weitläuftigen russischen Reichs hat nun schon die allerhöchst verordnete statthalterschaftliche Einrichtung bekommen; nur sind

noch einige Gegenden übrig, wo dieselbe gleichfals soll eingeführt werden. Im Kalender wird daher ein Unterschied zwischen Statthalterschaft und Gouvernement, beobachtet; daß aber die St. petersburgsche Provinz noch immer ein Gouvernement heißt, obgleich die statthalterschaftliche Einrichtung bereits seit geraumer Zeit daselbst eingeführt ist, geschicht *a*) wo ich nicht irre, blos wegen der allerhöchsten Gegenwart der Monarchin. Dieser im Kalender angenommenen Bezeichnung folge ich genau; nur nicht bey Irkutsk, bey Finnland, bey Liefland und bey Ehstland, weil in diesen 4 Gouvernementern davon die drey lezten im Kalender das Wiburgsche, das Rigische und das Revalsche heißen, gegen das Ende des Jahrs 1783 und mit dem Anfang des Jahrs 1784, die statthalterschaftliche Einrichtung ist eingeführt worden: wäre dieß in Irkutsk noch nicht geschehen, so wird es wie zuverlässige Nachrichten versichern, nächstens bewerkstelligt werden. — Durch St. bezeichne ich zur Sparung des Raums, eine Statthalterschaft, aber durch G. ein Gouvernement, und durch Pr. eine Provinz *b*). Hier führe

a) Weil es die Residenz ist. Eben das gilt von Moskow.

b) Eben dieser Abkürzungen hat man sich auch in den Kalendern bedient.

führe ich sie zuerst nach der Reihe vollständig an, um im folgenden tabellarischen Verzeichniß mich einiger Abkürzungen bedienen zu können. Ehe dieses geschicht, muß ich noch einer Statthalterschaft besonders gedenken. Beide Kalender nennen im zweiten Verzeichniß S. 67 und 59 die Statthalterschaft Orlow. Eine solche kenne ich nicht, daher glaubte ich, es sey ein Druckfehler, und müsse Orel heißen, weil es wirklich eine solche Statthalterschaft giebt, die im ersten und dritten, aber nicht im zweiten Verzeichniß vorkommt. Hierin ward ich bestärkt, weil ich fand daß der Kalender vom Jahr 1782 die Oerter welche im zweiten Verzeichniß unter Orlow stehen, im ersten unter Orel setzet. Aber mit Befremdung sehe ich, daß dieß im Kalender vom Jahr 1784 nicht geschicht, als in dessen ersten Verzeichniß die Städte Klein-Archangel, Bolchow, Brjansk, Deschkin, Jelez u. a. m. namentlich der Statthalterschaft Orlow beygelegt werden, obgleich die Stadt Orlow ebendaselbst nicht als eine Statthalterschaft bezeichnet ist, welches doch bey andern Gouvernements-Städten beobachtet wird. Aber sollten es denn immer Druckfehler seyn, so oft Städte der Statthalterschaft Orlow zugeeignet werden? Fast möchte ich es vermuthen weil mich das dritte Verzeichniß dazu berechtiget:

doch habe ich um keinen Fehler zu begehen, so oft der neueste Kalender dazu Anlaß giebt, bey der Anzeige der Statthalterschaft neben Orel auch Orlow in eine Parenthese gesezt; welches auch zuweilen alsdann geschehen ist, wenn der neueste Kalender eine andre Statthalterschaft nennt als der ältere. — Das zweite Verzeichniß des Kalenders, nennt die Statthalterschaften und Gouvernementer in folgender Ordnung, die sich auf die allmählige Einführung der statthalterschaftlichen Einrichtung bezieht; nemlich:

1. Die Statthalterschaft Nowgorod *a*).
2. Die Statthalterschaft Twer, (zuweilen findet man Tweer geschrieben.)
3. Die Statthalterschaft Smolensk *b*).
4. Die Statthalterschaft Kaluga.
5. Die Statthalterschaft Jaroslawl *c*).
6. Die Statthalterschaft Pleskow oder Pskow *d*).
7. Die Statthalterschaft Tula.

8. Die

a) Nowogrod ist eine unrichtige Aussprache.

b) Viele nennen es Smolensko.

c) Oft hört man es Jaroslaw nennen.

d) Die sehr gemeine aber unrichtige Schreibart Pleskau steht in beiden Kalendern. Einige nennen es Plesko.

8. Die Statthalterschaft Mohilew oder Mogilew e).
9. Die Statthalterschaft Polozk.
10. Die Statthalterschaft Kostroma.
11. Die Statthalterschaft Räsan oder Rjasan.
12. Die Statthalterschaft Orel (in den Kalendern Orlow.)
13. Die Statthalterschaft Wolodimir.
14. Die Statthalterschaft Kursk.
15. Die Statthalterschaft Rischnei-Nowgorod.
16. Die Statthalterschaft Tanbow.
17. Die Statthalterschaft Woronesch.
18. Das Asowsche Gouvernement.
19. Das Neurussische Gouvernement f).
20. Die Statthalterschaft Wologda.
21. Die Statthalterschaft Charkow g).

e) Der Russe hat kein h, daher sagt er Mogilew; viele nennen es Mohilow, welches sogar von dasigen Inwohnern geschicht.

f) Wo ich nicht irre, hat dasselbe schon die Statthalterschafts-Einrichtung bekommen. Es wird auch das Neu-Russische oder Neu-Reussische geschrieben. Nur einmal nennt es der Kalender eine Statthalterschaft.

g) Dieß hieß vormals das Slobodisch Ukrainische Gouvernement.

22. Das St. Petersburgsche Gouvernement *h*).
23. Die Statthalterschaft Wjatka oder Wätka.
24. Die Statthalterschaft Pensa.
25. Die Statthalterschaft Simbirsk *i*).
26. Die Statthalterschaft Saratow.
27. Die Statthalterschaft Kiew.
28. Die Statthalterschaft Tschernigow.
29. Die Statthalterschaft Nowgorod-Sewerski *k*).
30. Die Statthalterschaft Kasan.
31. Die Statthalterschaft Perm.
32. Das moskowsche Gouvernement *l*).
33. Die Statthalterschaft Ufa *m*).

34. Die

h) Die Ursach, warum es noch jezt, nachdem dort bereits die Statthalterschafts-Einrichtung eingeführt ist, nur Gouvernement genannt wird, habe ich vorher muthmaßlich angeführt.

i) Im Kalender von 1782 S. 68 steht Simbirsk, welches blos ein Druckfehler ist.

k) Man hört es oft Nowogrod Sewerski nennen, aber das ist unrichtig. Dieß nebst Tschernigow und Kiew macht die Ukraine aus.

l) Die Statthalterschafts-Einrichtung ist dort bereits eingeführt; aber es wird nicht Statthalterschaft, sondern noch immer Gouvernement genannt, vermuthlich weil daselbst die alte Residenz ist. — In beiden Kalendern findet man noch die alte Schreibart Moskau, gar einmal Moscau, welches Verwunderung verdient.

m) Dieß war bisher das Orenburgsche Gouvernement. Daß man noch bey etlichen Städten

im

34. Die Statthalterschaft Tobolsk *n*).
35. Die Tobolsk Kolivanische Provinz.

Hierzu kommen noch: *o*)

36. Die Statthalterschaft Riga, oder Liefland.
37. Die Statthalterschaft Reval, oder Ehstland.
38. Die Statthalterschaft Irkutsk oder Irkuzk.
39. Die Statthalterschaft Wiburg, oder Finnland *p*).
40. Das Astrachansche Gouvernement.
41. Das Slobodisch Ukrainische Gouvernement *q*).
42. Das Catharinoslawsche Gouvernement.

im neuesten Kalender das Orenburgsche Gouvernement findet, ist vermuthlich ein Versehen oder Druckfehler. Eben dahin rechne ich die etlichemal vorkommende Schreibart Ussa; wie denn im neuesten Kalender S. 45 Usim G. vermuthlich die Statthalterschaft Usa anzeigen soll.

n) Gemeiniglich verstund man vormals Sibirien darunter; man hörte es auch das Sibirisch-Tobolskische Gouvernement nennen.

o) Die folgenden stehen nicht im zweiten Verzeichniß der Kalender; doch kommen sie im ersten vor.

p) Nach einer erhaltenen Nachricht solte die Statthalterschaft mit dem Anfang des Jahrs 1784 dort eröfnet werden.

q) Im ersten Verzeichniß kommt es vor: ich vermuthe daß es Charkow heißen soll, als welches der jetzige neue Name ist.

43. Die Sibirisch Jenisseische Provinz r).

Dann endlich noch:

44. Viele Inseln im östlichen Weltmeer zwischen Asien und Amerika.

45. Die Krim,
46. Die Kuban,
47. Georgien,

} nach Anzeige der öffentlichen Nachrichten vom Jahr 1783.

Rußlands Städte.

Namen der Städten.	von welcher Statthalterschaft oder Gouvernement.	Abst. v. St. Petersb. in Werst.	Neuerrichtete.
Archansk oder Archan a)	Perm St.		neu
Achmetschet (*)	Krim		

Achtir-

r) Diese Provinz kommt wirklich im ersten Verzeichniß beider Kalender vor; doch bin ich dabey etwas zweifelhaft, weil Jenisseisk zur Tobolskischen Statthalterschaft gehört, welches vermuthlich auch von der Provinz gelten wird. So glaube ich auch, daß die vorkommende Sibirisch Tobolskische Provinz keine eigne Regierung hat, sondern mit zur Statthalterschaft gehört.

a) Der erste Name scheint der rechte zu seyn; die Kalender haben den zweiten; doch kommt der erste noch hinterwärts vor.

Namen der Städte.	von welcher Statthalterschaft oder Gouvernement.	Abst. v. St. Petersb. in Werst.	Neuerrichtete.
Achtirka	Charkow St.	1453	
Alapajew	Perm St.		neu
Alatyr oder Alatuir	Simb St.	1350	
Aldan *b*)	Irkutsk St.	8257	
Alexandrowsk *c*)	Wolodomin. St.	1012	neu
Alexin	Tula St.	860	
Arabat (*)	Krim		
Archangelsk oder Archangel	Wologda St.	1145	
Archangel (klein)	Orel (Orlow) St.	1162	neu
Ardatow	Nisch. Nowg. St.		neu
Ardatow am Alatuir	Simb. St.		neu
Arensburg	Riga St.	626	
Argunskoi Ostrog	Irkutsk St.	7270	
Arsamas	Nisch. Nowg. St.	1120	
Arsk	Kasan St.		neu
Asow	Gouvernement	1998	
Astrachan	Gouvernement	2142	
Atkar	Sarat. St.		neu Atschinsk

b) Liegt noch 2436 Werste von der Gouvernements-Stadt Irkutsk.

c) Oder Alexandrow, die Kalender haben beide Namen.

Namen der Städte.	von welcher Statthalterschaft oder Gouvernement	Abst. v. St. Petersb. in Werst.	Neu errichte te.
Atschinsk (*)	Tobolsk St.		neu
Babinowitschi oder Babinwez	Mohilew St.		neu
Bachmut	Asow G.	1490	
Baktschisarai oder Bachtschisarai (*)	Krim	2171	
Balachna *d*)	Nisch. Nowg. St.	1145	
Balagansk	Irkutsk St.	5621	
Balaklawa (*)	Krim		
Balaschow oder Balaschof	Sarat. St.		neu
Baltisch-Port (*) *e*)	Reval St.	387	neu
Baturin *f*)		1363	

Bala-

d) Das im dritten Verzeichniß vorkommende Balañ oder Balaun, ist wohl keine besondre Stadt, sondern Balachna falsch gedruckt.

e) War bisher ein wegen des dasigen Haven-Baues angelegter Flecken; jezt ist es eine Kreisstadt, die ich auch Baltis- gar Paltis-Port geschrieben finde. Der Abstand ist nur ungefähr angegeben.

f) Die Lage ist bekannt; ob es jezt zu Kiew, oder zu Tschernigow, oder zu Nowgorod Sewerski gehört, wird im Kalender nicht bestimmt.

Namen der Städte.	von welcher Statthalterschaft oder Gouvernement.	Abst. v. St. Petersb. in Werst.	Neuerrichtete.
Belabigyewsk (*)	Ufa St.		neu
Beresin	Tschernig. St.		neu
Beresow	Tobolsk St.	3902	
Bersk (*)	Tobolsk Koliwan. Pr.		neu
Beschezk oder Bjeschezk	Twer St.	625	
Bjelew oder Bielew	Tula St.	973	
Bjelewskaja Krepost	Asow G.	1594	
Bjelgorod oder Bielgorod	Kursk St.	1361	
Bjeliza oder Bielizy	Mohilew St.		neu
Bjelopolje	Charkow St.	1585	neu
Bjeloserk	Nowgorod St.	569	
Bjelowodsk	Woronesch St.	1545	neu
Bjeloi oder Bieloy	Smol. St.	709	
Bijsk (*) g)	Tobol. Koliw. Pr.		neu
Birjutsch	Woronesch St.	1357	neu
Birsk	Ufa St.	1927	

Bobrow

g) Sie steht im neuesten Kalender unter den neuerrichteten S. 61. Ob sie richtig dargestellt sey, kan ich nicht entscheiden.

Namen der Städte.	von welcher Statthalterschaft oder Gouvernement.	Abst. v. St. Petersb. in Werst.	Neuerrichtete.
Bobrow	Woronesch St.	1275	neu
Bogatoi	Kursk St.	1324	neu
Bogoduchow	Charkow St.		neu
Bogorodizk	Tula St.	957	neu
Bogorodsk (*)	Moskow G.		neu
Bogutschar	Woronesch St.	1475	neu
Bolchow	Orel(Orlow)St.	1020	
Borisoglebsk	Jarosl. St.	814	neu
Borisoglebsk an der Worona	Tanbow (Sarat.) St.		neu
Borissow	Moskow G.	830	
Borowitschi od. Borowitsch	Nowgorod St.	369	neu
Borowsk	Kaluga St.	820	
Borsna	Tschernig. St.	1869	
Brjansk	Orel (Orlow) St.	1100	
Bronnizy (*)	Moskow G.		neu
Bugulminsk (*)	Ufa St.		neu
Buguraslansk (*)	Ufa St.		neu
Buinsk	Simb. St.		neu
Busuluzk (*)	Ufa St.		neu

Namen der Städte.	von welcher Statthalterschaft oder Gouvernement.	Abst. v. St. Petersb. in Werst.	Neuerrichtete.
Buy *h*)	Kostroma St.		
Bychow s. Staro Caffa s. Kaffa			
Catharinenburg		2308	
Catharinoslaw *i*).	Gouvernement	1596	neu
Charkow	Statthalterſch.	1421	
Cherſon *k*)	Neu-Reuſſ.	1903	neu
Cholm	Pleskow St.	336	
Cholmogori s. Kolmog.			
ChoperskajaKrepoſt	Tambow St.	1419	
Chorol *l*)	Kiew St.		neu

Chot-

h) Der Abſtand von St. Petersburg fehlt; von Moskow ſoll er 432, von Koſtroma 126 Werſte betragen.

i) Iſt erſt ſeit 5 Jahren errichtet.

k) „Veſtung, Haven und Admiralität, unweit „der Mündung des Dniepers.“ Der Abſtand von St. Petersburg iſt über Mzensk 1903, über Smol. 2237, über Kiew 2141 Werſte.

l) Dieſe und mehrere andre Städte ſtehen im zweiten Verzeichniß unter den neuerrichteten, ob ſie gleich vorher, doch in andrer Geſtalt, vorhanden waren.

Namen der Städte.	von welcher Statthalterschaft oder Gouvernement.	Abst. v. St. Petersb. in Werst.	Neuerrichtete.
Chotmyschsk	Charkow St.	1455	
Chwalinsk (*) *m*)	Saratow St.		neu
Dalmatow *n*)	Perm St.		neu
Danilow	Jarosl. St.	892	neu
Dawidow *o*)	Wiburg St.	226	
Dedilow	Tula St.	932	
St. Demetri von Rostow, Vestung	Asow G.	1968	
Demschinsk	Woronesch St.	1324	
Deschkin	Orel(Orlow) St		neu
Dmitrew oder Dmitriew	Kursk St.	1204	neu
Dmitriewsk (*) *p*)	Astrachan G.		
Dmitrow	Moskow G.	702	

Dmi-

m) Steht im zweiten, fehlt aber wie mehrere andre, im ersten Verzeichniß.

n) In Herrn Büschings Erdbeschreibung findet ein Dalmanow, welches vermuthlich von jenem verschieden ist.

o) In deutschen Dawidstadt oder Davidstadt, ist eine Vestung die man bey Herrn Büsching nicht findet. Dawydow ist eine unrichtige Schreibart.

p) In den Kalendern ist es nicht zu finden.

Namen der Städte.	von welcher Statthalterschaft oder Gouvernement.	Abst. v. St. Petersb. in Werst.	Neu-errichtete.
Dmitrowsk (*)	Orel (Orlow) St		neu
Dobroi	Woronesch St.	1099	
Donkow q)	Räsan St.	950	neu
Dorogobusch	Smol. St.	793	
Dorpat oder Dörpat	Riga St.	319	
Drisin r)	Polozk St.	961	neu
Duchowtschina oder Duchowstschina	Smol. St.	727	
Dünaburg	Polozk St.	794	neu
Elabusch s. Jelabusch			
St. Elisabet, Vestung	Neu-Reuss. G.	1759	
Fatesch	Kursk St.	1178	neu
Fellin (*) s)	Riga St.		

Frie-

q) Im dritten Verzeichniß der Kalender steht Dankow. Der Plan dazu ist 1780 allerhöchst bestätigt worden.

r) Dieses und Dünaburg als 2 alte Städtchen, wurden nach einem 1775 confirmirten Plan neu eingerichtet.

s) Vorher kaum ein Städtchen, jezt eine Kreis-Stadt.

Namen der Städte.	von welcher Statthalterschaft oder Gouvernement.	Abst. v. St. Petersb. in Werst.	Neuerrichtete.
Friedrichsham	Wiburg St.	276	
Gadjatsch oder Gaditsch	Tschernig. St.	1470	
Galitsch *t*)	Kostroma St.		
Gdow (oder Agdow)	Plesk. St. (St. Persb. G.)	221	
Glasow oder Glasowsk	Wjatka St.		neu
Glinsk *u*)	Tschernig. St.		neu
Gluchow	Nowg. Sew.	1280	
Goltwa	Kiew St.		neu
Gorbatow	Nisch. Nowg. St.		neu
Gorochowezk	Wolodim. St.	969	
Gorodezk oder Gorodez	Polozk St.	698½	neu
Goroditsche *x*)	Pensa St.		neu

Goro-

t) Von Moskow 420, von Kostroma 114 Werste; der Abstand von St. Petersburg fehlt.

u) Herr Büsching führt 2 Städte dieses Namens an.

x) Im neuesten Kalender steht Goroditsch. Der Abstand von Pensa ist 42 Werste, der von St. Petersburg fehlt.

Namen der Städte.	von welcher Statthalterschaft oder Gouvernement.	Abst. v. St. Petersb. in Werſten.	Neu-errichtete.
Goroditſche (*)	Kiew St.		
Gorodnia	Tſchernig. St.		neu
Graſowez	Wologda St.	709	neu
Grenjatſchei	Moskow G.	920	
Gſchazk od. Gſchatsk	Smol. St.	581	neu
Gurjew	Orenb. (Aſtrach. G.)	2473	
Gwasda	Tamb. (Woron.) St.		neu
Habſal oder eigentlich Hapſal	Reval St.	456	
Jablonow y)		1384	
Jadrin	Kaſan St.	1250	
Jagotin z)		1521	
Jaik ſ. Uralsk			
Jakutsk	Irkutsk St.	8087	
Jalutarow (*)	Tobolsk St.		neu
Jamburg	St. Petersb. G.	121	

y) Es liegt im vormaligen Bielgorodſchen Gouvernemente; jezt wird es vermuthlich zu Kursk oder Charkow gehören.

z) Es wird wohl zu Kiew oder Tſchernigow gehören.

Namen der Städte.	von welcher Statthalterschaft oder Gouvernement	Abst v. St. Petersb. in Werst.	Neu-errichtete.
Jaransk	Wjatka St.	1706	
Jarensk	Wologda St.	1414	
Jaroslawez (Klein-) (*)	Kaluga St.		neu
Jaroslawl	Statthalterſch.	830	
Jefremow oder Efremow	Tula St.	1024	
Jegorjew oder Egorjewsk	Räſan St.	814	neu
Jelabuſch oder Elabuſch	Wjatka St.		neu
Jelatma	Tanbow St.	1025	
Jelez oder Eletz	Orel (Orlow) St.	1094	
Jelna	Smol. St.		neu
Jenikul oder Jenikali a)	Krim	2201	
Jeniſſeisk	Tobolsk St.	5039	
Jepifan oder Epifan	Tula St.	962	
Jlimsk	Irkutsk St.	6389	
Inſara	Penſa St.	1290	

Irbit

a) Andre ſchreiben Jenikala. Jenikali ſteht vorn im Kalender S. 30.

Namen der Städte.	von welcher Statthalterschaft oder Gouvernement.	Abst. v. St. Petersb. in Werst.	Neu-errichtete.
Irbit	Perm St.	2683	
Irkutsk	Statthalterſch.	5821	
Isborsk	Plesk. St.	395	
Ischma (*)	Tobolsk St.		neu
Isetsk	Ufa St.	2606	
Isium oder Isjum	Charkow St.	1550	
Juchnow *b*)	Smol. St.		
Jurjewez Powolskoi	Kostroma St.	974	
Jurjew Polskoi	Wolodim. St.	820	
Kadnikow	Wologda St.		neu
Kadom	Tanbow St.	1170	
Kadyi oder Kady	Kostroma St.	1189	
Kaffa	Krim		
Kaigorodok	Wjatka St.	1972	
Kainsk (*)	Tobolsk St.		neu
Kaljasin od. Koljasin	Twer St.	734	neu
Kalitwa	Woroneſch St.	1421	neu
Kaluga	Statthalterſch.	890	
Kamyschin	Sarat. St.		

b) Der Abstand von St. Petersburg fehlt; der von Moskow soll 251, und der von Smolensk 224 Werste betragen.

Namen der Städte.	von welcher Statthalterschaft oder Gouvernement.	Abst. v. St. Petersb. in Werst.	Neu-errichte te.
Kamyschlow	Perm St.		neu
Kanadei	Simb. St.		neu
Karasbasar (*)	Krim		
Karatschew	Orel(Orlow)St	1090	
Kargopol oder Kargapol	Nowgor. St.	618	
Karsun	Simb. St.		neu
Kasan	Statthalterſch.	1465	
Kaschin	Twer St.	716	
Kasimow	Räsan St.	1010	
Katharinenburg ſ. Cathar.			
Kerensk	Pensa St.	1199	
Kertsch	Krim	2205	
Kewrol	Wologda St.	1395	
Kexholm	Wiburg St.	146	
Kjachta (Slobode)	Irkutsk St.	6325	
Kiew	Statthalterſch.	1582	
Kinburn	Neu-Reuſſ. G.	2091	
Kineschma	Koſtroma St.	883	
Kirilow	Nowgor. St.	590	neu

Namen der Städte.	von welcher Statthalterschaft oder Gouvernement.	Abst. v. St. Petersb. in Werst.	Neu-errichte te.
Kirrumpä-Koikel c)	Riga St.		neu
Kirsanow	Tambow St.		neu
Kirschatsch	Wolodim. St.		neu
Kisljar	Astrach. G.	2642	
Klimowitschi d)	Mohilew St.		neu
Klin	Moskow G.	648	
Knjaginin oder Knäghinin	Nisch-Nowg. St.		neu
Kola	Wologda St.	1379	
Kolmogori	Wologda St.	1065	neu
Kologriw	Kostroma St.	1056	
Kolomna	Moskow G.	830	
Konotop	Nowg. Sewer. St.	1345	neu
Koporje	St. Petersb. G.	85	
Kopys	Mohilew St.		neu
Korop	Nowg. Sewer. St.		neu

c) Wird nun zu einer Kreis-Stadt ganz neu angelegt und erbauet.

d) Der Abstand von St. Petersburg fehlt; der von Mohilew ist 128 Werste.

Namen der Städte.	von welcher Statthalterschaft oder Gouvernement.	Abst. v. St. Petersb. in Werst.	Neu-errichte te.
Korotojak	Woron. St.	1313	
Korotscha	Kursk St.		
Kortschewa	Twer St.	1344	neu
Koschira od. Kaschira	Tula St.	820	neu
Koselez	Kiew St.	1510	
Koselsk	Kaluga St.	940	
Koslow od. Kaslow	Tambow St.	1237	
Koslow (*)	Krim		
Kosplia (*)	Smol. St.		neu
Kostensk	Woron. St.	1274	
Kostroma	Statthalterschf.	802	
Kotelnitsch	Wjatka St.	1811	
Kotjakow	Simb. St.		neu
Kowrow	Wolodim. St.	962	neu
Krasnoborsk	Wologda St.		neu
Krasnoi	Smol St.	823	neu
Krasnojarsk	Sibir. Jenis. Pr.	4949	
Krasnoi Cholm	Twer St.	586	neu
Krasnoi Jar	Astrach. G.	2112	
Krasnokutsk	Charkow St.	1508	neu
Krasnoslobodsk e)	Pensa St.		

Kras-

e) Der Abstand von Pensa beträgt 174 Werst; der von St. Petersburg fehlt.

Namen der Städte.	von welcher Statthalterschaft oder Gouvernement.	Abst. v. St. Petersb. in Werst.	Neu-errichte te.
Krasnoufimsk	Perm St.	2077	
Krementschuk *f*)	Neu-Reuff. G.	1602	
Krestez *g*)	Nowgor. St.	279	neu
Krolewez	Nowg. Sew. St.	1319	
Kromy	Orel St.	1134	
Kronstadt	St. Petersb. G.	47	
Kropiwna oder Krapiwna	Tula St.	952	neu
Kungur	Perm St.	2051	
Kupensk	Woron. St.	1663	neu
Kurgan (*)	Tobolsk St.		neu
Kurmysch	Simb. St.	1230	
Kursk	Statthalterschaft.	1218	
Kurtamyschsk	Orenb. G. *h*)	2783	

f) Der Abstand von St. Petersburg ist über Mzensk 1602, über Smol. 1936, über Kaluga 1840 Werste. Im Kalender vom Jahr 1782 steht durch einen Druckfehler Krementschuh.

g) Krestzy im Kalender von 1782 S. 70 ist ein Druckfehler.

h) Vermuthlich soll dieß heißen Ufa St. vormals hieß es mit Recht Orenburg Gouv. Aus dieſem

Namen der Städte.	von welcher Statthalterschaft oder Gouvernement	Abst. v. St. Petersb. in Werst.	Neu-errichte te.
Kusmodemjansk	Kasan St.	1294	
Kusnetsk	Tobolsk St.	4737	
Kusnetsk *i*)	Sarat. St.		neu
Ladoga, Neu-	Nowg. St. (St. Petersb. G.)	150	
Laischew *k*)	Kasan St.		neu
Lalsk	Wologda St.		neu
Lebedjan	Tambow St.	1044	
Lebedin	Charkow St.	1540	
Lemsal (*) *l*)	Riga St.		neu
Lgow	Kursk St.	1291	neu

Lichwin

diesem und mehrern solchen Anlässen vermuthe ich, daß das erste Verzeichniß im neuesten Kalender mit stehendgebliebenen Lettern abgedruckt sey.

i) Der Abstand von Saratow ist 200 Werste; der von St. Petersburg fehlt.

k) Der Abstand von Kasan ist 200 Werste, der von St. Petersburg fehlt.

l) Bisher war es ein Flecken, der aber nun zu einer Stadt ist erklärt und erhoben worden. — Ob der Flecken Leal in Ehstland, ein ähnliches Glück haben werde, weis ich noch nicht; daher habe ich ihn nicht eingerückt.

Namen der Städte.	von welcher Statthalterschaft oder Gouvernement.	Abst. v. St. Petersb. in Werst.	Neu-errichtete.
Lichwin	Kaluga St.	940	
Lipezk oder Lipez	Tambow St.		neu
Liubim	Jarosl. St.	930	
Liuzin oder Ljuzin	Polozk St.	593½	neu
Liwensk	Woron. St.	1403	neu
Liwni oder Liwna	Orel(Orlow(St	1080	neu
Lochwiza	Tschernig. St.	1462	neu
Lomow s. Werchnei			
Lubni	Kiew St.	1505	
Luch	Kostroma St.	914	neu
Luch	Plesk. St. (St. Pet. G.)		neu
Luga	Pleskow St.	133	
Lugan	Orel(Orlow)St	1239	neu
Lukojanow	Nisch.Nowg. St		neu
Makarjew	Nisch. Nowg. St		neu
Makarjew an der Unscha *m*)	Kostroma St.		neu
Malmysch	Wjatka St.		neu

Malo-

m) Im Kalender fehlt der Abstand von St. Petersburg; von Moskow wird er 498, und von Kostroma 192 Werste angegeben.

Namen der Städte.	von welcher Statthalterschaft oder Gouvernement	Abst. v. St. Petersb. in Werst.	Neu-errichte te.
Malojaroslawez	Kaluga St.	847	
Mamadysch	Kasan St.		neu
Mangaseja	Tobolsk St.	6087	
Medynsk	Kaluga St.	869	
Melenki	Wolodim. St.	1037	neu
Menselinsk	Wolod.(Ufa)St.	1769	neu
Mesen *n*)	Kaluga (Wologd) St.	1625	neu
Mestschowsk	Kaluga St.	980	
Mglinsk	Nowg. Sew. St.		
Michailow	Räsan St.	910	
Mirgorod	Kiew St.	1784	
Miropolje	Charkow St.	1515	neu
Mohilew od. Mogilew	Statthalterschaft.	751	
Mokschan	Pensa St.	1368	neu
Mologa	Jarosl. St.	806	neu
Morschansk	Tambow St.		neu

Moschaisk

n) Es war schon vorher eine kleine Stadt. Im zweiten Verzeichniß steht dieser Name unter der Statthalterschaft Wologda; ob daher Kaluga oben ein Druckfehler sey, lasse ich unentschieden.

Namen der Städte.	von welcher Statthalterschaft oder Gouvernement.	Abst. v. St. Petersb. in Werst.	Neuerrichte te.
Moschaisk	Moskow. G.	816	
Moskow (od. Moskau)	Residenz	730	
Mossalsk	Kaluga St.	940	
Mstislawl	Mohilew St.	914	
Murom	Wolodim. St.	999	
Myschkin	Jarosl. St.	761	neu
Mzensk	Orel (Orlow) St	1044	
Nagaibak	Orenb. G. o)	1733	
Narowtschat	Pensa St.	1220	
Narwa	St. Petersb. G.	145	
Narym	Tobolsk St.	3650	
Nedrigailow od. Nedrigalow	Charkow St.	1574	neu
Nerechta	Kostroma St.	832	
Nertschinsk	Irkutsk St.	6773	
Neschin od. Nieschin	Tschernig. St.	1444	
Newel	Polozk St.	1338	neu
Nikitsk (*)	Moskow G.		neu
Nikolsk	Wologda St.		neu

Nischnei

o) Hier gilt eben das, was vorher bey Kurtamischsk erinnert wurde.

Namen der Städte.	von welcher Statthalterschaft oder Gouvernement	Abst. v. St. Petersb. in Werst.	Neu errichte te.
Nischnei Lomow	Pensa St.	1339	
Nischnei Nowgorod	Statthalterſch.	1120	
Nischnjaja Diewiza	Woron. St.	1284	neu
Nolinsk od. Nolin	Wjatka St.		neu
Nowgorod	Statthalterſch.	186	
Nowgorod Sewerski	Statthalterſch.	1270	
Nowomiesto p)	Nowg. Sew. St.		neu
Noworschew	Pleskow St.	478	
Nowosil	Tula St.	1292	
Obodrsk	Sibir. Tob. Pr. q)	4193	
Obojan	Kursk St.	1288	
Obolensk	Moskow G.	833	
Obwinsk	Perm St.		neu
Ochozk	Irkutsk St.	9039	
Odojew oder Odoew	Tula St.	940	

Olonez

p) Im zweiten Verzeichniß beider Kalender steht Nowomiesto durch einen offenbaren Druckfehler.

q) Vermuthlich soll es die Tobolskische Statthalterschaft heißen.

Namen der Städte.	von welcher Statthalterschaft oder Gouvernement.	Abst. v. St. Peterb in Werst.	Neuerrichtete.
Olonez	Nowgorod St. (St. Pet. G.)	280	
Okunewsk	Orenb. G. r)	2538	
Omsk (*)	Tobolsk St.		neu
Onega oder Onjega	Wologda St.	900	neu
Opotschka oder Opotschki	Pleskow St.	491	
Or s Perekop			
Oranienbaum	St. Petersb. G.	40	neu
Oranienburg	Räsan St.	1093	
Ordatow s)	Nisch. Nowg. St		
Orel	Statthalterſch.	1097	
Orenburg	Ufa St.	1984	
Orlow	Wjatka St.	1663	
Orlow	Woron. St.	1236	
Orscha	Mohilew St.	685	
Oskol, Alt-	Kursk St.	1349	
Oskol, Neu-	Kursk St.	1415	
Ossa	Perm St.	2020	

Ostasch-

r) Hier solte wohl die Ufasche Statthalterschaft stehen.

s) Ich halte es für das vorher angeführte Ardatow.

Namen der Städte.	von welcher Statthalterschaft oder Gouvernement	Abst. v. St. Petersb. in Werst.	Neu-errichtete.
Ostaschkow	Twer St.	426	neu
Oster	Kiew St.		neu
Ostrogoschsk	Woron St.	1326	
Ostrow	Pleskow St.	425	neu
Padansk	Nowgor. St.	630	
Pawlowsk	Woron. St.	1380	
Pelym	Sib. Tob Pr. *t*)	2676	
Pensa	Statthalterschaft	1390	
Perejaslawl	Kiew St.	1553	
Perekop (*)	Krim		
Peremyschl	Kaluga St.	925	
Pereslawl Rjäsanskoi	Statthalterschaft.	910	
Pereslawl Saleski oder Saleskoi	Wolodim. St.	750	
Perewolotschna *u*)		2002	

Perewos

t) Vermuthlich wird es zur Tobolskischen Statthalterschaft gehören.

u) Der Abstand von der Gouvernements-Stadt welche vielleicht durch ein Versehen des Setzers in beiden Kalendern fehlt, und Kiew oder Tschernigow seyn möchte, wird 50 Werste angegeben.

Namen der Städte.	von welcher Statthalterschaft oder Gouvernement.	Abst. v. St. Petersb. in Werst.	Neuerrichte te.
Perewos	Nisch. Nowg. St.		neu
Perm x)	Statthalterſch.		
Pernau	Riga St.	479	
Petersburg ſ. Sanct Pet.			
Petropawlowskoi Port oder Peter-Pauls-Haven y)	Irkutsk St.	10648	
Petrosawodsk	Nowg. St. (St. Pet. G.)	430	neu
Petrowsk	Sarat. St.	1490	
Petrowsk	Jarosl. St.	819	neu
Petſchery oder Petſchur (*)	Pleskow St.		neu
Pineg	Wologda St.	1245	neu
Pirjätin od. Pirietin	Kiew St.		neu

Ples

x) Der Abſtand von St. Petersburg fehlt in beiden Kalendern.

y) Der Abſtand von der Gouvernements-Stadt Irkutsk, ſoll die ungeheure Weite von 4620 Werſten betragen: doch trift die Zahl nicht recht ein, da Irkutsk nur 5821 Werſte von St. Petersburg abliegt.

Namen der Städte.	von welcher Statthalterschaft oder Gouvernement.	Abst. v. St. Petersb. in Werst.	Neuerrichtete.
Ples od. Plest	Kostroma St.	848	
Pleskow (od. Pleskau) z)	Statthalterſch.	346	
Podol (*)	Moskow G.		neu
Pogar	Nowg. Sew. St.		neu
Pokrow	Wolodim. St.	821	neu
Polozk	Statthalterſch.	643	
Poltawa	Neuruſſ. St.	1535	
Porchow	Pleskow St.	336	
Poretschje oder Porjetschje	Smol. St.	752	neu
Poschechon	Jarosl. St.	800	
Potschinki	Nisch. Nowg. St.		neu
Powenez (*)	St. Petersb. G.		neu
Prilukki od. Priluki	Tschernig. St.	1453	
Pronsk	Räsan St.	950	
Pustoserſk a)		3125	

Putiwl

z) Eigentlich im Russischen Pskow; von St. Petersburg über Narwa 346, über Nowgorod 394 Werste.

a) Vermuthlich wird es zu der Statthalterschaft Wologda oder Kaluga gehören.

Namen der Städte.	von welcher Statthalterschaft oder Gouvernement.	Abst. v. St. Petersb. in Werst.	Neuerrichtete.
Putiwl	Kursk St.	1330	
Räsan oder Rjasan (*) b)	Räsan St.		neu
Räschsk od. Rjaschsk	Räsan St.	1000	
Ranjburg (*) c)	Räsan St.		neu
Resiza oder Resizi	Polozk St.	619½	neu
Reval	Statthalterscb.	340	
Riga	Statthalterscb.	545	
Rogatschew	Mohil. St.	1396	neu
Romanow	Jarosl. St.	815	
Romanow	Woron. St.	1160	
Romen	Tschernig. St.	1412	
Roschestwensk	St. Petersb. G.	79	neu
Roslawl	Smol. St.	880	
Rostow	Jarosl. St.	806	
Rschew Wolodimirow	Twer St.	631	

b) Der Plan dazu ist 1780 allerhöchst bestätigt worden. Daß es schon vormals eine Stadt gewesen, dann zerstört worden sey, ist bekannt.

c) Es steht im dritten Verzeichniß beider Kalender; aber beynahe möchte ich vermuthen, daß es das vorher angeführte Oranienburg sey.

Namen der Städte.	von welcher Statthalterschaft oder Gouvernement.	Abst. v. St. Petersb. in Werſten	Neu-errichtete.
Rupuſow	Smol St.		neu
Ruſa	Moskow G.	759	
Rybnoi	Jarosl. St.	806	neu
Rylsk	Kursk St.	1270	
Sadonsk oder Sadonskoi	Woron. (Tanb.) St.	1140	neu
Saltow	Slob. Ukrain. G.	1340	
Samara	Simb. St.	1664	
Sanct Petersburg	Reſidenz		
Saposchok oder Saposchek	Räſan St.	1030	
Saraisk	Räſan St.	860	
Saransk	Penſa St.	1276	
Sarapul	Wjatka St.	1812	
Saratow	Statthalterſch.	1632	
Schadrinsk	Orenb. G. (Perm. St.)	2488	
Schazk	Tanbow St.	1090	
Schenkursk *d*)	Wologda St.		neu

Scheſch-

d) Der Abſtand von St. Petersburg fehlt; der von Moskow wird auf 864 Werſte geſezt.

Namen der Städte.	von welcher Statthalterschaft oder Gouvernement.	Abst. v. St. Petersb. in Werst.	Neu-errichtete.
Scheschkeew *e)*	Pensa St.	1306	neu
Schestakow	Kasan St.	1765	
Schisdra	Kaluga St.	1054	neu
Schlüsselburg	St. Petersb. G.	50	
Schuja	Wolodim. St.	969	
Sebesch	Polozk St.	533	neu
Selenginsk	Irkutsk St.	6232	
Semenow *f)*	Nisch. Nowg. St.		neu
Semipalatnoi Gorod (*)	Tobolsk Koliwan. Pr.		neu
Semlänsk	Woronesch St.	1204	
Sennoi od. Siennoi	Mohilew St.		neu
Serdob	Sarat. St.		neu
Sergatsch od. Serpatsch	Nisch. Nowg. St.		neu
Sergiewsk (*)	Ufa St.		neu
Serpeisk	Kaluga St.	980	
Serpuchow	Moskow G.	818	

e) Nach der Analogie der Sprache müßte dieß vielleicht Scheschkejew geschrieben werden.

f) Von Nischnei Nowgorod 411 Werste; der Abstand von St. Petersburg fehlt.

Namen der Städte.	von welcher Statthalterschaft oder Gouvernement	Abst. v. St. Petersb. in Werst.	Neuerrichte te.
Sewsk oder Siewsk	Orel St.	1210	
Sienkow od. Sjenikow (*)	Tschernig. St.		neu
Siennoi s. Sennoi			
Silnia	Smol. St.	866	
Simbirsk	Statthalterschaft.	1665	
Singileew	Simb St.		neu
Skopin	Räsan St.	1026	neu
Slobodskoi	Wjatka St.	1740	
Smolensk	Statthalterschaft.	777	
Sokolsk	Woronesch St.	1180	
Soligalizkaja	Kostroma St.	800	
Solikamsk od. Solkamsk	Perm St.	2227	
Solotonoscha	Kiew St.		neu
Solotschew	Charkow St.	1459	neu
Solwytschegodzk g)	Wologda St.	1339	

Sophia

g) Herr Büsching nennt den Ort Solwytschegotskaja. Im Kalender steht mit einer Abkürzung Solwytschegod. Eben daselbst ist auch die Statthalterschaft nicht angezeigt; ich habe sie hinzugefügt.

Namen der Städte.	von welcher Statthalterschaft oder Gouvernement.	Abst. v. St. Petersb. in Werst.	Neuerrichtete.
Sophia (oder Sopheisk)	St. Petersb. G	22	neu
Sosniza	Nowg. Sew. St.		neu
Spask	Kasan St.		neu
Spask *h*)	Räsan St.	966	neu
Spask an d. St. *i*)	Tambow St.		neu
Staraja Russa *k*)	Nowgorod St.	246	
Starizi od. Stariza	Twer St.	565	
Staro Bychow *l*)	Mohilew St.	984	neu
Starodub	Nowg. Sew. St.	1083	
Stawropol	Simb. St.	1647	
Sterlitamazk (*)	Ufa St.		neu
Stschigry	Kursk St.	1274	neu
Subzow	Twer St.	628	
Sudak (*)	Krim		

h) Das s wird etwas schärfer als in den beiden andern gleichen Namen ausgesprochen.

i) Was die Abkürzungen bedeuten, ist mir nicht bekannt.

k) Gemeiniglich hört man es Stararuß nennen. Im Sommer beträgt der Weg von St. Petersburg bis dahin, 306 Werste.

l) Es wird auch Staroi Bychow, und Staro-bychow geschrieben.

Namen der Städte.	von welcher Statthalterschaft oder Gouvernement	Abst. v. St. Peterb. in Werst.	Neu-errichte te.
Sudislawl	Kostroma St.	1080	
Sudogda	Wolodim. St.	939	neu
Sudscha	Kursk St.	1315	
Sumy	Charkow St.	1383	
Surasch	Polozk St.	769½	neu
Surasch *m*)	Nowg. Sew. St.		neu
Surgut	Tobolsk St.	3898	
Susdal	Wolodim. St.	790	
Swenigerod	Moskow G.	718	
Swijaschsk	Kasan St.	1445	
Sysran	Simb. St.	1785	
Sytschowka *n*)	Smol St.		neu
Tabinsk	Orenb. G. (Ufa St.)	1915	
Tagai	Simb. St.		neu
Taganrok	Asow G.	2036	
Tambow	Statthalterscha.	1306	

Tara

m) Das sch muß härter als im gleich vorhergehenden Wort ausgesprochen werden. Dieß anzudeuten, ist das erste mit sh, das zweite mit sch gedruckt.

n) Der Abstand von Moskow ist 219, von Smolensk 229 Werste.

Namen der Städte.	von welcher Statthalterschaft oder Gouvernement.	Abst. v. St. Petersb. in Werst.	Neuerrichtete.
Tara	Tobolsk St.	3775	
Taruſa	Kaluga St.	848	
Tawrow	Woron. St.	1197	
Temernikow	Aſow G.	1976	
Temnikow	Tambow St.	1179	
Tetiuſchi oder Tetiuſcha	Kaſan St.	1585	neu
Tichwin	Nowgor. St.	243	
Tim	Kurſk St.	1292	neu
Tiumen oder Tjumen	Tobolsk St.	2861	
Tobolsk	Statthalterſch.	3115	
Tomsk	Tobolsk St.	4539	
Tor	Aſow G.	1440	
Toropez	Pleſk. St.	610	
Torſchok	Twer St.	503	
Totma o)	Wologda St.	939	
Troizk	Penſa St.	1386	
Trubiſchewsk	Orel St.	1160	

o) Der Name Totina im dritten Verzeichniß beider Kalender ſcheint ein bloßer Druckfehler zu ſeyn, ſo wie die darüber ſtehende Aufſchrift Wologod an ſtatt Wologda.

Namen der Städte.	von welcher Statthalterschaft oder Gouvernement.	Abst. v. St. Petersb. in Werst.	Neu-errichtete.
Tscharonda	Nowgor. St.	699	
Tschausy	Mohilew St.		
Tschebokfar	Kasan St.	1350	
Tscheljabinsk	Perm (Ufa) St.	2488	
Tschembar *p*)	Pensa St.		neu
Tscherdyn	Perm St.	2321	
Tscherekow od. Tscherikow	Mohilew St.		neu
Tscherkask	Asow G.	1947	
Tschern *q*)	Tula St.	970	neu
Tschernawsk *r*)	Woron. St.	1074	
Tschernigow	Statthalterschaft.	1250	
Tschernoi Jar	Astrachan G.	1972	
Tschigri	Kursk St.	1247	

Tschi-

p) Von Pensa 114 Werste; der Abstand von St. Petersburg fehlt.

q) Der Plan zur neuen Einrichtung und Anlegung dieser alten Stadt, ward 1779 allerhöchst bestätigt.

r) Warum in beiden Kalendern bey dieser, und bey mancher andern Stadt, die Statthalterschaft nicht angezeigt wird, weis ich nicht.

Namen der Städte.	von welcher Statthalterschaft oder Gouvernement.	Abst. v. St. Petersb. in Werst.	Neu-errichte te.
Tschistopolje oder Tschistopolsk	Kasan St.		neu
Tschuchloma	Kostroma St.	920	
Tschugujew	Charkow St.	1414	
Tula	Statthalterschaft.	912	
Turinsk	Tobolsk St.	2710	
Turugan (*)	Tobolsk St.		neu
Twer	Statthalterschaft.	568	
Udinsk	Irkutsk St.	6116	
Ufa	Statthalterschaft.	1913	
Uglitsch	Jarosl. St.	734	
Unscha	Kostroma St.	940	
Uralsk s)	Orenb. G. (Astrach. G.)	1999	
Urschum	Wjatka St.	1635	
Usferd	Woronesch St.	1317	

Usman

s) Vormals hieß die Stadt Jaik, welcher Name auf allerhöchsten Befehl wegen der dort ausgebrochenen Unruhen, geändert ward. Im ältern Kalender wird das Orenburgsche, im neuesten das Astrachansche Gouvernement angegeben: ersteres ist vermuthlich, wegen der Lage, das richtigste.

Namen der Städte.	von welcher Statthalterschaft oder Gouvernement	Abst. v. St. Petersb. in Werst.	Neuerrichtete.
Usman	Tambow St.	1220	
Ustjug Weliki (oder Welikoi)	Wologda St.	1269	
Ustiuschna Schelesopolskaja	Nowgor. St.	450	
Ustkirensk	Irkutsk St.	6611	
Ustsysolsk	Wologda St.		neu
Wäsma od. Wjasma	Smol. St.	587	
Wätka s. Wjatka			
Wätluga s. Wetluga			
Waldai	Nowgor. St.	338	neu
Walk (*) *t*)	Riga St.		
Walki	Charkow St.	1466	neu
Waluiky	Woron St.	1376	
Warnawin *u*)	Kostroma St.	1134	neu
Wasil	Nisch. Nowg. St.	1255	

Weissen-

t) Dieses Städtchen, welches etwa 400 Werste von St. Petersburg abliegt, ist nun zur Kreis-Stadt erhoben worden.

u) Warnawin im 3ten Verzeichniß des ältern Kalenders ist ein Druckfehler.

Namen der Städte.	von welcher Statthalterschaft oder Gouvernement	Abst. v. St. Petersb. in Werst.	Neu-errichtete.
Weissenstein (*) x)	Reval St.		neu
Welikije Luki y)	Pleskow St.	528	
Welisch oder Welesch	Polozk St.	809½	neu
Welsk oder Welesk	Wologda St.	870	neu
Wenden (*) z)	Riga St.		
Wenew	Tula St.	860	
Werchnei Lomow	Pensa St.	1339	
Werchososensk	Woron. St.	1327	
Werchoturie	Perm St.	2503	
Werchouralsk (*)	Ufa St.		neu
Wereja	Moskow G.	831	
Wesenberg (*) a)	Reval St.		neu

Wesi

x) Dieser vormals ansehnliche, dann bis zu einem Flecken herabgesunkene Ort, ist nun eine Kreis-Stadt, und wird sich dadurch bald aus seiner Niedrigkeit erheben.

y) Gemeiniglich hört man es Welikoluk aussprechen.

z) Warum diese alte, und vormals sehr wichtige Stadt, im Kalender ist ausgelassen worden, da derselbe doch die kleinern Städtchen Habsal und Arensburg aus Liefl- und Ehstland anführt, errathe ich nicht.

a) Bisher ein unbedeutender Flecken, nunmehro eine Kreis-Stadt der Provinz Wierland.

Namen der Städte.	von welcher Statthalterschaft oder Gouvernement	Abst. v. St. Petersb. in Werst.	Neu-errichtete.
Westi Jegonsk oder Wesjegonsk	Twer St.	502	neu
Wesniki oder Wjasniki	Wolodim. St.	1017	neu
Wetluga oder Wetluga	Kostroma St.	1141	neu
Wjatka	Statthalterschaft.	1714	
Wiburg	Statthalterschaft.		
Wilmanstrand	Wiburg St.	190	
Witebsk	Polozk St.	729½	
Wolgansk *b*)	Charkow St.		neu
Wolmar (*) *c*)	Riga St		neu
Wolodimir	Statthalterschaft.	902	

Wologda

b) Im zweiten Verzeichniß beider Kalender heißt dieser Ort Woltschansk; und Herr Büsching nennt ihn Wolschansk. Gleichwohl wage ich nicht, von der im ersten Verzeichniß stehenden Benennung abzuweichen, welche sich wenigstens durch die alphabetische Folge rechtfertigen läßt. — Von Charkow ist diese Stadt 65 Werste entlegen; der Abstand von St. Petersburg fehlt.

c) Dieser bisherige etwa 450 Werste von St. Petersburg entlegene Flecken, ist nun eine Kreis-Stadt, die einige Wolmer nennen.

Namen der Städte.	von welcher Statthalterschaft oder Gouvernement	Abst. v. St. Peterb in Werst.	Neu-errichte te.
Wologda	Statthalterſch.	689	
Wolok Lamsk	Moskow. G.	712	
Wolsk	Sarat St.		neu
Woltschansk ſ. Wolganſk			
Woroneſch	Statthalterſch.	1230	
Worotynsk	Kaluga St.	925	
Woskreſensk (*)	Moskow St.		neu
Wyſchnei Wolotſchok	Twer St.	432	
Wytegra *d*)	Nowgor. St.	426	neu
Zarew Kokſchaisk	Kaſan St.	1354	
Zarew Santſchursk	Wjatka St.	1414	
Zarizyn	Aſtrach. G. (Sarat. St.)	2772	
Zywilsk	Kaſan St.	1390	

d) Im dritten Verzeichniß beider Kalender, ſteht Wytegra unter der Statthalterſchaft Twer. Ob nun oben Nowgor. durch ein Verſehen des Setzers anſtatt Twer ſtehe, muß ich unentſchieden laſſen.

III.

Beytrag zur Geschichte des rigischen Handels *).

Riga hat zum Seehandel eine ganz vortrefliche Lage: Gegen die Mündung eines der wohlthätigsten und ausgebreitesten Ströme in Europa, welche man als einen Seehaven in einem sichern Meerbusen ansehen kan, wo eine Menge großer Schiffe einlaufen und Fracht bekommen; liegt die Stadt zwischen zwo Provinzen, welche die wahren Kornländer an der Ostsee sind, und hat noch von sehr entfernten Orten her, vermittelst des Flußes

*) Dieser Beytrag ist ein Auszug aus verschiedenen mir mitgetheilten schriftlichen Nachrichten und Aufsätzen. Die meisten davon habe ich der Güte des Herrn Hofgerichts-Advocaten Schenk in Riga zu danken. Aus der dabey befindlichen Demüthigsten Unterlegung der in Riga sich aufhaltenden Großbritannischen Negocianten, über die Verbesserung der Handlung, welche im J. 1764 zur Ueberreichung an die damals Allerhöchst verordnete Commission, abgefaßt ward, habe ich manche Anzeigen und historische Bemerkungen entlehnt.

Flußes, äusserst beträchtliche Zufuhre. Zwar können die Nebenbuhlerinnen Libau, Memel, Königsberg, Danzig, manchen Handlungszweig an sich zu ziehen suchen: Dennoch behält Riga immer gewisse Produkte, die man in den andern Häven nicht findet; daher leidet der dasige Handel nichts, wenn auch einige Dinge z. B. die Masten, mit hohen Zöllen belegt werden.

Den ersten Handel in Riga trieben die ankommenden fremden Schiffer, welche ihre Waaren an die Eingebornen gegen Landes-Produkte vertauschten: endlich wurden Bremer, Hamburger, Lübecker, durch Einladung, oder durch den Reitz des Vortheils, bewogen sich in Riga niederzulassen; man erlaubte Jahrmärkte, Jedermann konte handeln. Zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse, errichteten die Inwohner unter sich eine Auflage nach eines jedweden Vermögen; um aber allen Klagen wegen der Ungleichheit zu begegnen, verwandelten sie dieselbe in eine Taxe oder Accise auf gewisse Waaren: welche Einrichtung bis gegen das Ende des 16ten Jahrhunderts geblieben zu seyn scheint. — Nach einer gefundenen Nachricht haben am 3ten April 1559, „Bürgemeister, Rathmänner und Elteſten „beider Gülden-Stuben, samt der ganzen Ge„schaft der Stadt Riga," durch den Einbruch

des russischen Kriegsheers veranlaßt, den Entschluß gefaßt, zur Erhaltung der Stadt, weil der Vorrath erschöpft war, Schoß und Accise von Bier und Gütern in der Stadt anzusetzen, und sich und die Ihrigen damit zu beschweren, auch überdieß Geld aufzunehmen, damit sie Kriegsvolk unterhalten, Geschütz, Kraut, Loth und andre nothdürftige Dinge erkaufen, und die Stadt in Bevestigung bringen könten. Dabey wurde abgemacht, daß die Accise so lange Bestand haben solte, bis die gemachten Schulden ausserhalb und im Land, völlig getilgt, und die Verschreibungen eingelöst wären: dann solte die Accise aufhören. Der Rath von der einen, und die Aelterleute nebst den Elteſten von der andern Seite, verpflichteten sich dabey, daß kein Theil ohne des andern Vorwissen Geld aufnehmen, oder von dem aufgenommenen etwas ausgeben wolte: Beide Theile solten zum Accise-Kasten die Schlüssel haben. — Der König Sigismund III gab 1593 der Bürgerschaft ein Privilegium, daß sie keiner andern Auflage als zu der sie sich damals freiwillig verstanden hätte, jemals unterwürfig seyn solte *). — Als zwischen Rath und Bür-

*) Dieses finde ich in einer von der Bürgerschaft dem Rath übergebenen Vorstellung, bey

Bürgerschaft wegen der Kasse-Verwaltung mancherley Streit vorfiel, verordnete der König von Schweden 1675 ein Kasse-Kollegium, welches aus 1 Bürgemeister, 1 Rathsherrn, 1 Aeltermann und 1 Elteſten der großen Gülde, nebſt 3 Kaufleuten, und von der kleinen Gülde aus 1 Aeltermann und 1 Elteſten nebſt 3 von den Handwerkern, beſtehen, und darin jedes Mitglied gleiche Stimme mit dem andern haben ſolte. Es dauerte aber lange bis alles in Ordnung kam, weil der Rath allerley Einwendungen machte. — Ungefähr vor einem halben Jahrhundert hat die Bürgerschaft die ſogenannten Laſtgelder zur Reinigung des Düna-Stroms verwilliget; welche jährlich etwa 3000 Thaler betragen ſollen.

Um das Herumreiſen der Jahrmarktsleute welche im Land umherzogen, und allerley Waaren zum Nachtheil der rigiſchen Krämer verkauften, zu verhindern, hat Riga ſeine bekannten alten willkührlichen Geſetze errichtet, und den fremden unter den Namen der Schottiſchen oder Oſterlinge im Land herumreiſenden Krämern ver-

 boten,

bey der Gelegenheit als dieſer von jener zur Reinigung des Düna-Stroms 30,000 Thaler foderte.

boten, ihre Specereien und Waaren in Riga aufzulegen, oder bey Ellen und Pfunden zu verkaufen; folglich nur erlaubt selbige summenweise an Bürger und Krämer zu verhandeln; ausgenommen in 2 dazu bestimmten Jahrmärkten von 4 Wochen, nach welcher Zeit sie die übrigen Waaren in das Packhaus liefern mußten. Im 5ten Art. dieser Gesetze, war ihrenthalben befohlen, daß sie nicht wider der Stadt Freiheit ihr eigen Feuer und Rauch halten, sondern bey Bürgern zur Herberge liegen und zu Tische gehen sollen, bey willkührlicher Strafe.

Gegen das 17te Jahrhundert, da sich der Handel mehrte, und sich hier fremde Kaufleute niederließen, wurde die Accise weiter, nemlich auch auf solche Waaren welche vorher frei waren, ausgebreitet, und gleichfals von Fremden*) gefodert. Endlich mußte der Fremde diesen Zoll mit

*) Fremde Kaufleute werden die engländischen, lübeckschen, dänischen und holländischen genannt, welche sich, ohne Bürger zu seyn und ohne bürgerliche Lasten zu tragen, in Riga niedergelassen haben, und daselbst Handlung dergestalt treiben, daß sie ausländische Waaren an Bürger verkaufen, und inländische von Bürgern erhandeln. Wenn sie von Riga weggehen, bezahlen sie kein Abzugsgeld. So genießen

mit $\frac{1}{3}$ mehr bezahlen als der Bürger und der Holländer. (Der Ursprung dieser Ungleichheit soll unbekannt seyn.) Die Bürger, und die fremden holländischen Kaufleute, bezahlen nemlich die Stadt-Accise in Courant, da man 3 Ort auf einen Thaler rechnet; alle übrige fremde Kaufleute aber müssen sie in Alberts entrichten, also 4 Ort für jeden Thaler, folglich $33\frac{1}{3}$ Procent mehr als jene, erlegen *).

Es scheint, daß bey der öftern Veränderung der Oberherrschaft, und den Kriegsunruhen, man sich mit allerley nach den jedesmaligen Umständen eingerichteten Verordnungen beholfen habe. Endlich publicirte die Krone Schweden,

genießen sie Schutz und manche Vortheile, ohne den gewöhnlichen Abgaben und Lasten eines Bürgers unterworfen zu seyn. — Die ganze obige und noch folgende Darstellung, ist aus der vorher namhaft gemachten demüthigsten Unterlegung genommen, darin freilich die fremden Kaufleute die Sache zu ihrem Vortheil vorzutragen suchen. Rigische Bürger würden vielleicht manches dabey zu erinnern finden.

*) Vermuthlich hat die Stadt diese Einrichtung getroffen, damit auf solche Art von den fremden Kaufleuten, zur Erleichterung der Bürger, etwas zu den Stadt-Lasten beygetragen werde.

um allen etwa angenommenen üblen Maximen zu begegnen, und die willkührlichen Gesetze abzuschaffen, den 31sten Oct. 1675 eine Wettordnung, wornach Einheimische und Fremde sich in ihrem Handel richten solten; doch behielt sich die Krone vor, nach der Zeiten Lauf und Beschaffenheit Aenderungen darin zu machen. Auf Verlangen des Raths und der Bürgerschaft, wurde sie am 10ten Oct. 1690 fast ganz verworfen, und eine neue errichtet, an deren Schluß aber befohlen, daß alles was darwider strebt, in keine weitere Uebung kommen solte: doch behielt sich die Krone abermals das Recht vor, nach Befinden zu ändern. Diese neue Wettordnung war das einzige Handlungs-Gesetz bis 1755. Damals erhielt die rigische Krämer-Kompagnie vom Reichs-Justizkollegium eine Resolution, dadurch den fremden Kaufleuten anbefohlen wurde, ihre einkommenden Waaren nach dem Krämer-Packhaus zu bringen. Diese erhoben darüber Klage. Der dirigirende Reichs-Senat befahl am 10ten April 1756, daß der rigische Rath für die sich daselbst aufhaltenden fremden Kaufleute, ein Reglement nach den rigischen Handlungs-Gesetzen, Rechten und Statuten, verfertigen und publiciren solte: welches den 17ten Jun. geschahe. Dasselbe heißt die Neue Verordnung. Die fremden Kaufleute

behaupte-

behaupteten, daß dieselbe sich blos auf die durch die Wettordnung von 1675 und 1690 abgeschaften willkührlichen Gesetze gründe, wider die Handlungs-Maximen streite, und blos einige rigische Privatpersonen begünstige: daher thaten sie dagegen Vorstellung: aber diese neue Verordnung ward unter dem 22sten März 1760 bestätigt. Die Einwendungen welche die fremden Kaufleute wider dieselbe vorbringen, um zu zeigen daß einige Artikel wider die Handlungs-Maximen stritten, sind folgende: Im 2ten Art. ist den fremden Kaufleuten (welche oft nur Commissionäre sind, und für fremde Rechnung einkaufen,) verboten, ihre von Bürgern einmal erhandelten Waaren wieder an rigische Bürger zu verkaufen. Dieß hatte vor dem Jahr 1756 nicht Statt. Sie behaupten es könne Fälle geben, da ein Nichtverkauf, z. B. wenn das erwartete Schif verloren geht, und kein anderes ankommt, den fremden Kaufmann mit seinen erhandelten Waaren in große Verlegenheit sezt; der Verkauf aber einem Bürger der etwa diese Waaren braucht, großen Vortheil bringen würde. Ferner wird im 4ten Art. diesen in Riga wohnenden fremden Kaufleuten verboten, alle Münzsorten, z. B. Dukaten, Thaler u. s. w. an andre zu verwechseln und abzusetzen, als an rigische Bürger.

Doch hat der Rath über die strenge Erfüllung dieses Verbots nicht gehalten. Der 9te Art. untersagt ihnen, die fremden einkommenden Waaren in eignen Speichern, unter eigner Aufsicht, zu halten, mit dem Befehl sie im Krämer-Packhaus niederzulegen. Hiewider wenden sie ein, es gründe sich diese Verordnung auf alte wider herumziehende Jahrmarkts-Krämer gegebene Gesetze; sie verringern den Handel, und bewege die Polen ihre Waaren in andern Häven zu suchen; das Packhaus stehe wöchentlich nur 2 Tage offen, sey feucht, liege nahe an der Flachs-Wraake und den Speichern, daher sey es der Feuersgefahr unterworfen, und überdieß blos dem Krämer-Diener, der für nichts aufkommen kan und keine Caution gestellt hat, anvertrauet. Im 11ten Artikel ist ihnen verboten, eigne Wirthschaft und Beköstigung zu führen: welches die englischen Kaufleute als den Handlungs-Traktaten zuwiderlaufend ansehen. — Als um das Jahr 1764 eine Kaiserl. Commission zur Untersuchung und Verbesserung der rigischen Handlung, allerhöchst verordnet ward, und dieselbe öffentlich bekannt machen ließ, daß alle rigische Kaufleute dasjenige was den Handel drückte, der Commission schriftlich anzeigen solten: so übergaben die fremden Kaufleute, sonderlich die-

Groß-

Großbritanniſchen, ihre vorher erwähnte demüthigſte Unterlegung, darin ſie die bisher namhaft gemachten und einige andre Beſchwerden als über die Ungleichheit des Zolls, über deſſen verſchiedene Art zu bezahlen, und über deſſen neuerliche Erhöhung, ſonderlich inſofern er an die Stadt bezahlt wird, ingleichen über einige vermeinte Unordnungen, vortrugen; wobey ſie ſich auf den zwiſchen Rußland und Großbritannien vorhandenen Commerz-Traktat beriefen, vermöge deſſen 10ten und 28ſten Punkt die Großbritanniſchen Unterthanen nicht mehr Zoll bezahlen ſollen, als andre Fremde. — Der Erfolg dieſer Unterlegung iſt mir nicht bekannt; auch habe ich nicht gehört daß die neue Verordnung wäre abgeſchaft oder verändert worden. Vielmehr ſagen die erhaltenen Nachrichten, daß die in Riga befindlichen fremden Kaufleute noch jezt den vorigen Einſchränkungen unterworfen ſind. Daher ſcheint es, als habe man ihre dawider vorgebrachten Gründe, welche vermüthlich der Rath wird hinlänglich beantwortet haben, nicht für gültig erkannt.

Vormals hat Riga mit den Herzögen von Kurland wegen der kuriſchen Häven mancherley Streit gehabt. Die Darſtellung der Sache, und

der gegenseitigen Gründe, findet man in einer mir zu Gesicht gekommenen Schrift *), welche um das Jahr 1694 ist abgefaßt worden, und den Titel hat: Deductio iuris et facti, welche die „Stadt Riga in ihrem jure emporii et commerciorum fundiret, und das Se. Fürstl. Durchlaucht zu Kurland nicht befugt sey, sie daran „zu hindern, noch auch zu ihrem praejudice weder Häven zu eröfnen, oder sonst was nachtheiliges dawider vorzunehmen." Etwas will ich daraus anführen. Vornherein wird weitläuftig gezeigt, wie die Stadt ihre Rechte bekommen, geübt, und durch erhaltene Privilegien, Vergleiche und Bestätigungen sich darin erhalten hat. Als der Ordensmeister Gotthard Kettler in Kurland Herzog ward, merkte die Stadt bald, daß er seinen eignen Unterthanen Vortheile zu verschaffen suchte. Es entstanden Mishelligkeiten und Streit; endlich kam 1615 zwischen den Herzögen Friedrich und Wilhelm von einer, und der Stadt Riga von der andern Seite, ein Vergleich zu stande. Dennoch legte Kurland noch nachher neue Häven an, und gab folgende Gründe an: 1) die polnischen Privilegien redeten nur

*) Der Herr Probst Baumann zu Wenden, hat mir dieß Manuscript gütigst mitgetheilt.

nur von Liefland, nicht von Kurland; 2) der Herzog sey über Kurland cum omnibus regalibus investirt, wozu auch das jus portuum et mercaturae gehöre; 3) es wäre absurd gewesen, wenn sich der Herzog dessen begeben hätte, was sein bestes Kleinod wäre und das Aufnehmen seines Landes beförderte; 4) die mit der Stadt Riga getroffenen Vergleiche und Pacta redeten nur von dem Düna-Strom, und von adlichen Häven; u. s. w. Hierauf ward unter andern geantwortet: daß Kurland cisdunana Livonia, Liefland aber transdunana heiße, und sich der Herzog daher Herzog in Liefland nenne; es stehe ausdrücklich in den Privilegien, daß kein Haven noch neue emporia der Stadt zum praeiudice, sollen errichtet werden; was nicht vor fürstlichen Zeiten gewesen ist, das sey nicht alt, sondern neu, und unter dem Verbot begriffen; es sey ein Vergleich mit Königl. Polnischer Einwilligung gemacht, daß sich der Herzog aller Aus- und Einschiffung auf dem Düna-Strom begeben, und nicht mehr als die beiden von Riga abgelegensten Häven Liban und Windau, gebrauchen soll, doch daß aus diesen Häven kein Sommerkorn noch Victualien sollen ausgeschift werden, dagegen habe man dem Herzog verstattet, 200 Last Roggen und 200 Last Waldwaaren, so auf dessen eignen Gütern gefallen

fallen sind, nach Riga frey ohne Erlegung des Portoriums, so viel der Stadt Antheil betrift, einzuführen, und zu verschiffen *), auch was zum

*) In dem neuerlichst herausgekommenen und mit verdienten Beyfall aufgenommenen Auszug aus dem Tagebuch eines Russen auf seiner Reise nach Riga, werden von den zwischen Riga und Kurland wegen des Handels entstandenen Streitigkeiten, verschiedene lesenswürdige Nachrichten S. 58 bis 77 geliefert; als wohin ich hier meine Leser verweise. Unter andern findet man dort S. 63, es sey dem fürstlichen Hause vergönnet und verstattet worden, daß dasselbe „jährlich 200 „Last Roggen und 200 Last Waldwaaren, „als J. J. F. F. D. Durchl. zu Dero Hof„haltung jetzo oder künftig bedürfen, aus „den Schiffen oder von Bürgern — — kau„fen, und ohne alle Entgeltung frey abführen mögen." Dieses stimmt mit demjenigen was oben angeführt wurde nicht recht überein. Ohne zu entscheiden welche Leseart die rechte sey, sehe ich mich doch veranlaßt zu glauben, ein Abschreiber oder der Setzer müsse hier etwas übersehen und eine Zeile ausgelassen haben; denn 1) ist nicht einleuchtend, wie der Herzog, in Riga habe Roggen und Waldwaaren einkaufen wollen, da ihm seine Aemter und Güter beides so reichlich lieferten, daß er einen beträchtlichen Theil davon verkaufen konte; 2) war der Streit zwischen Kurland und Riga hauptsächlich wegen des Ausschiffens; 3) der Herr von Ziegenhorn liefert in seinem Staatsrecht der Herzogthümer

zum Hofs-Behuf wäre, frey und ohne Ungeld von Fremden einzukaufen und nach Mitau zu führen; der Herzog habe eine Handlung auf der Buldera anlegen wollen, und ein Blockhaus errichtet, aber die rigischen hätten *) es zerstört, und die Schiffe weggenommen, welches von Polen wäre gebilligt worden; der König Sigismund III habe 1628 endlich die Häfen Libau und Windau verboten, und alles nach Riga zu bringen befohlen **); der König Gustav Adolph habe

thümer Kurland und Semgallen, und zwar unter den Beylagen S. 114 u. f. den vollständigen Vergleich zwischen den Herzögen und der Stadt Riga, in dessen ersten Punkt das fürstliche Haus sich des juris navigandi, importandi et exportandi merces u. s. w. begiebt, die Stadt aber dagegen ihm den angeführten Verkauf des Roggens und der Waldwaaren an fremde oder Bürger zollfrey zu verstatten verspricht.

*) Vermöge des vom Herrn von Ziegenhorn gelieferten, in der gleich vorhergehenden Anmerkung angeführten Vergleichs, solte das Blockhaus gleich nach erlangten Frieden abgebrochen werden.

**) In dem alleweile angeführten im J. 1615 geschlossenen Vergleich, begab sich das fürstliche Haus des juris navigandi nur in Ansehung des Düna-Stromes; hingegen wurden in einem der folgenden Punkte die Häven Libau

habe alle Rechte durch die Cession von Polen erhalten, und daher durch seine Orlogsschiffe das thun lassen was Riga vorher gethan hatte *), damit die königlichen Einkünfte aus Riga nicht geschmälert würden; es frage sich noch, ob der König von Schweden schuldig sey, dem Herzog seine beiden Häven Libau und Windau zu lassen, weil dieser daselbst wider die Pacta, Sommerkorn als Gerste, Leinsamen u. d. g. wie auch Victualien, ausgeschift habe. — Was die Zeitungen neuerlichst von dieser Sache erwähnten, nemlich daß sie wieder in Bewegung gekommen sey, übergehe ich stillschweigend. Indessen kan dasjenige was

Libau und Windau ausdrücklich vorbehalten, nur solten Victualien und Sommerkorn daselbst nicht verschiffet, auch nicht gestattet werden, daß ausser diesen beiden der Adel neue Häven am Seestrand eröfnete.

*) Der Herr Verfasser des schon vorher namhaft gemachten Auszugs aus dem Tagebuch eines Russen, gedenkt S. 66 u. f. eines Neutralitätsvertrags, der i. J. 1635 zwischen dem König von Schweden und dem Herzog von Kurland geschlossen wurde, durch dessen 14ten Artikel sich der leztere wieder in den Besitz der freien Schiffahrt von Libau und Windau setzen lies. Der Herr von Ziegenhorn liefert unter den Beylagen S. 174 einen Extract aus dem Vergleich, darin aber der beiden Häven nicht gedacht wird.

was hier kürzlich davon angeführt wurde, solchen Lesern die mit dem Zusammenhang nicht bekannt sind, zu einer Erläuterung dienen. Nur merke ich an, daß sich für und wider Kurlands Berechtigung zu einem freien Seehandel, manche Gründe aufbringen lassen; daß Riga, obgleich Kurland viel ausschiffet, doch einen wichtigen Seehandel behält; daß wenn die Zölle, wie jezt, ungleich sind, durch Kurland ein nachtheiliger Schleichhandel nach Liefland und Rußland könte versucht werden; daß endlich wenn Libau und Windau einen freien Seehandel treiben, es der Stadt Riga gleichgültig seyn könne, obgleich in Kurland am Seestrand noch mehrere kleine Häven eröfnet würden.

Unter den ausgehenden Waaren haben Masten, Spieren, Wachs, Lein und Hanfsaat, Potasche, Talch und Schweinsborsten, immer einen hohen Zoll bezahlt. Die Masten sind vormals nach dem schwedischen Fuß oder Palm Maaß gemessen und gepalmet worden; seit geraumer Zeit geschicht es nach dem holländischen: aber 18 holländische Palme betragen nur 17 schwedische. Der Masten-Zoll ward um das J. 1764 also bezahlt: Spieren von 5 bis 10 Palm, welche 1 bis 1½ Thaler werth sind, bezahlten 42 Groschen Li-

rent,

cent, 4 Procent Portorien und Anlagsgelder, 45 Groschen Stadt-Accise; Masten von 17 Palm, an Werth 10 bis 15 Thaler, bezahlen 10 Thaler Licent, 4 Procent Portorien, 2 Thaler Stadt-Accise; Bugsprieten von 25 bis 26 Palmen, 75 bis 80 Fuß lang, 50 bis 60 Thaler werth, zahlten 30 Thaler Licent, 4 Procent Portorien, und 6 Thaler Stadt-Accise. — Der neue im J. 1782 bestätigte allgemeine Zoll-Tarif für alle Häven des russischen Reichs, ist bekannt. Nur von Masten u. d. gl. will ich daraus etwas anführen.

Namen der Holzwaare	Dicke in Palmen	Länge in Füßen	Kronszoll von jedem
Spieren	10	58	1 Rub. 9 Kop.
— —	14:15	66:68	3 — 75 —
— —	16	70	4 — 2 —
Masten	17	72	16 — 95 —
— —	24	86	40 — 82 —
— —	30	98	80 — 16 —
Bugsprieten	17	70	3 — 94 —
— —	24		11 — 89 —
— —	30		27 — 7 —
Burtillen	14:15	30:32	— 70 —
— —	20	30:32	2 — 41 —
— —	30	39:44	17 — 82 —

Namen

Namen der Holzwaare	Dicke in Palmen	Länge in Füßen	Kronszoll von jedem
Rahen	5 zu 7	30:32	— 20 —
— —	13	51:56	1 — 26 —
— —	14	70:100	3 — 29 —
— —	22		25 — 27 —

Im J. 1739 wurde in Riga eine Masten-Wraaker-Taxe publicirt, darin bestimmte man für einen kleinen Mast von 7 bis 10 Palmen, aufzuwinden und zu wraaken 5 Ferdinge, für einen großen von 24 Palmen und darüber, 30 Ferdinge; einen Mast der über 17 Palmen hält, 16 kantig zu behauen 3 bis 4 Thaler; Masten von 17 bis 20 Palmen zum zweytenmal zu wraaken 10 Ferdinge; von der Stadt eine Ladung Masten von 17 bis 20 Palmen nach Bolderaa zu bringen, das Stück 20 Ferding; Masten zu beputzen nach Beschaffenheit 1 bis 4 Thaler. — Im J. 1758 wurde eine revidirte Ankerneeken-Taxe publicirt, und darin bestimmt, wie viel für Flößer, Strusen u. d. g. von einem Ort zum andern, sonderlich nach den Hölmern zu bringen, solte bezahlt werden. — Im J. 1765 erschien die allerhöchst genehmigte rigische Handlungs-Verordnung, darin alles was die Handlung betraf, auf einen sichern Fuß gesezt wurde. Sie ist aus andern Schriften

bekannt. — Im J. 1773 befahl ein dirigirender Senat, wie es mit der Handlung nach den von Polen an das russische Reich gekommenen Provinzen, und wie mit den aus Polen, Litauen und Kurland, ankommenden, oder dahin zu bringenden, Waaren soll gehalten werden.

Unter den rigischen Kaufleuten ist eine ganz besondre Art der Bezahlung in Gebrauch gekommen: anstatt des baaren Geldes befriedigen sie sich nemlich unter einander mit Reversen, oder gar mit Secunda-Wechseln, die aus einer Hand in die andre gehen. Die Beträchlichkeit und der Umfang des dasigen Handels haben diesen Gebrauch veranlaßt, und fast nothwendig gemacht. Der Zeit-Aufwand und die erfoderlichen großen Summen, würden eine wichtige Beschwerde, oft eine Unmöglichkeit veranlassen, die unter Kaufleuten täglich vorfallenden mannigfaltigen Auszahlungen allemal und auf die gefoderte Stunde, in baaren Geld zu leisten; und könte es geschehen, so wäre es oft unnütz, indem wer heute eine große Summe bezahlt, dieselbe vielleicht an eben dem Tage, oder bald darauf, directe, oder durch die andre Hand, zurück erhält. Was vermittelst solcher angeführten Papiere, Bequemlichkeit und Erleichterung im Handel giebt, das könte

den-

dennoch bald den Credit schwächen, oder Weitläuftigkeit veranlassen. Daher machte der dasige Stadtrath am 13ten Jul. 1760 eine Verordnung deswegen bekannt. Weil sich aber Misbräuche einschlichen, und die Absicht nicht ganz erreicht wurde, so gab derselbe nach vorgängig gepflogener Rücksprache mit den ansehnlichsten dasigen und fremden Handlungshäusern, am 15ten Jul. 1776 darüber eine neue Verordnung, in welcher unter andern befohlen ward, daß die Reverse gleich bey der Präsentation oder Extradirung zu zahlen, lauten, ferner daß sie zwar gangbar seyn, aber keinem Gläubiger wider seinen Willen anstatt baarer Bezahlung aufgedrungen werden sollen, als welchem frey steht, sie ganz, oder einige von solchen Reversen auszuschlagen, und andre anzunehmen. Auch ward die Zeit bestimmt, wenn die Reverse solten zurückgegeben, und dafür baare Bezahlung, oder anderweitige Befriedigung, gefodert werden: nemlich damit man wisse, wie lange sich der Empfänger an den Cedenten, oder an den Aussteller, zu halten habe. Bey ausbleibender Zahlung soll der Aussteller, sobald er darüber vor Gericht gefodert wird, gleich auf die erste Citation in Person erscheinen, und nachdem er seine Schrift anerkannt hat, an eben dem Tage höchstens bis Abends 6 Uhr, unter

der Strafe der schleunigsten Execution, die Zahlung zu leisten verurtheilt, und in Ermangelung hinlänglichen Pfandes, in persönliche Haft gezogen werden. — Von den Secunda-Wechseln, die eigentlich zum Umlauf anstatt baaren Geldes, nicht so schicklich und sicher zu gebrauchen sind als Reverse, ward vestgesezt, daß da sie wider die Verordnung von 1760, noch immer wie andre Reverse ausgegeben würden, so werde es eines jeden freyer Willkühr überlassen, sie anstatt baarer Bezahlung anzunehmen; doch sollen sie nur als Reverse des Remittenten angesehen werden, folglich dem Traßenten nicht anders als ein anderer von ihm ausgegebener fremder Revers, gegen seinen Cessionarius, in den vorangesezten Fällen zur Zahlung oder anderweitigen Befriedigung verbinden; der Remittent aber soll der einzige Principal-Debitor solcher Papiere seyn und bleiben. Im übrigen sollen diese Papiere allen andern Verfügungen, wie andre Reverse, gleichmäßig unterworfen seyn.

Aus Riga werden jährlich eine Menge von allerley zum Schifbau erfoderlichen Materialien ausgeführt. Man solte daher vermuthen, daß dort der Schifbau ungemein vortheilhaft könne getrieben werden. Aber die Erfahrung bestätigt dieß

dieß keinesweges. Den Grund kan ich nicht angeben: im hohen Arbeitslohn darf man ihn wohl nicht suchen, weil auch in andern Ländern die Handarbeit nicht wohlfeil, wohl gar weit theurer als in Riga, bezahlt wird. An geschickten unternehmenden und reichen Männern fehlt es gleichwohl in Riga nicht. Wie viel Menschen könten durch ein ansehnliches Schifswerft in Nahrung gesezt werden!

Im Jahr 1783 kam in Riga eine See-Assecurance-Compagnie zu Stande. Ihre Gesetze, deren 40 sind, brachte sie im März in Ordnung; am 1sten May nahm sie selbst ihren Anfang. Ihr Fond ward wenigstens auf 100,000 Thaler Alb. gesezt, ist aber schon darüber hinausgestiegen, doch darf er die Summe von 150,000 Thalern Alb. nicht übersteigen. Jede Actie ist von 500 Thalern, die jeder Actionair auf seine liegenden Gründe in der Stadt, welche in der Brand-Assecurations-Casse müssen verzeichnet seyn, der Compagnie zum besten ingrossiren läßt. Die Compagnie, welche unter 4 Directeurs, 1 Gevollmächtigten (der die Policen zeichnet und die Bücher führt,) und 4 Assistenten steht, und jezt erst auf 6 Jahr geschlossen ist, versichert für alle Gefahr zur See, auf Strömen und Flüßen,

doch fürs erste nicht über 10,000 Thaler Alb. auf ein Schif und Ladung. Alle Jahr im Anfang des Märzes, wird den sämtlichen Interessenten in einer allgemeinen Versammlung, der Zustand der Compagnie durch eine richtige Balance angezeigt, die Dividende vestgesezt, und ausgezahlt. Das Assecurance-Comtoir ist an allen Werktagen des Vormittags von 10 bis 12, des Nachmittags von 2 bis 4 Uhr offen, und der Bevollmächtigte, welcher als der 5te Directeur angesehen wird, darin gegenwärtig. Bey Untersuchung der Beweise von Schäden, Haverie und Ristorno, welche den Directeurs nebst den Gevollmächtigten obliegt, soll auf Billigkeit, auf die rigischen Gesetze, und sonderlich auf der jezt regierenden Monarchin Ihre Ordnung der Handels-Schiffahrt, gesehen werden. — Meines Wissens ist dieß in Liefland die erste See-Assecurance-Compagnie; mit Vergnügen habe ich deren Einrichtung etwas weitläuftig angezeigt.

IV.

Von den liefländischen Landsassen, insonderheit von solchen die rigische Bürger sind.

Ohne dasjenige hier weitläuftig zu wiederholen, was bereits in den Topographischen Nachrichten von Lief- und Ehstland, auch in diesen Nordischen Miscellaneen, hin und wieder von den Landsassen ist angeführt worden; achte ich mich verbunden, zur Vermeidung alles Misverstandes, zu erinnern, daß man in Liefland alle diejenigen welche Landgüter besitzen, aber nicht zum Corps der Ritterschaft gehören d. i. die nicht in der hiesigen Adels-Matrikul stehen, sie mögen übrigens notorisch adlich, oder unadlich seyn, Landsassen nennt. Das rigische Generalgouvernement hat ihnen immer den Namen Landschaft gegeben *), und sie unter diesem Ausdruck sowohl zu allgemeinen Landtagen, als zu besondern Zusammenkünften unter sich, durch gedruckte Patente nach Riga berufen. Man findet

*) Nord. Miscell. 5tes und 6tes St. S. 317.

unter ihnen Männer, die theils zu den angesehensten und unbezweifelt ältesten adlichen Geschlechtern andrer Länder, gehören; theils die sich durch Verdienste weit über ihre Geburt zu Ehrenstellen emporgeschwungen haben; theils die als Kaufleute in der Stadt wohnen, oder sonst bürgerlichen Standes sind.

Die Geschichte der hiesigen Landgüter beweist unwidersprechlich, daß es von jeher in Liefland solche Landsassen gegeben habe *). In Riga haben sie auf dem Ritterhaus bey Landtagen ihre angewiesene Stelle, und bey Bewilligungen ihre Stimmen gleich dem immatrikulirten Adel: in Reval ist ihnen beides nicht gestattet; überhaupt giebt es in Ehstland zwar unadliche und nicht zum Corps der Ritterschaft gehörende Güterbesitzer, man hört sie aber nicht Landsassen nennen, vermuthlich weil sie daselbst kein Corps ausmachen. In Riga ist zwischen ihnen und der Ritterschaft, wegen ihrer Stimmen, auch wegen andrer Anläße, mancher Zwist vorgefallen, auch zuweilen durch richterlichen Ausspruch, oder durch Vergleich, gehoben worden. Am meisten

*) Ob sie aber vormals diesen Namen geführt haben, zweifle ich.

meisten hat ihr Recht des Güterbesitzes, in Liefl- und Ehstland öftere und weit aussehende Bewegungen veranlaßt: indem man gesucht hat, ihnen dieses Recht ganz zu nehmen, oder wenigstens sehr einzuschränken; wobey verschiedene oberrichterliche Resolutionen erfolgt sind. Es ist mir unbekannt, ob dieses Recht schon in den vorigen Jahrhunderten sey angefochten worden: gegen das Ende des gleich vorhergehenden, da der König von Schweden die ritterschaftliche Verfassung in Liefland ganz aufhob, konte es wenigstens nicht geschehen. Aber in den gegenwärtigen Jahrhundert ist die Sache von der liefl- und ehstländischen Ritterschaft eifrig betrieben worden; und da sie vor mehrern Jahren für die Landsassen eine ungünstige Wendung zu nehmen schien, entschlossen sich diese in Ehstland, zu ihrer Sicherheit, wo es möglich war, ihre Kaufbriefe in Pfandkontrakte zu verwandeln; welches jedoch in Liefland seltner geschahe.

Die Entscheidung, ob die Landsassen ein völliges und gegründetes, oder ein schwaches, oder gar kein Recht haben, Landgüter zu besitzen, gehört für eine höhere Instanz. Da ich blos erzähle, so muß ich billig anmerken, daß man ihnen in Liefland ihr Recht nicht ganz absprechen kan,

weil sie sogar auf dem Ritterhaus, wie vorher erwähnt wurde, Sitz und Stimme haben, auch durch einen mit der Ritterschaft neuerlichst geschlossenen, vom kaiserl. Generalgouvernement bestätigten Vergleich *), dieses Recht ihnen ist zugestanden und gesichert worden. Aber in Ehstland scheint dasselbe weit zweifelhafter zu seyn: wolte inzwischen die dasige Ritterschaft den Landsassen dasselbe ganz absprechen, so würde sie theils eine Verjährung wider sich haben, theils behaupten müssen, daß ihre ganz willkührliche von ihr selbst abhangende Reception in die Matrikul, allein im Stand sey einen Mann zum Güterbesiz fähig zu machen: ein Recht, welches gewiß nur in wenig Ländern der Adel beweisen, oder dessen er sich rühmen kan.

Die liefländische Ritterschaft ist weit entfernt, jezt irgend einen Landsassen in dem ruhigen Besiz seines Landguts zu stören; nur hat sie sich so oft ein Landsasse ein Gut kauft, das Näherrecht welches dennoch auf eine bestimmte Zeit eingeschränkt ist, vorbehalten. Dieß ist ihr durch richterliche Entscheidung zuerkannt, und von den Landsassen

*) Die Resolution findet man in Nord. Misc. 5tes und 6tes St. S. 317 u. f.

sassen gern eingeräumt worden *). Demnach hat ein immatrikulirter Edelmann jezt ex iure nobilitatis und indigenatus, bey dem Verkauf eines Guts blos das Vorrecht vor dem Landsassen; dieser muß es sich gefallen lassen, sein erkauftes Gut abzutreten, wenn jener sich vor Ablauf des Proclama meldet, und ihm den Kaufschilling ausbezahlt. Landsassen welche diesem auszuweichen wünschen, errichten anstatt des Kaufbriefs einen so vortheilhaften Pfandkontrakt, daß die Erben nie wieder an eine Einlösung denken können; oder sie bezahlen das Gut so theuer, daß nicht leicht Jemand Lust bekommt vom Näherrecht Gebrauch zu machen, wobey sich der Verkäufer, sonderlich manche arme adliche Familie, am besten befindet; oder sie machen einen Mann aus der Ritterschaft willig, das Gut auf seinen Namen zu kaufen, und proclamiren zu lassen, worauf sie dann mit ihm im Stillen den Kaufbrief errichten. — So hat die uneingeschränkte Reluition, oder das Recht einen Landsassen, sein Besitz sey auch noch so alt, gegen Zurückzahlung seines Kaufschillings, aus seinen Eigenthum zu setzen, in Liefland nun ganz aufgehört. Aber um das Jahr 1739 und in der nachfolgenden Zeit kam diese

*) Man sehe die gleich vorher angeführte Stelle in den Nord. Miscellaneen.

diese Sache oft in Bewegung, indem man dem nicht immatrikulirten Adel, den Predigern, den Kaufleuten u. s. w. ihre Berechtigung Landgüter zu besitzen, abzustreiten suchte. Als dieß nicht gelingen wolte, schränkte sich die Ritterschaft blos auf ein Näherrecht in Ansehung des Kaufs, ein; worin sie schon im Jahr 1743 vom Kaiserl. Hofgericht in Riga, und vom Kaiserl. Reichs-Justizcollegium in St. Petersburg, vermittelst ertheilter Resolutionen begünstigt wurde. — In Ehstland stehet diese Sache noch auf dem alten Fuß: die nicht immatrikulirten Güterbesitzer werden nicht gestört; doch sind sie auch nicht gegen alle Ansprüche gesichert. Uebrigens findet man dort eben nicht viel Landsassen; die meisten sind bloße Pfandhalter: die Ritterschaft sucht auch durch ihre Landesgesetze gewissermaßen dazu berechtigt, die Güter so viel möglich, in den Händen der zu ihrem Corps gehörenden Personen zu erhalten.

Aus allen mir zu Gesicht gekommenen Schriften, darin die liefländische Ritterschaft den Beweis führt, daß sie allein mit Ausschließung aller Bürgerlichen und Fremden, Landgüter erblich zu besitzen berechtigt sey, oder daß ihr wenigstens ein Vor- und Näherrecht zukomme, ergiebt sich, daß

daß sie ihre Foderung auf folgende Gründe stützet: 1) dieß Recht sey uralt; 2) es sey durch die 1710 vom Kaiser Peter I der Ritterschaft ertheilte specielle Capitulation, und zwar durch deren §. 19 bestätigt; 3) die Kaiserin Catharina I habe dieß in ihrer 1725 ertheilten allerhöchsten Resolution *) wiederholet; 4) in Kurland und Ehstland gelte eben dieß Recht; 5) die Freiheit Landgüter erblich zu besitzen, hätten die Unadlichen erst zu des polnischen Königs Stephan Zeiten gleichsam erschlichen, die schwedischen Könige aber aus Staats-Raison dieselbe bestätigt; 6) es laufe wider gute Policey, daß Bürger die in Städten ihr Gewerbe treiben müssen, Landgüter besitzen wollen. Mehrere Gründe erinnere ich mich nicht gefunden zu haben. Dem ehstländischen Adel giebt noch sein Ritter- und Landrecht einen wichtigen Grund an die Hand.

Es ist bekannt, daß viel rigische Patricier und Kaufleute, Erbgüter bereits besitzen, und noch immer kaufen. Daher hat der dasige Rath sich eifrigst bemüht, die Foderung der Ritterschaft wegen

*) Die Kaiserin hat ausdrücklich sowohl in Erhaltung der Krons-Arenden, als in Erkaufung der Erbgüter, dem Adel den Vorzug vor den Bürgerlichen, zugeeignet.

wegen des erblichen Besitzes der Landgüter, zu widerlegen, hingegen das Recht der Bürger zu vertheidigen und zu beweisen, auch darzuthun, daß dem Adel nicht einmal ein Näherrecht gegen rigische Bürger zukomme. Und man muß gestehen, daß diese unter allen Landsassen gewiß die stärksten Gründe für sich haben. Aus den Deductionen *) die der Rath in den Jahren 1739 und 1743 bey dem Hofgericht, dem Reichs-Justizcollegium, und dem dirigirenden Senat, eingereicht hat, will ich diese Gründe kürzlich anführen: sie stützen sich sämtlich auf Documente und Privilegien, die im Raths Archiv verwahrt werden. Diese sind nach der Zeitfolge: 1) des bekannten Bischofs Wilhelm Privilegium von 1226, nach welchen den rigischen Bürgern der dritte Theil aller durch ihre Beyhülfe eroberten Länder angewiesen wird: 2) Ein ähnliches vom Bischof Nicolaus vom Jahr 1231. (Es wurde ihnen hier unter andern der dritte Theil von Oesel versprochen; vermuthlich haben die Bürger für gut befunden, sich mit solchen entlegenen Ländereien nicht einzulassen.) 3) Ein ähnliches von eben dem Bischof vom Jahr 1232, darin den Bürgern und

*) Sie sind mir vom Hrn. Hofgerichts-Advocat Schenk in Riga gütigst mitgetheilt worden.

und Kaufleuten die Hälfte der Länder versprochen wird, die durch ihre Hülfe und Rath von den Heiden erobert würden. 4) Der deutsche Ordensmeister Walter von Nordeck gab der Stadt 1273 die Freiheit Ländereien zu kaufen und zu verkaufen. 5) Diese vorhergehenden Berechtigungen sind vom Ordensmeister Brüggen genannt Hasenkampff 1546, wie auch von seinen Nachfolgern, bestätigt worden. 6) Als sich die Stadt dem König Stephan unterwarf, hat dieser den 14ten Jan. 1581 und zwar laut der den Ritterschafts-Deputirten am 13ten Nov. ebendesselben Jahrs ertheilten Antwort, nach reiflicher Ueberlegung, den Bürgerlichen nicht nur ihre alte Rechte, Besitzungen und Freiheiten überhaupt, sondern auch besonders die Macht und Gewalt Landgüter anzuschaffen und zu besitzen, bestätigt. 7) Dieß hat der König Sigismund unter andern Privilegien zugleich mit confirmirt; 8) welches auch vom König Gustav Adolph 1621 geschahe, als welcher sie bey ihrem habenden Erb- Lehn- Pfand- und Jahres-Recht der einhabenden Güter schützte, auch im Quartier-Privilegium u. a. m. zu schützen befohl. 9) Von seinen Nachfolgern, sonderlich vom König Carl Gustav, ist dieß 1657 und 1662 bekräftigt worden. 10) Als sich die Stadt dem Kaiser

Peter

Peter I im Jahr 1710 unterwarf, bestätigte derselbe zuerst in der General-Capitulation von $\frac{3}{14}$ten Jul. im 50sten und 54sten Punkt, dann in einer der Stadt besonders accordirten Capitulation vom $\frac{4}{15}$ten Jul. im 2ten und 7ten Punkt, ihr alle unter den Bischöfen, Heermeistern und Königen gehabte Privilegien und Prärogative, und Besitz sowohl in als ausser der Stadt als auf dem Land; welches von seinen Nachfolgern ist bekräftigt worden. — Auf die von der Ritterschaft angeführten Gründe, wird geantwortet: 1) Das gerühmte uralte Recht sey noch niemals durch Documente bewiesen worden; und könne überdieß die von 1226 bis auf die jetzige Zeit durch vorzügliche und deutliche Documente bestätigte Berechtigung der Bürger, nicht schwächen. 2) Die specielle Capitulation der Ritterschaft, und der daraus angeführte §. 19, könne unmöglich anders verstanden werden als salvo jure eorum welche zu gleicher Zeit bey ihren Possessionen im Land geschützet sind, um so vielmehr, als a) der Ritterschaft und der Stadt die Capitulationen an einem Tage ertheilt wurden; b) der Kaiser Peter I noch nachhero nemlich den 30sten Sept. 1710, unter seiner geheiligten Hand die Stadt und deren Einwohner bey allen unter vorigen Herrschaften gehabten Privilegien, Prärogativen

und

und Besitzungen immerwährend zu erhalten und zu handhaben versprochen hat, welches c) im §. 9 des nieſtädtischen Friedensschlusses wiederholt wurde. 3) Die Kaiserin Catharina I habe in ihrer Resolution 1725 nur befohlen, den Adel nach dessen Privilegien und Capitulation §. 17 und 19 zu schützen; es lasse sich aber nicht einmal denken, daß sie dadurch die vom Kaiser Peter I gegebenen und bestätigten Privilegien einer Stadt, ohne sie vorher darüber zu hören, habe aufheben und entkräften wollen. 4) Der kurländische Adel habe nie unter einer solchen souverainen Oberherrschaft gestanden als Liefland; es sey auch dem Rath nicht bekannt, daß die in Kurland wohnenden Bürger, Privilegien und Landgüter daselbst zu besitzen gehabt haben; von Ehstland hingegen sey unwidersprechlich, daß die dortigen Bürger noch neuerlich Landgüter gekauft und besessen haben. 5) Die Angabe, als hätten die Bürger zur polnischen Beherrschungszeit, die Berechtigung Landgüter zu besitzen, erst erschlichen, werde schon durch die angeführten alten, von Bischöfen und Ordensmeistern ertheilten, Privilegien sattsam widerlegt, und sey ein ungegründetes Anbringen wider gekrönte Häupter. 6) Daß Bürger auch Landgüter besitzen, könne nicht wider die gute Policey

laufen, da bekantermaßen in Deutschland, Frankreich, England, Schweden und Dännemark, wo unstreitig die Policey genau gehandhabet wird, sowohl adliche als bürgerliche, Landgüter kaufen und besitzen, welches um so viel billiger sey, da die Bürgerschaft an den meisten Oertern zum Theil aus Gelehrten besteht, die den Rechten nach, den Adlichen gleich geachtet werden, und also Landgüter zu besitzen würdig sind; zu geschweigen daß nach der Maxime vieler Nationen, ansehnliche Kaufleute in Handelsstädten nicht mindern Vorzug als der Adelstand genießen: am wenigsten verdiene die Bürgerschaft in eine Klasse mit geringen Leuten, gesezt zu werden, da aus ihr Reichsräthe, Generale, und viele der ansehnlichsten Familien im Lande, entsprossen sind *). Wozu noch endlich gesezt wird, daß die Bürgerschaft nie durch ein Verbrechen, oder begangene Untreue, sich ihrer Privilegien verlustig gemacht habe. — Noch jezt kauft mancher rigischer Bürger selbst von adlichen Besitzern, ein Landgut. Gleichwohl weis ich, daß vor etlichen Jahren, ein angesehener rigischer Kaufmann,

*) Noch kommt mancher dasige reiche Kaufmann durch Verheirathung seiner Töchter, mit alten adlichen Familien in Anverwandschaft.

mann, vielleicht blos aus Vorsicht wegen des adlichen Näherrechts, ein Gut auf den Namen eines immatrikulirten Edelmanns kaufen und proclamiren lies.

Auch andre Städte haben von ihren Bischöfen in vorigen Zeiten, durch Privilegien die Berechtigung Landgüter zu kaufen, zu erben, und erblich zu besitzen, erhalten. Und aus der vorher erwähnten Geschichte der liefländischen Landgüter, welche die auf allerhöchsten Befehl angefertigten Deductionen liefern, ergiebt sich, daß Bischöfe, Ordensmeister, polnische und schwedische Könige, auch Rußlands Beherrscher, an allerley bürgerliche und andre nicht zur Ritterschaft gehörende Personen, Landgüter auf Allodial- oder Mannlehnrecht gegeben, auch ihnen deren alten Besitz bestätigt haben. In einer mir zu Gesicht gekommenen aus dem Documenten-Buch genommenen Liste, werden mehr als 70 von solchen Besitzern aus den vorigen Zeiten namhaft gemacht: und die Anzahl läßt sich leicht vermehren. Nur einige will ich daraus anführen, und zwar blos aus den Zeiten der Ordensmeister. Im J. 1560 hat Wilh. Hans Koltwitz mit Genehmigung des Erzbischofs sein im Amt Lennewaden belegenes Gut an den rigischen Rathsherrn Lorenz Zim-

mermann verkauft. Der Ordensmeister Gotthard Kettler schenkte 1561 das Gut Westerotten dem Hans Voigt, welcher es 1563 an den rigischen Bürger Hermann Westerotten verkaufte, von dessen Erben es der dasige Syndikus Dav. Hilchen erhandelte, dem es der König 1596 bestätigte. Der Ordensmeister Heinr. Schungell schenkte 1436 einem Hennecke Hintzen das Gütchen Hintzenland im Segewoldischen. Der Erzbischof Henning schenkte in eben dem Jahr einem Joh. Voigt, der kein Edelmann war, im Seswegischen 5 Haaken auf Männlichrecht; und Tenis Voigt erhielt darüber 1533 vom Erzbischof Thomas die Bestätigung. Valentin Ehlert hat 1570 sein Gut Kusenhöfchen im Rodenpoisischen, an den rigischen Bürger Hans Schmidt verkauft, welchen Kauf der König Sigismund 1599 bestätigte. Der Erzbischof Thomas confirmirte 1539 dem Otto Hunt (oder Hunden) der kein liefländischer Edelmann war, das Gut Keckau. Der rigische Erzbischof Michael verliehe 1500 dem Arend Felix das Gut Heidenfeld auf Männlichrecht. Andrer zu geschweigen.

Die in Rußland geltenden Rechte und alten Gewohnheiten, sind freilich nicht immer mit den unsrigen übereinstimmend; oder auf die hiesigen

beiden

beiden Herzogthümer anwendbar; doch will ich eine Sache anführen, die zu einer kleinen Erläuterung dienen könte. In Rußland darf eigentlich keine andre Privatperson als ein Edelmann, Landgüter kaufen und besitzen. Nach und nach haben auch Kaufleute, und andre von allerley Ständen, sich Güter angeschaft, und zwar anfangs auf fremde Namen, und dann wie sie sahen daß keine Nachfrage geschahe, öffentlich auf ihre eignen Namen. Jezt soll die Sache wie ich höre, in Bewegung gekommen seyn. Aber sobald der russische Kaufmann einen Sohn in Kriegsdiensten hat, der Officier, und folglich nach den russischen Gesetzen ein Edelmann ist, so läßt er nur das Gut auf desselben Namen schreiben, und entgeht dadurch aller nachtheiligen Untersuchung. Warum solte nicht auch bey uns ein Mann von bürgerlicher Geburt, der sich durch den Kriegsdienst emporgeschwungen hat, eben so gut als ein immatrikulirter Edelmann, ein hiesiges Landgut kaufen und besitzen können? Die vorhandenen Ukasen legen ihm ja auch bey uns völlige adeliche Rechte bey; eben das verlangt auch die schlichte Vernunft.

Ob die Landsassen ihre Foderungen zuweilen auf dem Landtag zuweit treiben, und Rechte

verlangen die sie nicht beweisen können; ferner, ob sie sich allem was ohne ihr Wissen und ohne ihre Einwilligung, wohl gar einmal zu ihrem Nachtheil, von der Ritterschaft könte beschlossen werden, ohne Widerrede unterwerfen sollen: sind Fragen die hier keine Erörterung leiden.

V.

Etwas von der Moral *).

So groß auch die Schritte sind, welche zur Verbesserung unsrer Erziehung schon sind gemacht worden, so scheint doch das unentbehrlichste Stück, ein moralischer Katechismus, daran

*) Ein angesehener liefländischer Freyherr, welcher sich um sein Vaterland sehr verdient gemacht, auch manche mit Beyfall aufgenommene Ausarbeitungen zu diesen nordischen Miscellaneen geliefert hat, übersandte mir schon vor geraumer Zeit, doch kurz vor seinem Absterben, diesen Aufsatz. Eigentlich gehört er nach dem im ersten Stück dieser Samlung, angezeigten Plan, nicht hieher: gleichwohl glaube ich dem dankbaren Andenken an einen so verdienstvollen Mann, schuldig zu seyn, daß ich auch

daran noch zu fehlen. Da die Wissenschaft der Moral allen Menschen ohne Ausnahme schlechterdings nothwendig ist, da sie schon der zarten Jugend eingeprägt, und ihrer zu bildenden Natur so zu sagen einverleibt werden muß: so folgt von selbsten, daß diese Wissenschaft in eine solche Form gegossen seyn müßte, welche selbige auch dem gemeinsten Menschenverstand faßlich und einleuch-

auch eine seiner lezten Arbeiten bekannt mache; und hierzu finde ich jezt kein bequemeres Mittel, als daß ich sie hier einrücke. Da jezt im russischen Reich durch Veranlassung der weisesten Gesetzgeberin ein wahrer Patriotismus sichtbar wird, um die Erziehungs- und Schulanstalten zum Wohl des Volks in vollkommenern Stand zu setzen; so findet vielleicht ein edeldenkender Mann hier anwendbare Winke. Liefländer werden gern einen Aufsatz lesen, den ein bey ihnen angesehener Patriot blos aus Wunsch bis an sein Ende gutes zu stiften, angefertigt hat. In seinem demselben beygefügten Brief sagte er: „ich „überlasse diesen Aufsatz völlig ihrem Gutbe„finden. Das darin anscheinende Neue, be„steht nur im Ausdruck und in der Wendung, „keinesweges aber im Grund der Sache selbst: „es hat mir aber nothwendig geschienen, die „Lehre der Moral durch diesen Ausdruck und „durch diese Wendung faßlicher und inter„essanter zu machen, und ihr folglich auch „mehrern Eingang zu verschaffen.“

Anmerk. des Herausg.

tend macht. Und das kan nach meinem Bedünken, nur allein die Form eines Katechismus seyn.

Bey dem Wunsch nun, daß ein solcher moralischer Katechismus möge abgefaßt werden, wage ich es, den wahren Grund unsrer Moralität, denjenigen nemlich welcher auch auf den Menschen den stärksten Eindruck machet, unten folgend in wenig Worten zu entwickeln. Irre ich hierin nicht, so wird auf keinen andern als auf diesen Grund, der gedachte moralische Katechismus zu bauen seyn; wenn anders die Lehre der Moral gedeilicher werden soll, als sie bisher gewesen zu seyn scheint. Das Laster ganz zu vertilgen, dazu würde freilich auch eine verbesserte Lehrart der Moral nicht hinreichen. Aber genug, wenn dadurch die Summe der Laster auch nur verringert würde. Und dieses läßet sich wahrscheinlich hoffen, weil gewiß mehr aus Unwissenheit, aus übel verstandenen Eigennutz, als aus frevelhafter Bosheit, gesündigt wird.

Alle freie Handlungen des Menschen haben zur Absicht, die Erhaltung seiner selbst, die Befriedigung seiner wahren oder eingebildeten Bedürfnisse, und überhaupt sein möglichstes Wohlseyn. Alles kommt also darauf an, daß derselbe

auf

auf die rechten Mittel geleitet werde, eben gedachte seiner Natur eigenthümliche Absicht erfüllt zu erhalten. Diese rechten Mittel aber sind gerade auch diejenigen welche die allgemeine Glückseligkeit befördern.

Der Mensch darf nur die Augen aufschlagen, um gewahr zu werden, daß er vor sich allein und ausser der menschlichen Gesellschaft, gar nicht einmahl bestehen, und noch weniger wohlseyn kan; und daß folglich seine eigene Erhaltung, sein eignes Wohlseyn mit der Erhaltung und dem Wohlseyn der menschlichen Gesellschaft ganz unzertrennlich verknüpft sey. Hieraus entstehet denn ganz natürlich der Grundsatz: willst du dich selbst erhalten und in der Welt wohlseyn, so ist kein anderes Mittel dazu, als daß du dasjenige thuest, was zur Erhaltung und zum Wohlseyn der menschlichen Gesellschaft nothwendig ist, und dasjenige unterlässest, was der Erhaltung und dem Wohlseyn der menschlichen Gesellschaft entgegen ist. Kürzer gegeben: Du mußt deines eigenen Nutzens wegen den Nutzen der menschlichen Gesellschaft befördern, wenigstens selbigen nicht stören.

Da das Wort Eigennutz in gar verschiedenen Verstande gebraucht wird, so muß ich hier

noch die Erklärung hinzufügen, daß ich selbiges in dem weitläuftigsten Sinn nehme, und nicht blos dasjenige was den Sack füllet, sondern alles was nur den Menschen angehet, und ihn auf eine nahe oder entfernte Art befriediget und vergnüget, darunter verstehn. Und in diesem Eigennutze wird wohl Niemand die wahre und einzige Triebfeder aller menschlichen Handlungen verkennen; um so weniger verkennen, als Gott selbst sich dieser einzigen Triebfeder der Menschen bedienet, wenn er alle seine Gebote und Verbote mit Belohnungen und Strafen verknüpfet hat.

Alles Gute und Böse in der Welt, ist solches, nicht seinem innern Wesen nach, sondern blos in Beziehung auf den Menschen, oder auf die menschliche Gesellschaft. In dieser Beziehung aber sind auch gewisse Handlungen nothwendig gut oder böse. Man nennet daher gut, oder im höhern Grade tugendhaft, diejenigen Handlungen, welche zur Erhaltung und zum Wohlseyn der menschlichen Gesellschaft unumgänglich nothwendig sind. Man nennet böse, oder im höhern Grade lasterhaft, diejenigen Handlungen, welche der Erhaltung und dem Wohlseyn der menschlichen Gesellschaft entgegen sind. Man nennet endlich gleichgültig diejenigen Handlungen, welche auf die Erhaltung und das Wohlseyn der menschlichen

Gesell-

Gesellschaft keinen Einfluß haben. Und diesem nach bestehet die Tugend in der beharrlichen Bestrebung, die Erhaltung und das Wohlseyn der menschlichen Gesellschaft zu befördern; das Laster aber ist gerade das Gegentheil von der Tugend.

Es würde zu weitläuftig seyn, und meine Absicht überschreiten, wenn ich hier anzeigen wolte, wie der Werth einer jeden menschlichen Handlung insbesondere, nur in Beziehung auf die menschliche Gesellschaft, bestimmet sey. Dieses ist aber auch so leicht, daß es einem jeden, nach den geringsten Betrachtungen, von selbsten in die Sinne fallen muß. Selbst die Erkennung Gottes aus der Natur, ist nur eine Frucht des gesellschaftlichen Lebens. Einzeln, ausser aller Gemeinschaft mit andern, würde dem Menschen nicht einmal die Frage beygefallen seyn, woher das alles entstanden sey, was er um sich siehet; geschweige daß er noch gar den Schluß hätte machen können, daß ein allmächtiges höchst vollkommenes Wesen der Urheber aller dieser Dinge gewesen seyn müsse. Nachdem aber im gesellschaftlichen Leben, sämtlicher Menschen ihre Verstandes-Kräfte so zu sagen zusammen geschmolzen sind; nachdem ein Begrif den andern erläutert, und neue Begriffe hervorgebracht hat; so ist es nun-

nunmehro ein leichtes, auch dem gemeinsten Menschen-Verstande aus der Natur begreiflich zu machen, daß ein Gott sey dem wir Verehrung schuldig sind.

So wie Gott den Trieb und das Vermögen in des Menschen Natur gepflanzet hat, seinen eignen Nutzen zu suchen, und zu erkennen, so hat auch derselbe in seiner positiven Offenbarung selbst, in Ansehung dieses zeitlichen Lebens nichts anders von dem Menschen gefodert, als was nach dessen eigenen Einsicht, zu seinem eigenem wahren Nutzen gereichet. Die Erfüllung dieser Foderung Gottes aber, wird in gedachter Offenbarung auch noch gar mit der ewigen Seligkeit zu belohnen, versprochen.

Der Mensch ist also seines eignen Nutzens wegen auf eine gedoppelte Art verpflichtet, das Gute zu thun, und das Böse zu unterlassen.

Die Ausübung der Tugend hat nicht allein durch den allgemeinen Nutzen, auch auf den Nutzen des einzelen Menschen selbst, einen mittelbaren Einfluß; sondern sie bringet ihm auch unmittelbar große Vortheile zuwege. Der Tugendhafte gewinnet unfehlbar die Achtung und das Vertrauen der Gesellschaft, und diese muß ihn ihres eigenen Nutzens wegen, (wenn sonst alle Umstände gleich sind,) nicht allein in allen

Hand-

Handlungen und Gewerben vorziehen, sondern auch zu wichtigen Verrichtungen gebrauchen, folglich ihn in die Gelegenheit setzen, seinen Wohlstand zu erheben. Wird er aber vom Unglück verfolgt, so hat er auch auf die mitleidige Unterstützung der Gesellschaft einen gerechten Anspruch. Dahingegen der Lasterhafte alles Vertrauens beraubt, als ein Feind des gesellschaftlichen Lebens, verabscheuet wird, und gleichfalls des eignen Nutzens wegen, zu nichts gebraucht werden darf, folglich dadurch in eine Ermangelung des Nothdürftigen gerathen kan; im Unglück aber auch nicht einmal des Mitleidens werth geachtet wird. Hier wären die Triebfedern der Ehre und der Schande nicht weniger in Bewegung zu setzen.

Die Vermeidung des Lasters ist nothwendig, wenn man denen mit diesem Laster verknüpften natürlichen und positiven Strafen entgehen will. Die wirkliche Ausübung der Tugend aber hat nur allein gerechten Anspruch auf unmittelbare Vortheile.

Der eigne Nutzen des Menschen leget ihm auch eine Pflicht gegen sich selbst auf, und diese ist die Mäßigung: eine Pflicht die eben so schwer als nothwendig ist, und folglich nicht genugsam dem Menschen eingeprägt werden kan. Schwer ist sie, weil die Leidenschaften, diese nothwendi-

gen

gen Triebfedern den Menschen in Bewegung zu setzen, gleich andern Triebfedern, über das eigentliche Ziel gespannet sind, und auch seyn müssen, wenn anders das eigentliche Ziel erreicht werden soll. Zwar hat die weise Meisterhand neben diese Leidenschaften die Vernunft gepflanzet, welche jene beobachten, und deren Spannung da aufhalten soll, wo des Menschen wahrer Nutzen aufhöret. Aber wie leicht entwischt nicht ein materieller Trieb der immateriellen Leitung! die Nothwendigkeit der Mäßigung ergiebt sich von selbsten aus dem Gegensatze: es ist augenscheinlich, daß die Unmäßigkeit nicht allein das Wohlseyn, sondern auch gar das Daseyn, des Menschen zerstöret.

Alle Vergnügungen, welche die menschliche Gesellschaft nicht beleidigen, des Menschen eignem Körper oder seinen Wohlfahrts-Umständen nicht schaden, und ihn auch nicht hindern seine Berufspflichten zu erfüllen: alle diese Vergnügungen sage ich, sind demselben frey zu genießen. Aber auch selbst bey dem Genuß dieser Vergnügungen ist die Mäßigung nothwendig, weil ein übermäßiger Genuß die Sinne abnutzet und betäubet, und den Menschen ganz unfähig machet, irgend ein Vergnügen weiter zu empfinden.

Kurze

Kurze
Nachrichten, Anekdoten, Sagen
und
Anfragen.

Neue Einrichtungen in Lief- und Ehstland, vom Jahr 1783.

Obgleich von einigen hier vorkommenden Gegenständen, wie ich sehe, bereits in öffentlichen Blättern, als im historischen Portefeuille, Erwähnung geschehen ist; so achte ich mich doch verbunden, hier eine Anzeige davon zu liefern, welche aufmerksame Leser bey einer etwanigen Gegeneinanderhaltung, nicht für überflüßig erklären werden. Wenigstens würde es den strafbarsten Undank verrathen, wenn ich nicht an dem Glück meines jetzigen Vaterlandes die freudigste Theilnahme bezeigte.

Einige von den hier neben einander gestellten Anzeigen kan man als Zusätze zu den Topographischen Nachrichten von Lief- und Ehstland, ansehen, bis meine Geschäfte erlauben, entweder davon eine kleine Sammlung besonders herauszugeben, oder wenigstens vom ersten Band

eine neue verbesserte Ausgabe zu besorgen, weil derselbe nicht nur ohnehin beynahe vergriffen ist, sondern auch wegen der jetzigen neuen Einrichtungen, und aus noch andern Gründen, einer Umarbeitung bedarf. — Die hier vorkommenden Nachrichten will ich unter etliche Haupttitel setzen.

1. Die Aufhebung des Mannlehns.

In Liefs- und Ehstland waren viel Mannlehngüter, und deren nicht wenige zur schwedischen Regierungszeit auf Norkiöpings- (oder Norköpings-) Beschluß verliehen, als deren Rechte und Bedingungen schon an und für sich, wie man weis, keine Sicherheit des Besitzes gaben. Nach einem auf höhern Befehl vom revalschen Gouvernement durch den Druck bekannt gemachten Verzeichniß, zählte man in Ehstland 41 solcher unsichern Güter; in Liefland aber nach einem mir zu Gesicht gekommenen summarischen Auszug deren 139, welche Zahl nach Inhalt der in Riga auf allerhöchsten Befehl angefertigten Deductionen noch höher stieg, indem man fand, daß 167 Güter auf Norkiöpings-Beschluß gegeben, 45 von ungewisser Verlehnung und unbestimmter Natur, und 18 eigentlich nur Pfandgüter waren, ob man sie gleich als wahre Erb- und Allodialgüter bisher behandelt hatte. Von allen diesen gehörten

hörten nur die wenigsten noch den männlichen Familien der ersten Erwerber: man hatte sie wie andre Güter selbstbeliebig, ohne eine allerhöchste Bestätigung zu erbitten (welches nur äusserst selten geschehen war,) verkauft, vertauscht, verpfändet, und einige waren gar gerichtlich verkauft worden; weil man in den Gedanken stand, das vom Erzbischof Sylvester ertheilte Recht die Mannlehne zu verkaufen, habe der König von Polen als Liefland sich ihm unterwarf, bestätigt und erweitert, aber die Kaiserin Catharina I durch ihr ertheiltes Privilegium, auch auf die zur schwedischen Regierungszeit vergebenen Mannlehngüter ausgebreitet. Gleichwohl beobachtete man bey der Vererbung aller solcher Güter die Gesetze des Mannlehns ganz genau: Die Töchter sahen sich ausgeschlossen, und mußten sich mit zweyer Jahre Einkünfte begnügen lassen; mancher Vetter schloß die Tochter des Erbbesitzers ohne Bedenken aus, und nahm ihr väterliches Gut in Besitz; andere reclamirten ein von ihrem Vater vor mehrern Jahren für einen geringen Preis *) verkauftes oder verpfän-

*) Vor 40 Jahren da man noch aller Orten traurige Spuren des Kriegs und der Pest sahe, galt ein liefländischer Haaken 500; vor 30 Jah-

detes Mannlehn. Viel Processe entstanden: die Richterstühle fällten sehr verschiedene Urtheile. Das Reichs-Justizkollegium erklärte, daß der Verkauf oder die Verpfändung eines Mannlehnguts eine Felonie, und die hohe Krone daher berechtigt sey dasselbe einzuziehen. Endlich bekamen die Güterbesitzer Befehl, nicht nur ihre Documente und Deductionen einzureichen, sondern auch ihre Mannlehne weder zu verkaufen und zu vertauschen, noch sie zu verpfänden oder sonst mit Schulden zu beschweren: denn so lautete es ausdrücklich in dem vom dirigirenden Senat an das kaiserliche Reichs-Kammerkollegiums-Contoir ergangenen Befehl, welcher in Reval am 18ten Jul. 1782 durch den Druck bekannt gemacht wurde. Die Liefs- und Ehstländer befanden sich nun in einer unbeschreiblichen Verlegenheit, vom Verlust ihrer erkauften Güter, oder ihrer darauf vorgestreckten Kapitalien bedrohet. Gläubiger kündigten auf: Der Besitzer des Mannlehns fand nirgends Kredit. Wie solte er bey einer Theilung seinen Brüdern ausgeben? wie seine Verbindungen erfüllen? wie die in Schuld-

30 Jahren 1000; vor 25 Jahren schon 2000; jezt gilt er 3 bis 5000 auch wohl noch mehr Rubel.

Schuldsachen ergangenen obrigkeitlichen Urtheile durch Bezahlung vollstrecken, da er nirgends Geld aufbringen konte?

Schon seit einigen Jahren waren durch oberrichterlichen Spruch, etliche verkaufte oder verpfändete Mannlehngüter, wegen der begangenen Felonie, für caduc erklärt: aber die allerhuldreichste Monarchin zog sie nicht ein, sondern lies, gab und schenkte sie den bekümmerten Familien zurück. Inzwischen hörte die Verlegenheit nicht auf: Jedermann furchte sich vor einer bevorstehenden Reduction; zumal da schon das Gut F. welches ein auf ganz widerrechtliche Art verkauftes Mannlehn war, eingezogen und zu einem Kronsgut gemacht wurde.

Doch am 3ten May 1783 hob unsre allergnädigste Kaiserin den bangen Kummer und alle Furcht. Die allerhöchste Ukase, durch welche Sie in Lief- und Ehstland alles Mannlehn völlig abschaffete, dagegen allen Privatgütern das Allodialrecht, und deren Besitzern die freie Disposition und Macht zu verkaufen u. s. w. auf immerdar allerhuldreichst ertheilte, wird noch den künftigen Generationen in freudigen und dankbarsten Andenken bleiben. — Nun sind viel Processe ge-

hoben, die Güterbesitzer und deren Gläubiger gesichert: der Kredit blühet von neuen auf. Auch das vorher erwähnte Gut F. ward bald nach dieser Ukase allergnädigst wieder zurückgegeben, und so von neuen geschenkt.

Bisher mußten die Gläubiger bey erhobener Klage, oder bey entstandenem Concurs, sich blos mit einem Theil der Einkünfte aus dem Mannlehngut begnügen lassen, wodurch mancher ausser seinem Kapital noch die Hälfte der Interessen verlor: Allodialgüter hingegen wurden gerichtlich verkauft, und die Gläubiger so weit der Kaufschilling reichte, befriediget. Hinführo hat nun kein Unterschied mehr Statt: wer Geld borgt, der muß mit seinem ganzen Besitz dafür haften.

In der namhaft gemachten kaiserlichen Ukase vom 3ten May, wird erwähnt, daß schon die Kaiserin Anna Iwanowna am 17ten May 1731, den Unterschied der Lehn- und Erbgüter in Rußland aufgehoben, alle für Erbgüter erklärt, auch den Besitzern die freie Disposition ertheilt habe: nur hätten Liefland und Ehstland, wegen ihrer besondern Lage, keinen Theil an dieser kaiserlichen Gnade gehabt. Nunmehro sehen

sich

sich beide Herzogthümer eben so glücklich als alle übrige russische Provinzen *)

2. Der neue Zoll.

Bisher hatte in beiden Herzogthümern eine sehr verschiedene Zoll-Erhebung Statt. Ueberhaupt war er von eingehenden Waaren weit geringer als in St. Petersburg, wie auch in andern russischen Häven, und selbst in Narva; dann noch überdieß selbst in unsern Städten ungleich, nemlich in Riga und Pernau weit höher als in Reval und Hapsal. Aus beiden Herzogthümern

*) Ein sehr angesehener und in der neuern russischen Geschichte ungemein erfahrner Mann, meldet mir, der Kaiser Peter I habe zwar im Jahr 1714 die russischen Güter schon auf einen andern Fuß gesezt, ihre öffentlichen Abgaben bestimmt, und sie gleichsam allodial gemacht; aber dabey doch eine Art von englischer Erbfolge eingeführt, und ihnen die Gestalt der Majorate gegeben. Die unerwarteten und doch sehr traurigen Folgen davon wären schreckliche Auftritte, Mord, Vergiftungen, unauslöschlicher Haß, und Feindschaften zwischen Brüdern, gewesen. Dieß habe den dirigirenden Senat bewogen, der Kaiserin Anna Iwanowna die Sache zu unterlegen: als welche dann die Majorate ganz abgeschaft, und die jetzige Erbfolge eingeführt habe.

wurden daher ausländische Waaren, die nur den hiesigen kleinen Zoll getragen hatten, heimlich nach Rußland gebracht: welches abzuwenden, an vielen Orten Damoschnen angelegt waren, wo alle Durchreisende sich einer strengen Visitation unterwerfen mußten; dennoch geschahen genug Unterschleife.

Zum Aufnehmen des Reichs, und zur sichtbaren Unterstützung inländischer Fabriken, sahe sich die Kaiserin veranlaßt, einen ganz neuen allgemeinen Zoll-Tarif, nach vorgeschriebenen Regeln anfertigen zu lassen, und zu bestätigen; welcher mit dem Anfang des Jahrs 1783 in allen dem russischen Scepter unterworfenen Staaten eingeführt ward. Also ist nun in beiden Herzogthümern einerley Zoll, und von eben dem Betrag als in andern zu diesem großen Reich gehörenden Provinzen. Es würde überflüssig seyn etwas davon hier anzuführen, da die Sache schon allgemein bekannt ist. Für viele eingehende Waaren wird nun bey uns ein weit höherer Zoll als vorher bezahlt, und dieß hat derselben Preis gesteigert: aber der reiche Wollüstling mag immer seinen verwöhnten Geschmack theuer bezahlen; der ärmere wird seine Bedürfnisse einschränken: sind beide klug, so geben sie gewiß bald denenjenigen

nigen Waaren einen Vorzug die man aus russischen Fabriken, als welche sich ohnehin nun schnell vervollkommnen werden, für billige Preise bekommen kan. Unsre ausgehende Producte bezahlen theils einen sehr geringen, theils gar keinen Zoll; daher wir von dieser Seite ansehnlich gewinnen.

3. Veränderung der öffentlichen Abgaben.

Vermöge einer kaiserlichen Ukase vom 3ten May 1783, sind in Liefs- und Ehstland, (so wie in einigen andern zugleich namhaft gemachten Gouvernementern,) die öffentlichen Abgaben ganz verändert worden. Bisher bezahlten die liefländischen Städte nur eine kleine Accise, und trugen Einquartierung; die ehstländischen blos das lezte: und die Landgüter hatten in beiden Herzogthümern ihre Abgaben an Korn und Geld von jedem Haaken, wovon man eine Anzeige in den topographischen Nachrichten von Liefs- und Ehstland 1 B. S. 185 u. f. findet. Dieß alles ist nun auf einen andern Fuß gesezt. Die Städte sollen (ausser der Accise und Einquartierung, welche vermuthlich ungeändert bleiben,) eine besondere jährliche Geld-Abgabe entrichten, nemlich die Kaufleute von ihren gewissenhaft anzugebenden Kapitalien (wobey jedoch keine Art von Zwang oder genauer

Nachforschung Statt haben soll,) für sich und ihre Familie überhaupt 1 Procent; die übrigen Bürger aber Kopfgeld, welches für jede Seele männlichen Geschlechts in 1 Rubel 20 Kopek bestehet. Eben so viel müssen überhaupt alle freie Leute *) bezahlen; doch möchten vielleicht solche die vom Bauerstand sind, aber keinem Erbherrn zugehören, nur die Abgabe der Bauern entrichten. Diese besteht darin, daß die Landgüter anstatt aller bisherigen Korn- und Geldauflagen, für jede Seele männlichen Geschlechts jährlich 70 Kopek entrichten. Noch ist nicht ganz zuverläßig ausgemacht, ob die Besitzer, oder die Bauern, diese Abgabe tragen werden. Viele Erbherrn haben sich vorgenommen, alle bisherige Gefälle von ihren Bauern auch fernerhin zu erheben, zu bequemer Zeit etwa noch einige kleine Frohnarbeiten von ihnen zu fodern, aber dagegen für sie das Kopfgeld zu bezahlen. In sehr volkreichen Gebieten beträgt der Unterschied zwischen der alten und der neuen Auflage, eine ansehnliche Summe Geld

*) Nur Ausländer welche keine hiesige Unterthanen sind, machen eine Ausnahme. Im ganzen russischen Reich sind Kronsbeamte, der Adel und die Geistlichkeit, für ihre Personen und Familien von dem Kopfgeld frei.

Geldes; aber bey Gütern die Menschenmangel haben, etwas geringes, und ich kenne ein Gut, wo der Erbherr durch die neue Auflage wirklich gewinnt. — Auch die Kronsbauern sind derselben unterworfen, aber die Nachrichten wegen deren Abtragung verschieden: es hieß anfangs, die Kronsgüter würden bis nach Verlauf der jetzigen Arende-Jahre ganz davon frey seyn; dann sagte man, die Bauern solten das Geld selbst herbeyschaffen, als wozu ein gedrucktes und den Bauern bekannt gemachtes Patent einigen Anlaß gab; jezt geht das Gerücht, als würde der Arendebesitzer zur Zahlung angehalten werden, welches wenn es erfolgte, manchen, sonderlich den Subarendatoren, sehr schwer fallen möchte.

Nach der erwähnten Ukase soll diese Zahlung mit dem 1sten Jul. 1783 anfangen *), und zu jedem Rubel noch eine Zulage von 2 Kopek kommen; ferner jeder Käufer eines unbeweglichen Eigenthums, an die Krone die auch in andern Gouvernementern gewöhnliche, Abgabe von 6 Procent entrichten, aber der Verkäufer die Kaufsumme anzeigen.

Im

*) Jezt am Schluß des Jahres da ich dieses schreibe, ist die wirkliche Einfoderung noch nicht geschehen, auch nicht die nähere Anzeige der Termine und andrer dazu erfoderlichen Einrichtungen.

Im Anfange, so lange wir mit diesen Auflagen noch nicht recht bekannt und gewohnt sind, werden sie manchem befremdend vorkommen; sonderlich einem Bauer der viel unerwachsene Söhne hat, und noch mehr unsern armen Lostreibern, die gar kein Land haben, sondern sich und die Ihrigen mit Händearbeit kümmerlich zu ernähren suchen, schwer fallen: bis ein jeder in seiner Wirthschaft solche Einrichtungen getroffen hat, daß er etwa durch den Verkauf eines Pferdes oder andern Thiers immer das erfoderliche Geld in Bereitschaft hält *). Inzwischen hat die Kaiserin befohlen, daß von Seiten der Regierung, dem Adel, der Bürgerschaft, und andern Leuten, die Mittel nicht sollen schwer gemacht werden, welche sie zur bequemsten und angemessensten Abtragung der gedachten Abgaben gewählt haben.

In

*) Auch in den 3 Gouvernementern oder Statthalterschaften welche die Ukraine ausmachen, ist zu eben der Zeit das Kopfgeld gleichfals eingeführt, und jedem männlichen Kopf eine Abgabe von 1 Rubel 20 Kopek auferlegt worden. Da nun die dasigen Kasaken zwar viel Korn, aber wenig Geld haben, so soll ihnen diese neue Einrichtung, wie ich von dort her höre, jezt im Anfang auch beschwerlich scheinen.

In Rußland wo diese Kopfgelder schon seit langer Zeit gewöhnlich sind, und von jedem Bauer ohne Einfluß oder Beyhülfe seines Herrn, abgetragen werden, machen sie keine Schwierigkeit. Es herrscht bey der Erhebung überhaupt keine fürchterliche Strenge *), und der Bauer hat dazu schon seine erfoderliche Einrichtung. Der Wirth des Hauses, er sey Vater oder ältester Bruder, bleibt in seinem Hause und besorgt die Wirthschaft; behält auch von den Seinigen so viel Personen bey sich, als die etwanigen Frohndienste (wenn er einem Edelmann Unterthan ist der solche fodert,) erheischen: seine übrigen Söhne oder Brüder nehmen Pässe, zerstreuen sich in andere Provinzen, und verdienen als Zimmerleute, Grabenschneider, Teichgräber, Ziegelstreicher, Mäurer, Fischer u. s. w. Geld, welches sie zu gehöriger Zeit nach Hause bringen, dort die für sie indessen angefertigten Kleidungsstücke erhalten, und dann mit neuen Pässen abermals fortwandern. Von dem mitgebrachten Verdienst bezahlt der Wirth für sich und sein ganzes Haus die Kopfgelder, wie auch den Abrok d. i. die Abgabe an den Grundherrn wenn er keine Frohndienste verlangt,

*) Die jährlichen Restanzien sollen große Summen betragen.

langt, sie besteht nach Beschaffenheit der Gegend und der Umstände, etwa in 3 bis 5 Rubeln für jeden männlichen Kopf. Auch die russischen Kronsbauern bezahlen ausser ihren Kopfgeld, diesen Abrok. — In Lief- und Ehstland werden billige Erbherrn und Güterbesitzer, ihren Bauern nicht nur Mittel an die Hand geben, wie sie das auferlegte Kopfgeld können zusammenbringen; sondern sie auch auf alle mögliche Art unterstützen, daß bey etwanigen Miswachs, Viehsterben oder andern Zufällen, der Bauer nicht muthlos werde, welches zuweilen üble Folgen haben kan. Wer ein gar zu volkreiches Gebiete hat, der gebe allenfalls den überflüßigen Leuten nach russischer Art Pässe, damit sie in den Städten, oder bey Fabriken u. d. g. so viel verdienen, daß sie das Kopfgeld, auch wohl eine Art von Abrok an den Erbherrn, davon bezahlen können. Für arme sonderlich wenn sie viel Kinder haben, wird ein großmüthiger Gutsherr gewiß selbst bezahlen. Möchten alle so großmüthig denken, oder so großmüthig zu handeln genugsam vermögend seyn!

4. Die Einführung der Statthalterschaft.

Durch allerhöchst eigenhändige unter dem 3ten Dec. 1782 und 3ten Jul. 1783 ertheilte kaiserliche

liche Befehle, ward dem Herrn Generalgouverneur und Ritter Grafen von Browne die Anordnung der Rigischen und Revalschen Statthalterschaften nach der vestgesezten Regierungsform, aufgetragen. Daher wurden von Ihm als nunmehrigen Statthalter beider Herzogthümer, in Riga und Reval Landtäge zur Einrichtung, sonderlich zur Wahl der erfoderlichen Richter, angesezt. Nachdem alles regulirt war, geschahe die Eröfnung der rigischen Statthalterschaft zu Ende des Octobers, und der Revalschen im December. Durch Ihro Kaiserlichen Majestät Catharina II Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements des russischen Reichs, deren erster Theil schon 1776, der zweite aber 1780 zu St. Petersburg in einer deutschen Uebersetzung erschien, ist die Beschaffenheit und Verfassung solcher Statthalterschaften bereits auch auswärtigen Lesern bekannt: daher finde ich nicht nöthig davon etwas anzuführen; nur was Liefland und Ehstland insbesondre betrift, muß ich billig, in sofern es mir ist bekannt worden, kürzlich erwähnen.

Diese beyden Herzogthümer hatten ihre alten wichtigen, oft, und selbst noch neuerlichst, bestätigten Privilegien, Gesetze, Einrichtungen, Ritterschafts-Verfassungen, Richterstühle u. s. w.

welche

welche mit der Statthalterschafts-Einrichtung nicht völlig bestehen zu können schienen: dahin gehören z. B. Landräthe; Landmarschall; Ritterschafts-Hauptmann; Ober- und Unter-Consistorien; Oberkirchenvorsteher; Stadtmagistrate mit ausgebreiteten Rechten *); Städte mit Patrimonialgütern, aus welchen die Rathspersonen besoldet, und öffentliche Ausgaben bestritten werden u. d. gl. Alle solche Schwierigkeiten wurden schnell gehoben: die Kaiserin erklärte durch eine Ukase vom 3ten Jul. daß die Privilegien, Gnadenbriefe, besondern Landesgesetze, Ritter-

*) Sonderlich in Riga und Reval, wo der Rath aus sehr viel Personen, und gleichsam aus verschiedenen Departementern besteht. Beide haben das Recht über Leben und Tod; beide behaupten in gewissen Fällen unappellabel zu seyn, beide haben ihre eignen Stadt-Soldaten, ansehnliche Patrimonialgüter u. d. gl. der in Reval wählt seine Mitglieder ohne daß sie einer Bestätigung vom Gouvernement bedürfen. Der älteste Bürgemeister in Riga hat einen ansehnlichen Rang, da mehrere Officiere, und in gewissen Betracht die Vestungswerke, unter ihm stehen: wovon man in den topographischen Nachrichten von Lief- und Ehstland, eine nähere Anzeige findet. Hingegen soll nach der Statthalterschafts-Einrichtung jeder Stadtrath nur aus 6 Personen bestehen, die eine kleine Besoldung von der Krone erheben.

Ritterschafts-Verfassung oder der sogenannte Landstaat, kirchlichen Einrichtungen und Kirchenordnungen, wie auch die Magistrate in den großen Städten mit ihrer Verfassung, ungeändert bleiben, doch leztere unter dem Gouvernements-Magistrat stehen solten, da durch dessen Einführung die Vorzüge der Einwohner welche an der Wahl der dazu gehörenden Beysitzer Antheil haben, erweitert werden. Auch wurde allerhöchst erlaubt, die Geschäfte bey den Gerichtsörtern in deutscher Sprache zu behandeln; nur die ausser der deutschen, angeordnete russische Expedition der Gouvernements-Regierung, der Cammeralhof, und was den Reichsschatzmeister betrift, solten eine Ausnahme machen.

Nach den Verordnungen werden die Beamteten in jeder Statthalterschaft auf eine genau bestimmte Art erwählt, und zwar einige als die Gouverneure, von der Kaiserin; andre als die Procureure u. d. gl. vom dirigirenden Senat; noch andre z. B. die Kreis-Rentmeister u. a. m. vom General-Gouverneur; noch andre, als wohin viele Richterstellen gehören, durch das Ballottiren *), doch müssen solche vom General-

gouver-

*) Dasselbe geschicht auf folgende Art: Jedes zur Wahl anwesende Mitglied, bekommt bey

gouverneur bestätiget werden. Da die Ritterschafts-Verfassung in beiden Herzogthümern solte unverändert bleiben, so haben die Landräthe bey den Wahlen adlicher Personen, wo solches geschehen konte, 3 Personen zu jeder Stelle vorgeschlagen: nur machten die Kreismarschälle eine Ausnahme; denn über jeden aus dem Kreis auf dem Ritterhaus anwesenden Edelmann mußte bey Besetzung dieser lezten Stellen ballottirt werden, welches viel Zeit erfoderte.

Nach vollzogenen Wahlen erfolgte die feierliche Eröfnung der Statthalterschaft, zuerst in den beiden Gouvernements-Städten, dann auch in jeder Kreisstadt. Es wurde in den deutschen und russischen Kirchen sehr solenner Gottesdienst gehalten,

jeder Wahl einen Ball, und wirft nachdem die zu besetzende Stelle und die dazu fähige Person angezeigt ist, denselben in einen mit Tuch bedeckten Kasten welcher 2 Fächer hat, auf deren einem die Worte stehen: ich wähle, auf dem andern ich wähle nicht. Das Einwerfen geschicht unbemerkbar. Darauf werden die Bälle welche der in Vorschlag gebrachte für oder wider sich hat, gezählet und in ein Protokoll verzeichnet: wer die meisten Stimmen hat, bekommt das Amt, und ist verbunden dasselbe 3 Jahr zu verwalten; als nach deren Verlauf neue Wahlen vor sich gehen.

gehalten, das Te Deum unter Abfeurung der Kanonen gesungen, jeder Gerichtsort bestimmt, und derselbe in den Gouvernements-Städten durch einen vornehmen russischen Geistlichen *) eingeweihet; nachdem der gegenwärtige oberste Befehlshaber in einer wohl gesezten und nachdrücklichen Rede, einem jeden Beamten sowohl als der ganzen Versammlung, ihre Pflichten vorgehalten, und jeder Beamteter seinen Eid abgelegt hatte. Den Beschluß machten Bälle und Lustbarkeiten. — Auf ähnliche Art geschahe die Eröfnung in den Kreisstätten.

Als der Herr Statthalter oder Generalgouverneur die in Riga am 29sten Oct. vollzogene feierliche Eröfnung berichtete, erhielt derselbe eine durch den Druck bekannt gemachte allergnädigste Antwort, welche ich billig meinen Lesern wörtlich mittheile.

*) In Riga durch den Herrn Erzbischof von Pleskow und Riga Innozenzii, in Reval durch den jetzigen Herrn Metropoliten und Erzbischof von St. Petersburg und Nowgorod Gabriel. Letzterer hat sich durch sein leutseliges Betragen und tolerante Gesinnung da er auch die protestantischen Kirchen besuchte, ingleichen durch seine Freigebigkeit große Zuneigung erworben.

„Herr Rigischer und Revalscher Gene-
„ral-Gouverneur Graf Browne,
„Mit besondern Vergnügen erhielten Wir
„Dero Unterlegung wegen der glücklichen Eröf-
„nung der rigischen Statthalterschaft, so wie
„Dero Zeugniß wegen der Dankbarkeit des Adels
„und des ganzen dortigen Publikums in Anse-
„hung Unserer Sorgfalt für ihre Wohlfahrt.
„Melden Sie ihnen Unser Wohlwollen, und ge-
„ben ihnen die Versicherungen, daß die Beveſti-
„gung ihrer Ruhe und ihres Wohlstandes einer
„Unserer größten Wünsche sey. Uebrigens erken-
„nen Wir im vollen Maaße Dero bey dieser
„Sache unternommenen Arbeit und Bemühun-
„gen, und verbleiben Ihnen stets Wohlgewogen

Catharina.

„St. Petersburg den 5ten Nov. 1773.“

Die Ritterschaft und die Städte säumten nicht durch Deputirte ihre allerunterthänigste Dankbarkeit vor dem kaiserlichen Thron öffentlich darzulegen. Diese erhielten eine sehr gnädige Audienz, und weil sie der russischen Sprache nicht kundig waren, so befahl die Kaiserin, daß die von Ihr ertheilte Antwort ihnen abschriftlich solte gegeben werden.

Die

Die alten Namen Liefland und Ehstland, wird man zwar noch im Lande selbst hören, auch auswärts gebrauchen: von St. Petersburg aus, und selbst in unsern Kanzeleien, werden wir nun die Rigische und Revalsche Statthalterschaften heißen. — In jeder Gouvernements-Stadt sind die Oberinstanzen, welche nach Beschaffenheit aus 2 Departementern, nemlich einem für die peinlichen, dem zweiten für die bürgerlichen Rechtssachen, bestehen: aus dem im Druck erschienenen Etat will ich sie namhaft machen. 1) Die Gouvernements-Regierung; 2) der Gerichtshof; welcher anstatt des bisherigen zu St. Petersburg befindlichen Reichs-Justizkollegiums, die oberste Instanz ist; 3) der Cammeralhof; welcher die kaiserlichen Einkünfte besorgt; 4) das Gewissens-Gericht; in jeder Statthalterschaft ist auch nur eins; 5) das Ober-Landgericht; welches in Riga anstatt des vorigen Hofgerichts ist; Reval hatte auch vorher ein Ober-Landgericht; 6) der Gouvernements-Magistrat; unter welchem alle Stadtmagistrate stehen; 7) die Ober-Rechtspflege; an welche die Sachen von der Unter-Rechtspflege gelangen; 8) das Collegium allgemeiner Fürsorge; es sorgt für Schulen, Krankenhäuser u. dergl. Desselben Glieder dienen ohne Besoldung, nur der Kanzelei ist die ihrige

angewiesen. Auſſer dieſen befinden ſich noch daſelbſt die Kreisgerichte wie in jeder Kreisſtadt: und dieſe ſind 1) das Kreisgericht; in Liefland hieß es vormals Landgericht; in Ehſtland aber Manngericht; 2) die Kreis-Renterey; 3) das adeliche Vormundſchafts-Amt; vermuthlich werden auch die Unadelichen und Bürgerlichen im Kreis dahin gehören; vormals beſorgte deſſelben Angelegenheiten in Liefland das Landgericht, in Ehſtland das Niederlandgericht; 4) das Niederlandgericht; in Liefland hieß es vormals das Ordnungsgericht, in Ehſtland beſorgte der Haakenrichter einen Theil von deſſelben Geſchäften; 5) der Stadtvogt; doch nur in ſolchen Städten wo kein Commandant iſt; 6) der Stadtmagiſtrat; 7) die Nieder-Rechtspflege; unter welcher die Kronsbauern ſtehen, vielleicht in gewiſſen Betracht die Kronsgüter überhaupt; vermuthlich wird ſie die Geſchäfte der bisherigen liefländiſchen Kreiscommiſſäre beſorgen: doch ſoll nicht in jeder Kreisſtadt eine Nieder-Rechtspflege ſeyn, ſondern für alle 9 liefländiſche Kreiſe nur deren 4; und für die 5 ehſtländiſchen, weil daſelbſt nur wenige Kronsgüter ſind, nicht mehr als eine. Endlich noch der Kreis-Doctor, der Kreis-Chirurgus, die Unterwundärzte, der Kreis-Reviſor oder Landmeſſer, der Kreis-Anwald u. ſ. w.

Ein

Ein Theil der liefländischen Richterstühle genoß schon vorher aus den kaiserlichen Kassen seine Besoldungen; in Ehstland dienten alle Richter ohne Besoldung, als welche dort nur den eigentlichen Kronsbeamten angewiesen war. Jezt da weit mehrere Richterstühle und Beamteten sind, deren jeder seinen bestimmten Gehalt erhebt, werden beträchtliche Geldsummen in beiden Herzogthümern verbreitet. Aller Gehalt wird eben so wie im St. petersburgschen Gouvernement ausbezahlt, welches weit mehr beträgt als in den übrigen russischen Staathalterschaften, in welchen z. B. ein Vorsitzer im Gerichtshof nur 840 Rubel bekommt, dahingegen in St. Petersburg, und eben so in Liefs- und Ehstland, desselben Gehalt 1350 Rubel ausmacht. Ueberdieß wird allen in Riga befindlichen Beamteten für jeden Rubel ein Albertsthaler gezahlt, und derselbe in russischen Geld mit 1 Rubel 25 Kopek entrichtet. — Der sämtliche Gehalt beträgt jährlich für die rigische Statthalterschaft 75914 Albertsthaler und 73180 Rubel, folglich zusammen über 168,000 Rubel; und für die revalsche Statthalterschaft 107,693 Rubel. Sezt man nun noch das für jede Statthalterschaft erfoderliche und bestimmte Militair-Commando dazu, welches in jeder Kreisstadt mit Einschluß des Officiers,

aus 34 Köpfen besteht; so werden diese beiden Herzogthümer jährlich der Krone ungefähr eine Summe von 284,000 Rubeln kosten. Hierunter sind noch nicht die zur Eröfnung der Statthalterschaften ausbezahlten, und die zur Erbauung der Städte u. d. gl. bestimmten Summen begriffen. Wie wohlthätig werden sie für beide Herzogthümer seyn, sonderlich für Ehstland; und wie sehr werden sie uns zur Entrichtung unsrer öffentlichen Geld-Abgaben zu statten kommen!

5. Die jetzige neue Gestalt der Kreise.

Durch neue Eintheilungen haben auf allerhöchsten Befehl, die Kreise oder Provinzen in beiden Herzogthümern, eine ganz veränderte Gestalt bekommen. In Liefland waren bisher mit Inbegrif der Provinz Oesel, 5 Kreise, jezt sind deren 9; in Ehstland zählte man immer nur 4 Kreise, jezt ist noch ein neuer errichtet und von jenen abgetheilt worden. Denn da nach den Verordnungen, jeder nur aus 20 bis 30000 männlichen Köpfen bestehen soll, so war eine neue Abtheilung, und Verlegung der Kirchspiele nothwendig: dadurch sind aus dem vormaligen dörptschen jezt beynahe 3 Kreise entstanden. Weil man für gut befand die bereits vorhandenen kleinen Städte und Flecken zu Kreisstädten zu erheben,

heben, damit nicht ohne Ursach gar zu viel ganz neue erbaut werden dürften; so hat manche Kreisstadt ihre Lage ganz am Ende des Kreises erhalten: andre liegen bequemer, fast mitten im Kreise. Diese neuen Eintheilungen sind aus Riga durch ein Patent vom 2ten Dec. 1783, und aus Reval durch die dasigen wöchentlichen Anzeigen, bekannt gemacht worden; doch ist man in Benennung der zu jedem Kreis verlegten Kirchspiele, den alten vorhandenen Landrollen gefolgt; die manchen Namen wenigstens in Ansehung der Schreibart, etwas unrichtig angeben. Da ich mich verbunden achte, meinen Lesern auch eine Nachricht von der jetzigen Gestalt der Kreise zu liefern, so werde ich die Namen so wie sie in den Kirchspielen richtig geschrieben werden, darstellen, auch kurze Erläuterungen und Anmerkungen, wo solches nöthig scheint, beyfügen *). — Vermöge

*) Zu einer bequemern Uebersicht, liefere ich eine kleine Karte, auf welcher die Kreise in beiden Herzogthümern, nach der neuen Eintheilung dargestellt werden. Ein angesehener und geschickter Mann aus der hiesigen Ritterschaft hat auf meine Bitte dieselbige gezeichnet, aber dabey die Karte zum Grund gelegt, welche dem ersten Band der topographischen Nachrichten von Liefland und Ehstland, beygefügt ist. — Solte der Kupferstecher sie nicht zu

dieser neuen Eintheilung findet man jezt in manchem liefländischen Kreis gar keinen Probst; andre haben für ihre wenigen Kirchspiele deren zween bekommen. Vermuthlich wird hinführo die Einrichtung getroffen werden, daß jeder Kreis seinen eignen Probst hat; welches um soviel füglicher geschehen kan, da schon in Liefland immer 8 Pröbste gewesen sind, und des 9ten Stelle durch den zu Oesel vorhandenen Superintendenten vertreten wird.

Die rigische Statthalterschaft oder das Herzogthum Liefland.

I. Der rigische Kreis.

Die Gouvernements-Stadt Riga, welche zugleich die Kreisstadt ist. — Im angeführten Patent werden 22 zu diesem Kreis gehörende Kirchspiele angegeben; aber einige derselben haben keinen eignen Prediger: und 4 sind gar nicht namhaft gemacht. Die ersten 15 haben allezeit zum rigischen Kreis gehört; nemlich:

1. Stein-

zu gehöriger Zeit fertig liefern, so wird man sie gewiß bey dem künftigen 9ten Stück dieser Nordischen Miscellaneen finden.

1. Steinholm; eigentlich ist es kein Kirchspiel, und es giebt gar keine Steinholmsche Kirche; man hat es aber in der Landrolle einmal angenommen und begreift darunter etliche Heuschläge und ein paar kleine Güter *).
2. Dünamünde.
3. Neuermühlen.
4. Dahlen.
5. Kirchholm. } werden beide nur von einem
6. Uexküll. } Prediger bedient.
7. Rodenpois.
8. Lennewaden.
9. Sunzel.
10. Lemburg.
11. Allasch.
12. Segewold.
13. Cremon.
14. Treyden. Eigentlich sollte es Loddiger und Treyden heißen, da das leztere zwar ein besonderes Kirchspiel ist, aber jezt nur als ein Filial bedient wird.
15. Matthiä oder Peters-Capelle. Eigentlich heißt es Matthäi; aber es existirt nicht mehr als Kirchspiel, sondern ist zu zwey andern Kirchspielen nemlich zu Cremon und Pernigel, verlegt.

16. Jung-

*) S. Topographische Nachrichten von Lief- und Ehstland 3 B. S. 46 und 52 u. f.

16. Jungfernhof; hat keinen eignen Prediger.
17. Ascheraden.
18. Kockenhusen.
19. Sissegall, oder Sissegal.
20. Jürgensburg.
21. Ritau, oder Rietau.

} Diese sind aus dem vormaligen wendenschen Kreis hieher gezogen worden.

22. Schlock. Dieses Kirchspiel hat meines Wissens keinen eignen Prediger. Im Sommer 1783 kam es von Kurland zu Liefland, bey Gelegenheit der Gränz-Regulirung zwischen beiden Herzogthümern, wovon im folgenden 9ten Stück dieser Nord. Miscellaneen eine nähere Anzeige soll geliefert werden.

Ausser obigen gehören noch zu diesem Kreis die 4 Kirchspiele, welche das eigentliche rigische Patrimonial-Gebiete ausmachen, nemlich: 1) Bickern, 2) Kattelkaln, 3) Holmhof, 4) Pinkenhof. Sie sind im Patent nicht namhaft gemacht, weil die dazu gehörenden Güter und Bauern keiner Revision, und keinen öffentlichen Abgaben unterworfen sind, und daher in keiner Landrolle vorkommen.

II. Der wendensche Kreis.

Die Kreisstadt Wenden. Alle dessen Kirchspiele haben auch schon vormals hieher gehört, nemlich:

1. Wenden.
2. Arrasch.
3. Ronneburg.
4. Serben.
5. Calzenau.
6. Landohn.
7. Bersohn.
8. Lasdohn.
9. Seßwegen.
10. Löser.
11. Pebalg.
12. Schujen.
13. Neuhof; oder Pebalg-Neuhof.
14. Linden.
15. Erlaa.
16. Festen; hat keinen eignen Prediger.

III. Der wolmarsche Kreis.

Die Kreisstadt Wolmar oder Wollmar, war bisher ein Flecken.

Stadt Lemsal. Im Patent ist sie Lemsahl geschrieben, und war bisher ein kleiner Flecken.

Die Kirchspiele welche diesen neu errichteten

Kreis

Kreis ausmachen, sind sämtlich vom rigischen Kreis genommen. Sie heißen:

1. Wolmar.
2. Burtneck.
3. Rujen.
4. St. Matthäi; heißt eigentlich Matthiä.
5. Sahlisburg, oder Salisburg.
6. Salis.
7. Pernigel.
8. Allendorf.
9. Lemsal.
10. Dickeln.
11. Ubbenorm.
12. Papendorf.
13. Roop.

IV. Der walkische Kreis.

Die Kreisstadt Walk, war schon vorher eine kleine Stadt, die ihren Magistrat hatte. — Die zu diesem neu errichteten Kreis geschlagenen Kirchspiele gehörten bisher theils zum wendenschen, theils zum rigischen Kreis, nemlich:

1. Lude, oder Luhde,
2. Ermis, eigentlich Ermes,
3. Wolfahrt oder Wolfahrt,

} sind vom rigischen Kreis hieher verlegt worden.

4. Trika-

4. Trikaten,
5. Smilten,
6. Palzmar,
7. Tirsen,
8. Schwaneburg, od. Schwanenburg,
9. Marjenburg, oder Marienburg,
10. Oppekaln,
11. Adsel, oder Adsell,

} haben vorher einen Theil des wendenschen Kreises ausgemacht.

V. Der dörptsche Kreis.

Die Kreisstadt Dorpat oder Dörpt. — Aus diesem vormaligen großen Kreis sind jezt beynahe deren 3 entstanden. Bey demselben sind folgende Kirchspiele gelassen worden:

1. Dörpt.
2. Ecks oder Eecks.
3. Koddafer.
4. Marien Magdalenen.
5. Torma.
6. Lohusu oder Lohesu; hat keinen eignen Prediger.
7. Cawelecht.
8. Rüggen oder Riggen.
9. Randen.
10. Wendau.
11. Cambi oder Camby.
12. Ringen.

13. Theal

13. Theal und Fölcks; sind eigentlich 2 Mutterkirchen, die aber nur von einem Prediger bedient werden. Den Namen Theal hört man selten, indem man das Kirchspiel gemeiniglich Sagnitz nennt.

14. Odenpä; (Odempäh oder Odenpöh sind ungewöhnliche Schreibarten.)

VI. Der fellinsche Kreis.

Die Kreisstadt Fellin; war bisher ein unbedeutendes Städtchen ohne Magistrat. — Die zu diesem neu errichteten Kreis verlegten Kirchspiele sind:

1. Fellin
2. St. Johannis im Fellinschen *)

} beide gehörten vormals zum pernauschen Kreis.

3. St. Johannis im Oberpahlschen **)
4. Pillistfer
5. Oberpahlen

} wurden schon vor etlichen Jahren vom dörptschen zum pernauschen Kreis verlegt.

6. Bar-

*) Im Patent steht Johannis im Pernauschen, welches etwas ungewöhnlich ist.

**) Im Patent heißt es Johannis im Dörptschen, welches Misverstand veranlassen könte. Der Name Klein-Johannis wäre vielleicht der bequemste, zuweilen hört man ihn.

6. Bartholomäi
7. Lais
8. Talkhof

} sind vom dörptschen Kreis hieher verlegt worden.

VII. Neuer Kreis *).

Die Kreisstadt Kirrumpä-Koikel; eine ganz neue Stadt, die auf dem Grund und Boden eines Krongutes, welches eben so heißt, soll erbauet werden. — Die zu diesem Kreis geschlagenen Kirchspiele sind sämtlich vom dörptschen genommen und getrennt worden, nemlich:

1. Pölwe.
2. Rapin oder Rappin.
3. Neuhausen.
4. Range.
5. Harjel.
6. Carolen.
7. Antzen; welches auch oft Urbs genannt wird.
8. Cannapäh; (die Schreibart Canapö ist ganz ungewöhnlich.)

VIII. Der

*) Ob dieser Kreis immer eben den Namen behalten, und der neue Kreis; oder nach der Kreisstadt, so wie andre, etwa der Kirrumpä-Koikelsche heißen werden, ist mir nicht bekannt.

VIII. Der pernausche Kreis.

Die Kreisstadt Pernau. — Alle folgende Kirchspiele haben auch schon vorher zu diesem Kreis gehört, nemlich:

1. Pernau.
2. Audern.
3. Testama.
4. St Jacobi.
5. Michaelis; die Kirche und das Pastorat liegen in Ehstland.
6. Fennern.
7. Torgel.
8. Paistel, (gränzt nahe an Fellin.)
9. Tarwast.
10. Hallist.
11. Karkus, (hat keinen eignen Prediger.)
12. Helmet *).
13. Saara.

IX. Der arensburgsche Kreis, oder die Provinz Oesel.

Die Kreisstadt Arensburg. — Die Kirchspiele haben sämtlich auch schon vormals dazu gehört, nemlich:

1. Mohn;

*) Die Schreibart Hellmet, Torgell, Paistell, ist ungewöhnlich, und nur noch in den alten Landrollen zu finden.

1. Mohn; (eine besondre Insel.)
2. Pende.
3. St. Johannis.
4. Karris.
5. Wolde.
6. Püha, oder Pyha.
7. Arensburg; (dazu nur Pastoratsbauern und etliche Heuschläge gehören.
8. Carmel, oder Karmel.
9. Kergel.
10. Mustel.
11. Kielkond.
12. Ansekül.
13. Jamma.
14. Separate Inseln *).

Die Revalsche Statthalterschaft, oder das Herzogthum Ehstland **).

I. Der harrische Kreis.

Die Gouvernements-Stadt Reval, welche

*) So heißt es ausdrücklich im Patent: es wird aber vermuthlich blos die Insel Runö oder Ruun, welche ein eignes besonderes Kirchspiel ausmacht, darunter verstanden; denn die übrigen bey Oesel liegenden Inseln, sind wenn man die zu Ehstland gehörenden ausnimmt, viel zu unbedeutend, und haben keine Kirchen.

**) Aus öffentlichen Anzeigen, und aus Briefen von

zugleich die Kreisstadt ist. — Die ersten 6 Kirchspiele haben immer zu diesem Kreis gehört, nemlich:

1. Kusal.
2. Jegelecht.
3. St. Johannis.
4. St. Jürgens.
5. Kosch.
6. Kegel.
7. Ampel } Sind beyde aus Jerwen hieher gezogen worden.
8. Matthäi }

II. Der Baltisch Portische Kreis. *)

Die Kreisstadt Baltisch-Port. — Die ersten 6 zu diesem neu errichteten Kreis geschlagenen Kirchspiele, wurden aus Harrien; aber die beiden lezten aus der Wiek, dahin verlegt; sie heißen

1. Niß.

von dasigen angesehenen Männern, sieht man, daß die Kreise welche vorher gemeiniglich Provinzen hießen, ihre vorigen Namen noch jetzo führen, und nicht nach den Kreisstädten genannt werden (welches doch in andern Statthalterschaften geschehen ist): nur der neue Kreis macht eine Ausnahme.

*) Einige schreiben Baltis-Port. Dieser vormalige kleine Flecken, welcher durch den daselbst angefangenen, aber nachher liegen geblieben

1. Nig.
2. Haggers.
3. Kappel.
4. Jörden.
5. Matthies, oder Matthiesen.
6. Kreutz, oder St. Crucis, hat keinen eigenen, sondern mit dem gleich vorhergehenden einen gemeinschaftlichen Prediger.
6 Merjama.
7. Goldenbeck.

III. Der wierländische Kreis *).

Die Kreisstadt Wesenberg, welche vormals ein geringer Flecken war. — Die Kirchspiele haben sämtlich auch schon vorher dazu gehört, nemlich:

1. Jewe.
2. Waiwara.
3. Luggenhusen.
4. Maholm.

bliebenen, kostbaren Havenbau entstanden war, schickt sich sehr bequem zu einer Stadt, theils wegen seiner Lage an einem Haven, theils weil schon viel Krons-Gebäude dort stehen. Vielleicht wird sie einmal eine große Handelsstadt.

*) Man hört ihn auch zuweilen den wierischen nennen.

5. Wesenberg.
6. Cathrinen.
7. Haljal, oder Halljall.

IV. Der jerwensche Kreis *).

Die Kreisstadt Weissenstein. Diese vormals wichtige Stadt, war bis zu einem kleinen Flecken herabgesunken. — Die 6 ersten Kirchspiele haben immer hieher gehört; die 3 letzten sind aus Wierland dazu gezogen worden. Sie heißen:

1. St. Johannis.
2. Marien Magdalenen.
3. St. Peters.
4. St. Annen; hat keinen eignen Prediger.
5. Weissenstein; (fehlt ganz in der gedruckten Anzeige der neuen Verlegung, weil es nicht in der Landrolle steht.)
6. Türgel, oder Turgel.
7. Jacobi.
8. Simonis.
9. Klein-Marien.

V. Der

*) Einige nennen ihn den jerwischen, doch ist jenes richtiger, weil die Provinz Jerwen heißt.

V. Der wiekſche Kreis.

Die Kreisſtadt Hapſal, oder Habſal. Alle folgende Kirchſpiele haben auch vormals hieher gehört, nemlich:

1. Fickel.
2. Martens.
3. Kirrefer (hat keinen eignen Prediger).
4. Pönal.
5. Rötel, oder Röthel.
6. Karuſen.
7. Leal.
8. Hannehl.
9. Michaelis; (die Hälfte des Kirchſpiels liegt im pernauſchen Kreis.)
10. Hapſal.
11. Ruckoe oder Ruuck.
12. Worms, eine beſondere Inſel.
13. Keineis.
14. Pöhhalep.
15. Röicks; (die 3 letzten ſind auf der Inſel Dagen oder Dagden.)

Russische Sprüchwörter.

Unter die Mittel den Geist und die Denkart einer Nation kennen zu lernen, gehören auch derselben Sprüchwörter, welche gleichsam allgemein angenommene Maximen enthalten. Dieß berechtigt mich, hier eine kleine Sammlung von Sprüchwörtern, die bey Russen von allerley Ständen im Gebrauch sind, mitzutheilen. Zwar findet man schon die meisten in zwo russischen Sprachlehren, nemlich in der zu St. Petersburg vom Herrn Charpentier 1768 zum Druck beförderten, dann auch in der vom Herrn Rodde herausgegebenen; doch so, daß jedes von diesen beiden Büchern nur einen Theil der Sprüchwörter enthält, die im andern geliefert werden: aber es ist zu vermuthen, daß das erste in Deutschland kaum bekannt, und das zweyte nur von denenjenigen gebraucht werden möchte, welche die russische Sprache erlernen wollen. Beide Bücher habe ich genutzet, doch nicht blos abgeschrieben, obgleich in einigen Stellen die vorgefundene Uebersetzung beybehalten; aber diese war oft nicht wörtlich und getreu genug; dem ersten Verfasser boten

sich

sich nicht immer gleichbedeutende französische Ausdrücke dar; der zweyte hat zuweilen an die Stelle einer Uebersetzung, ein ähnliches altes deutsches Sprüchwort gesezt, oder blos den Sinn darzustellen gesucht, wobey mancher im Russischen befindliche Nachdruck verloren gegangen, und das eigentliche russische Sprüchwort etwas unkentlich geworden ist. So sind die folgenden: Da ist es gut wo Brod genug ist; Zeit und Zufall reichen Verstand dar; Vom Schweigen thut die Zunge nicht wehe; Wer sich an der Milch verbrannt hat der bläst auch auf das Wasser, also übersezt worden: Es ist überall gut Brod essen; Der Markt lehrt einen schon kramen; Mit Schweigen verredet man sich nicht; Wer einmal angeführt ist der sieht sich vor, u. a. m. Daher habe ich gesucht aus beiden Büchern die Sprüchwörter eigentlicher und wörtlicher darzustellen. Ganz bekannte, auch bey andern Völkern, sonderlich in Deutschland, gewöhnliche, als: Einem geschenkten Pferd sieht man nicht ins Maul, oder: Die Maus ist satt das Mehl (schmeckt) bitter, u. d. g. konte ich füglich stillschweigend übergehen, nur den Fall ausgenommen, wenn sie im Russischen einen besondern Nachdruck zu haben scheinen. Einige die ich durch den Umgang mit russischen Officieren erfuhr, oder in andern Büchern fand,

habe ich hinzugefügt; auch wo ich es für dienlich hielt, eine kurze Erklärung angehängt, um zu zeigen in welchen Fällen manches Sprüchwort gebraucht wird, oder worauf dasselbe etwa zielet, und wie es etwa noch eine andre Uebersetzung leidet.

Ueberhaupt verdient von ihnen angemerkt zu werden, 1) daß sie im Russischen gemeiniglich kürzer sind, und weit nachdrücklicher klingen, als in der deutschen oder irgend einer andern Sprache: theils weil die Hülfswörter Seyn, haben u. d. g. nach dem Genius der russischen Sprache äusserst selten gebraucht werden, theils weil der Russe oft durch den bloßen Infinitiv ausdrückt, was andre Nationen mit mehrern Wörtern anzeigen müssen. Beides macht die russische Sprache sehr sinnreich: dann ist es aber nicht möglich ganz wörtlich zu übersetzen, oder man würde unverständlich seyn. Die Sprüchwörter: Jedes Ding hat seine Zeit, und: Das Brod ist theuer wenn man kein Geld hat, heißen im Russischen wörtlich: Aller Sache Zeit, und: Theuer Brod wo Geld nicht. 2) Viele russische Sprüchwörter sind ungemein witzig, und treffend, verrathen große Menschenkentniß, und enthalten wahre Klugheitsregeln. Gleichwohl hört man sie eben so gut aus dem Munde gemeiner, als vornehmerer Leute; vielleicht sind jene

mehr

mehr derselben Erfinder als diese, da überhaupt die ganze russische Nation sehr erfinderisch und witzig ist. Etliche mögen wohl schon sehr alt seyn. — Von allem diesem will ich zum Beweis nur hier einige anführen: Nach der Kleidung empfängt man (die Leute), nach ihrem Verstand begleitet man sie; Gieb dem Unsinnigen (Rasenden) kein Messer in die Hand; Auf einem raschen (oder muthwilligen) Pferd reite nicht auf die Freierei; Für einen Eitlen ist Lob mehr als Geschenk; Balge dich mit keinem Starken; Führe keinen Proceß mit einem Reichen; Seltner Besuch, angenehmer Gast; Nach der Schlacht giebt es viel Tapfere. 3) Einige sind nach einem Sylbenmaaß geformt, z. B. Wek schiwi, wek utschisch d. i. Lebe 100 Jahr, du lernst 100 Jahr; Aschtsche bui ne bog, ktobui nam pomog, d. i. Wenn nicht Gott, wer würde uns helfen. Andre werden durch einen kurzen Reim dargestellt, als: Na jasike mjod, a pod jasikom ljod, d. i. Auf der Zunge Honig, aber unter der Zunge Eis (Honig im Mund, Galle im Herzen.) Noch andre scheint ein bloßes Wortspiel veranlaßt zu haben, z. B. Krasota telo bes dela, d. i. Schönheit ist Körper ohne Sache (Handlung, That); Mirskaja molwa, tschto morskaja wolna, d. i. Der Leute Gerüchte sind wie Meereswellen.

wellen. 4) Viele in andern Ländern gewöhnliche Sprüchwörter findet man auch unter den russischen, doch so daß sie gemeiniglich nur in Ansehung des Sinnes, aber nicht in Ansehung der Worte übereinstimmen; z. B. die deutschen Sprüchwörter: Aus den Augen aus dem Sinn; Armuth thut wehe; das Ey will klüger seyn als die Henne; Morgenstunde hat Gold im Munde; Jedem Narren gefällt seine Kappe; Der Apfel fällt nicht weit vom Stamm; Junges Blut spar dein Gut; heißen nach dem Russischen: Sobald aus den Augen, so auch aus dem Gedächtniß; Eine betrübte Sache ist große Armuth; oder der Bettelstand; Die Eyer lehren das Huhn; Wer früh aufsteht, wird klüger; Jeder Fuchs rühmt seinen Schwanz; Wie der Vater so die Kinder; Verwahre deinen halben Kopek auf den schwarzen (traurigen) Tag.

Schwerlich wird Jemand im Stande seyn (wenn er auch im ganzen russischen Reich die größte Bekanntschaft hätte) eine ganz vollständige Sammlung aller russischen Sprüchwörter zu liefern; selbst die neuerlichst zur Vervollkommung der Sprache gestiftete russische Akademie in St. Petersburg, würde bey einem solchen Unternehmen manche Schwierigkeit antreffen. Gleichwohl finde ich zu meinem

Erstau-

Erstaunen im Journal encyclopédique vom 1sten Oct. 1783, die Anzeige, daß sogar ein Ausländer, nemlich Herr le Clerc, in seiner Histoire physique, morale, civile et politique de la Russie moderne, gewagt hat die Anzahl der russischen und slawischen (oder slawonischen) Sprüchwörter genau zu bestimmen; wobey er aber schon den Fehler begeht, daß er von ihnen versichert, sie bestünden fast alle aus 2 Sätzen, welche sich mit einem Reim endigten. Geübte Leser wissen solche Behauptungen auf ihren wahren Werth zu setzen. In der gegenwärtigen kleinen Sammlung werde ich nur solche Sprüchwörter anführen, von welchen ich erfahren habe, daß sie, wo nicht der ganzen Nation, doch in mehrern Gegenden des Reichs, bekannt sind.

Daß Sprüchwörter bey dem großen Haufen sich oft lehrreicher und wirksamer zeigen, als lange Moralen, bedarf keines Beweises. Es wäre zu wünschen, daß manches blos der russischen Nation eignes, Sprüchwort auch in andern Ländern könte allgemein eingeführt werden. Ob dieß gleich nicht zu erwarten steht, so werden dennoch billige Leser die hier gelieferte Sammlung nicht für ganz unnütz erklären. Wer übrigens mit ihrem Inhalt schon genugsam bekannt

ist,

ist, der mag diese wenigen Blätter überschlagen. — Die Sprüchwörter sind ausser den bereits vorher angeführten, folgende:

Man liebt die Geschickten, und verachtet die Unwissenden.

Das Alter an sich ist Krankheit.

Es ist rühmlich mit rechtschaffenen (guten) Leuten umzugehen.

Wenn ihr euch vor keinem bücket, wird sich auch keiner vor euch bücken. (Sonderlich pflegen die gemeinen Russinnen ihren Kopf zu neigen, wenn sie jemanden grüßen oder anreden.)

Wer nur sich allein liebt, den verabscheuet Jedermann.

Jeder strebt nach Ehre, nicht jeder gelangt dazu.

Suche Kenntniß (Weisheit,) so wirst du Glückseligkeit (Glück) finden.

Bey Gastereien (bey dem Trunk) gieb der Zunge keinen freien Willen.

Wenn du Böses thust, so erwarte kein Gutes.

Die Tugend ist liebenswürdiger als alles.

Wer alles sagt was er will, der steht in Gefahr zu hören was er nicht will.

Berg mit Berg kommt nicht zusammen, aber der Mensch kommt mit Menschen zusammen.

In einen ungeheizten Ofen Brod setzen. (Thörigte Arbeit thun.)

Wer Glück hat, der findet (hat) auch Leute.

Einen alten Hund wirst du schwerlich an die Kette gewöhnen.

Ein Kopf ohne Verstand ist (wie) eine Statüe.

Gegen einen sind ihrer zween ein Kriegsheer; (viel Hunde sind des Hasen Tod.)

Er hat den Bock zum Gärtner gesezt, das Schaaf dem Wolf anempfohlen.

Man hat mehr als einen Feind, aber nicht mehr als einen Arm (eine Kraft.)

Der Apfel schmeckt süß, wenn der (Garten-) Wächter nicht da ist.

Ein Esel gefällt dem Esel (dem andern) besser als ein arabisches Pferd.

Der Topf lacht über den Kessel; (wenn fehlerhafte Leute einander tadeln. Ein Esel heißt den andern Langohr.)

Eine kluge Lügen gilt mehr (ist besser) als Wahrheit.

Nacht, Liebe, und Wein rathen nichts mäßiges.

Wie du grüßest, so wirst du wieder gegrüßet.

Der Hunger lehrt den Menschen viel.

Ob wir gleich arm sind, so haben wir doch etwas zu essen.

Der Beyfall eines einzigen rechtschaffenen Mannes gilt mehr als das Lob nichtswürdiger Leute.

Wer andrer Leute Gut an sich reißen will, der verliert sein eignes.

Man geht nicht auf einem Fuß; (wenn man den andern nöthigen will, mehr als ein Glas zu trinken.)

Essen ist nicht Schande; (ein blöder Hund wird nicht fett.)

Der Bauch nährt (erhält) den Kopf.

Wie in der Wiege, so im Grab.

Man kennt die Nachteule auch am Flug.

Biege den Baum wenn er zu biegen ist.

Auf einen halsstarrigen (gehört) der Prügel.

Das Handwerk nimmt man nicht auf den Rücken, aber es ist (man steht sich) dabey gut.

Der Bauch hat nicht Langeweile (Unlust,) wenn man ein Stück Fleisch hat.

Was für einer man im Alter seyn wird, zeigen die Jugend-Jahre.

Neue Leute sind im Anfang müßig: (man kan ihnen nicht genug zu thun schaffen; oder man giebt ihnen Anfangs wenig zu thun.)

Noch ist ihm die Muttermilch nicht vom Backen getrocknet.

Aus dem Pop (Priester) ein Diaconus (ist er worden)

Auf einer stillen (Wasser-) Fahrt regiert auch ein altes Weib (das Boot).

Die Sichel ist auf den Stein gekommen.

Das Schwein, man hänge ihm auch Gold um, bleibt ein Schwein.

Auch in dem Huhn ist ein Herz; (jeder fühlt Beleidigungen).

Geschmiert, fährt sich leichter.

An (oder aus) den Reden erkennt man den Menschen, den Vogel an den Federn.

Wo Liebe ist, da pflegt auch Streit zu kommen.

Alte Liebe wird nicht bald zerhauen.

Die Maus geht nicht durch ein Loch.

Ein gutes Gewissen fürchtet sich vor keinen Lügen (oder vor keiner Verleumdung).

Besser in Neid, als in Noth seyn.

Bey vielen Reden (Worten) ist wenig Wahrheit.

Ein schmeichelhaftes Wort stillet den Zorn.

Viel in Worten, in der Sache nichts.

Bey einem Betrunkenen findet man mehr Reden.

Auf der Welt ist nichts schlechteres als ein undankbarer Mensch.

Was du wilst daß es andre verschweigen sollen, das verschweige du selbst zuerst.

Der Abend weist aus, wie der Tag gewesen ist.

Dem Dieb ist kein Buchstabe an die Stirn geschrieben, dadurch man ihn erkennt.

Was einer im Sinn hat, das sieht er im Schlaf.
Der Hungrige denkt an Brod.
Wer flieht hat einen, der Fuhrmann (welcher ihn verfolgt) hundert Wege.
Ohne Salz und Brod ist schlechte Gesellschaft.
Einer stößigen Kuh giebt Gott keine Hörner.
Ein bodenloses Faß wirst du nicht mit Wasser anfüllen.
Ohne Mutter (Königin) sind die Bienen verlorne Kinder.
Wer ohne Verstand handelt, verliert sein Geld.
Sparsamkeit ist besser als Gewinst.
Auch in unserer Gasse wird es Festtag werden.
Der Bart ist da, hat aber keinen Verstand mitgebracht.
Unglück ist der Thorheit Nachbar.
Ein Bissen ist für den Elenden (Hungrigen) ein ganzes Stück.
Auf eine hinterlistige Frage (gehört) eine unbestimmte Antwort.
Je größeres Schif, desto mehreres Schwimmen (größere Reise.)
Ohne Schäfer zerstreuen sich die Schaafe (ist keine Heerde).
Ohne Zufälle wirst du dein Leben nicht hinbringen.
Weisse Hände lieben fremde Mühe.

Ein vorsichtiges Pferd frißt der Wolf nicht im Feld.

Ohne Geld in der Stadt, ist man sich selbst Feind (zur Last).

Der Rabe ist weg, an seine Stelle kam ein Falke.

Der Teufel ist stark, er erschüttert Gebürge.

Die Ohren wachsen nicht über die Stirn.

In einem klugen Kopf sind 100 Hände.

Jedes Werk fürchtet den Meister.

In fremder Hand ist der Bissen immer groß.

Beysammen, zur Last; getrennt, zur Qual; (unverträgliche Leute).

Theodore ist groß, aber albern.

Dem Vogel ist die Freiheit besser als ein vergoldeter Kefig.

Sich des Diebs erbarmen, heißt einen guten (ehrlichen Menschen) zu Grunde richten.

Wer Beere für Beere (Korn für Korn) sammelt, macht (endlich) sein Gefäß voll.

Der Dieb stielt nicht immer, aber sey allezeit auf deiner Hut.

Nach Steinen schießen, heißt seine Pfeile verderben.

Gold ist auch im Koth sichtbar.

Eine hungrige Gevatterin denkt an das Brod.

Der hungrige Wolf zerbricht auch einen Verdeck.

Wenn man die Wahrheit redet, so verliert man die Freundschaft.

Ohne Donner bekreuzigt sich der Bauer nicht.

Durch das Oberhaupt ist die Verbindung stark; (eine Gesellschaft ohne Haupt besteht nicht lange).

Sey aufmerksam, aber nicht zudringend.

Sein Leben verbringen, ist nicht über ein ebenes Feld gehen.

Er hat einen Kuckuk gegen einen Habicht vertauscht.

Wo es dünne ist, da bricht es.

Das Auge sieht, aber der Zahn hat nicht.

Wo zween sind, da stehe du dritter nicht dabey.

Die Schnepfe hat noch weit bis zu St. Peters-Tag; (wenn man etwas thun will was man nicht versteht.)

Umsonst kommen keine Geschwüre.

Ein hungriger Patriarch stielt eben so wie andre (Leute.)

Hast du dein Wort gegeben (geredet) so halt es, hast du es nicht gegeben so halt an dich (sey karg.)

Die Sache mache nicht (ungebeten,) aber fliehe auch nicht davon.

Sorgsam suche einen Freund, hast du ihn gefunden so bewahre ihn.

Lebe weder wankend, noch wälzend, noch seitwärts.

Den Pucklichten macht das Grab, einen Tauge-nichts der Stock, gerade.

Das Kind weint nicht, du Mutter verstehst es nicht.

Gutes Schweigen ist besser als übles Brummen.

Je weiter in den Wald, desto mehr Holz.

Je weiter du begleitest, desto mehr Thränen.

Miß zehnmal, (nur) einmal schneidest du ab.

Theuer aber angenehm, wohlfeil aber schlecht.

In einem Jahr ist nicht zweymal Sommer.

Zweymal stirbt man nicht, aber einmal entgeht man den Tod nicht.

Für einen Freund ist eine Meile kein Umweg.

Almosen sind vortreflich zur Zeit der Armuth (des Mangels.)

Schuld wird durch die Bezahlung schön.

Narren werden nicht gesäet, nicht gepflanzet, sie wachsen von selbst.

Viel Geld aber kein Verstand, viel Verstand aber kein Geld.

Der Schmid macht Zangen um seine Hände nicht zu verbrennen.

Der Freund bauet dem Freund ein Schloß, der Feind hauet dem Feind ein Grab.

Gebet zu Gott, und Dienst für den Zar (Regenten,) gehen nicht verloren.

Den Vogel erkennt man an Federn, den Falken am Flug.

Wer um Kleinigkeiten streitet, der muß mehr zulegen.

Halte dich nicht an den Schwanz, wenn du die Mähne hast fahren lassen.

Mache dich nur zum Schaaf, die Wölfe sind fertig.

Einen Böswicht lieben, ist sich unglücklich machen.

Einer liebt den Pop, der andre die Popin (Priesters Frau.)

Johann bläst auf der Rohrpfeife, Marie (sein Weib) stirbt vor Hunger.

Die Aebtissin (trinkt) aus einem Gläschen, die Nonnen aus Schöpfkellen.

Von Mehl allein wirst du nicht Brod backen.

Aus fremden Sack ist leicht zu zahlen.

Auch die Biene fliegt auf schöne Blumen.

Ein losgelassenes Thier läuft am weitesten.

Wer sich auf das Fest freuet, ist schon vor Tage betrunken. (Dieß beziehet sich auf die Gewohnheit des Pöbels, die Feste in Völlerei zu verbringen.)

Wenn man Korn hat, findet sich wohl ein Maaß (dazu.)

Der Katze ein Spiel, für die Maus Thränen.

Was Gott befeuchtet, das trocknet er auch.

Wer zum Wolf geboren ist, aus dem wird kein Fuchs.

Folge dem Faden, so kommst du bis zur Klaube.

Dem Tauben sagt man nicht zwo Messen vor.

Nach dem Haar nennt man den Hund.

Wenn du das Pferd nicht fütterst, wirst du nicht weit fahren.

Du hast die Furt (die Tiefe) nicht untersucht, aber stürzest dich ins Wasser.

Der Müller ist reich durch das Geräusch (Wasser-Rauschen.)

Wenn du wenig redest, so wirst du desto mehr hören.

Weich gebettet, aber hart zu schlafen.

Mit dem Löffel füttert er, aber mit dem Stiel stößt er das Auge aus; (vorn leckt die Katze, von hinten krazt sie.)

Der Keil ist des Zimmermanns Gefährte.

Wie du lebst, so wirst du beurtheilt.

Wer die Sonne flieht, der friert immer.

Wie der Priester, so die Gemeine.

Wohin die Nadel geht, dahin geht auch der Zwirn.

Wer mehr versteht, dem gebe man auch Bücher in die Hand. (Für solche die sich zu klug dünken.)

Wer keine Noth gesehen (erfahren) hat, der kennt auch das Glück nicht.

Wer stielt begeht eine, wer sich bestehlen läßt, zehn Sünden.

Ein schmeichelndes Kalb saugt unter zwo Müttern.

Ein schmeichelhaftes Wort ist ärger als der Prügel.

Der Faule hat immer Festtag.

Der Sommer sammelt, der Winter verzehrt.

Der Fuchs besudelt seinen Schwanz nicht.

Mit dem Löffel kan man den Fluß nicht ausschöpfen.

Lieber arm, als reicher Sklav.

Lieber hinkend, als immer sitzend.

Des Jünglings Liebe ist wie Frühjahrs-Eis.

Er zielte nach einem Raben, und traf die Kuh.

Lege was du willst in den Sack, der Bauer trägt ihn.

Die Zunge ist klein, regiert aber den ganzen Körper.

Der Bach ist niedrig, aber die Ufer sind hoch.

Des Weisen Rath ist allezeit nützlich; oder: Für einen Weisen ist jeder Rath nutzbar.

Süße Worte zermalmen das Gebein.

Unangezündet Holz brennt nicht.

Nicht alles was im Wasser schwimmt, hascht man auf.

Nicht jeder Mönch wird Abt.

Nicht jeder der eine Kappe (Mönchsmütze) trägt, ist Mönch.

Kaufe nicht das Haus, kaufe den Nachbar.

Speie nicht in den Brunnen, es begiebt sich daß du daraus trinkest.

In der Witwe Haus wirf auch wohl einen Span.

Auf fremden Rücken ist die Last leicht.

Den Wolf schlägt man nicht weil er grau ist, sondern weil er das Schaaf gefressen hat.

Nenne den Bauer: Bruder! er wird Vater heißen wollen.

An einen Nagel hängt man nicht alles.

Nicht Feld, sondern bearbeitetes Feld, ernährt.

Armuth benimmt weder Verstand noch Ehre.

Des Bettlers Stolz gleicht dem Sattel auf einer Kuh.

Blumen sammelt man, man wählt sie nicht aus.

Brod und Wasser sind Soldaten-Kost.

Bey einem Freund Wasser trinken, ist besser als des Feindes Meth.

Abreißen und davon gehen. (So bezeichnet man sehr rasche Menschen und Thiere, auch Tollköpfe.)

Abrede ist besser als Geld.

Ein Hund der nicht bellet, beist heimlich.

Mit Gewalt kan man keinen Freund finden; oder: durch Gewalt stiftet man keine Freundschaft.

Sieben warten nicht auf einen.

Frage die Gans ob ihr die Füße nicht frieren.

Eine Hand verliert sich von der andern, aber ein Fuß hebt den andern auf.

Noth wartet nicht auf gut Wetter.

Ein Schaaf wird geschoren, du anderes erwarte ebendasselbe.

Ein Thor wirft den Stein ins Meer, hundert Kluge ziehn ihn nicht wieder heraus.

Betrunkene schlafen aus, Narren niemals.

Setze den Bauer an den Tisch, er wird seine Füße darauf legen.

Betrunken und klug, vereinigt zween Vorzüge in sich.

Betrunken und dumm, bekommt mehr Prügel.

Bey dem Gastmahl und bey dem Bier giebt es viel Freunde.

Der Pop und der Hahn singen nüchtern.

Rost frißt Eisen, der Kummer das Herz.

Ein beherzter Hund, der Wölfe Beute.

Füttere den Wolf noch so lange, immer guckt er nach dem Wald.

Ein trockner Löffel zerreist den Mund.

Nachtigallen füttert man nicht mit Erzählungen; (dieß zielt auf die scharf verbotenen Bestechungen, so wie die gleich folgenden Sprüchwörter.)

Netze

Netze für Vögel, für Leute das Geld.
Einen Dank steckt man nicht in die Tasche.
Geitz ist nicht Dummheit.
Wer satt ist, versteht den Hungrigen nicht.
Was du mit (in Gesellschaft der) Narren gefunden hast, wirst du nicht theilen.
Ein Wort ist kein Pfeil, doch dringt es tiefer ein.
Ein alter Rabe schreit nicht umsonst.
Halte aus Kasak, du wirst Ataman (Anführer, Vorgesezter) werden.
Wovon man stirbt, damit spielt man nicht.
Der Morgen ist klüger als der Abend.
Verstümmelung raubt die Ehre nicht.
Wer Galle im Munde hat, dem ist alles bitter.
Bereite dich zum Sterben, aber versäume nicht zu säen.
Die Schnecke geht, wenn kommt sie an.
Bey einem Stück Brod findet man sein Paradies unter einer Tanne.
Die Tochter ist gut, wenn sie die Mutter lobt.
Da ist gut zu leben, wo die Großmutter eine Hexe ist.
Brod und Salz zanken sich nicht.
Es ist gut zanken nach geschlossenen Frieden.
Wilst du Kuchen essen, so sitze nicht auf dem Ofen.
Der Schmeichler gleicht einer Katze die vorn leckt, hinten krazt.

Wehe den Schaafen wo ein Wolf Wojewod (Richter, Befehlshaber) ist.

Der Zar ist weit, Gott ist hoch; (wenn Unrecht ungestraft begangen wird, oder Gewalt geschicht.)

Ein fremdes Dach deckt er, sein eignes läuft durch.

Wer nicht Knoblauch (des gemeinen Russen angenehmste Speise) gegessen hat, der stinkt nicht.

Tadle nicht, was du nicht zu loben verstehest.

Was du drischest, das legst du auch in den Sack.

Fremder Kummer rührt nur halb.

Fremdes Brod ist schmackhaft.

Mit fremden Verstand lebt man nicht lange.

Dem Possenreißer traue nicht in der Freundschaft.

Glück ist besser als Reichthum.

Zähle die Zähne im Mund; (wenn man Jemandes großen Reichthum berechnen will.)

Du magst gegessen haben oder nicht, es wird für eine Mahlzeit angerechnet.

Hast du (die Sache) angegriffen, so führe sie auch aus, (sage nicht daß dir die Kräfte fehlen.)

Die Zunge ist ohne Knochen, sie dreht sich wie sie will.

Gewinn und Verlust fahren in einem Schlitten mit einander.

Dem Sorgenfreien (oder Sorglosen) ist der Schlaf süß.

Hüte dich vor der Noth, so lange keine ist.

Dem Kranken glaube nicht wegen der Speise (ob sie gut zugerichtet ist.)

Ein apostolischer (langer) Bart, aber ein teufelischer Knebelbart.

Eine Noth erzeugt die andre.

Er flohe vor dem Wolf, und fiel dem Bär in die Zähne.

Die Teufel weinen nicht, wenn die Nonnen springen.

Auch vor unsrer Thür wird die Sonne aufgehen; (wir werden nicht immer elend seyn.)

Alles vergehet, die Wahrheit allein wird bestehen.

Jeder Vogel singt sein Lied, (seine Gesänge.)

Bey dem Galgen schont der Reiche sein Gesicht, der Arme seinen Rock.

Zur Freundschaft und Vertraulichkeit nimm keinen Possenreisser.

Im Wald der Bär, im Haus die Stiefmutter.

Im Sommer mache den Schlitten, aber im Winter den Wagen fertig.

Geschenke verblenden auch die Weisen.

Adeldienst (Herrendienst) ist glänzende Noth.

Der Baum wird an Früchten, der Mensch an (seinen) Handlungen erkannt.

Gutes Ende krönt das ganze Werk.

Er liebt wie der Wolf das Schaaf.

Der Hase flieht vor dem Fuchs, der Frosch vor dem Hasen.

Wie du säest, so ärndtest du.

Wie in der Erziehung, so in der Beschaffenheit; (jung gewohnt, alt gethan.)

Wie der Abt, so die Brüder (Mönche.)

Wie er reiste, so ist er zurückgekommen.

Lebe wie du willst, nur erzürne Gott nicht.

Wecke den schlafenden Bär nicht.

Gute Soldaten kauft man nicht, man macht sie.

Wenn du für dich Gutes wilst (wünschest), so thue keinem Böses.

Uns gut und keinem übel, das ist ein gesetzliches Leben.

An einer Stelle (liegend) bewächst der Stein mit Moos.

Ich fürchte mich nicht vor der Reichen Drohungen, sondern ich fürchte mich vor der Armen Thränen.

Plaudere nicht alles was du weist.

Glaube nicht fremden Reden, sondern deinen eignen Augen.

Eine Hand wäscht die andre, und beide wollen weiß seyn.

Der Fisch sucht wo es tiefer, der Mensch wo es besser ist.

Fahr langsam, desto weiter kommst du; (oder: desto schneller reisest du;) oder: du fährst langsam, und kommst weiter.

Jene Henne ist tod die goldne Eier legte.

Wo (bey wem) ich esse, dem diene ich auch.

Graue Haare (hat er) im Bart, den Teufel in den Ribben.

Traue dem Glück nicht, und verschließ nicht deine Thür vor dem Elenden.

Kleine Diebe hängt man, großen vergiebt (große begnadigt) man.

Keine Familie ist ohne Misgeburt (Flecken, Ungeheuer;) oder: in einer Familie geht es nicht ohne Flecken (Narren) ab.

Brod ist auf der Reise keine Last. (Dieß zielt auf die schlechten Wirthshäuser in Rußland, wo man nur Getränke bekommen kan.)

Leihe nicht, (leihest du nicht, so entsteht) auf eine Zeitlang Kaltsinn (Feindschaft,) leihe, so entsteht auf Zeitlebens Zank (Streit.)

Nach zween Hasen jagen sie (zugleich,) nicht einen fangen sie.

Mit der Zeit schlägt der (Wasser) Tropfen einen Stein durch, (er höhlt ihn aus.)

In der Jugend war er ein Stutzer (er liebte Pracht,) im Alter stirbt er vor Hunger.

Weit aus den Augen, weit aus dem Herzen.

Wirf das Brod nach hinten, vorn wird es dir bleiben; (theile dem Armen dein Brod mit, du wirst immer mehr finden.)

Auf einen harten Stamm (gehört) ein scharfes Beil.

Er mahlt beständig (auf der Mühle,) und versteht nicht zu streuen; (er scharrt zusammen, weis aber nicht zu Rathe zu halten.)

Schlechte Nachrichten haben alles Vergnügen verderbt; (der hinkende Bote kam hinterher.)

Schneller lehrt man den Bär die Buchstaben, dem Esel das Tanzen.

Er hat adliche Gelehrsamkeit; (er denkt, er brauche nicht viel zu lernen.)

Enthaltung von Grimm (Unsinnigkeit) wird für die rechte Buße gehalten.

Kleine (die kleinsten) Nadeln stechen am tiefsten (machen die schmerzhaftesten Wunden.)

Fragen.

Fragen.

1) Ueber die Beobachtung der Polizey-Gesetze.

Einer jeden weisen Landesregierung ist viel daran gelegen, daß die Polizey-Gesetze genau beobachtet werden. Fällt es leicht sie zu übertreten, so entsteht allezeit ein Nachtheil für das Publikum. Liefland hat gewiß viel heilsame Policey-Gesetze, aber die Größe des Landes hindert die Obrigkeit, aller Orten auf eine genaue Befolgung zu sehen. Jezt sind zwar die Kreise weit kleiner; dennoch kan und wird nicht jede Uebertretung den Polizey-Aufsehern bekannt werden, wenn keine Angeber sind: und diese werden sich nicht leicht finden, wenn sie immer in Gefahr stehen, selbst durch ihre gegründeteste Angabe sich in einen weitläuftigen Proceß verwickelt zu sehen. Wenn mein Nachbar von meinen Bauern Korn gegen Brantewein einhandelt; wenn er Winkelkrüge hält; wenn er den Stoof Brantewein wohlfeiler als für den vorgeschriebenen Preis von 14 Kopek verkauft, u. d. g. so thut er mir und der

ganzen Gegend zum Hohn der Polizey-Verordnungen großen Abbruch. Soll ich es angeben? Bisher war gewöhnlich, daß das Ordnungsgericht auf des Angebers Kosten und Gefahr, die Sache an Ort und Stelle, oder sonst, untersuchte: der Angeber sahe sich in einen kostbaren Proceß verwickelt, welchen der Uebertreter zu seinem Vortheil in das Weite zu ziehen suchte. Daher schwieg mancher aus Furcht. Wäre es nicht nöthig hierin eine Aenderung zu treffen? Scheint es nicht hinlänglich zu seyn, wenn der Angeber einige Zeugen zur Abhörung stellt? Einem thätigen Polizey-Aufseher kan es nicht schwer fallen bald hinter die Wahrheit zu kommen. Und würde nicht eine schnelle Entscheidung ohne alle Nachsicht gegen den Uebertreter, alsdann den meisten Uebertretungen zuvorkommen?

2) Wegen der Trauscheine.

In Lief- und Ehstland muß der Bauer, wenn er aus einem andern Kirchspiel heirathet, von seinem Pastor einen Trauschein bringen: und das ist billig; weil eine anderweitige ehelliche Verbindung, oder andre dem entlegenen Prediger unbekannte Ursachen, seiner Ehe im Wege stehen könten. Aber in Liefland ist ein Gesetz, daß

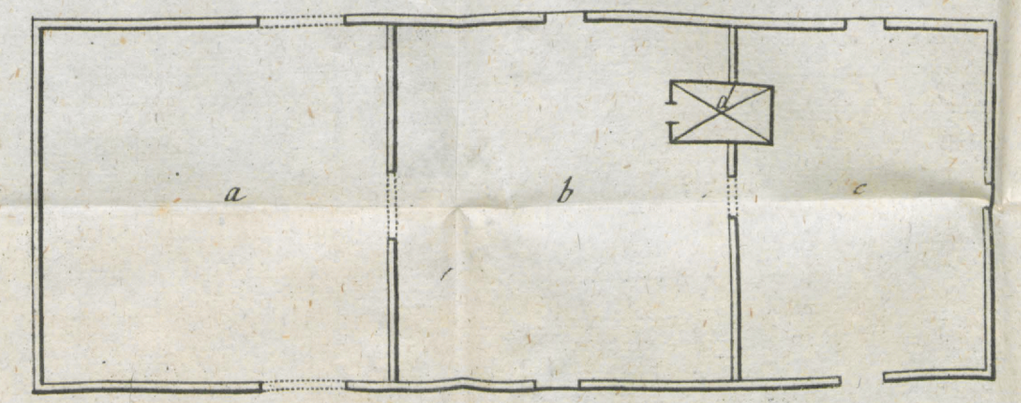
er

er auch von dem Gutsbesitzer einen Trauschein oder eigentlich die schriftliche Einwilligung zu seiner Heirath, bringen muß. Dieß giebt zuweilen Anlaß zu harten Bedrückungen. Aus Eigensinn, um nicht etwa eine Magd zu verlieren, aus Feindschaft gegen einen andern Gutsherrn, verweigert der Hof den Trauschein; der arme Bräutigam meldet sich oft; viel Tage gehn ihm verloren; mit Ungestüm wird er abgewiesen. Mancher Amtmann fodert wohl gar viel Geschenke und eine Art von Bezahlung für die Ausfertigung eines solchen Trauscheins. In einem gewissen Kirchspiel, soll eine ganze Zeitlang, jeder Hof aus einer Art von Vergeltungssucht, keinem fremden Gebiets-Bauer die begehrte Magd haben verabfolgen lassen. Welche Hindernisse der Ehen! der Bauer ist zu ohnmächtig um zu klagen; sein Herr fürchtet sich vor Proceß; der Prediger will nicht gern Angeber und Kläger seyn, weil sonst Feindschaft unvermeidlich ist. Wollen wir denn dem ohnehin armseligen Bauer auch die Ehe, dieß Recht der Menschheit, erschweren? In Ehstland fragt kein Prediger nach dem Trauschein vom Hof; und das ist zum Vortheil der Bauern sehr gut. In Liefland soll der Prediger nicht ohne solchen Schein copuliren: Doch fodert eben dasselbe Gesetz, daß

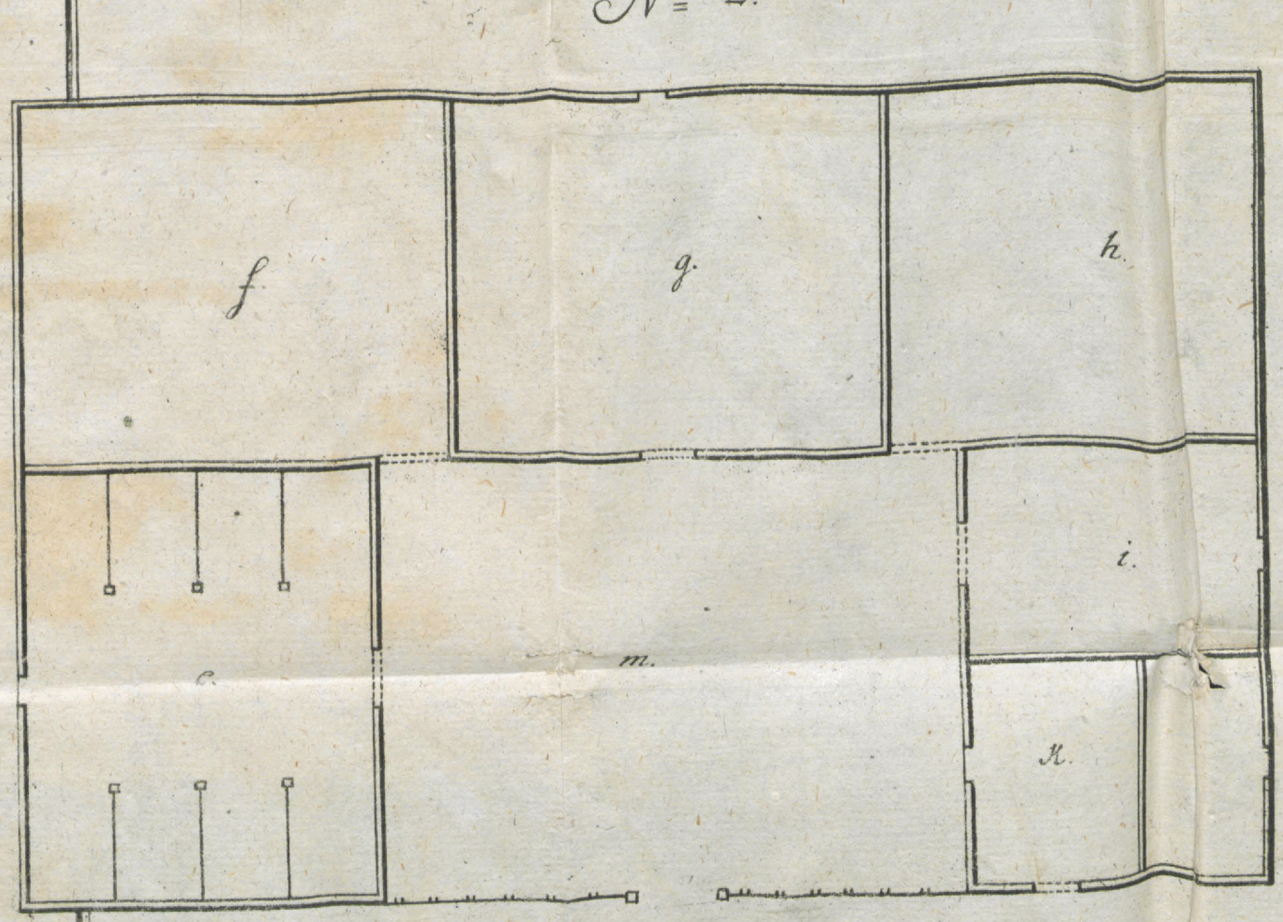
kein

kein Hof eine Magd, oder die Ertheilung des Trauscheins, verweigern soll. Wäre es nicht besser aus den angeführten, und mehrern andern Ursachen das Gesetz von den Trauscheinen ganz abzuschaffen? und dasselbe etwa blos auf beerbte Witwen einzuschränken, damit diese wenn sie sich in ein anderes Gebiet verheirathen, nicht etwa ihre Kinder mit sich heimlich fortführen, (woraus leicht Vindications-Processe, oder Anfoderungen eines Aufzüglings-Rechts, entstehen können;) oder damit sie nicht zum Nachtheil der Kinder das etwanige kleine Vermögen in ein fremdes Gebiet bringen, und an ihren Bräutigam verwenden mögen?

№ 1.



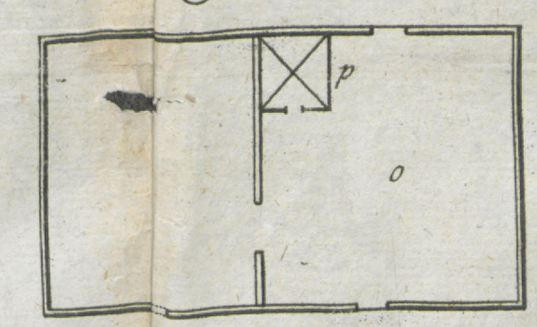
№ 2.

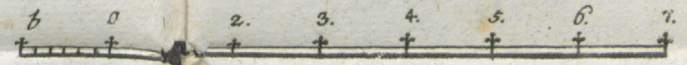


№ 3.



№ 4.





Maaßstab 8. Rheinz. Fuß.